

# Jahrbuch

der

## Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandermann,**

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdcalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**D. M u n d t,**

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

—◆◆◆—

Fünfundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1893.

ISBN-13:978-3-642-93819-1 e-ISBN-13:978-3-642-94219-8  
DOI: 10.1007/978-3-642-94219-8

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1893

# Inhalts-Verzeichniß

## des XXV. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
41.	Abändernde Bestimmungen zur Landmesser-Prüfungsordnung (12. Juni 1893). . . . .	143
70.	Beschränkung neuer Notirungen forstverforgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen (21. August 1893) . . . . .	193
<b>Organisation und Dienst-Instruktionen.</b>		
1.	Ramhaftmachung der bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Forstassessoren im Handbuch für den Königlich Preussischen Hof und Staat. (10. Oktober 1892). . . . .	1
2.	Abänderung des § 32 No. 9 der Geschäftsanweisung für die Forstkassen-Rendanten bez. der Aufrechnung der auf eröffnete Kredite geleisteten Ausgaben (24. Dezember 1892) . . . . .	2
42.	Gesetz, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (12. März 1893) . . . . .	147
43.	Denselben Gegenstand betr. (22. März 1893) . . . . .	147
44.	Wahrung der domänen- und forstfiskalischen Interessen bei Anlegung von Kleinbahnen mit Staatsunterstützung (4. Mai 1893). . . . .	148
<b>Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.</b>		
3.	Auseinandersetzung bezüglich der Nutzung von verpachteten Dienstfländereien beim Eintritt eines Dienstwechsels (5. November 1892) . . . . .	3
4.	Gewährung von Wildschaden-Vergütungen an die Nutznießer von Forstdienstfländereien (3. Januar 1893) . . . . .	4
22.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das XIII. Rechnungsjahr 1892 (17. Februar 1893) . . . . .	73
23.	Dreizehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1892 (17. Februar 1893). . . . .	74
24.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XIII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (22. Februar 1893) . . . . .	76
25.	Vorschriften über die Benützung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung (31. Januar 1893) . . . . .	77
45.	Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen . . . . .	148

Art.	Seite
46. Abänderung der Bestimmungen unter V. 2. der Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen (16. März 1893) . . . . .	152
47. Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten der Domänen- und der Forstverwaltung nach Dienstaltersstufen, hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen (24. März 1893)	161
48. Ausübung der Kontrolle über etwaige civildienstliche Anstellungen und dauernde Beschäftigungen der Empfänger von Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse (24. April 1893) . . . . .	162
49. Heranziehung der Betriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung zur Krankenversicherung (17. Mai 1893) . . . . .	163
71. Versicherungspflicht der Forstschutzbeamten und der auf Kündigung angestellten Forstfassen-Beamten nach dem Invaliditys- und Altersversicherungs-gesetz (30. Mai 1892) . . . . .	193
72. Versicherungspflicht von Reichs- oder Staatsbeamten, welche außerhalb ihres Dienstes eine Nebenbeschäftigung betreiben (8. Juli 1893) . . . . .	195
73. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1893/96 (9. Juli 1893)	196
<b>Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.</b>	
5. Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (15. Oktober 1892) . . . . .	5
50. Für die rechtzeitige Beibringung der Marken für die Invaliditys- und Altersversicherung sind die Arbeitgeber verantwortlich (24. April 1893) .	164
74. Summarische Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie unter die bezügl. Reichsgesetze fallenden Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1892/93 (21. Juli 1893) . . . . .	197
<b>Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.</b>	
26. Neue Anweisung zur Aufstellung von Drainage-Entwürfen (25. Februar 1893) . . . . .	84
51. Gefährdung des Eichenschälwaldes durch die Einfuhr von Quebrachoholz (1. Februar 1893) . . . . .	165
75. Aufstellung einer Nachweisung über den Umfang der vorhandenen Sand-schollen (7. August 1893) . . . . .	200
<b>Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.</b>	
6. Ausfuhr von Buchenholz nach Rußland (11. Oktober 1892) . . . . .	6
52. Ausnutzung der Eichen-Durchforstungshölzer als Grubenholz (17. Mai 1893)	168
53. Abgabe von Streu und Gras und Zulassung zur Weideneinniethe in den Staatswaldungen in Folge Streu- und Futtermangels ( $\frac{6. Juni 1893.}{17. Juni 1893.}$ ) .	169
54. Denselben Gegenstand betr. (21. Juni 1893) . . . . .	169
55. Ermächtigung zur Herabsetzung der Taxen für die forstlichen Nebennutzungen für das Etatsjahr 1893/94 mit Rücksicht auf die herrschende Futter- und Streunoth (7. Juli 1893) . . . . .	170
76. Abgabe von Waldstreu zc. in Folge Streu- und Futtermangels (8. Juli 1893)	200.

**Caxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuchs.**

56. Darstellung der Wege auf den Forstkarten (13. Juni 1893) . . . . . 170

**Maaf- und Vermessungswesen. Grundsteuer.**

57. Vergütung der Landmesser für Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige an ihrem Wohnorte (3. Dezember 1892) . . . . . 171
58. Gesetz, betr. die Abänderung der Maaf- und Gewichtordnung (26. April 1893) . . . . . 172

**Forstschutz.**

59. Bewilligung von Vergütungen für Hülfeleistung bei Böschung von Waldbränden (8. Mai 1893) . . . . . 174

**Geschäftswesen.**

60. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken (13. Juni 1893) 177

**Kassen- und Rechnungswesen.**

7. Vorschriften über die Einrichtung und Justifizierung der Besoldungsrechnungen infolge der Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen (13. Dezember 1892) . . . . . 7
27. Formular zur Anfertigung der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung (10. Januar 1893) . . . . . 84
28. Vorschriften über die Legung der Forst-Geld-Rechnungen (13. Januar 1893) 92
29. Revision der königlichen Forstkassen betr. (30. Januar 1893) . . . . . 132
30. Verlegung des Termins zur Einreichung der Anträge auf Ueberweisung der jährlichen Zuschüsse zu dem Wegebaufonds (19. März 1893). . . . . 133
77. Kontrolle über die Besoldungen der etatsmäßigen Forstschutzbeamten und der Beamten, bei den forstlichen Nebenbetriebsanstalten (14. Juni 1893) 202
78. Vorschriften über die Einrichtung und Justifizierung der Besoldungsrechnungen bezügl. der Besoldungen derjenigen etatsmäßigen Beamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind (9. September 1893). . . . . 207

**Etatwesen.**

8. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94. . . . . 9
9. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1893/94 und Einnahme Titel 1 für Holz . . 19
10. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94. (26. Januar 1893.) 20

**Bauwesen.**

79. Vorbereitung und Ausführung der ganz oder theilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hochbauten, deren Herstellung der allgemeinen Staatsbauverwaltung obliegt (22. August 1893) . . . . . 210

**Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.**

80. Künftige Aufstellung der Veräußerungspläne für Domänen- und Forstgrundstücke (23. September 1893) . . . . . 212

**Forstpolitik.**

- 11. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (11. November 1891) . 50
- 12. Errichtung von Rentengütern betr. (14. November 1892) . . . . . 59
- 61. Normal-Entwurf zu einem Vertrage über die Verpachtung von Forstland und die Gewährung eines Darlehns bezw. einer Bauprämie bei Begründung von Ansiedelungen auf forstfiskalischen Grundstücken (12. Juni 1893) . . 179

**Forststrafrecht und Strafprozeß.**

- 31. Begriff des „Bodenerzeugnisses“ im Sinne des § 18 Abs. 1 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes. (Urth. des Reichsgerichts vom 1. November 1892) . . . . . 134
- 32. Forstdiebstahl. Civilrechtlicher Irrthum. (Entsch. des Kammergerichts vom 18. Januar 1892) . . . . . 134
- 33. Verleumdung der im Königl. Forstdienst beschäftigten Reservejäger der Klasse A. auf das Forstdiebstahlsgesetz (28. Februar 1893) . . . . . 135
- 62. 1. Ist der bei einer Durchsuchung einem zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörenden Forstschußbeamten geleistete Widerstand strafbar zufolge § 117 oder zufolge § 113. Str.-G.-B.'s?  
2. Ist wegen einer dem Beamten dabei zugefügten Verleumdung der vorgesezte Forstbeamte zum Strafantrage berechtigt? . . . . . 184
- 63. Ist die Entwendung eingeernteter Früchte, welche auf dem Felde zur vorläufigen Aufbewahrung untergebracht sind, als gemeiner Diebstahl oder als Felddentwendung zu bestrafen? . . . . . 184
- 81. Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen (28. Juni 1893) . . . . . 212
- 82. Sind Polizeibeamte (z. B. Fischerei-Aufsichtsbeamte), wenn sie bei der Verfolgung von Uebertretungen zwecks Feststellung der Person des Thäters oder der hierbei zu bewirkenden Beschlagnahme und Pfändung bestellte Acker oder Wiesen betreten zu bestrafen? (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 28. November 1885) . . . . . 213
- 83. Im Geltungsbereiche des Gesetzes 14. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden zc. gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen zc. haben die Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht nur die Kosten der ersten Ausarbeitung von Plänen für den Betrieb ihrer Holzungen zu tragen, sondern auch die der späteren Revisionen dieser Pläne, der sog. Taxationsrevisionen. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 19. September 1888) . . . . . 213
- 84. Bemessung der Geldstrafe nach § 9 des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen. (Urth. des Kammerger. vom 20. Oktober 1890) 214

**Jagd und Fischerei.**

- 13. Unbefugtes Betreten einer Königl. Forst mit Rehen und Frettchen zum Fangen von Kaninchen. (25. Oktober 1892.) . . . . . 60
- 14. Vereinigung eines selbständigen fiskalischen Jagdbezirks mit einem gemeinschaftlichen, im Privateigenthum befindlichen Jagdbezirke. (28. Dezember 1892.) . . . . . 63

15. Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. (20. Dezember 1892.) . . . 64
16. Bekanntmachung, betr. die Anbringung von Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen. (4. Januar 1893.) . . . . . 64
34. Gestattet die Ostpreussische Forstordnung vom 3. Dezember 1775 dem Jagdberechtigten die Tödtung von ledig und ungeknüttelt in ihrem Jagdgebiete umherlaufenden Hunden? (Urth. des Reichsgerichts vom 15. November 1892.) . . . . . 135
35. Das Einbringen von Wildpret in die Städte der Provinz Pommern ohne Legitimationsattest wird nicht mit Geldstrafe, sondern nur mit Einziehung des eingebrachten Wildprets bestraft. (Entsch. des Kammergerichts vom 24. September 1891.) . . . . . 136
36. Das in der Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittel-Rhein über die Ausübung der Jagden und Fischereien vom 18. August 1814 an die Landesbewohner gerichtete Verbot, Hunde in den Feldern und Waldungen frei, ohne Anhängung eines Knüttels, umherlaufen zu lassen, trifft nicht bloß die Bewohner des platten Landes, sondern sämtliche Bewohner des General-Gouvernementsbezirks. (Entsch. des Kammergerichts vom 14. Dezember 1891.) . . . . . 136
37. Mitverpachtung der Fasanenjagd auf Domänenfeldmarken an Domänenpächter. (15. Februar 1893.) . . . . . 137
38. Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. (28. März 1893.) . . . . . 137
64. In den Provinzen Ost- und Westpreußen unterliegt das Recht „zur Fisches Nothdurft“ zu fischen, in der Art der Ausübung des Fischfanges und der anzuwendenden Fischerzeuge den von den Regierungen hierüber erlassenen Bestimmungen . . . . . 185
65. Polizei-Verordnungen über Sonntagsheiligung . . . . . 185
66. Sonntagsentheiligung in Schleswig und Holstein. Verbot des Jagens . 186
85. Stehen bei Bildung der Jagdbezirke die selbständigen Gutsbezirke den Gemeindebezirken gleich? Können Wege und Gewässer den Zusammenhang von Grundstücken vermitteln? (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 19. April 1888) . . . . . 214
86. Bedeutung der Bestimmung des § 24 des kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 über Enklaven. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 22. November 1888). . . . . 215
87. Regelt sich die Ausübung des Jagdrechts auch bei öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen nach Inhalt des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850? (Endurtheil des Oberverwaltungs-Gerichts vom 23. Mai 1889) . . . . . 216
88. Die Jagdpolizeibehörde (Landrath) ist weder kraft der ihre Zuständigkeit regelnden besonderen Vorschriften, noch zufolge ihrer allgemeinen Aufgaben berechtigt, auf Grund des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, den Ausschluß von Waldenklaven aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzuordnen. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 23. Mai 1889) 217

Art.	Seite
89. Zur Umgrenzung des Begriffs „der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 15. (Endurth. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 10. Oktober 1889) . . . . .	218
90. Kann der Besitzer eines mehr als 3000 Morgen großen Waldes im Wege der Klage verlangen, daß die Nachbargemeinde eine ihr gehörige Enklave von 300 Morgen allein verpachte; oder muß er sich gefallen lassen, daß die Gemeinde die Enklave mit dem übrigen Gebiete der Gemeindejagd zusammen verpachtet? (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 21. Oktober 1889) . . . . .	219
91. Isolirt belegener Hof. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 13. Februar 1890) . . . . .	219
92. Zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören die nicht unter die Vorschriften des § 2 F. v. B. v. G. fallenden Grundstücke eines Gemeindebezirks auch dann, wenn die Ausübung der Jagd auf ihnen thatsächlich oder rechtlich, insbesondere durch das Verbot gewisser Arten der Ausübung erschwert ist. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 27. März 1890)	220
93. Gewährt das Gesetz dem Grundbesitzer, welcher vorkommender Wildschäden wegen dem Ruhenlassen der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke widersprochen hat, den im Streitverfahren verfolgbaren Anspruch darauf, daß die Jagd durch einen Jäger beschossen, oder verpachtet wurde? (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 8. Juni 1891) . . . . .	221
94. Begriff des „isolirt belegenen Hofes.“ (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 29. Oktober 1891) . . . . .	221
95. Isolirt belegener Hof. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 4. Juli 1892) . . . . .	222
96. Bedeutung des § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 7. Mai 1887) . . . . .	222
97. Kann ein Recht bei der Ausübung einer Fischereiberechtigung gewisse Fangmittel anzuwenden, gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz durch Erstkung erworben werden? (Entsch. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 5. Februar 1891) . . . . .	223

### Verschiedenes.

17. Erhebungen über die Erkrankung von Roth-, Dam- und Schwarzwild an der Maul- und Klauenseuche. (26. November 1892.) . . . . .	67
98. Einrichtung neuer Regenstationen behufs Erforschung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten (17. Juli 1893) . . . . .	227

### Personalien.

18. Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1892 bis 1. Januar 1893. . . . .	67
39. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1893 . . . . .	138
67. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1893 . . . . .	186
99. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893 . . . . .	226
19. Ordens-Verleihung an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Oktober 1892 bis 1. Januar 1893. . . . .	69



Art.	Seite
40. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1893. . . . .	140
68. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1893. . . . .	190
100. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893. . . . .	229

---

20. 44. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisen-Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W.9 Leipziger Platz 7) eingegangenen freiwilligen Beiträge . . . . .	70
21. 45. Verzeichniß desgl. . . . .	71
101. 46. Verzeichniß desgl. . . . .	231
69. Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich-Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1892 bis dahin 1893. . . . .	192

---

### Chronologisches Verzeichniß

102. der in diesem (XXV.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc. . .	232
--	-----

---

## Organisation und Dienst-Instruktionen.

### 1.

Namhaftmachung der bei den Königl. Regierungen beschäftigten Forstassessoren im Handbuch für den Königl. Preussischen Hof und Staat.

Circ.-Verf. des Ministers des Innern, des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten. W. d. S. I. A. 9169. — S. W. I. 14420. — W. f. L. pp. III. 14069.

Berlin, den 10. October 1892.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August d. J. — die Uebertragung selbstständiger Decernate an Forst-Assessoren und deren Stimmrecht betreffend\*) — getroffenen Bestimmungen sind die bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Forst-Assessoren im Hof- und Staatshandbuch fortan unter der Rubrik „Regierungsassessoren und ihnen gleich stehende Beamte“ ihrer Anciennetät nach namhaft zu machen. Euer Hochwohlgeboren werden hierdurch veranlaßt, der Redaktion des Handbuchs über den Königlich Preussischen Hof und Staat möglichst umgehend — da mit dem Druck der Auflage für das Jahr 1893 bereits begonnen ist — mitzutheilen, an welcher Stelle die bei der dortigen Königlichen Regierung eventl. beschäftigten Forst-Assessoren in der bezeichneten Rubrik aufzuführen sind.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung.

Braunbehrens.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung.

Meinecke.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Donner.

---

\*) Jahrb. Ab. XXIV. Art. 64. S. 250.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgefsg. XXV.

2.

**Abänderung des § 32 Nr. 9 der Geschäftsanweisung für die Forst-  
kassen-Rendanten bez. der Aufrechnung der auf eröffnete Kredite ge-  
leisteten Ausgaben.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen (mit Aus-  
nahme von Auriß und Sigmaringen.) — III. 17067. —

Berlin, den 24. Dezember 1892.

Nach § 32 Nr. 9 der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888\*) soll die Forstkasse alle auf eröffnete Kredite geleisteten Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungshauptkasse zur Verrechnung gelangen, wie z. B. Baugelder für auf Rechnung ausgeführte Forstbauten u. s. w., spätestens vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse bei Uebersendung der Empfängerquittungen aufrechnen, während die letzteren bis zur Rechnungslegung bei der Regierungshauptkasse verbleiben und alsdann von dieser gegen Empfangsbcheinigung dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten (Oberförster, Kreisbauinspektor u. s. w.) ausgehändigt werden sollen.

Dieses Verfahren hat nach den hier eingegangenen Anzeigen einiger Regierungen vielfach Anzuträglichkeiten veranlaßt. Abgesehen davon, daß dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten häufig die Einsicht der Beläge bezüglich der gewährten Lohnsätze, Preise u. s. w. erwünscht ist, und daß er in vielen Fällen wegen verzögerter Zusendung der Beläge Seitens der Regierungshauptkasse die Frist zur Einreichung der Rechnung nicht einhalten kann, entstehen durch den Schriftwechsel mit der Forst- und Hauptkasse, durch Fristgesuche an die Regierung, Mahnschreiben u. s. w. nicht unwesentliche Schreibereien und Portokosten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der königlichen Oberrechnungskammer ändere ich daher den betreffenden Theil des § 32 Nr. 9 der Eingangs erwähnten Geschäftsanweisung von den Worten „Die Forstkasse rechnet pp bis ausgehändigt“ wie folgt ab:

„Die Forstkasse rechnet diese Ausgaben der Regierungshauptkasse spätestens vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse auf. Die bezüglichen Beläge sind vorher von der Forstkasse dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten (Oberförster, Kreisbauinspektor u. s. w.) gegen eine von diesem mit Empfangsanerkentniß zu verlehende specielle Nachweisung auszuhändigen, welche alsdann Seitens der Forstkasse mit der von ihr darunter zu setzenden Erstattungsbescheinigung bei Aufrechnung des gezahlten Betrages der Regierungshauptkasse übersandt wird.“

Die königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

\*) Jahrb. Bd. XX. Art. 20. S. 73.

## Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

### 3.

### Museinandersetzung bezüglich der Nutzung von verpachteten Dienstländereien beim Eintritt eines Dienstwechsels.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königlichen Regierungen mit Ausnahme derselben zu Auriß und Sigmaringen. III. 14781.

Berlin, den 5. November 1892.

Im § 31 der Förster-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868\*) ist für den Fall der Verpachtung von Dienstgrundstücken der Forstbeamten gegen Natural-Leistung vorgeschrieben, daß beim Eintritt eines Dienstwechsels während der Kontraktzeit der Dienstauchfolger verbunden sein solle, seinen reglementsmäßigen Antheil an den Nutzungen des betreffenden Wirtschaftsjahres in den kontraktmäßigen Leistungen des Pächters anzunehmen, aber berechtigt sei, das Pacht-Verhältniß vom nächsten Wirtschaftsjahre ab (am nächstfolgenden 1. Juli) aufzulösen.

Diese Bestimmung ist in verschiedenen Fällen unrichtig ausgelegt. Um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, wie dieselbe aufzufassen sei, bemerke ich, daß unbedingt an den Bestimmungen des Regulativs zur Auseinandersetzung pp bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840\*\*) — ergänzt unter dem 20. Oktober 1868 — festgehalten werden muß, wonach die Theilung der Nutzungen von den Dienstländereien nach Maßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Wirtschaftsjahre vom 1. Juli bis 30. Juni zu geschehen hat, und der Auseinandersetzung demgemäß die Gesamtheit der vertragsmäßigen Naturalbezüge während eines Pachtjahres zum Grunde gelegt werden muß. Bei einer Dienstübergabe am 1. Juli hat danach der anziehende Beamte Anspruch auf den gesamten Betrag der für 1 Pachtjahr festgesetzten Naturalbezüge. An diesen, dem neu eintretenden Beamten seinem Dienstvorgänger gegenüber zustehenden Rechten kann durch die Fassung des die Dienstländereien betreffenden Pachtvertrages Nichts geändert werden. Der Dienstauchfolger hat vielmehr von seinem Vorgänger, wenn dieser kontraktliche Natural-Lieferungen vom Pächter des Dienstlandes vorweg bezogen hat, diese seinem Nachfolger antheilig herauszugeben, oder durch Baarzahlung insoweit zu erstatten, daß Letzterer denjenigen Antheil an dem Ertrage des Dienstlandes voll überwiesen erhält, auf den er nach dem Regulativ Anspruch zu erheben hat.

Die königliche Regierung wolle veranlassen, daß bei Dienstaueinandersetzung hiernach verfahren und daß durch die ihr zur Genehmigung vorzulegenden Pachtverträge insbesondere jede Schädigung des einstigen Dienstauchfolgers vermieden werde.

Im Allgemeinen bemerke ich noch, daß die Dienstländereien den Forstbeamten zunächst in der Voraussetzung gewährt werden, daß sie dieselben selbst bewirtschaften, um von denselben ihren wirtschaftlichen Hausbedarf zu gewinnen und daß die Verpachtung der Dienstgrundstücke gegen Naturalien die Ausnahme von der Regel bilden muß und nur in besonders geeigneten Fällen zu gestatten ist.

Unbedingt zu untersagen ist die Verpachtung der Dienstländereien in kleineren Parzellen. In der Regel hat die Verpachtung nur an einen einzigen Pächter und stets

\*) Jahrb. Bd. I. Art. 95. S. 159.

\*\*) Vergl. die Anmerkung in Bd. XVIII. des Jahrbuchs zu Art. 19. S. 92.

in solcher Weise zu erfolgen, daß der Dienstmachfolger bei Ablauf des Pachtverhältnisses sofort in die Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes eintreten kann, ohne dabei durch die bisherige Benutzung des Landes benachtheiligt zu werden.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**  
von Heyden.

4.

**Gewährung von Wildschaden-Vergütungen an die Nutznießer von Forstdienstländereien.**

Bescheid an eine königliche Regierung und abschriftlich zur Nachsicht an sämtliche übrigen königlichen Regierungen excl. der Regierungen der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau und excl. der Regierung zu Sigmaringen.

Berlin, den 3. Januar 1893.

Auf den Bericht vom 27. August v. Js., betreffend die Gewährung von Wildschaden-Vergütungen an die Nutznießer von Forstdienstländereien wird der königlichen Regierung erwidert, daß es zunächst keinem Zweifel unterliegt, daß die letzteren als Nutzungsberechtigte im Sinne des § 1 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891\*) anzusehen sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchen Fällen den Nutznießern von Forstdienstländereien ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nach dem genannten Gesetze zusteht, ist zu unterscheiden, ob das Dienstland

- a) zu einem selbständigen, oder
- b) zu einem gemeinschaftlichen, oder
- c) weder zu einem selbständigen, noch zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk

gehört.

Im Falle zu a ist der Nutznießer einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens zu erheben nicht berechtigt, da das Gesetz vom 11. Juli 1891 auf selbständige Jagdbezirke keine Anwendung findet.

Im Falle zu b steht dem Nutznießer ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu, gleichviel ob das Dienstland innerhalb eines Gemeindebezirks liegt und zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehört, oder ob dasselbe innerhalb eines fiskalischen Gutsbezirks belegen ist und in Gemäßheit des nach dem Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. April 1888 (Entsch. Bd. 16, S. 344) analog auf Gutsbezirke anzuwendenden § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 allein oder zusammen mit anderen im Gutsbezirk vorhandenen, zu einem selbständigen Jagdbezirk nicht gehörenden Grundstücken einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Gutsbezirk bildet.

In letzterem Fall würde der Gutsvorstand die der Gemeindebehörde durch § 2 des Wildschadengesetzes übertragenen Funktionen auszuüben haben.

Der Fall zu c kann eintreten, wenn das Dienstland zu einem selbständigen Jagdbezirk nicht gehört und entweder als isolirt belegener Hof von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde- oder Gutsbezirks ausgeschlossen ist (§ 5 Jagd-

\*) Jahrbuch Bd. XXIII. Art. 72. S. 154.

polizeigesetz vom 7. März 1850) oder im Sinne des § 7, Abs. 1 des genannten Gesetzes eine Enklave in einem nicht fiskalischen Walde bildet, welche dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht zuzuschlagen ist.

Ist das Dienstland von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen, weil es einen isolirten Hof bildet, so steht dem Pächter ein Anspruch auf Wildschadensersatz nicht zu, da das Gesetz vom 11. Juli 1891 nur auf Grundstücke, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, und auf Enklaven Anwendung findet.

Ist dagegen das Dienstland eine Enklave in einem nicht fiskalischen, über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, so ist der Pächter desselben gegen den Besitzer des umschließenden Waldes Wildschadensersatzansprüche nach § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu erheben berechtigt, falls der letztere die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die vom Fiskus als Besitzer der Enklave angebotene Anpachtung der Jagd abgelehnt hat.

Die gleichen Grundzüge sind anzuwenden, wenn es sich um Wildschadensersatzansprüche der Pächter forstfiskalischer Flächen handelt, und im Pachtvertrage nicht anderweite Vereinbarungen getroffen sind.

Ist in gemeinschaftlichen Jagdbezirken dem Jagdpächter die Verpflichtung zur Erstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge nicht auferlegt, oder werden letztere nicht aus dem einkommenden Jagdpachtzinse gedeckt, so daß danach die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zum Ersatz des Wildschadens herangezogen werden müssen, so ist der auf den fiskalischen Besitz entfallende Antheil an der zu gewährenden Entschädigung auf Kap. 2, Tit. 22, der Forstgeldrechnung anzuweisen.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Donner.

---

## **Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.**

### **5.**

#### **Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen excl. Aarich und Sigmaringen. III. 14522.

Nachdem das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379) in mehrfachen Beziehungen abgeändert worden ist, erscheint es erforderlich, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit auch die Statuten derjenigen, im dortigen Bezirk auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes für die bei der staatlichen Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter errichteten Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für die unter § 1 des genannten Gesetzes fallenden Personen eine Beitragspflicht begründet war, gemäß § 85 l. c. einer Aenderung bedürfen, um dieselben mit den Bestimmungen der Novelle vom 10. April d. Jz. in Einklang zu bringen.

Die Königliche Regierung wolle daher, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte, unverzüglich diese Frage einer eingehenden Prüfung unterziehen und wegen

der etwa erforderlich werdenden Abänderung der Statuten schleunigt das Weitere veranlassen.

Ich bemerke hierbei, daß Seitens des Bundesraths Behufs Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 10. April d. Jz. Musterstatuten für eine Orts- und eine Betriebskrankenkasse entworfen und in der No. 29 des Centralblatts für das Deutsche Reich für das Jahr 1892 veröffentlicht sind.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Donner.

---

## **Holzabgaben und Holzverkauf. Taren. Nebennutzungen.**

### **6.**

#### **Ausfuhr von Buchenholz nach Rußland.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 14058.

Berlin, den 11. Oktober 1892.

Dem Bernehmen nach ist in Rußland in neuerer Zeit der Bedarf an Fässern aus Rothbuchenholz derartig gestiegen, daß zur Deckung desselben das Ausland herangezogen wird. Indem ich die Königliche Regierung unter gleichzeitigem Hinweis auf die im deutschen Handelsarchiv veröffentlichte russische Verordnung vom 3. August d. J., — betreffend die zollfreie Einfuhr von Faßbrettern und Buchenholz nebst Faßreisen (a) — hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe, diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, um ev. eine gesteigerte Benutzung des Buchenholzes bezw. Ausfuhr desselben nach Rußland herbeizuführen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

#### **a.**

Zollfreie Einfuhr von Faßbrettern aus Buchenholz nebst Faßreisen. (Russische Gesetzsammlung Nr. 79 vom 23/11. August 1892. Pos. 875.)

Unter dem 3. Juli 1892 ist nachstehende Verordnung erlassen worden:

Behufs Begünstigung der Einfuhr von Buchenholzpackung für die Russische Ausfuhrbutter ist für die Dauer von 2 Jahren die zollfreie Einfuhr von Faßbrettern und Faßreisen aus Buchenholz durch die Baltischen Häfen und über die Russisch-Preussische Grenze gestattet.

---

## Kassen- und Rechnungswesen.

### 7.

Vorschriften über die Einrichtung und Justifizierung der Besoldungsrechnungen infolge der Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verf. der königlichen Ober-Rechnungskammer. 17794.

Potsdam, den 13. Dezember 1892.

Nachdem die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen den Grundsätzen der Denkschrift,\*) Beilage B. zum Spezial-Stat des Finanz-Ministeriums für das Jahr vom 1. April 1892/93, — Anlage 14 des dem Landtage vorgelegten Entwurfs zum Staatshaushaltsetat für daselbe Jahr — vom 1. April 1892 ab erfolgt ist, wird in Bezug auf die Einrichtung der Besoldungsrechnungen Nachstehendes bestimmt:

1. Vom Etatsjahre 1892/93 ab ist in allen Rechnungen, in welchen Gehälter für die der vorbezeichneten Regelung ihrer Gehaltsbezüge unterworfenen Unterbeamten in Ausgabe nachzuweisen sind, bei den betreffenden Gehaltstiteln vor den die Istausgabe nachweisenden Spalten eine neue Spalte einzurichten, welche die Ueberschrift erhält:

„Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist.“

2. Dieser Zeitpunkt fällt in der Regel mit demjenigen Zeitpunkte zusammen, von welchem ab der betreffende Unterbeamte in der Beamtenklasse, zu welcher er nach seiner Dienststellung gehört, etatsmäßig angestellt worden ist.

Es ist daher bei den vom 1. April 1891 ab zur etatsmäßigen Anstellung gelangenden Unterbeamten auf Grund der die Gehaltszahlungen anordnenden Anweisungen in die neue Spalte der Zeitpunkt einzutragen, von welchem ab der Beamte in der gegenwärtigen Beamtenklasse etatsmäßig angestellt worden ist, falls in jenen Anweisungen nach der zu 4 nachfolgenden Vorschrift nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

3. Bei den bereits vor dem 1. April 1892 etatsmäßig angestellten Unterbeamten erfolgt die Bestimmung des in die neue Spalte einzutragenden Zeitpunkts in zu diesem Zwecke besonders zu erlassenden Anweisungen derjenigen Behörden oder dienstlichen Vorgesetzten, welche über die Anstellung und die Bewilligung von Gehaltszulagen der Beamten der betreffenden Klasse zu verfügen haben. In diesen, den Rechnungen für das Etatsjahr 1892/93 als Beläge beizufügenden Anweisungen muß der Zeitpunkt, von welchem ab jeder der beteiligten Beamten in der gegenwärtigen Beamtenklasse etatsmäßig angestellt worden ist, auf Grund genauer Ermittlung angegeben sein. In denjenigen Ausnahmefällen, in welchen dieser Zeitpunkt nicht mit dem für die Bewilligung von Gehaltszulagen maßgebenden Zeitpunkte zusammenfällt, ist gemäß der folgenden Bestimmung 4 zu verfahren.

4. In dem unter V 2 der im Eingange bezeichneten Denkschrift behandelten Ausnahmefalle,

daß nämlich ein Beamter in eine Beamtenklasse befördert worden, deren Mindestgehalt geringer ist, als das von ihm in der bisherigen Klasse

\*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 21, S. 134.



bereits bezogene Gehalt, so daß der Beamte in der höheren Klasse sogleich in die seinem bisherigem Gehalt entsprechende gleich hohe oder nächst höhere Gehaltsstufe einzutreten hatte, in welcher er dann volle drei Jahre verbleiben muß,

ist in der, der rechnunglegenden Kasse wegen der Gehaltszahlung zu erteilenden Anweisung anzugeben, wie viel Dienstjahre der von dem betreffenden Beamten in der früheren Klasse bereits zurückgelegten Dienstzeit demselben bei Feststellung seines nunmehr in der höheren Klasse zu beziehenden Gehalts angerechnet worden sind, und wie sich hiernach der in die neue Spalte einzutragende Zeitpunkt bestimmt, von welchem ab — bei Anrechnung jener früheren Dienstjahre — das für die Bewilligung von Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist.

In den schon früher, bereits vor Eingang der gegenwärtigen Verfügung geordneten Fällen der vorbezeichneten Art ist die hiernach erforderliche Begründung der Eintragung eines von dem Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung abweichenden Zeitpunktes in die neue Spalte für jeden Fall in der nach der Bestimmung zu 3 zu erlassenden besonderen Anweisung zu geben.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen in die neue Spalte eingetragenen Angaben werden in den Rechnungen fortgeführt, so lange die Beamten in der betreffenden Beamtenklasse verbleiben und den Höchstbetrag des Gehalts dieser Klasse noch nicht erreicht haben.

Bei den in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Klasse stehenden Beamten bedarf es der nach den vorstehenden Bestimmungen angeordneten Angaben nicht.

6. Wenn in einer Rechnung die Gehälter nur für wenige Unterbeamte nachzuweisen sind, so kann die Einfügung der neuen Spalte ausnahmsweise unterbleiben. Es muß dann aber der Zeitpunkt, von welchem ab das für die Bewilligung von Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist, für jeden Beamten im Rechnungsterze vor der Linie angegeben werden.

7. Sämtliche Kassen, welche Besoldungen für Unterbeamte zu verrechnen haben, sind von den ihnen vorgesetzten Dienstbehörden gemäß den obigen Vorschriften mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

8. Jede Anweisung an die Kasse wegen Bewilligung einer Gehaltszulage für einen Unterbeamten muß künftighin die Angabe enthalten, wieviel Dienstjahre dem Beamten von dem für die Bewilligung von Gehaltszulagen maßgebenden Zeitpunkte ab (vergl. Nr. 2 bis 4 dieser Vorschriften) anzurechnen sind, sowie daß ihm hiernach das Gehalt der . . . .ten Stufe seiner Dienstklasse mit jährlich . . . . . Mark bewilligt werden darf.

**Ober-Rechnungskammer.**

v. Wolff.

---

**Staatswejen.**

**8.**

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893—94.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1892/93	60 000 000
	2.	Für Nebenutzungen . . . . .	4 000 000
	3.	Aus der Jagd . . . . .	340 000
	4.	Von Torfgräbereien . . . . .	260 000
	5.	Von Flößereien . . . . .	8 500
	6.	Von Wiesenanlagen . . . . .	77 000
	7.	Von Ablagen . . . . .	2 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb . . . . .	195 000
	9.	Von größeren Baumschulen . . . . .	9 700
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	18 650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erhaltenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirtschaftung der betreffenden Privatforst zc.	510 500
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe) . . . . .	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde . . . . .	18 900
	13.	Von der Forstakademie zu Münden . . . . .	7 750
		Summa der Einnahme . .	<b>65 488 000</b>
2.		<p style="text-align: center;"><b>A. Dauernde Ausgaben.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besoldungen.</b></p> <p>1. 34 Oberforstmeister mit 4200 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 5100 Mark und 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 88 Regierungs- und Forsträthe mit 3600 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4800 Mark . . . . .</p> <p style="text-align: right;">618 600</p> <p>Die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, mit Ausnahme der persönlichen Zu- lage, übertragen sich gegenseitig.</p> <p style="text-align: right;">Latus . . .</p>	<p style="text-align: right;">618 600</p> <p style="text-align: right;"><b>618 600</b></p>

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Transport . . .	618 600
(2.)	2.	<p>(2 Regierungs- und Forsträthe haben Dienstwohnung.)</p> <p>693 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2400 Mark bis 4500 Mark, im Durchschnitt 3450 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Die Verwalter der beiden Bezirksförstereien erhalten jedoch an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet 2391800 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark . . . . . 3260 „</p>	2 395 060
	2a.	113 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark) . . . . .	293 800
	3.	<p>3438 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4534900 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und</p> <p>3 Förster mit je 750 Mark = 2250 Mark; ferner 533 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67320 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 bis 450 Mark; 185418 Mark Einheitsgehälter für 356 Waldwärter, davon 278 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 78 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark . . . . . 4790421 Mark</p> <p>hiervon ab diejenigen . . . . . 1740 „</p> <p>welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Be- soldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorrögte aus den desfalligen</p>	
		Latus . . .	3 307 460



Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
(2.)	8.	Transport . . .	1 557 300
		Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Re- muneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber . . . . .	289 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichts- vollzieher, Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese An- stalten nützliche Dienste leisten . . . . .	158 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Wald- wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Titel 11 a der Einnahme) . Nach Verwendung derjenigen 10000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Ein- nahme Kap. 2 Tit. 11 a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahreschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	40 000
		Summa Tit. 6 bis 9a . .	2 045 100
		<b>Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.</b>	
	10.	Fuhrkosten-Uberse und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2900 Mark für jeden . . . . .	297 250
	11.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädi- gungen für Oberförster bis zu 2400 Mark für jeden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen . . . . .	1 217 715
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 Mark . . . .	61 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2250 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2250 Mark und 2480 Mark gewährt werden, einschließlich der Ver- gütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen . . . . .	163 130
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder An- Latus . . .	1 739 395

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mort.
(2.)		Transport . . .	1 739 395
	14.	nahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark Fuhrkosten-Versehra und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1250 Mark für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen bis 300 Mark . . . . .	340 496
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Dorf-, Wiesen-, Wege-, Flöß-, zc, Meister bis zu 225 Mark für jeden . . . . .	12 683
		Summe Tit. 10 bis 15 . . .	70 000
		2 162 574	
		<b>Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1892/93 und von anderen Forstprodukten	8 860 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) . . . . .	2 394 800
		(Ausgenommen sind die, forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken dienenden Gebäude, welche aus Kap. 3 Tit. 7 errichtet bezw. unterhalten werden.)	
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . .	1 498 200
	19.	Beihilfen zu Chaussée- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltstellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der Letzteren durch Bewilligung von Beihilfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . .	200 000
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Latus . . .	12 953 000

*) An Dienstetablisseménts für . . . . .	Oberförster	Förster
sind vorhanden . . . . .	643	3 250
nach dem Etat für 1. April 1891/92 . . . . .	634	3 218
	mithin jetzt mehr . . .	9 32

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mk.
		Transport . . .	12 953 000
(2.)	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten . . . . .	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüterhaltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1892/93, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4 275 700
	22.	Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatz-gelder . . . . .	100 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . . (Die Kosten der Torfstreu-fabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	87 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien . . . . .	11 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen . . . . .	23 000
	26.	Betriebskosten der Ablagen . . . . .	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen . . . . .	190 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1892/93 . . . . .	9 400
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	13 000
	30.	Für Fischereizwecke . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . . . .	92 000
		Latus . . .	17 827 600

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Transport . . .	17 827 600
(2.)	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung . . . . .	154 000
	33.	Druckkosten . . . . .	60 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	240 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben . . . . .	400 353
		Summa Tit. 16 bis 35 . . . . .	18 681 953
		Summa Kap. 2 . . . . .	31 147 480
3.		<b>Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Befehlungen.</b>	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3 000 Mark; 1 Sekretär mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1 200 Mark) 1 100 Mark . . . . .	36 950 Mark.
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . .	4 950 „
		= 41 900 Mark.	41 900
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3 000 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1 200 Mark) 1 150 Mark . . . . .	32 050 Mark.
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . .	4 950 „
		= 37 000 Mark.	37 000
		Latus . . . . .	78 900



Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Transport . . .	78 900
(3.)		<p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	
	3.	<p>Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einheitsgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend</p>	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	82 350
	4.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten . . . . .</p>	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
	5.	<p>Zur Remuneration von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen . . . . .</p>	37 550
	6.	<p>Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen . . . . .</p>	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		<b>Sächliche Ausgaben.</b>	
	7.	<p>Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . .</p>	9 000
	8.	<p>Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die</p>	
		Latus . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1893/94. Mart.
(3.)		Transport . . .	9 000
		Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien . . . . .	63 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	72 500
		Summa Kap. 3 . . .	200 020
4.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>	
	1.	Real- und Kommunalsteuern und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	690 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben . . . . .	620 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Anwartschaftenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	295 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege . . . . .	80 000
5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500	
	Latus . . .	1 883 500	

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1893/94. Mark.
		Transport . . .	1 883 500
(4.)	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 933 500
		Hierzu: " " 3 . . .	200 020
		" " 2 . . .	31 147 408
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	34 281 000
		<b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b>	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Realkaften und Passivrenten . . . . .	1 000 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabe-Soll tritt die Isteinnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlags-summe von 800000 Mark übersteigt, hinzu.	950 000
12.	3.	Zu Meliorationen von Moor- und Wiesenflächen . . . (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben .	2 050 000
		<b>Abschluß.</b>	
		Die Einnahmen betragen . . . . .	65 488 000
		Die dauernden Ausgaben betragen . . . . .	34 281 000
		Mithin Ueberschuß . . .	31 207 000
		Hievon ab die einmaligen außerordentlichen Ausgaben .	2 050 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	29 157 000

## 9.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1893/94 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren			Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sägen in Festmetern		Geld-Einnahme Tit. 1 Für Holz Mark	
		Zur Holz-zucht bestimmter Waldboden	nicht bestimmter	Summa	Darunter unnutzbar an Wegen, Gräften, Sümpfen u. Wasser- flüssen	Kontroll- fähiges Material		Nicht kontroll- fähiges
1.	Königsberg . . . . .	177 615	57 180	234 795	36 678	475 068	99 173	2 794 200
2.	Gumbinnen . . . . .	191 394	55 071	246 465	18 640	467 566	131 799	2 443 669
3.	Danzig . . . . .	109 492	11 922	121 414	5 222	207 826	46 367	1 226 347
4.	Marienwerder . . . . .	191 523	20 074	211 597	10 188	465 299	91 660	3 262 220
5.	Potsdam . . . . .	198 904	19 698	218 602	10 441	492 289	145 599	5 300 000
6.	Frankfurt a. D. . . . .	174 838	12 233	187 071	5 109	437 870	104 451	5 203 400
7.	Stettin . . . . .	102 485	11 650	114 135	2 118	316 299	58 774	3 291 077
8.	Cöslin . . . . .	62 628	6 697	69 325	1 721	137 714	33 163	965 980
9.	Stralsund . . . . .	25 125	3 115	28 240	1 092	58 299	36 300	522 920
10.	Posen . . . . .	72 054	7 009	79 063	2 269	147 464	47 817	1 071 850
11.	Bromberg . . . . .	100 829	7 233	108 062	2 715	229 866	70 867	1 718 600
12.	Breslau . . . . .	57 438	4 117	61 555	779	212 760	50 394	1 943 707
13.	Liegnitz . . . . .	20 628	1 290	21 918	290	68 155	24 426	686 450
14.	Doppel . . . . .	73 065	3 877	76 942	612	242 886	58 486	1 979 390
15.	Magdeburg . . . . .	62 537	6 480	69 017	1 789	120 435	92 029	1 582 289
16.	Merseburg . . . . .	71 698	6 763	78 461	1 115	175 592	93 184	2 548 910
17.	Erfurt . . . . .	35 932	989	36 921	354	125 004	54 942	1 344 160
18.	Schleswig . . . . .	34 890	7 901	42 791	957	86 824	35 681	932 190
19.	Hannover . . . . .	29 218	3 365	32 583	687	93 930	39 967	924 590
20.	Hildesheim . . . . .	101 560	4 030	105 590	1 565	338 190	98 111	3 587 700
21.	Lüneburg . . . . .	76 774	9 283	86 057	2 198	110 127	78 762	1 312 230
22.	Stade . . . . .	17 268	5 120	22 388	586	33 684	18 928	322 430
23.	Osnabrück-Murich . . . . .	14 806	1 395	16 201	340	18 573	9 314	167 469
24.	Münster . . . . .	2 206	232	2 438	22	7 540	3 803	120 400
25.	Minden . . . . .	33 263	1 175	34 438	368	94 737	47 183	822 540
26.	Mansberg . . . . .	19 154	575	19 729	155	48 905	17 410	512 630
	Gemeinschaftliche Waldungen . . . . .	1 115	9	1 124	1	—	—	—
27.	Cassel . . . . .	200 909	5 719	206 628	934	451 703	277 954	3 638 494
	Gemeinschaftliche Waldungen . . . . .	388	3	391	—	—	—	—
28.	Wiesbaden . . . . .	51 112	1 628	52 740	272	139 916	74 423	1 401 090
29.	Coblenz . . . . .	26 657	768	27 425	197	60 024	40 164	770 720
30.	Düsseldorf . . . . .	16 044	2 252	18 296	756	45 928	25 513	515 400
31.	Cöln . . . . .	12 067	576	12 643	123	25 744	19 844	312 890
32.	Trier . . . . .	61 426	1 680	63 106	431	170 023	59 982	2 001 420
33.	Aachen . . . . .	28 868	928	29 796	475	54 590	42 526	596 220
	Summa . . . . .	2 454 407	282 025	2 736 432	111 198	6 160 830	2 128 996	55 823 582
	Gemeinschaftliche Waldungen . . . . .	1 503	12	1 515	1	—	—	—
	Muthmaßliche Ein- nahme in Folge höherer Verwer- thung gegen die Annahme d. Spe- zial-Etats . . . . .	—	—	—	—	—	—	4 176 418
34.	Bei der Central- verwaltung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
								60 000 000

## 10.

### Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94.

(22. Sitzung am 26. Januar 1893.)

**Präsident:** Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zum Etat der

#### Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahme, Kapitel 2 Titel 1, und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Grffa-Wernburg:** Meine Herren, auch der Forstetat ist von Ihrer Budgetkommission eingehend geprüft worden, und da er mit Vorsicht aufgestellt worden ist, so hat sich die Budgetkommission nicht veranlaßt gesehen, irgend etwas an dem Etat zu ändern. Im Kapitel 2 Titel 18 und 19 liegt Ihnen eine Resolution der Budgetkommission vor, die ich mir erlauben werde, an der betreffenden Stelle zu begründen.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode-Rosfitten:** Im Allgemeinen haben wir nach den Voranschlägen unserer Betriebsverwaltungen leider einen Rückgang in den voraussichtlichen Nettoerträgen zu erwarten. Eine erfreuliche Ausnahme hiervon macht der Voranschlag für die Forsten, indem er trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Aussicht nimmt, für das künftige Etatsjahr eine Million mehr an Holzeinnahmen einzustellen.

Wenn man streng nach dem seitherigen Finanzprinzip verführe, wobei es sich um den Durchschnitt der beiden letzten feststehenden Einnahmejahre rückwärts handelte, so würde sogar der Ertrag für Holz auf beinahe 62 Millionen einzustellen sein, und demgemäß also statt einer Million beinahe drei Millionen Mark mehr hier erscheinen. Man hat aber vorsichtiger Weise mit Rücksicht darauf, daß 1890/91 — das sind die beiden fraglichen Jahre für den zweijährigen Durchschnitt — sich herausgestellt hat, davon Abstand genommen, streng dem Durchschnittsergebniß dieser beiden Jahre zu folgen, und hat sich auf die Einstellung von nur einer Million mehr beschränkt, was ich als vorsichtig und angemessen anerkenne.

Das erfreuliche ist ja vor allem beim Forstetat, daß er nicht bloß in diesem Jahre, sondern daß er eigentlich ziemlich gleichmäßig in den Vorjahren eine langsame, aber stetige Steigerung der Einnahmen und auch der Finalabschlüsse zu Gunsten der Staatskasse gezeigt hat, und das beruht ja, abgesehen davon, daß auch die Holzpreise nicht unwesentlich in der rückwärts liegenden Periode gestiegen sind, bekanntlich mit darauf, daß die Forstverwaltung bestrebt ist, eine wesentlich höhere Ausbringung der Nutzholzprocente bei ihrem Einschlage zu erreichen. Nutzholz wird bekanntlich höher bezahlt als Brennholz, und dadurch wurde, abgesehen von den gestiegenen Holzpreisen, die Mehreinnahme mit erklärlich gemacht. Daß das aber verhältnißmäßig schnell und nachhaltig gelungen ist, verdanken wir anerkanntermaßen lediglich der Tüchtigkeit der Männer von der grünen Farbe in unserer Staatsforstverwaltung, im Besonderen den Herren, die die eigentliche örtliche Verwaltung in den Revieren zu führen und zu leiten haben.

Da mußte es mir auffallen, wenn man in einer sehr gelese- nen Zeitung dieser Tage Ausführungen folgender Art gedruckt fand. Es wird da behauptet:

Es würde in der Staatsforstverwaltung noch immer zu viel ins Brennholz verschnitten, und weiter, wenn man sich entschließen würde, eine etwas gröbere Bestandswirthschaft einzuführen, dann würde weniger Holz auf dem Stamme in den Staatsforsten verfaulen.

Nun, was die erste Behauptung betrifft, so ist die königliche Staatsregierung in der Lage, auf diese Sache hier einzugehen. Die zweite Behauptung charakterisirt sich wohl selbst für den Kenner als eine so kühne, daß sie einer Widerlegung kaum bedürfen wird. Ich meine aber, da gerade der Schwerpunkt der Einnahmesteigerung mit in der Steigerung der Nugholzprozente gelegen hat, so haben wir derartigen Angriffen gegenüber ein besonderes Interesse daran, zu hören, wie weit es der Staatsregierung gelungen ist, die Nugholzprozente in den letzten Jahren zu steigern. Ich habe mir erlaubt, diese Anregung zu geben, weil ich weiß, welchen lebhaften Antheil die Mitglieder dieses Hauses an der Staatsforstverwaltung nehmen, und weil wir annehmen dürfen, daß das außerdem Fragen von allgemeinem Interesse sind.

Ich möchte also bitten, daß die Staatsregierung die Güte hätte, auf die von mir gestellte Frage einzugehen und die Ziffern zu nennen, die als Nugholzprozente der letzten Jahre ausgebracht worden sind.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Minnigerode bezüglich der Höhe der augenblicklich erzielten Nugholzprozente der preussischen Staatsforstverwaltung erlaube ich mir dahin zu beantworten, daß wir im letzten Wirthschaftsjahre, von dem die Resultate vollständig vorliegen, einen Prozentsatz von 46,19 beim Derbholz erzielt haben; es ist das der höchste Prozentsatz, der bisher erreicht worden ist, obwohl die Absatzverhältnisse für Nugholz ja in allerletzter Zeit nicht ganz besonders günstig waren. Wir werden diese Zahl in Vergleich zu ziehen haben mit den früheren Ergebnissen. Die preussische Staatsforstverwaltung hat diesen Vergleich nicht zu scheuen. Im Jahre 1884 betrug jener Prozentsatz 38,8 und gegen Ende der siebenziger Jahre nur 27 bis 30.

Es ist durchaus unrichtig, was in dem Artikel der „Post“, auf den der Herr Vorredner Bezug genommen hat, angeführt ist, daß die preussische Staatsforstverwaltung noch heute Holz, welches zu Nugholz geeignet ist, ins Brennholz schlägt, abgesehen von den schwachen Grubenhölzern, die wir in den östlichen Provinzen allerdings noch nicht leicht und billig genug den Seeplätzen und den westlichen Industriebezirken zuführen können. Werden diese schwachen Grubenhölzer, die allerdings äußerlich wie geringes Knüppelholz aussehen, außer Betracht gelassen, so muß es auf das Entschiedenste bestritten werden, daß noch heute Nugholz mit Brennholz geschlagen wird oder gar verfault, wie denn überhaupt der Artikel zur peinlichen Ueberschauung der Staatsregierung eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten enthält. Insbesondere ist in demselben gesagt worden, es würden die Eisenbahnschwellen wesentlich aus preussischem Holze gefertigt werden können, und der Bezug aus dem Auslande ganz überflüssig sein, wenn die preussische Forstverwaltung nur mit der erforderlichen Energie für angemessene Ausnutzung des Holzes sorgte.

Den Herren gegenüber, welche sich für die Sache interessieren, bedarf die Unrichtigkeit dieser Behauptung kaum der Begründung. Im Allgemeinen aber bemerke ich, daß diejenigen Stämme, aus welchen Schwellen gefertigt werden, ohne daß ein Durchschneiden in der Mitte erforderlich ist, eine Zapfstärke von mindestens 28 Centimeter haben müssen. Die fertigen Schwellen sind bekanntlich 1,5 — 1,8 Meter lang und haben eine Stärke von 26 und 16 Centimeter. Derartiges Holz aber, das eine

Zopfstärke von 28 Centimeter hat, ist glücklicherweise heute überall als Nugholz durchaus verkäuflich und wird nicht in das Brennholz geschlagen, noch weniger das stärkere Holz, bei dem ein ein- oder mehrmaliges Auftrennen zur Herstellung der Schwellen nöthig ist. Wie viel aus preussischen Forsten als Schwellholz verwerthet wird, darüber kann hier keine Auskunft gegeben werden, da die Forstverwaltung sich mit der Fabrikation von Schwellen nicht selbst befaßt. Wir haben zwar früher versucht, fertig hergestellte Schwellen direkt an die Eisenbahnverwaltung zu liefern. Das ist aber mit so großen Fehlschlägen verbunden gewesen, daß hiervon abgesehen wurde, wie überhaupt eine derartige feinere Bearbeitung des Holzes in der Hand der Staatsverwaltungen der Regel nach nicht besonders lohnend ist.

Es ist dann in dem Artikel der „Post“ gesagt worden, daß in Preußen noch eine schablonenmäßige Periodenwirthschaft stattfindet, die eine Minderung der Erträge zur Folge hätte, und daß, wenn man sich einer feineren Bestandeswirthschaft zuwendete, dieser Uebelstand vermieden werden würde. Ich kann konstatiren, daß zu keiner Zeit die Forstverwaltung von einer schablonenmäßigen Forstwirthschaft weiter entfernt war, wie heutzutage. Wir haben uns in dieser Beziehung sogar von Seiten der Vertreter entgegengesetzter Ansichten angegriffen. Wir sehen gegenwärtig in denjenigen Revieren, in denen annähernd normale Verhältnisse vorhanden sind, davon ab, für den ganzen Umtrieb, also der Regel nach für 120 Jahre, wie das früher überall üblich war, oder wohl gar noch für einen zweiten Umtrieb, die vollständige Flächenverteilung vorzunehmen; wir begnügen uns in solchen Fällen, die Flächen der ersten oder ersten und zweiten Periode auszuscheiden, die während derselben zum Abtriebe bestimmt sind, und für alle übrigen Bestände, in welchen Siebsoperationen in den nächsten 20 Jahren nöthig sind, dies zu bestimmen. Daneben ist dann durch häufige Bereisungen seitens der Ministerialkommissarien und öftere Taxationsrevisionen dafür gesorgt, der Wirthschaft jede erforderliche Beweglichkeit zu erhalten.

Es ist in jenem Artikel auch hingewiesen worden auf Sachsen, das ein höheres Nugholzprozent hat als Preußen. Wir erkennen gern an, daß die sächsische Staatsforstverwaltung auf einer hohen Stufe sich befindet. Aber, meine Herren, es ist doch auch zu berücksichtigen, daß das Königreich Sachsen in der glücklichen Lage ist, eine in seltener Weise entwickelte Industrie zu besitzen bei einem sehr eng verzweigten Eisenbahnnetz, vor allen Dingen aber, daß fast 54 Prozent der Waldflächen von Sachsen mit Fichten bestockt ist. Die Fichte ist bekanntlich dasjenige Holz, welches bei weitem das höchste Nugholzprozent giebt. Preußen dagegen ist in der ungünstigen Lage, nur 11 Prozent Fichten zu besitzen. Der ganz überwiegende Theil der preussischen Forsten besteht aus Kiefern, die wenigstens auf dem ärmeren Boden sehr viel weniger Nugholz liefern.

Ich kann nur wiederholen, daß der Artikel der „Post“ vom Anfang bis zum Ende eine Reihe von Angaben enthält, welche nicht zutreffend sind.

Abgeordneter **Schulz-Lupitz**: Meine Herren, ich kann die Ausführungen, die wir soeben vom Regierungstische gehört haben, meinerseits aus dem Volksleben heraus nur bestätigen. Ich habe diese Sache der Nugholzprocente gerade für meine Gegend seit länger als 10 Jahren verfolgt, und ich kann da bestätigen, daß, als zuerst die Mahnung an die Forstverwaltung hervortrat, eine große Unzufriedenheit herrschte, sowohl unter dem Publikum, welches dieses oder jenes Stück Nugholz sich seither herausgesucht hatte aus dem Brennholz, als auch namentlich auf Seiten der

Forstbeamten. Ich selbst sagte mir, daß es doch wohl den kleinen Leuten zu gönnen sei, wenn sie hier und da ein Stück Nußholz in dem Brennholz finden. Andererseits ist aber der größte Theil des Abfages doch nach den Städten hin, und da, muß ich sagen, wird ein großer Theil der zu Nußholz heraus zu suchenden Stücke lebendig in den Ofen gesteckt und geht also wirthschaftlich verloren. Es ist ein volkswirthschaftlicher Verlust. Und da, muß ich sagen, gegenüber den im ganzen geringen Hölzern, die unser norddeutscher Boden, namentlich der Sandboden liefert — und der Sandboden ist ja der eigentliche Waldboden — ist die heutige Ausnutzung durch Nußholz, wie der vorliegende Etat ausweist, eine ganz enorme. Ich kann nur als Volksvertreter meine Anerkennung aussprechen, daß dies so durchgeführt ist. Während zuerst unter dem Forstpersonal eine sehr große Unzufriedenheit herrschte — es ist wiederholt ein Druck von Berlin erfolgt, wenn ich nicht irre, seitens des früheren Herrn Landwirtschaftsministers — so habe ich gehört — so zwar, daß die höheren Forstbeamten, wenigstens die Oberförster sagten: Es ist geradezu Ehrensache, mit auch das letzte Stück Nußholz nutzbar zu machen — heute ist jedermann damit zufrieden; so ist es wenigstens bei uns. Man kann sagen, daß aus dem Brennholz heute kaum noch ein Hammerstiel oder dergleichen herauspringt. (Widerspruch.)

Nun komme ich aber zu einem weniger erfreulichen Punkte, den ich zu berühren mir vorgenommen hatte. In unserer Gegend ist seit zwei Jahren eine erhebliche Kalamität aufgetreten, nämlich die Nonnenraupe, und sie nimmt, wie ich gehört habe, in größeren Flächen Norddeutschlands bereits zu. Es ist ein erheblicher Schaden geschehen. Vor zwei Jahren trat die Nonne zuerst auf und zwar stellenweise bereits ziemlich heftig als Kahlfraß. Das Holz wurde im letzten Winter nicht geschlagen, sondern blieb stehen. Ob es stehen geblieben ist, um die Preise zu halten oder aber aus Hoffnung, daß die Bäume doch wieder ausschlagen würden, weiß ich nicht; ich möchte den Herrn Minister bitten, mir darüber gefälligst Auskunft zu geben. Ich bin wiederholt durch den königlichen Forst gefahren und kann aus eigenem Augenschein konstatiren: es ist ein trauriger Anblick, die trockenen Bäume zu sehen, oben der Borke entkleidet; weiß wie Leichen starren sie dem Himmel entgegen. Der ganze Wald ist hell geworden; es ist ein großes Leichenseld. Das Holz selbst aber ist brüchlich geworden. Es trifft das die Hölzer von 20 bis vielleicht 60, 70, ja 80 Jahren hin. Ich habe schon schöne Stämme von 13 bis 14 m Nußlänge und 30 cm Stärke gesehen, die abgestorben sind. Das Holz ist aber, nachdem es ein Jahr durch gestanden hat, als Nußholz nicht mehr zu gebrauchen. Ich möchte deshalb an den Herrn Minister die Bitte richten, eine generelle Anweisung dahin zu geben, wo die Nonne auftritt, ohne Weiteres abholzen zu lassen und sich nicht auf die Hoffnung zu stellen, daß der Baum wieder ausgrünen werde, dann kommt doch wenigstens das Material der Volkswirtschaft zu Nuzze. Es freut sich Jedermann, wenn er mal billig bauen kann. Aber heute erachte ich das Holz — ich beabsichtigte selbst zu kaufen — für unbrauchbar zum Bauen.

Dann möchte ich einen dritten Punkt berühren, der diese Nonnenkalamität mit betrifft. Ich werde da etwas in den folgenden Titel hineingerathen; ich hoffe aber, der Herr Präsident wird es entschuldigen. Es ist nämlich bei uns die Beobachtung gemacht, daß diejenigen Forsten, denen mal, vielleicht vor Jahren oder auch erst in neuester Zeit die Streudecke genommen ist, weniger von der Nonne, auch weniger von den nachfolgenden Schädlingen, (Borkenkäfer, Bombyz) gelitten haben, wie die großen Bestände, in denen eine starke Streudecke vorhanden ist. Meine Herren, es



ist gewiß ein vorzügliches Prinzip, welches die königliche Forstverwaltung durchführt, die Streudecke überall dem Forst zu erhalten und den Forst zu kräftigen durch Wechsel der Bäume, namentlich durch Kiefern und Fichten das Grundvermögen des Bodens zu stärken, um nachher edlere Hölzer, Laubholz dort zu ziehen u. s. w. Stets und an sich habe ich die Vortrefflichkeit dieses Grundsatzes anerkannt, aber die Erfahrung hat mich gelehrt, daß der Bauer, der wiederholt und wiederholt seine Streudecke angreift, es doch nicht vollständig unberechtigt thut. Es ist mir der Beweis erbracht worden, daß die Streudecke ein Schlupfwinkel und Schutz für sehr viele Schädlinge ist, (sehr richtig!) und ich möchte die königliche Forstverwaltung darauf aufmerksam machen, ob es nicht doch wohlgethan ist, namentlich zur Zeit von Kalamitäten, die Streudecke zu entfernen; es wird das möglicherweise eine recht gute Einnahme für die Forsten werden, wenn die Streu auch an und für sich nicht viel werth ist. Sie wird durchweg von den Kuhbauern, den kleinen Leuten, gern gekauft. Das wäre eine Einnahmequelle, die, da wir Einnahmen doch recht nöthig haben, ganz hübsch fein würde.

Es ist selbstverständlich, meine Herren, wenn ich diesen Vorschlag mache, der ich für Erhaltung der Schutzdecke mich stets hier und in den Kommissionen ausgesprochen habe, — daß damit nicht die Schutzdecke gemeint sein soll, die auf Abhängen oder irgendwie an solchen Stellen liegt, wo das Wasser schädigend wirken kann; ich meine damit ausnahmslos ebene Lagen oder ganz geringe Hänge; überall wo hängendes Terrain ist, muß meiner Meinung nach die Streudecke erhalten bleiben. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, als die große Nonnenkalamität in den bayerischen Forsten begann, da spielte die Frage, ob man auf eine Wiederbegrünung der dort vorzugsweise kahl gefressenen Fichten mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen könne oder nicht, eine sehr bedeutende Rolle. Das Königreich Bayern stellte sich wesentlich auf den Standpunkt, daß eine Wiederbegrünung nicht zu erwarten wäre, während das Königreich Württemberg, das auch von dem Nonnenfraß betroffen war, den entgegengesetzten Standpunkt vertrat. Bei der Fichte hat sich herausgestellt — und die preußische Forstverwaltung hat sich diese Ansicht angeeignet — daß ältere Stämme, die mehr als zwei Drittel ihrer Benadelung durch Nonnenfraß verloren hatten, ziemlich unrettbar absterben. Soweit der Schaden in gedachtem Umfange in Fichten vorkommt, wird deshalb die preußische Forstverwaltung in Uebereinstimmung mit der Anregung des Herrn Schulz-Lupitz absolut nicht zögern.

Etwas anderes ist es mit der Kiefer, die in Preußen ganz überwiegend in Betracht kommt. Es giebt viele und sehr namhafte Forstleute, welchen die Erfahrung eines langen Lebens zur Seite steht, die der Meinung sind, daß die Nonne für die Kiefer überhaupt kaum erheblich schädlich sei, daß nach einem Nonnenfraße die Durchforstung etwas verstärkt werden müsse, daß allenfalls ab und zu wohl kleine Lücken entstehen, daß aber die Sache nicht von der Bedeutung wäre, die man ihr von anderer Seite beimesse, und daß man Mittel gegen die Nonne nicht in Anwendung zu bringen habe.

Es ist insbesondere die preußische Staatsforstverwaltung davor gewarnt worden, mit kostspieligen Maßregeln gegen die Nonne vorzugehen. Die preußische Staatsforstverwaltung hat sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sie hat alle Mittel, die heute gegen die Nonne zur Disposition stehen — es sind an wirklich praktischen

Mitteln allerdings nicht sehr viele bekannt — angewendet; sie hat insbesondere das Leimen in ziemlich bedeutendem Umfang, zum Beispiel in den Regierungsbezirken Potsdam und Magdeburg und in den Opperlner Forsten zur Anwendung gebracht. Ob der Erfolg ein vollständig befriedigender gewesen ist, das wird von verschiedenen Seiten ja noch bestritten. Für den Augenblick steht die Kalamität so, daß wir hoffen dürfen, sie geht in den preussischen Kiefernforsten ihrem Ende entgegen. Wir werden es auch im folgenden Jahre nicht unterlassen, die Vorsichtsmaßregeln, die geboten erscheinen, anzuwenden und in einzelnen Beständen mit dem Leimen vorzugehen. Vor allen Dingen werden wir aber das Mittel, welches in Süddeutschland entdeckt und nachher in den schlesischen Forsten mit Erfolg angewendet ist, das Zmpfen der Raupen mit dem Schlaffsuchtsbacillus, (Heiterkeit) versuchen; inzwischen wird in den Laboratorien der Forstakademie dafür gesorgt, das erforderliche Material hierzu zur Verfügung zu stellen. — Ich sehe einige heitere Gesichter in dem Hohen Hause, aber die Sache hat doch vielleicht etwas für sich. Wir haben festgestellt, daß in einem Zimmer, in welchem mit dem Bacillus operirt wurde, und in welches gesunde Nonnenraupen gebracht wurden, nach einigen Stunden die Raupen ohne Zmpfung von der Krankheit ergriffen und getödtet wurden. Ich glaube also, wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dieses Mittel wenigstens zu versuchen.

Was das zeitige Abtreiben der von der Nonne befallenen Kiefernbestände betrifft, so muß ich sagen, daß der preussische Staat kolossale Verluste gehabt haben würde, wenn er in radikaler Weise bei jeder Beschädigung der Kiefernbestände durch die Nonne — solche kommt vereinzelt fast in jedem Jahre vor — mit dem Abtriebe vorgegangen wäre. Die Kiefer hat gegen den Nonnenfraß eine größere Widerstandsfähigkeit als die Fichte, und es giebt wenig alte Kiefernbestände, die nicht einmal einen geringen Nonnenfraß durchgemacht hätten, ohne davon einzugehen.

Dann hat der Herr Abgeordnete von der Entnahme der Streu gesprochen und die Meinung geltend gemacht, daß auch die Nonne solche Bestände, in denen die Streu gerecht worden sei, in geringerem Maße befallen hätte. Bezüglich der Nonne möchte ich mir erlauben, einen leisen Zweifel auszusprechen. In keinem Stadium ihres Daseins ist nämlich die Nonne in der Streu zu finden. Ganz anders ist das bei der Forleule und bei dem Kiefernspanner, weil die Puppen dieser Insekten unter der Streu überwintern. Auch bezüglich dieser beiden Schädlinge aber kann ich der Meinung nicht zustimmen, die wir soeben gehört haben. Es ist auch in den Staatsforsten der Versuch gemacht worden, durch Entnahme von Streu diese Art von schädlichen Insekten zu vermindern. Ich muß indessen sagen, daß diese Versuche nicht zur Nachahmung aufgefordert haben. Wir haben vielmehr die Wahrnehmung gemacht, daß die in gewissem Grade von Insekten geschädigten Bäume diese Beschädigung da, wo die Streu weggenommen wurde, schwerer überwunden haben als da, wo man die Streu, den Dünger des Waldes, genügend geschont hat. Darüber, daß der Zuwachs nach Entnahme der Streu nachläßt, lassen alle wissenschaftlichen Untersuchungen keinen Zweifel, und ich glaube, auch die Praxis hat sich im allgemeinen dieser Ansicht zugeneigt, sonst wäre es nicht zu begreifen, daß man in Preußen die enormen Mittel zur Beseitigung des Streunutzungsrechtes aufgewendet hat. Seitdem die Streunutzung aufgehört hat, fangen sehr viele Waldungen an, in einen besseren Zustand überzugehen. Es finden sich Laubhölzer ein, wo sie

früher ganz fehlten, und wir können im allgemeinen die Ablösung der Streuberechtigung als eine sehr segensreiche Maßregel bezeichnen.

Wenn der Herr Abgeordnete auch darauf aufmerksam macht, daß es wünschenswerth wäre, durch Streuerkauf die Einnahmen in einer Zeit, in der man gern nach neuen Einnahmen greift, zu vermehren, so muß ich doch sagen, daß das eine Begünstigung der Gegenwart auf Kosten der Zukunft, ein Aufzehren von Kapitalvermögen sein würde. Ich will aber nicht behaupten, daß nicht in einzelnen Fällen gewisse Streuabgaben zulässig seien. Solche sind stets erfolgt und werden auch in Zukunft erfolgen, soweit es unbedingt nothwendig ist. Aber die Streuentnahme als ein Mittel gegen schädliche Insekten generell einzuführen, dagegen würde ich mich doch entschieden aussprechen müssen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel 1 ist fest gestellt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 2. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete **Szmula**.

Abgeordneter **Szmula**: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um auch etwas über die Waldstreu zu sprechen, allerdings nicht in dem Sinne, um solche lediglich zur Vertilgung der Forstinsekten ausrechnen zu lassen, sondern in dem Sinne, wie sie früher behandelt worden ist, um den Leuten, die in sandigen armen Gegenden wohnen, ein Mittel zur besseren Bedüngung ihrer Felder zu geben. Ich habe die Angelegenheit schon vor einigen Jahren zur Sprache gebracht und bin damals von dem Abgeordneten Lamprecht von der rechten Seite sehr warm unterstützt worden, habe aber bei dem damaligen Landwirtschaftsminister nicht diejenige Liebe gefunden, die ich zu finden glaubte.

Ich bin nicht dafür, daß aus den Fichtenwaldungen die Waldstreu herausgerecht und verkauft werden soll, aus dem einfachen Grunde, weil dort eben die Leute mehr eigene Streu haben. Fichtenwaldungen finden sich meist auf besserem Boden; die Fichte gedeiht nicht auf reinem Sande. Nun sind die Leute in recht schlimmer Lage in den Gegenden, wo die Kiefer gedeiht. Sie sind der Ansicht, daß durch das Nichtausrechnen der Streu in den alten Kiefernbeständen allerdings die Kalamität der verschiedenen Waldschädlinge bedeutend gefördert wird. Der Herr Regierungskommissar hat einen der Hauptwaldschädlinge, der sich in Kiefernbeständen befindet, die Raupe des *bombyx pini*, des Kiefernspinners, nicht genannt, obgleich diese Raupe zu Zeiten große Verheerungen anrichtet, wie man sehen kann, wenn man durch die königlichen Wälder nach Schlesiens reist und wahrnimmt, wie zur Vertilgung derselben die Theerringe um die Bäume gemacht werden, um die Raupe am Herabsteigen von den Bäumen zu verhindern. Nun ist bekannt, daß die Raupen zur Verpuppung an den Bäumen herabsteigen und um die Wurzeln des betreffenden Baumes gelagert, überwintern. Aber sie gehen weiter, sie gehen in die Waldstreu hinein, und wenn die Puppen um die Bäume auch von Kindern gesammelt und vertilgt werden, so bleiben doch genug übrig, um bei einer solchen Epidemie einen Wald zu schädigen, vielleicht ganz zu vernichten. Die Kiefernraupe geht im allgemeinen nicht auf die Fichte, ebenso wie die Nonne von der Rothfichte auf die Kiefer nicht sehr hinübergeht.

Ich meine, daß es im Interesse der Landwirtschaft ist, daß man den Leuten, die an Waldungen wohnen und sehen, daß große Schätze an Waldstreu vorhanden sind, aus diesem Bestande mehr, als es bis jetzt geschehen ist, an Waldstreu zukommen

läßt und ihnen dadurch zu Hülfe kommt. Es würden dadurch die Leute, die heute nur vegetiren und nicht im Stande sind, genügend Stroh zu schaffen, und deshalb Raubbau treiben, in bessere Verhältnisse kommen; die Steuerkraft würde wachsen, das Land würde mehr meliorirt werden. Es fragt sich, ob nicht der Fiskus dadurch mehr Vortheile hat, daß er die Streu nicht verkauft, später vielleicht durch Stärkung des Bodens größere Erträge hat, als derjenige, den er haben würde, wenn dort eine zufriedene Bevölkerung wohnte, wenn dieselbe steuerkräftiger, wenn das Land mehr meliorirt würde. Ich glaube, die Leute haben einen gewissen Anspruch auf größere Berücksichtigung, weil trotz des Wildschadengesetzes der Wildschaden in der Nähe der Königlichen und anderer Waldungen noch immer ein ganz bedeutender ist.

Ich meine nicht, daß man aus den mittleren und jüngeren Beständen die Waldstreu herausrechen soll, sondern aus den älteren Beständen. Ich bin überzeugt, daß man die kostspieligen Ringe — es muß jeder Baum mit einem Schabeisen, Schneidmesser eingeschnitten, dann mit Theer angestrichen werden, das macht für jeden einzelnen Baum drei bis vier Pfennige — vermeiden würde, weil man durch das Ausrechen der Streu diese Puppen herausbekommen würde. Da wo viele Wildschweine sind, wie beispielsweise in den Donauländern, in Serbien u. s. w., kennt man sehr wenig von diesen Kalamitäten auch aus dem Grunde, weil die zahmeren Schweine in die Wälder hineingetrieben werden und alles Gewürm, das im Boden vorhanden ist, vernichten und außerdem zum besseren Wachstum der Bäume dadurch beitragen, daß sie mit ihren Rüsseln gewissermaßen den Boden rajolen.

Nun wird ja, wie ich schon erwähnte, den Leuten dann und wann etwas Waldstreu gegeben, aber doch nur in geringem Maße und häufig in einer Zeit, wo die Waldstreu nicht mehr in demselben Jahre brauchbar ist. Es wird ihnen häufig im Winter erlaubt, wo die Streuhäufen durchgefroren sind, wo sie mit Eis bedeckt sind. Der Mann bringt dann die Streu nach Hause, er kann sie aber nicht in dem Zustande, wenn er sein Vieh nicht erkälten will, anwenden; er muß warten, bis sie im Frühjahr aufgethaut ist, oder er muß sie an einen warmen Ort hinlegen. Ich bin ebenso wie der Herr Abgeordnete Schulz-Lupig der Ansicht, daß man die Waldstreu da, wo Abhänge vorhanden sind, wo durch die herabfallenden Wässer Schäden angerichtet werden, nicht ausrechen soll; aber aus älteren Beständen könnte man sie doch hergeben. Es würde dadurch bei den Leuten eine größere Zufriedenheit erreicht werden; sie klagen immer darüber und bitten immer ununterbrochen, man möchte dafür sorgen, daß aus den Königlichen Wäldern mehr Streu abgegeben würde.

Was die Impfung des Schlaffsuchtbazillus anbelangt, so glaube ich, wird es mit dieser Impfung auch nicht weit her sein, ebenso wie wir jetzt bei den Lösslerchen Versuchen, die wir gegen die Mäuse gemacht haben, auch nicht viel erreicht haben. Wunderbarer Weise hat Herr Lössler ganz Macedonien von den Mäusen gereinigt, während wir bei derselben Impfung gar keine Resultate erzielt haben. Ich glaube, dieser Schlaffsuchtbazillus würde sich bei den Raupen weniger bewähren. Ein Hauptfeind ist die Schlupfwespe, die Schnemonswespe; diese ist ein großer Feind der Raupen. Sie findet sich immer da ein, wo große Verwüstungen stattfinden. Ich meine, daß, wenn sie sich in großen Massen vorfindet, sie eine bessere Vertilgerin der Raupen ist als diese Impfung.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich möchte mit ein paar Worten den Herren Vorrednern antworten. Ich habe die große Kieferraupe deswegen nicht erwähnt, weil uns gegen diese ein absolut sicheres Mittel in den Leitmringen

zur Verfügung steht. Dieses Mittel wird aber meines Dafürhaltens keineswegs überflüssig gemacht durch Abgabe der Waldstreu. Die Praxis hat uns dafür schlagende Beweise gegeben. Die Forsten verschiedener Regierungsbezirke waren ja früher mit sehr bedeutenden Streuberechtigten belastet. In vielen Revieren wurde die ältere Hälfte der Bestände alljährlich berecht. Das hat uns aber keineswegs davor bewahrt, daß ganze mit der Streuervituit belastete Oberförstereien ihre älteren Bestände durch die große Kiefferraupen zum erheblichen Theil verloren haben. Also darauf können wir, glaube ich, nicht rechnen, daß die Streuabgabe die Ausgabe für das Vertilgen von Kiefferraupen überflüssig machen würde. Ich habe bereits vorher die Ehre gehabt anzuführen, daß die Staatsforstverwaltung nicht grundsätzlich jeder Streuabgabe entgegen ist. Ich darf weiter anführen, daß sie es sich zur Aufgabe gestellt hat, möglichst dahin zu wirken, daß auch die Forststreu in denjenigen Kreisen Verbreitung findet, in denen bisher lediglich die Nadelstreu benutzt worden ist. Allerdings sind die erreichten Erfolge bisher nur mäßig gewesen.

**Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seeremann:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 2 ist fest gestellt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 11a, — 12, — 13. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Die verlesenen Titel sind fest gestellt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben Kapitel 2 Titel 1. Ich eröffne die Besprechung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete v. Benda

**Abgeordneter v. Benda:** Meine Herren, ich darf diejenigen, welche seit etwa zwanzig Jahren in diesem Hause sich befinden, daran erinnern, daß wir damals unter Führung unseres gegenwärtigen Herrn Finanzministers uns sehr lebhaft für die deutschen Forsten und ihre Erhaltung interessirt und es damals durchgesetzt haben, daß in das Extraordinarium der Forstverwaltung erst eine Million, zeitweise sogar zwei Millionen eingesetzt wurden, um die deutschen Forsten nicht allein zu erhalten, sondern auch um die Devastationen, die zum Theil durch die Abfindungen bei Separationen herbeigeführt waren, wieder gut zu machen. Ich berufe mich auf die älteren Herren, die werden sich erinnern, daß die segensreichen Folgen dieses unseres Vorgehens nicht ausgeblieben sind. Denn die Forstverwaltung hat es verstanden, während ein großer Theil der anderen produktiven Unternehmungen zurückging, immer vorwärts zu gehen und erhebliche Ueberschüsse abzuliefern; diese betragen, wie Sie wissen, im vorigen Jahre allein über drei Millionen Mark.

Meine Herren, wir wissen alle, daß wir diese Resultate zunächst den Herren zu verdanken haben, die an der Spitze der Forstverwaltung sich befinden, aber in gewiß nicht geringerem Maße den 88 Forsträthen, welche in dem Lande walten, und deren eifrigen Bemühungen wir es zu verdanken haben, daß wir so gute Resultate erzielt haben. Und nun, meine Herren, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß von allen den Regierungs- und anderen Räthen, die in gleicher Kategorie mit diesen Forsträthen stehen, die Forsträthe die einzigen sind, welche noch mit einem Mindergehalt von durchschnittlich 300 Mark sich in unserem Stat befinden. Meine Herren, die Sache ist wiederholt gerügt worden, und ich glaube, es handelt sich hier nicht um einen Gegenstand, wie ihn vorhin der Herr Geheimrath berührt hat; es handelt sich hier nicht um eine neue Gehaltserhöhung, sondern um die Abstellung eines Uebels,

das wir alle anerkennen müssen; es ist in der That unpassend, und es handelt sich schließlich um ein Finanzobjekt von im Ganzen 20 000 Mark. Ich darf daher, ohne in diesem Jahre eine Bemerkung daran zu knüpfen und ohne zu betonen, daß mein Wunsch und wie ich denke unser aller Wunsch sich jedenfalls auf das nächste Jahr bezieht — ich darf unter diesen Umständen vielleicht verzichten auf die Antwort des Herrn Finanzministers und des Herrn Oberlandforstmeisters, in der sicheren Zuversicht, daß für das nächste Etatsjahr die Herren ernstlich in Erwägung nehmen werden, ob diesem Uebelstande nicht nothwendig abgeholfen werden muß.

Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, die von dem Herrn v. Benda angeregte Frage ist im vergangenen Jahre von unserer Seite durch den warmen Beschützer der grünen Farbe, Herrn v. Nisselmann, hier zur Sprache gebracht, und wir sind Herrn v. Benda dankbar, daß der damals von uns geäußerte Wunsch jetzt bei ihm beredte Fürsprache gefunden hat. Wir sind der Ansicht, daß in den Gehaltsverhältnissen der Regierungs- und Forsträthe eine offenbare Ungerechtigkeit liegt. Die Regierungs- und Forsträthe stehen schlechter wie alle anderen technischen Räthe bei den Regierungen, und es ist der Fall sehr häufig, daß die untergebenen Oberförster in ihrem Gehalt sehr viel höher stehen als der ihnen vorgesetzte Forst- und Regierungsrath. Sogar der Oberforstmeister hat unter Umständen ein geringeres Gehalt als die Oberförster. Auch wir sind der Meinung, daß eine Abänderung dieses Mißstandes dringend nothwendig ist mit Rücksicht auf die Forstverwaltung selber. Wie ich gehört habe, soll es schon jetzt häufig vorkommen, daß tüchtige Regierungs- und Forsträthe Schritte thun, um wieder Oberförster zu werden. Ich muß deshalb den Wunsch, den Herr v. Benda ausgesprochen hat, auch von unserer Seite dringend unterstützen und die Staatsregierung bitten, diesem Mißstande abzuhelpen, sobald die Finanzverhältnisse es irgend erlauben.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel I ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 2. Das Wort hat der Abgeordnete **Korff**.

Abgeordneter **Korff**: Meine Herren, die königlichen Oberförster, deren Gehälter in diesem Titel ausgeworfen sind, gehen hervor theils aus dem Feldjägercorps, theils aus Anwärtern des Civilstandes. Die ersteren, die Feldjäger, sind in vielfacher Hinsicht sehr bevorzugt. Diese Bevorzugungen werden ihnen von meinen politischen Freunden in vollem Umfange gegönnt, nur in einer Beziehung haben wir Bedenken, bezüglich einer Bevorzugung, die, zumal bei dem gegenwärtigen bedeutenden Andränge zum Forstfach, eine sehr große Unbilligkeit involvirt.

Zum Eintritt in das Feldjägercorps ist eine forstliche Prüfung nicht erforderlich; es werden nur die Kenntnisse verlangt, die der Abiturient eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums sich erworben hat, mit der Maßgabe, daß im Französischen eine etwas größere Sicherheit und einige Fertigkeit im Reiten gefordert wird. Nun wird die Anciennität so berechnet, daß die Anciennität des Civilanwärters gerechnet wird von dem Tage der bestandenen Staatsprüfung ab, dagegen die Anciennität des aus dem Feldjägercorps Hervorgegangenen von dem Tage der Aufnahme in das Corps ab.

Das führt zu sehr großen Unbilligkeiten. Es sollen auch im Schooße der königlichen Staatsregierung Erwägungen darüber stattfinden, wie den in Rede stehenden Unbilligkeiten und Mißständen abzuhelpen sei, und ich möchte mir unter diesen

Umständen die Bitte an die königliche Staatsregierung zu richten gestatten, in der fraglichen Beziehung eine Aeußerung abzugeben, welche zur Beruhigung der sehr beunruhigten Anwärter des Civilstandes beizutragen geeignet sein möchte.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Meine Herren, ursprünglich gingen sämmtliche Oberförster aus dem reitenden Feldjägercorps hervor; später wurden — um der Kürze wegen diesen Ausdruck zu gebrauchen — den Civilanwärtern die Hälfte, dann zwei Drittel der Stellen eröffnet, und nach 1866 wurden die Feldjäger auf ein Fünftel beschränkt. Das Verhältniß zwischen den Feldjägern und zwischen den aus dem Civilstande hervorgehenden Oberförstern hat geschwankt.

Die Zahl der Feldjäger war stets auf 80 festgesetzt und ist nicht erhöht worden. Je nach dem Andränge zur Civilkarriere kamen bald die Feldjäger, bald die Civilanwärter früher zur Anstellung als Oberförster: man hat aber nicht daran gedacht, die Zahl der anzustellenden Feldjäger zu erhöhen, wenn sie sich im Nachtheil befanden.

Augenblicklich ist die Differenz zwischen dem Lebensalter der zur Anstellung gelangenden Feldjäger und Civilanwärter nicht eine derartig erhebliche, wie vielfach angenommen wird. Nach den mir vorliegenden Listen war im Durchschnitt des Jahres 1891 das Lebensalter der Oberförster aus dem Civilstande 35 Jahre, während das der Feldjäger sich belief auf  $32\frac{9}{12}$  Jahre, und im Jahre 1892 stellte sich bei den aus dem Civilstande hervorgegangenen Oberförstern das Lebensalter auf 34 Jahre — also um 1 Jahr geringer als 1891 —, dagegen bei den Feldjägern auf  $32\frac{9}{12}$  Jahre, also fast so wie im Vorjahre. Ich glaube nicht, daß dies eine derartige Differenz ist, welche nöthigt, sofort zu einer Abänderung der bestehenden Organisation zu schreiten, dies um so weniger, weil bei der großen Zahl von Civilanwärtern auch die Fälle häufiger sind, in denen für die Vorbereitung zum Examen ein längerer Zeitraum gebraucht wird, sodaß auch aus diesem Grunde die Civilanwärter etwas später zur Anstellung kommen als die Feldjäger. Sollte aber die Disparität zu groß werden, so nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß dann meinerseits in Erwägung gezogen werden wird, ob vorübergehend ein Verhältniß herbeizuführen ist, nach welchem die Civilanwärter rascher zur Anstellung kommen als nach den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, die letzten Worte des Herrn Ministers nöthigen mich doch noch zu einigen wenigen Aeußerungen, über die ich sonst wohl hätte fortgehen können mit Rücksicht auf den ersten Theil der Erklärung des Herrn Ministers. Die Zahlen, die uns der Herr Minister angeführt hat, zeigen, daß keineswegs die aus dem Feldjägercorps hervorgegangenen Oberförster früh genug zur Anstellung gelangen. Wenn man aus ihnen für die höheren Chargen das Material nehmen will, so glaube ich, wird man zugeben müssen, hier ist die äußerste Grenze innegehalten. Meine Herren, es will doch ein jeder Mann mal heirathen, (Heiterkeit) und da wird man mir zugeben, daß ein Alter von 32 Jahren durchaus nicht zu früh gegriffen ist; wenn man die Herrn in diesem Alter in den Stand setzt, in die Ehe zu treten, so glaube ich, ist das das äußerste, was man von ihrem Standpunkt aus verlangen kann. Will man daher hier ändern, so möchte ich doch glauben, daß es nicht möglich wäre, auf dem Wege der Staatsberathung in die Organisation des Feldjägercorps einzugreifen. Will man dieses aber aufrecht erhalten, so wird man ihnen aber auch die Möglichkeit geben müssen, rechtzeitig zur definitiven Anstellung zu gelangen. Ich glaube daher, daß es der richtige Weg ist, diesen Uebelständen abzuhelfen, wenn man stets durch die Annahme der Civilanwärter

in der richtigen Zahl dafür sorgt, daß das Verhältniß ein richtiges bleibt, und nicht dadurch, daß man einer Ueberfüllung der letzteren Kategorie abhelfen will, indem man die Feldjäger in ihren Gerechtsamen beschneidet, dann kommt man allerdings nicht zu den wünschenswerthen Anstellungsverhältnissen, die ich für die richtigen halten kann.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, heute auf diese Frage einzugehen, weil ich noch nicht dazu das Material vollständig habe, welches mir dafür in Aussicht gestellt worden ist. Nachdem aber die Frage angeschnitten ist, so muß ich doch auch meinerseits einen zunächst vollständig von dem Herrn Vorredner abweichenden Standpunkt geltend machen.

Mir sind aus forstlichen Kreisen die lebhaftesten Klagen darüber zu Ohren gekommen, daß überhaupt eine derartige Bevorzugung der aus dem Feldjägerkorps hervorgegangenen Herren stattfindet, und es ist namentlich darauf hingewiesen worden, daß es doch ganz ungerechtfertigt sei, daß diese Herren, welche sich jahrelang mit der Forstwissenschaft überhaupt nicht befassen, trotzdem denjenigen, welche die Forstwissenschaft studirten und sich auch praktisch in derselben thätig gezeigt haben, vorgezogen würden.

Ich habe also nur die Bitte an den Herrn Landwirthschaftlichen Minister zu richten, daß, wenn er überhaupt diese Frage in Erwägung zieht — das Verhältniß nämlich der Feldjäger zu den übrigen, das Forstfach studirenden Männern —, er dann auch die Frage in Erwägung zieht, ob diese Bevorzugung der Feldjäger überhaupt aufrecht erhalten werden kann oder nicht.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß ich keine Veranlassung habe, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob, wie ich ihn verstanden habe, das reitende Feldjägerkorps abuschaffen sei. Wenn er soweit nicht gehen will, sondern blos wünscht, daß die Feldjäger mehr zu dem praktischen Forstdienst herangezogen werden wie bisher, so ist die Annahme nicht richtig, daß die Feldjäger den größten Theil ihrer Dienstzeit dem praktischen Forstdienst entfremdet sind. Einige Jahre stehen sie allerdings nicht im praktischen Dienst, hernach werden sie ebenso herangezogen, wie die Civilwärter.

Bezüglich der Anstellungsfrage möchte ich Herrn von Tiedemann noch erwidern: die Bemühungen der Forstverwaltung auf eine Verminderung des jetzt zu großen Bestandes von Anwärtern beginnen im Jahre 1885. Man war damals noch von dem Bedenken erfüllt, ob es überhaupt verfassungsmäßig zulässig sei, den Eintritt in die Forstkarriere auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Man begnügte sich deshalb damals mit Abmachungen. Als der Andrang aber immer stärker wurde, ist man zu dem jetzigen Zustande übergegangen, daß man vorläufig die Zahl der neu in diese Karriere aufzunehmenden Persönlichkeiten auf ungefähr 20 per Jahr beschränkt hat. Dergestalt wird seit dem Jahre 1888 verfahren. Der Erfolg hinsichtlich Ablegung der Wartezeit kann natürlich bei demjenigen, der jetzt das Examen macht, noch nicht zum Ausdruck kommen. Es ist aber gar keine Frage, daß das sehr bald geschehen wird und wir dann auf normale Verhältnisse zurückkommen werden. Inzwischen — das habe ich vorhin schon gesagt — liegt es nicht in meiner Absicht, organisch die Frage der Anstellung zwischen dem Feldjägerkorps und den Civilwärtern zu ändern. Aber es kann die Möglichkeit eintreten, daß zeitweise eine derartige Disparität im Anstellungsalter eintritt, daß man wohl thäte, bis zur Wiedererreichung normaler Verhältnisse einen ausgleichenden und vermittelnden Standpunkt einzunehmen.



Abgeordneter **Dr. Sattler**: Ich möchte dem Herrn Minister erwidern, daß ich nur von der Beseitigung der Bevorzugung der Feldjäger gesprochen, nicht von der Aufhebung des Feldjägerkorps.

Vizepräsident **Dr. Freiberger v. Seereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Besprechung ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 2a, — schließe dieselbe; Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 3. Das Wort hat der Abgeordnete v. Bloek.

Abgeordneter **v. Bloek**: Meine Herren, ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Beamtenkategorie zu richten, der es herzlich schlecht geht; das sind die Königlichen Forstaussseher. Ich weiß sehr wohl, daß in diesem Etat eine Aufbesserung nicht mehr möglich sein wird, bei der jetzigen allgemeinen Finanzlage. Ich möchte aber die Staatsregierung recht dringend bitten, für das nächste Jahr an diese Beamten zu denken. Die Forstaussseher haben sämmtlich ihre Militärjahre absolviert, theils bis zu 6 Jahren, werden also meist erst in einem Alter von 24, 25, 26 Jahren Forstaussseher, und bekommen ein Gehalt von 648 bis 936 Mark, also zwischen circa 220 bis 300 Thaler. Die Anforderungen an dieselben sind recht große; nicht nur ihre äußere Stellung haben sie zu wahren, der Dienst ist sehr anstrengend: sie müssen also besser leben als viele anderen Unterbeamten. Namentlich in Bezug auf Kleidung müssen große Anforderungen an sie gestellt werden. Herr Abgeordnete v. Minnigerode hat neulich sehr richtig bei dem Schulgesetz erwähnt, daß wir den Lehrern eine Aufbesserung von Herzen gönnen, doch ist ihr Mindestgehalt in den meisten Fällen auf 900 Mark gebracht worden außer freier Wohnung und Feuerung. Das ist mehr als 50 Prozent mehr als für diese Forstaussseher. Diese bekommen nicht freie Wohnung noch sonst etwas, sondern nur eine Holzberechtigung, die aber nicht hoch anzurechnen ist, denn sie haben ihre Schlägerlöhne, Anfuhrkosten Kleinmachen u. s. w. zu bezahlen, und das ist theilweise so viel, wie sie ausgeben müßten, wenn sie sich das Feuerungsmaterial selbst beschaffen müßten.

Wenn man bedenkt, wie heutzutage für den Arbeiterstand gesorgt ist, daß auch die Löhne in den Königlichen Forsten erfreulicherweise für diese Leute sehr gestiegen sind, so haben die Holzhauer sehr oft mehr als der Forstaussseher, der sie zu beaufsichtigen hat und an den doch ganz andere Anforderungen gestellt werden. Ich habe oft in der Forst gesehen, wie die Holzhauer frühstücken und wie hinterher der Forstaussseher bei Seite geht und sein kärgliches Frühstück einnimmt. Die Holzhauer unter ihm konnten viel besser für sich sorgen. Ich stelle die Bitte und habe das Vertrauen, daß im nächsten Jahre nach Möglichkeit für diese Beamten gesorgt wird.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Der Herr Vorredner ist zu der Diskussion über Titel 7 übergegangen, denn in Titel 3 sind bloß die Förster aufgeführt, während sich die Ausführungen des Herrn Vorredners auf die Forsthilfsaufseher beziehen. Wenn ich trotzdem gleich hierauf antworten darf, so kann ich bemerken, daß die Forstverwaltung schon seit längerer Zeit das lebhafteste Bestreben hat, die Gehälter der Forsthilfsbeamten zu verbessern. Das ist aber in diesem Jahre zu meinem Bedauern gescheitert, gescheitert ebenso, um darauf zurückzugreifen, wie die Bemühungen bezüglich der Aufbesserung des Einkommens der Regierungs- und Forsträthe. Ich hoffe, daß es möglich sein wird bis zum nächsten

Jahre trotz finanzieller Schwierigkeiten doch diese allerdings in meinen Augen begründeten Wünsche auf Verbesserung der Stellung dieser beiden Beamtenkategorien herbeizuführen. Ich muß allerdings das entscheidende Wort der Stellungnahme dem Herrn Finanzminister überlassen. (Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, die Besprechung ist geschlossen; Titel 3 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17. — Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechungen; die Titel sind bewilligt.

Ich eröffne die Besprechungen über Titel 18 und 19, zu welchen auch die Resolution gehört, die die Budgetkommission auf Nr. 37 der Drucksachen unter II b 2 gestellt hat.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. **Griffa-Wernburg**: Meine Herren, auf der Vorlage Nr. 37 finden Sie die Resolution (s. unten), die Ihnen die Budgetkommission vorschlägt. Die Resolution verdankt ihre Entstehung einer Anregung aus der Budgetkommission selbst. Es wurde ausgeführt, daß, nachdem das Gesetz über die Kleinbahnen emanirt sei, es wohl richtig sei zur Erhöhung der forstlichen Erträge auch neben dem Wegebau und der Beihilfe zum Wegebau der Kleinbahnen in diesen Titel einzubeziehen.

Es wurde geltend gemacht, daß es sich manchmal darum handeln könnte, daß der Staat an sich eine derartige Anlage schaffen oder an einer Anlage derart sich beteiligen könne, daß er aber auch Beihilfen à fonds perdu im gegebenen Falle geben könne, wenn für die Forstverwaltung ein wesentliches Interesse an der Beteiligung vorhanden sei, aber eine derartige Kleinbahn ebenso nicht zu Stande kommen werde ohne Zutritt der Forstverwaltung, wie es beim Wegebau der Fall sei.

Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, der Anregung Folge zu geben, weil sie sich ja auch selbst sagen mußte, daß zur Vermehrung der Einnahmen aus den Forsten unter Umständen eine derartige Unterstützung der Kleinbahnen respektive der Beihilfen zu Kleinbahnen ein ganz praktisches Mittel der Hebung sein könnte. Selbstverständlich wird ja immer eine solche Beteiligung des Staates an einer Anlage von Kleinbahnen oder an einer Beihilfe zu Kleinbahnen von unserer Finanzlage abhängig gemacht werden müssen, und es wird sich darum handeln, ob die Finanzlage des nächsten Jahres es gestattet, die Resolution der Budgetkommission, und, wenn Sie sie zu der Ihrigen machen, der des Hauses Folge zu geben.

Die Budgetkommission schlägt Ihnen aber vor — sie glaubte, daß es doch vielleicht ein Verfaßmiß wäre, wenn dieser Resolution nicht entsprochen würde — :

Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in den nächsten Etat zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zur Beihilfe für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Zutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden, die erforderlichen Mittel einzustellen.

Ich bitte Sie, die Resolution der Budgetkommission anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Minnigerode-Rosfitten**: Dem Berichte des Herrn Referenten möchte ich noch einiges hinzufügen.

Wir waren in der Budgetkommission der Meinung, daß gerade jetzt, nachdem das Kleinbahngesetz vorliegt, und sich mannigfache Pläne auf Verwirklichung desselben thatsächlich vorbereiten, bei der eigenartigen Stellung der Forstverwaltung zu den Dingen in der That eine derartige Anregung aus dem Hause so recht am Platze wäre. Ich will damit nicht andeuten, daß andernfalls etwas Dringendes im Augenblick versäumt würde, aber daß der Augenblick gekommen erscheint, wo wir im Interesse der Forstverwaltung hier zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben.

Der Kernpunkt liegt darin, daß der Staat mit diesen Aufwendungen und Subventionen nicht als Staat auftritt bezüglich dieser Kleinbahnen, sondern als wirtschaftlicher Interessent; so gut wie eine Bauerngemeinde und ein größerer Grundbesitz, wie ein Kreis und eine Provinz sich theiligt an dem Zustandekommen derartiger Kleinbahnen, ist auch der Fiskus mit seinem Forstbesitz wirtschaftlich in der Lage, zu sagen: wenn ich diesen finanziellen Aufwand mache, so erziele ich wesentlich höhere finanzielle Resultate nachhaltig, und so würde die Theiligung des Forstfiskus an den Kleinbahnen wesentlich auch mit in das Gebiet der allgemeinen forstlichen Meliorationen fallen.

Also von dem Standpunkt aus wollen Sie von vornherein festhalten, daß der Staat sich nicht als solcher betrachtet, sondern als gleichberechtigter, mittreibender, wirtschaftlicher Interessent. Darin liegt naturgemäß die Berechtigung und die Pflicht, unter Umständen bei derartigen Unternehmungen als Theiliger mitzuwirken.

Ich glaube nun, daß die bezügliche Resolution der Budgetkommission nach jeder Richtung hin vorsichtig und unter Würdigung der Verhältnisse abgefaßt ist. Sie faßt endlich auch die Möglichkeit ins Auge, daß der Fiskus einfach eine bestimmte Summe à fonds perdu geben und damit das ganze Unternehmen erst zu Stande bringen kann.

Ich bemerke, daß die vorsichtige Einkulirung der Vorbedingungen, welche wir im Auge hatten, sich an die Bestimmungen anschließt, wie sie zur Zeit schon bestehen dispositiv zu Kapitel 2 Titel 19, wo auch bezüglich Beihilfen außerhalb der Forsten selbst ausdrücklich gesagt ist: sie soll nur gewährt werden, wenn die Verbesserung von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung, und wenn ohne Zutritt der letzteren das wünschenswerthe wirtschaftliche Resultat sich nicht erzielen lassen würde. Ganz in derselben restringirten Weise verfährt auch die Resolution.

Es kam bei der Berathung derselben noch zur Erwähnung, daß selbstverständlicher Weise auch andere Staatsbetriebe: Domänenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, ähnliche Interessen an den geplanten Kleinbahnen haben können, und es war zeitweise eine Richtung dahingehend vorhanden, die Resolution allgemeiner zu fassen. Aber es wurde andererseits wieder anerkannt, daß dieser Frage der Ausgestaltung des Kleinbahnnetzes die Forstverwaltung doch ganz eigenartig gegenüberstehe. Wir haben thatsächlich noch große Waldkomplexe in staatlicher Hand, ziemlich abgelegene, die so erst in eine bessere Nutzung und Rente zu bringen wären, während dies in Bezug auf die Domänen, Bergwerke, Aufarbeitungsanstalten und Salinen doch nur in ganz beschränktem Umfange zutreffen mag. Bei diesen werden in der Hauptsache bessere Verkehrswege in Form von Chaussees und dergleichen vorhanden sein, während für größere Staatsforsten in ihrer Eigenartigkeit und Isolirtheit es denkbar ist, daß in wenig entwickelten Kreisen das feste Wegenetz noch nicht in dem Maße vorgeschritten ist. Diese werden daher ein Interesse haben, eine Entwicklung der Kleinbahnen bei sich durch die Förderung aus staatlichem Beutel mit zu erzielen.

Also, ich meine, gerade vom staatlichen Finanzinteresse aus empfiehlt es sich, zur Zeit diese Resolution zu Gunsten der Forstverwaltung begrenzt zu fassen.

Wir haben in der Kommission den Eindruck gehabt, daß die Staatsforstverwaltung selber dieser Anregung freundlich gegenüber stand, und daß andererseits die Finanzverwaltung sich nicht direkt ablehnend verhielt, wenn sie auch ihrer ganzen Stellung nach ihre Zustimmung nicht geben konnte. Ich möchte, was die Finanzverwaltung betrifft, noch hinzufügen, daß nach unserer Ueberzeugung ein solcher Aufwand zu Gunsten der Staatsforsten in Form von Zuwendungen für derartige Kleinbahnen mit in den allgemeinen Rahmen hineinfällt, den der Herr Finanzminister selbst bei seiner einleitenden Etatsrede, wie ich meine, mit Recht entwickelte, indem er sagte: selbst bei schwierigen Finanzverhältnissen des Staates soll man Schritt für Schritt überlegen, ob nicht trotzdem wirtschaftliche Aufwendungen, die das Ganze heben, die in ihren Folgen auch die Staatsfinanzen verbessern werden, zu sehr zurückgestellt werden können.

Also wenn wir auch nachdrücklich dem Grundsatz zur Sparsamkeit zur Zeit huldigen, so steht diese Resolution doch wahrlich nicht im Widerspruch damit, sondern es ist lediglich die Absicht, in dieser Form der Staatsregierung Mittel zur Verfügung zu stellen, die wirtschaftlich und so innerhalb dieser staatlichen Betriebsverwaltung gut angelegt erscheinen. Von diesem Standpunkte aus möchte ich Ihnen die Annahme der Resolution empfehlen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Von meinem Standpunkte aus sind die Kleinbahnen ebenso gut allgemeine Verkehrsmittel wie sonstige Bahnen, Wege und Chausseen, und wenn ich in diesem Jahre meinerseits nicht bereits die Initiative ergriffen habe, in eine Förderung zur Unterstützung des Kleinbahnbaues seitens der Forstverwaltung an den Landtag zu bringen, so hat das, abgesehen von der Finanzlage, lediglich daran gelegen, daß die Verhältnisse in den einzelnen Landesheilen noch nicht geklärt und noch nicht zu übersehen waren. Die Provinzen haben noch nicht Stellung genommen und werden jetzt erst zu Beschlüssen kommen. Ohne diese Korporationen würde es nicht möglich sein, mit dem Kleinbahnbau vorwärts zu kommen. Es hätte ja nahe gelegen, das Wort „Kleinbahnen“ in den betreffenden Etatstitel einzuschalten. Damit wäre aber nichts genügt; denn wenn nicht mehr Mittel flüssig gemacht werden, so hat es keinen Zweck, weil die fraglichen Mittel kaum für Wege- und Chausseebau reichen. Im Uebrigen ist es unbedenklich, wenn Mittel für Kleinbahnzwecke bewilligt werden; denn sie würden gerade so verwendet werden, wie der Dispositionsfond zu Chaussee- und Wegebauten. In jedem einzelnen Falle kalkulirt die Forstverwaltung ganz genau, welche Vortheile sie erwarten kann, wenn diese oder jene Verkehrsanlage geschaffen wird. So würde auch bei Kleinbahnen kalkulirt werden. Man kann sich ja täuschen bei den Anschlägen, aber nutzlose Bauten würde die Forstverwaltung nicht fördern. Von meinem Standpunkte ist somit die Annahme der Resolution nicht gerade nothwendig, aber sie ist für die Forstverwaltung jedenfalls unbedenklich.

Abgeordneter **v. Bockelberg**: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, zu dieser Resolution zu sprechen. Da ich aber das Wort habe, so werde ich meine Angelegenheiten bei diesem Titel 19 vorbringen, welcher lautet: „Beihilfen zu Wegebauten auch außerhalb der Forsten“, und werde Zustände schildern, die die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers, wie ich denke, auf sich lenken werden und um Abhülfe in geeigneter Weise bitten.

Meine Herren, so angenehm man auf den Wegen der forstfiskalischen Grundstücke dahinrollt, so sicher, als auch der Lastfuhrmann auf diesen Waldwegen fährt, so jäh wird man an die Vergänglichkeit alles Schönen erinnert, wenn man dieses grüne Erdenparadies, wozu ich die fiskalischen Forsten in erster Linie rechne, verläßt, und mit dem Gefährten in die tiefen, aufgefahrenen Geleise der Feldmarkswegen verfinkt, welche von den benachbarten Grundstücken und Gemeinden unterhalten werden müssen. Meine Herren, mir ist ein ausgedehnter fiskalischer Forstkomplex bekannt, an welchem direkt sich eine große Niederung anschließt, die sporadisch mit einzelnen Gemeinden bevölkert ist. Die Wege in den forstfiskalischen Grundstücken sind, wo ich vorher schon andeutete — das muß ich hier anerkennen — in vor-  
trefflicher Verfassung, sie bestehen meist aus Lehmstraßen, die mit reichlichem Kies beschüttet sind; dagegen sind die Wege der angrenzenden Gemeindegrundstücke hier geradezu abschaulich. Nun sind selbstverständlich die Wegebauverpflichteten von der Wegepolizei vielfach zur besseren Herstellung ihrer Landstraßen angehalten, es ist sogar mit Zwangsmitteln vorgegangen worden. Die Wegebaupflichtigen haben sich indessen immer dahinter verkriechen können, daß sie kein ausreichendes Befestigungsmaterial zu ihren Wegen hätten, und — darauf bitte ich hier besonders zu achten — daß ihre Anträge, welche sie an die Bezirksregierung gestellt haben, dauernd — ich kann das bestätigen — seit etwa 3—4 Jahren, so lange ich den Verhältnissen nahe stehe, von der betreffenden Domänenabtheilung der königlichen Regierung abgewiesen worden sind und zwar mit dem Hinweis, daß auch auf den forstfiskalischen Flächen die Kiesgruben allmählich zu Ende gingen, und daß sie sich einen weiteren Eingriff in die vorhandenen Gruben nicht gefallen lassen könnten. Meine Herren, was den letzteren Ausspruch betrifft, daß die Kiesgruben auf den Forstgrundstücken, die übrigens meist aus Höhenland bestehen, zu Ende gingen und neue nicht auffindbar seien, da muß ich doch bei allem Respekt, den ich vor dem Worte eines Grünrocks habe, bekennen, daß ich diesem Ausspruche nur einen bedingten theoretischen Werth beilegen kann. Das kommt mir beinahe so vor, als ob sich der Herr, der diesen Ausspruch gethan hat, entwöhnt hat, seine Anschauungen und Ansichten in der grünen Natur zu sammeln, sondern sich vielmehr daran gewöhnt hat, nur von dem grünen Tische aus zu dekretiren. Ich würde es für recht wünschenswerth erachten, wenn dieser genannte Herr, den ich ja persönlich nicht kenne, sein Waldkleid hin und wieder anlegte und sich wirklich davon überführte, ob in dieser forstfiskalischen großen Fläche sich thatsächlich so wenig Kies befinde, daß derselbe zur Abgabe nicht ausreicht. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, ich bin fest überzeugt, daß, wenn dieser Kies — darum handelt es sich hier in erster Linie — gesucht würde in der Absicht, ihn zu finden, er sich auch als vorhanden herausstellen würde. Thatsächlich aber muß ich sagen, daß solcher Zustand für die angrenzenden Gemeinden zu einer Kalamität geworden ist. Die kleinen Leute verstehen es garnicht, warum sie das für sie so werthvolle Material aus den Staatsgrundstücken nicht erhalten können, wofelbst es doch einen geringeren Werth repräsentirt, ja, sie möchten gern die Staatsgrundstücke als diejenigen betrachten, von denen sie in erster Linie solche Zuwendungen erwarten können. Meine Herren, ich bin auch dieser Ansicht. Es müßte doch sicherlich ein nobile officium für die forstfiskalische Verwaltung sein, daß sie solchen Anträgen in weitgehendstem Maße entgegenkäme. Ich muß also den Herrn Minister, dem diese Dinge aus seiner früheren Stellung, die er als Regierungspräsident einnahm, nicht ganz fremd sind, bitten, daß er hier Remedur

schaffe und daß er eine zustimmende Erklärung nach dieser Richtung hin geben möge. Die Leute verlangen keine baaren Zuwendungen, obgleich dies nach diesem Stattitel auch möglich erschiene; sie wollen also keine klingende Münze, sondern sie wollen nur gut klingenden Kies. (Heiterkeit.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Der Herr Vorredner hat darin Recht, daß mir die von ihm zur Sprache gebrachten Verhältnisse ziemlich bekannt sind. Allerdings liegt ein Zeitraum von 2 Jahren dazwischen; in dieser Zeit kann sich etwas geändert haben; jedenfalls ist die Angelegenheit, soweit ich mich erinnere, noch nicht in die Ministerialinstanz gekommen. Ich ergreife auch nur das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei diesem Titel, bei dem wir uns augenblicklich befinden, nur um baare Zuschüsse zu Wegebauten handelt, an denen der Fiskus ein Interesse hat. Die vom Herrn Vorredner bezeichneten Wege sind aber solche, an denen der Fiskus kein Interesse hat, sondern lediglich die umliegenden Gemeinden und Grundbesitzer. Ich erkenne nun an, daß diese Grundbesitzer ein ausreichendes Wegebesserungsmaterial nicht haben. Sie haben solches früher, in Zeiten der Ueberschwemmung, umsonst aus den königlichen Forsten bekommen, sonst gegen geringes Entgelt, und ein geringes Entgelt muß selbstverständlich die Forstverwaltung für die Abgabe von Kies und Wegebesserungsmaterial fordern.

Entfinne ich mich aber der Sache recht, so handelt es sich vorliegend nicht darum, daß die Forstverwaltung es überhaupt ablehnt, wegen Zusammenschrumpfens ihrer Kiesbestände das erforderliche Material abzugeben, sondern darum, daß sie aus den Gruben, in denen nur noch wenig Kies vorhanden ist, oder wo sie den Kies selbst gebraucht, nichts mehr abgeben will, während die Leute an einer anderen Stelle, etwas weiter, so viel Kies kriegen können, wie sie Lust haben.

Der Herr Vorredner sagte sodann, der betreffende Forstbeamte sollte nicht lediglich vom grünen Tisch aus verfügen. Ich kann nur sagen, daß da Herren von der Forst an Ort und Stelle gewesen sind und auf Grund tatsächlicher und örtlicher Ermittlungen entschieden haben. Ich könnte mich ja irren; aber, soviel ich mich entfinne, handelt es sich wie gesagt nicht darum, überhaupt nichts abzugeben, sondern nur darum, an einer anderen Stelle Material zu liefern.

Einem Gesichtspunkte möchte ich hier noch entgegentreten, den der Herr Vorredner eingenommen hat. Er sagte, es müßte ein nobile officium für die Staatsregierung sein, ihrerseits das Material zu geben; es wäre selbstverständlich, daß die Interessenten zunächst ihre Augen auf den fiskalischen Besitz wenden. Meine Herren, das ist eine Wahrnehmung, die mir öfter entgegentritt, daß die Adjazenten der königlichen Forsten bei allen Angelegenheiten diese als ein Gemeingut behandelt wissen wollen, wo sie zuerst ihren Bedarf decken können. Einer derartigen Auffassung kann sich die königliche Staatsregierung nicht anbequemen.

Finanzminister **Dr. Wiquel**: Meine Herren, ich will mich namens der Finanzverwaltung prinzipiell gegen diese Resolution um so weniger erklären, als der Herr Referent ausdrücklich auch im Namen der Budgetkommission betont hat, daß die Durchführung der dort empfohlenen Maßregeln naturgemäß von der Lage der allgemeinen Staatsfinanzen abhängig sei. Ich setze voraus, daß die Budgetkommission durch ihren Antrag in keiner Weise der Frage hat präjudizieren wollen, in welcher Weise eine solche Position zur Unterstützung der Kleinbahnen in den Etat aufzunehmen sei, ob in das Extraordinarium oder in das Ordinarium, ob auf Grund vorangegangener bestimmter Verhandlungen und vorliegender Projekte, ob in Form einer

Betheiligung, beispielsweise der Uebernahme von Aktien oder der Hingabe à fonds perdu, — daß alles dies vorbehalten bleibe für die Zukunft. Namentlich wird die Frage zu entscheiden sein, ob es gerathen ist — ohne daß bestimmte Projekte vorliegen, bloß in der Erwartung, daß sie in dem betreffenden Etatsjahre auftauchen und gefördert werden könnten durch die Staatsregierung und die Forstverwaltung — eine allgemeine Summe in den Etat aufzunehmen, oder ob vielmehr diese Summe sich bestimmen soll nach vorangegangener Prüfung bestimmter vorliegender Projekte, wo auch die Finanzverwaltung in der Lage ist, mit übersehen zu können, ob im vorliegenden Falle die Aufwendung von Staatsmitteln erforderlich ist und namentlich auch dem Landtage in dieser Beziehung ganz bestimmte Pläne mitgetheilt werden können, um welche es sich bezüglich der Verwendung von Mitteln handelt. Das wird alles vorbehalten werden. Dagegen erkenne ich grundsätzlich an, daß in denjenigen Fällen, die nach meiner Meinung sehr zahlreich werden sollten, wo die Kleinbahnen wesentlich hergestellt werden durch das unmittelbare Zusammenwirken der Interessenten, die Staatsregierung, wenn sie zu den Interessenten gehört und wenn sie sich überzeugt, es ist eine zweckmäßige, rentable Unternehmung, welche in Frage steht, auch für den Staatsbesitz, sich naturgemäß am allerwenigsten zurückziehen soll; soweit sie das mit ihren finanziellen Interessen vereinigen kann, muß sie diese Entwicklung der Kleinbahnen unterstützen, und ich stehe in dieser Beziehung grundsätzlich durchaus auf dem Boden der Resolution. Die Kleinbahnenentwicklung leidet, so viel ich habe bis jetzt beobachten können; zur Zeit wesentlich an der Schwierigkeit der eigentlichen Kapitalbeschaffung. Diese Schwierigkeit wird da wegfallen, wo die unmittelbar beteiligten Interessenten in der Lage sind, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen. Da, wo dies nicht der Fall ist, wo man an den Kredit appelliren muß, ist die Sache vorläufig noch stöckend. Ich habe beispielsweise nicht zustimmen können den verschiedenen Anträgen, diesen Kleinbahnen das Recht, Papiere au porteur auszugeben, zu gewähren, um so weniger als eine wesentliche Vorbedingung gegenwärtig noch fehlt, nämlich die Möglichkeit, die Bahn als Ganzes zu verpfänden und dadurch die erforderliche Sicherheit zu geben. Bei den großen durchgehenden Bahnen, den Privatbahnen, wurde ja früher die Genehmigung zur Ausgabe von Prioritätsobligationen unbedenklich gegeben. Bei diesen Kleinbahnen hat man das aber doch ohne weiteres und namentlich ohne Erfüllung dieser Vorbedingung, die jetzt gesetzlich noch gar nicht vorhanden ist, nicht thun können.

Es sind außerdem Banken an die Staatsregierung gekommen, die sich mit der Beschaffung der Kapitalien für die Herstellung von Kleinbahnen beschäftigen wollen, und haben gebeten, ihnen gegen die Unterlagen der Sicherheit, die sie in den Kleinbahnen stellten, das Recht zu geben, Papiere au porteur auszugeben und die erforderlichen Kapitalien in ähnlicher Weise zu beschaffen, wie das bei den Hypothekendarbanken der Fall ist. Auch diesen Anträgen hat bisher nicht stattgegeben werden können, weil die sichern Unterlagen eines solchen Papiers nicht vorhanden sind. Um so mehr ist es aber nothwendig, daß die Kommunalverbände — ich habe das Gefühl, als ob die Provinzialverwaltungen sich bis jetzt noch sehr sträuben, sich mit der Frage zu beschäftigen, die meisten wenigstens verhalten sich ablehnend, auch die Kreise — vor allem aber auch die nächstbetheiligten Interessenten selbst die Frage in die Hand nehmen und sich sagen: wenn auch die Rente aus den Kleinbahnen selbst nicht unbedingt gesichert ist, so haben wir andererseits den Vortheil wieder in der Hebung

unserer sämmtlichen wirthschaftlichen Verhältnisse, — und unter diesen Interessenten muß allerdings der Staat in erster Linie mitwirken.

**Abgeordneter Schulz-Lupitz:** Meine Herren, ich könnte nach den Erklärungen der beiden Herren Minister vollständig auf das Wort verzichten, ich will nur noch einen einzigen Punkt hervorheben, mit dem ich nicht übereinstimmen kann. Es steht da „Chausseen“. Meine Herren, meiner Meinung nach sind Chausseen heute ein überwundener Standpunkt. (Widerspruch rechts. Rufe: Na! na!) Meine Herren, ich kann nichts anders sagen, ich kann nicht umhin, das auszusprechen. Seitdem ich in eingehenden Studien die Resultate der Kleinbahn von Zlensburg nach Kappeln, im Großherzogthum Oldenburg und so weiter geprüft habe, seitdem ich gesehen, daß diese Bahn theils als Kreisbahn, theils anders sich mit vier Prozent und darüber rentirt, — (Zuruf) ich bitte um Entschuldigung: über vier Prozent — seitdem, muß ich sagen, habe ich meine Auffassung über den Chausseebau vollständig geändert.

Ich habe mein Leben lang in meinem Heimathskreise dafür gekämpft, Chausseen zu bauen. Die Chausseen sind für künftig eine am Wohlstande zehrende Last; Aderwege, kürzere Verbindungen können auf andere Weise viel billiger hergestellt werden, und der ganze Transport der Last neben Personenverkehr vollzieht sich viel billiger auf der Bahn. Ich habe mir am Sonnabend erlaubt, hier ziffermäßig nachzuweisen, inwieweit der Einfluß der verschiedenen Transportarten sich auf die Güter selbst erstreckt. Ich habe nachgewiesen, wie der Transport bis auf vier Pfennige pro Centner heruntergeht, wie also verhältnißmäßig ein außerordentlich geringer Ertrag der Arbeit an den Rädern kleben bleibt. Und, meine Herren, da will ich doch, da wir die Freude haben, den Herrn Finanzminister hier zu sehen, ein kleines Exempel aufmachen.

Die Königlichen Forsten liefern für 36 970 000 Mark Bau- und Nutzholz; ich rechne im Durchschnitt — bei uns ist es theurer — für 1 Mark etwa 2 bis 3 Kubikfuß. Es würden demnach also allein für Bau- und Nutzholz etwa 100 Millionen Kubikfuß herauskommen. Das würde — durchschnittlich den Kubikfuß mit 60 Pfund gerechnet bei Kiefern u. s. w. — 60 Millionen Centner ausmachen, also 3 Millionen Tonnen. Es berechnet sich der Centner Fracht bei schlechten Holzwegen, die doch fast durchweg vorhanden sind, mindestens auf 50 Pfennige für einen Umkreis von 10 Kilometern bei Langholz, er kann auch in Sumpf und Moor leicht auf 60 bis 70 Pfennige kommen. Bei einer Bahn wird er sich vielleicht auf 10, 11, 12 Pfennige beziffern: denn, meine Herren, gerade das Landfuhrwerk ist es, welches eine Waare theuer macht in Folge des Transportes. Welche Waarenmengen aber producirt gerade der Wald!

Es würde das also bei dieser ganzen Einnahme von 36 Millionen eine ganz bedeutende, in viele Millionen Mark steigende Erhöhung der Einnahmen sein. Der Vortheil würde der Forst zu Gute kommen, er würde nicht oder doch nur zu einem kleinen Theil den Konsumenten zu Gute kommen; denn der Wettbewerb im Ankauf von Holz würde ein unendlich größerer werden, der Effect aber wird ein schneller, unmittelbarer sein.

Also ich erlaube mir, den Herrn Finanzminister gerade auf diesen finanziellen Effect für die Staatsfinanzen noch besonders aufmerksam zu machen. Ich kann, wenn Sie heute noch widersprechen, wie ich früher auch widersprochen habe, nicht anders, als den Herrn Minister für Landwirthschaft bitten, Zuschüsse seitens des Staats für Chausseebauten fernerhin nicht mehr zu geben, sondern dafür zu sorgen, daß Klein-



bahnen gebaut werden, und sich nicht allein als Interessent daran zu betheiligen, sondern für Forsten und Domänen die Führung der Bauten als leitender Interessent zu übernehmen und zu fördern.

Abgeordneter **Wöbifer**: Gestatten Sie mir einige Worte, die ich mir erlaube, weil ich der Resolution in der Kommission persönlich näher gestanden habe. Ich meine, daß die Aussicht, welche der Herr Finanzminister bezüglich der Etatfirung derartiger Gelder in Aussicht nimmt, doch etwas gar zu sehr die interessirte Verwaltung vinkuliren würde, auch nicht das Kleinbahnsystem so fördern könnte, wie wir es wünschen. Wenn nämlich, wie bei Sekundärbahnen und Vollandbahnen immer erst die Projekte besprochen und erwogen und in detaillirten Bauprojekten ausgearbeitet werden müssen, und dann erst die Einstellung erfolgen kann, ist häufig die Zeit verpaßt, um mit thätig zu sein bei der Anlage solcher Kleinbahnen. Es wird ja häufig der Fall sein, daß nur minimale Summen in Frage kommen, die gar nicht werth sind, hier im Landtage des weiteren beredet zu werden. Es würde aber, wenn es so gemacht wird, wie der Herr Finanzminister meint, die Ressortverwaltung sich nicht eher betheiligen können, als bis der Landtag gerade für diese spezielle Anlage sich ausgesprochen hätte. Das soll nicht die Absicht der Resolution sein. Ich meine, es müßte die Form eines Dispositionsfonds gewählt werden, wo dann bis zu einer gewissen Höhe der Summe die Ressortverwaltung einseitig und unabhängig von der Zustimmung des Landtages verfügen könnte. Derartige Dispositionsfonds können ja übertragbar gemacht werden auf die folgenden Jahre, und wir würden immerhin Gelegenheit haben, uns kritisch über das, was ausgegeben ist, zu unterhalten.

Wenn Herr Abgeordneter Schulz-Lupitz sagt, daß ihn besonders bewogen haben die günstigen Ergebnisse in Oldenburg, daß da 4 Prozent gemacht worden seien, so ist das mehr Schein als Wirklichkeit. Ich habe in früheren Jahren diese Oldenburger Verhältnisse hier zur Sprache gebracht, sie sind von anderer Seite aufgegriffen worden. Vielleicht sind sie mit von Einfluß gewesen, daß man dem Kleinbahnsystem nähere Beachtung geschenkt hat. Allerdings bekommen da etwa 4 Prozent die Leute, Interessenten, Gemeinden, welche das Kapital hergegeben haben. Aber das wird bei einigen solcher Bahnen nur dadurch bewirkt, daß der Staat Oldenburg den Betrieb übernommen hat gegen eine Entschädigung, die nicht ausreicht. (Heiterkeit.) Dem Staate Oldenburg liegt gegen gewisse Prozente — ich weiß augenblicklich nicht, ich glaube 40—50 Prozent — der sämtlichen Betriebsbruttoeinnahmen die Beforgung des Betriebes ob; aber er kommt nicht überall mit dieser ihm zugewiesenen Summe aus.

Wenn Herr Abgeordneter Schulz-Lupitz meint, daß wir die Chausseen ganz bei Seite lassen könnten, so denke ich, wäre das doch etwas zu weit gegangen. Der Staat ist übrigens ja nicht mehr interessirt. Die Provinzialverbände erhalten in den Dotationen große Summen für die Landstraßen, und sie werden, dem Dotationsgesetz entsprechend, verpflichtet sein, für den Straßen- und Chausseebau weiter Gelder auszugeben; die Provinzialverwaltungen sind im vorigen Jahre ermächtigt worden, diese Fonds zu verwenden zur Unterstützung von Kleinbahnen. Das wird sie natürlich legitimiren, sich daran zu betheiligen, sie werden aber nicht so weit gehen, nun das Geld für Kleinbahnen auszugeben und die Straßen und Chausseen zu vernachlässigen, die übrigens recht häufig die Anlage von Kleinbahnen erst ermöglichen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort wird nicht gewünscht. Die Besprechung über Titel 18 und 19 und über die Resolution ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Gegen Titel 18 und 19 ist Widerspruch nicht erhoben; ich kann annehmen, daß das Haus sie ohne besondere Abstimmung bewilligen will.

Die Resolution auf Nr. 37 der Druckfachen zu II b 2 liegt Ihnen vor (s. S. 33); eine Berlesung wird wohl nicht gewünscht. Ich bitte also, daß diejenigen, welche die von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Besprechungen. Die verlesenen Titel sind vom Hause bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3. Ich eröffne die Besprechung über Titel 1 —, schließe dieselbe, da das Wort nicht gewünscht wird. Er ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 2. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren, bei diesem Titel ist in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen darauf hingewiesen worden, wie außerordentlich gering die Frequenz der seiner Zeit neu gebildeten Forstakademie in Münden sich gestaltet habe. Es sind dann ausführlich die Gründe erörtert worden, auf welchen diese geringe Frequenz beruhe. Wer der Sache ein wenig näher getreten ist, wird darüber nicht im Zweifel sein, daß diese Gründe dieselben sind und bleiben, daß sie dauernd wirken, daß also diese geringe Frequenz eine permanente ist. Sie brauchen nur zu sehen, wie sie sich in diesem Augenblick gestaltet.

Um Ostern dieses Jahres geht der zweite Kursus, der jetzt dort ist, ab, und es bleiben dann, wenn ich irgendwie richtig berichtet bin, nur vier Frequentanten der Akademie übrig: zwei dahin kommandirte Feldjäger und zwei Civilforstleute. Man wird auch in nicht zu engen Grenzen bleiben, wenn man die Zahl der dann Neueintretenden auf sechs, im höchsten Fall zehn limitirt. So würde also für das nächste Semester die Frequenz der Akademie Münden vierzehn Leute betragen. Da fragt es sich denn doch nun: in welchem Verhältniß stehen denn die Kosten, die diese Akademie macht, zu dem Resultate, welches sie durch die Ausbildung dieser vierzehn Studirenden erzielt? Meine Herren, Sie finden in eben diesem Titel 2 diejenigen Personalkosten angeführt für Münden, welche eben überhaupt getrennt angeführt sind, und zwar mit 37 000 Mark. Es folgen dann unter Titel 5, 6, 7, 8 solche andere persönliche Ausgaben, welche theils den beiden Akademien gemein sind, theils sich auch, wenn vielleicht in einem geringeren Grade, auf andere Unterrichtsanstalten und dergleichen beziehen. Es folgen weiter die sächlichen Ausgaben, bei denen eine Trennung zwischen den beiden Akademien absolut nicht vorgenommen worden ist. Ich bemerke dabei in Parenthese, daß schon zu wiederholten Malen die Königliche Forstverwaltung gebeten worden ist, den Etat doch so einzurichten, daß die Ausgaben, welche durch jede der beiden Akademien nothwendig werden, genau getrennt nachgewiesen würden. Diesem Wunsch ist von Seiten der Königlichen Staatsregierung nicht entsprochen worden. Damit ergibt sich die Schwierigkeit, einigermaßen richtig die Ausgaben für die Akademie in Münden zu schätzen. Ich glaube aber, meine Herren, ich werde nicht zu weit greifen, wenn ich von der Summe von 199 770 Mark, die eben die anderen persönlichen Ausgaben und die sächlichen Ausgaben repräsentirt, einen Betrag von circa 33 000 Mark in Anspruch nehme; schlage

ich sie zu den 37 000 Mark getrennter persönlicher Ausgaben, so würde sich eine gesammte Ausgabe für diese Akademie von 70 000 Mark jährlich ergeben.

Wenn sich eine Zahl von 14 Frequentanten in diese Summe theilen, so ergibt sich, daß jeder einzelne Studirende der Königlichen Staatsregierung 5 000 Mark jährlich in runder Summe kostet, kleine Irrthümer natürlich vorbehalten. Das scheint nun eine übergroße Ausgabe für den Einzelnen, und ich glaube, der gegenwärtige Zustand, der kaum eine wesentliche Aenderung erfahren wird, muß doch der Königlichen Staatsregierung die Erwägung nahe legen: sollen wir denn bei diesen immerhin nicht unbedeutenden Ausgaben bleiben, oder sollen wir da in irgend einer Weise Wandel schaffen?

Meine Herren, ich glaube, bei diesem Zustande beharren, wenn sich das nicht gegen alle Erwartung etwa ändern sollte, kann man nicht; man muß also der Frage näher treten: was soll denn nun aus dieser Akademie Münden, in der man sich offenbar einmal verrechnet hat, werden? Da könnte man ja auf die Idee kommen, sie gänzlich aufzulösen. Meine Herren, das würde ich bedauern. Es ist ja bekannt, daß die Forstakademie Münden wesentlich begründet worden ist im Interesse des westlichen Theiles der Monarchie, der auch in forstlicher Beziehung von dem nordöstlichen Theil der Monarchie sich wesentlich unterscheidet, dem ja vorzugsweise Eberswalde dienen soll. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn dieser westliche Theil der speziellen Fürsorge für die ihm entstammenden Forstleute entbehren sollte. Man könnte weiter sagen: man soll die Akademie Münden besser ausstatten; man soll sie Eberswalde ähnlicher machen; man soll auch dort vielleicht eine forstliche Versuchsanstalt gründen, wie sie mit Eberswalde verbunden ist; man soll ihr zahlreichere und bessere Lehrkräfte geben, und ich weiß nicht was sonst. Es ist aber — und ich glaube, darin dürfte die Königliche Staatsregierung mir zustimmen — nicht abzusehen, daß aus derartigen Aenderungen ein wesentlich anderes Resultat erwachsen wird, und es ist immerhin nicht einladend, ein Institut, das sich in seiner bisherigen Existenz nicht sehr bewährt hat, nun recht glänzend auszustatten, um eventuell dann das Geld ins Wasser geworfen zu haben.

Aber, meine Herren, ich glaube, es giebt noch ein anderes Mittel, das viel besser helfen wird: man könnte eben die Akademie Münden, wie das heute nicht zum ersten Mal angeregt wird, an eine unserer Universitäten anschließen; man könnte sie insbesondere anschließen an die rheinische Universität Bonn. Meine Herren, als Herr Abgeordneter Birchow im Jahre 1875 ganz im allgemeinen die Frage anregte, ob es denn nicht im Interesse der Sache viel besser sei, die getrennt bestehenden forstlichen Bildungsanstalten mit den allgemeinen wissenschaftlichen Centralanstalten, den Universitäten, zu verbinden, da begegnete er einem fast etwas gereizten Widerspruch des Herrn Vertreters der Königlichen Staatsregierung. Der damalige Herr Regierungskommissar erklärte, es sei nun schon zum vierten Male, daß man diese Frage in Anregung bringe. Nun, die Frage war damals in Anregung gebracht worden, weil die große Versammlung der deutschen Forstleute in Freiburg mit einer überwältigenden Majorität — es war eine Versammlung von über 400 Theilnehmern — gegen eine Minorität von 16 Stimmen sich für die Aufhebung getrennter Akademien und für ihre Vereinigung mit Universitäten erklärten. Der Herr Regierungskommissar hat allerdings dieses Votum abzuschwächen gesucht, ich will aber darauf nicht näher eingehen. Er hat sich auch weiter auf ein anderes Moment bezogen, welches er für geeignet hielt, das Widerstreben gegen eine solche Vereinigung

zu unterstützen; er hat sich darauf bezogen, daß in den beiden größeren deutschen Staaten, Bayern und Sachsen, eine derartige Vereinigung zwar angeregt, aber nicht durchgeführt worden sei.

Meine Herren, was damals noch nicht war, das hat sich inzwischen gestaltet. Die bayerische Kammer hatte das erste Mal die Verlegung der Forstakademie von Aschaffenburg nach München und ihre Verbindung mit der Universität abgelehnt, und auch in Sachsen war es noch nicht zu einer Verlegung der Forstakademie gekommen. In Bayern ist inzwischen der entgegengesetzte Beschluß gefaßt worden, und die bayerische Forstakademie ist jetzt mit der Universität München verbunden. Für Sachsen ist es ja bekannt, daß selbst der jetzige Direktor der Tharandter Anstalt grundsätzlich für die Vereinigung mit der Universität Leipzig ist, und daß diese Vereinigung dann stattfinden wird, wenn der jetzige Direktor der Tharandter Forstakademie abgeht, daß es lediglich eine Rücksicht gegen diesen altverdienten Mann ist, wenn man eine derartige Veränderung nicht zu seinen Lebzeiten durchführt. Also die Sache steht im Resümee so, meine Herren: in allen anderen deutschen Staaten, die zum großen Theil in Beziehung auf den Stand der Forstwirtschaft nicht hinter Preußen zurückstehen, sind die Forstakademien mit Universitäten oder ihnen nahestehenden Hochschulen verbunden; in Hessen-Darmstadt ist die Akademie schon lange mit der Universität Gießen verbunden, in Karlsruhe ist sie verbunden mit der technischen Hochschule, in Württemberg ist sie von Hohenheim verlegt und mit der Universität Tübingen vereinigt worden, Bayern habe ich soeben erwähnt, Sachsen auch. Ich füge hinzu, daß auch in Wien die alte Forstakademie Mariabrunn nach Wien selbst verlegt und in Verbindung mit der Hochschule für Bodenkultur gebracht worden ist.

Ja, meine Herren, ich will die vielen Gründe, welche im Jahre 1875 bei der Diskussion dieser Angelegenheit für und wider angeführt worden sind, hier nicht rekapituliren, aber ich kann doch nicht umhin, einen Punkt zu berühren, bezüglich dessen wohl die meisten Mitglieder dieses Hohen Hauses mir zustimmen. Es läßt sich doch kaum bestreiten, daß die Forstwissenschaft Studirenden bezüglich derjenigen Wissenschaften, welche die Grundlage ihres besonderen Studiums bilden, als da sind: Mineralogie, Botanik, Zoologie, Chemie u. s. w. ganz andere und bessere Lehrkräfte und auch ganz andere, reichere und bessere Lehrmittel an den Universitäten finden als an den getrennten Akademien; denn das brauche ich Ihnen nicht nachzuweisen, daß kein tüchtiger Chemiker, kein tüchtiger Zoologe &c. sich wird an eine solche isolirte Akademie begeben, um dort diesen Unterricht zu übernehmen. Das findet nicht statt, und es hat von jeher eine große Schwierigkeit gehabt, überhaupt einigermaßen befriedigende Kräfte für diese Hülfswächer zu gewinnen.

Wenn nun auf einmal die Besorgniß geäußert wurde: ja, die Forstwissenschaft Studirenden könnten an den Universitäten viel zu gelehrt, mit ihnen nicht dienenden Dingen überfüllt werden, so bemerkte ich, meine Herren, es ist eine alte Praxis auf den Hochschulen, daß der Träger eines Faches seine Vorträge auch für solche einrichtet, die in einer gewissen Spezialbranche sich ausbilden, und daß er in diesen Vorträgen nur das vorträgt, was eben für sie von Nutzen ist. Das würde sich auch an einer Hochschule, die eine forstliche Akademie gewissermaßen mit zu vertreten hätte, sehr schnell gestalten.

Ich lege auf den weiteren Punkt ein wesentliches Gewicht, daß es für die Forstwissenschaft Studirenden selbst keineswegs gleichgültig ist, ob sie in der wichtigsten Zeit ihres Lebens, wenn sie das Maturitätsexamen gemacht haben, und nun zu

höheren Studien übergeführt werden, sich in dem sachlich jedenfalls begrenzten, aber auch im Uebrigen wohl nicht genügend weiten Horizonte einer Forstakademie befinden, oder ob sie in der freieren, frischere, anregenderen Luft einer Universität athmen.

Ich will weiter auch ferner betonen — und das ist auch von Wichtigkeit für die Dozenten, welche die speziellen Fächer der Forstwissenschaft lehren, daß für diese die wissenschaftliche Anregung eine viel bedeutendere auf der Universität ist, und daß sie dort zu gleicher Zeit eine weit freiere Stellung haben. Sie können die Wissenschaft um ihrer selbst willen betreiben und brauchen sich nicht so einzurichten, daß sie lediglich einer gewissen Praxis entsprechen. Denn, meine Herren, ich glaube immer: ein gewisser eingeschränkter Dogmatismus ist am schlechtesten am Plage bei einem wissenschaftlichen Zweige, welcher sich in der Hauptsache auf Naturwissenschaft und Volkswirtschaft gründet; ich glaube auch in gar keiner Weise, daß eine echte Wissenschaft der Feind einer guten Praxis ist; im Gegentheil, ich behaupte, daß die echte Wissenschaft die rechte Mutter der Praxis ist.

Nun, meine Herren, möchte ich noch einige andere Vortheile dieser Vereinigung kurz hervorheben. Es studiren ja jetzt schon eine Anzahl Forstbediensteter nicht auf den Akademien, sie sind eben merkwürdiger Weise nicht gezwungen, auf den Akademien zu studiren, sie können auf außerpreussischen Universitäten Forstwissenschaft studiren, wenn auch allerdings für die Zeit, welche sie auf den Akademien zuzubringen haben, ihnen ein Dispens ertheilt wird. Nun, meine Herren, was geschieht da nun? Die Herren müssen ins Ausland gehen, wenn sie eine Universität besuchen wollen, wo zu gleicher Zeit forstliche Fächer gelehrt werden oder sie machen es so, wie es sehr häufig geschieht: sie lassen sich pro forma, sei es in Göttingen, sei es in Berlin, immatrikuliren, wohnen in Oberswalde und bereiten sich da für das Examen vor. Nun, ein normaler Zustand ist das doch nicht, und ich würde es weit vorziehen, wenn solche Herren auf einer preussischen Universität, welche mit einigen forstlichen Lehrstühlen versehen ist, ihre Studien machen könnten.

Daß mit einer solchen Veränderung eine bedeutende Ersparniß verbunden wäre, das brauche ich Ihnen nicht nachzuweisen; die Personalkosten würden außerordentlich geringer sein und die sachlichen Kosten natürlich auch.

Es kann mir nun nicht im Entferntesten in den Sinn kommen, von der königlichen Staatsverwaltung verlangen zu wollen, daß sie nun die beiden bestehenden Akademien schnell aufhebt und an Universitäten anschließt. Nein, meine Herren, das wäre eine sehr thörichte Idee, wenn ich sie auch im Prinzip als die richtige anerkennen müßte. Oberswalde ist so gut fundirt, so zahlreich besucht, daß Oberswalde ein Recht des ferneren Bestehens hat. Was weiterhin daraus wird, das ist nicht meine Sorge, das kann man abwarten. Aber in Beziehung auf Münden ist es, denke ich, doch für die königliche Staatsverwaltung kein großes Risiko, diesen Versuch zu machen. Ich bin überzeugt, daß es im Westen der Monarchie einen sehr bedeutenden Anklang finden wird, und daß die Akademie für den Westen entschieden mehr leisten würde, als sie jetzt in Münden leistet.

Wie gesagt, meine Herren, übertriebene Hoffnungen habe ich nicht; ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Anregung, die ich mir heute zu geben erlaube, nicht die letzte sein wird in diesem hohen Hause, und daß diese Anregung immer dringlicher kommen wird theils hier im Hause, theils aus der Sache selbst heraus. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Stfels**: Meine Herren, als der Herr Kollege Grimm hier ganz unerwartet vorstug, die Akademie in Münden aufzuheben und mit einer

Universität zu verbinden, habe ich nichts anderes erwartet, als daß er vorschlagen würde, sie nach der am nächsten gelegenen Universität Göttingen zu legen. Das läge auf der Hand, — denn Münden ist doch nicht ohne Grund als Sitz der Akademie gewählt; Münden ist gewählt wegen der ausgezeichneten Forsten und Wäldungen, wegen der eigenartigen klimatischen Verhältnisse, dort wo die drei Ströme zusammentreffen, und es würden, wenn die Akademie nach Göttingen verlegt würde, die Akademiker doch immerhin von den forstlichen Einrichtungen, den Waldkulturen, den Erfahrungen, die dort seit Jahren gemacht worden sind, Gebrauch machen können. Aber nun diese Akademie Münden nach Bonn zu verlegen, der Gedanke ist mir im höchsten Grade befremdend.

Ich befinde mich in dieser Sache in einer eigenthümlichen Lage: als Vertreter der Stadt Göttingen, wo ich auch Stadtverordneter bin, könnte es mir nur erwünscht sein, die Akademie nach Göttingen hinüberzunehmen. Andererseits habe ich auch das Interesse der Stadt Münden wahrzunehmen. Die Stadt Münden hat Schwierigkeiten genug in jetziger Zeit. Früher eine altberühmte Handelsstadt, als die Kornschiffe noch die Weser aus den Ostseehäfen heraufkamen, ist sie sehr zurückgegangen und wird neuerdings noch durch die Suldakanalisation in ihren Interessen gefährdet, von der man nicht weiß, ob sie einen erheblichen Nutzen haben wird, die aber jedenfalls große Schädigungen für Münden herbeiführen kann. Aber ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich weder speziell das Interesse von Münden noch das von Göttingen, sondern lediglich das des Wahlkreises, des Landes zu vertreten habe, und da möchte ich sagen: zunächst ist es unrichtig, aus dem zeitigen Rückgang der Frequenz der Akademie Münden Schlüsse zu ziehen. Es ist Ihnen ja bekannt, und es ist ja auch hier zur Sprache gekommen, daß das in ganz persönlichen Verhältnissen lag. Es ist auf der Akademie eine Art Revolution gewesen, die hier weniger an der Schuld derjenigen lag, die die Revolution machten, sondern die von oben verschuldet war. Ich will die Persönlichkeit nicht weiter nennen und die Sache nicht weiter zur Sprache bringen. Aber die Gründe, die für die Akademie Münden bei ihrer Begründung vorlagen, bestehen noch heute fort, und die Frage, ob es richtig ist, diese Spezialwissenschaft mit den Universitäten zu vereinigen, ist doch immer eine hoch zweifelhafte. Ich möchte darin jetzt nicht ein entscheidendes Wort sprechen und will nur darauf hinweisen, daß es bislang nicht in der Absicht gelegen hat, zum Beispiel die Bergakademie mit den Universitäten zu vereinigen. Das würde sich ja auch ermöglichen lassen. Man würde die Bergakademie von Clausthal nach Göttingen verlegen können, wenn man einmal centralisiren will, und ließe die Akademiker zeitweise nach dem Harz fahren, um dort praktische Versuche zu machen und die Gruben zu besuchen. Aber ich glaube daran denkt die Regierung nicht, und deshalb möchte ich Sie dringend bitten, nicht aus diesen zufälligen Ereignissen in Münden Konsequenzen zu ziehen und grundlegende neue Formationen in Aussicht zu nehmen, deren Tragweite man nicht entfernt übersehen kann. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren, ich habe in früheren Sessionen für die Akademie in Münden wiederholt das Wort genommen, weil es mir darum zu thun war, die etwas in Rückgang gekommene Frequenz der Lehranstalt, wenn es möglich ist, auf die frühere Höhe des Besuches zu heben. Der Herr Vorredner hat schon angedeutet, daß früher behauptet worden, es seien persönliche Verhältnisse die Ursache gewesen, welche den Rückgang in der letzten Zeit bewirkt hätten. Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen aus nahe liegenden Gründen. Ich kann mich

aber doch nicht dieser Meinung ohne weiteres verschließen. Jetzt ist eben ein Personalwechsel eingetreten, und wir haben gesehen, es ist hinsichtlich des Besuchs nicht besser, sondern im Gegentheil schlimmer geworden. Es liegt also wohl nicht die Schuld an den Persönlichkeiten, daß die etwa den Rückgang von Münden verursacht hätten. Ich habe auch schon bei früheren Gelegenheiten auf die Bevorzugung hingewiesen, die Eberswalde vor Münden voraus hat. Es mag in vielen Beziehungen wohl besser geworden sein, aber ganz gleichgestellt sind die beiden Akademien jedenfalls nicht, und ich glaube, es würde von Interesse sein, wenn die Staatsregierung ihre Fürsorge für Münden dadurch bethätigen wollte, daß sie nochmals diese Frage genau prüfte, was denn nach dieser Richtung hin etwa im Interesse von Münden noch geschehen könnte. Ich will in dieser Beziehung zum Beispiel an das Verfahren bei den späteren Prüfungen erinnern, ob und in wie weit das Lehrpersonal von Münden und von Eberswalde bei denselben gleich theilhaftig ist oder nicht. Ich weiß nicht, wie das in diesem Augenblicke steht; es ist möglicherweise auch nach dieser Richtung hin inzwischen schon eine Aenderung eingetreten. Aber es wird sich noch manches sonst finden lassen, was Eberswalde zum Vortheil und Münden zum Nachtheil gereicht.

Ich möchte also der königlichen Staatsregierung ans Herz legen, daß sie nach dieser Seite hin die Verhältnisse nochmals näher prüft und was an ihr liegt, dazu beitrage, daß Münden in allen Beziehungen, soweit es irgend angeht, Eberswalde gleichgestellt werde. Eberswalde hat ja von selbst manches durch seine Geschichte vor der neuen Anstalt voraus, und es würde Münden schwer sein, dafür ein Äquivalent in die Waagschale zu legen. Umso mehr aber, meine ich, müßte es Aufgabe der Staatsregierung sein, alles dasjenige für Münden zu thun, was ihm zugeführt werden kann. Ich habe bei früheren Gelegenheiten bereits hervorgehoben, welche ein dringendes Interesse die westlichen Theile der Monarchie haben, daß eben auf ihren Gebieten eine Forstlehranstalt vorhanden sei. Ich habe auf die verschiedenen forstlichen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen aufmerksam gemacht: hier überwiegend Laubwald, dort Nadelwald u. s. w. Das alles sind Gründe, warum man wenn es irgendwie angeht, darauf bedacht sein muß, eine Forstlehranstalt in den westlichen Gebieten zu erhalten.

Deshalb eben möchte ich es der königlichen Staatsregierung dringend ans Herz legen, soweit es irgend angeht, für Münden zu sorgen.

Einer der Herren Vorredner hat die Streitfrage berührt, ob es nicht zweckmäßig sei, die forstlichen Lehranstalten mit den Universitäten zu verbinden. Meine Herren, aus mancherlei Gründen will ich ihm auf dieses Gebiet nicht folgen; ich bin selbst Universitätslehrer, und man könnte vielleicht glauben, daß bei mir auch andere, als rein sachliche Motive vorhanden wären. Wenn aber an die Verlegung der Forstakademie Münden an eine Universität jemals gedacht werden sollte, so würde allerdings, wie der letzte Herr Vorredner hervorgehoben hat, Göttingen doch wohl in erster Linie zur Sprache kommen. In früheren hannoverschen Zeiten studirte immer eine Anzahl von Forstleuten in Göttingen; es war damals ein Lehrstuhl für Forstwissenschaft in Göttingen vorhanden. Es würde also, wenn man an solche Aenderung denkt, Göttingen viel geeigneter sein als Münden. Manche Anlagen, die in Münden vorhanden sind, würden auch Göttingen zu Gute kommen; ich denke nur an den botanischen Garten und an die großartigen Versuche der früheren Direktion in Bezug auf den Waldbau, die in Münden eingeleitet worden sind, und die erst

nach Jahrzehnten ein wirkliches Resultat ergeben werden. Diese würden auch von Göttingen aus benutzt werden können.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Auf den Streit: Akademie oder Universität? will ich heute nicht eingehen. Bei dem Gedanken, die Akademie an eine Universität zu verlegen, würde immer doch die Frage zu stellen sein: liegt ein Grund vor die Akademie aufzuheben? Ohne eine derartige Aufhebung kann eine Verlegung nicht stattfinden.

Die Akademie Münden ist erst im Jahre 1868 ins Leben gerufen aus den Gründen, welche von einzelnen Herren Rednern entwickelt worden sind: Laubholz im Westen, Kiefern im Osten, andere Verhältnisse hier und dort, — kurz sie hat für den Westen eine Erziehungsanstalt für Forstbeamte bilden sollen. Diese Gesichtspunkte, die meines Erachtens durchschlagend waren, haben dazu geführt, mit erheblichen Opfern diese Akademie zu gründen. Da diese Gesichtspunkte jetzt alle hinfällig sein sollen, aus dem einfachen Moment, daß augenblicklich eine geringe Frequenz besteht — dem kann die Staatsregierung nicht beitreten.

Wir haben uns ja natürlich auch gefragt: kann Münden noch gehalten werden oder nicht? und ich will nicht leugnen, daß mein erster Eindruck, als ich mich mit Mündener Angelegenheiten beschäftigten mußte, der war: Münden ist wahrscheinlich nicht zu halten, und da ist es am einfachsten, die Thür gleich zuzumachen. Ich habe mich gegentheilig entschieden auf den Rath der mir zur Seite stehenden erfahrenen Herren von der grünen Farbe.

Aus den Gründen, welche vorhin entwickelt sind und die dahin geführt haben, den Zugang zur Forstfarrriere für einige Jahre bis auf ein Minimum zu beschränken, folgt ja absolut nothwendig, daß auch die Frequenz in den nächsten Jahren eine geringe sein muß. Das ist aber ein vorübergehender Zustand.

Wenn wir in Münden in diesem Semester nur 30 Zuhörer haben, so ist auch Eberswalde auf 66 heruntergegangen. Im vergangenen Semester waren in Münden auch 30 und in Eberswalde nur 71; unter diesen 71 waren aber 39 Ausländer. Im Semester vorher waren in Eberswalde unter 88 42 Ausländer. Es scheint mir das doch ein Moment zu sein, daß unsere Akademien in Eberswalde und Münden gerade vom Ausland nicht gering geschätzt werden.

Meiner Ueberzeugung nach liegt kein Grund vor, aus der zeitigen geringen Frequenz der Akademien, speziell der Akademie Münden, den Schluß zu ziehen, daß es nothwendig ist, dieselbe eingehen zu lassen oder aufzuheben. Ich werde deshalb auch für jetzt eine derartige Maßnahme nicht in Erwägung ziehen. Ob die weitere Entwicklung dahin führen kann, ist eine andere Frage; die Frage wird stets im Auge behalten werden, und man wird dann darauf zurückkommen. Im Uebrigen wünscht die forstwirtschaftliche Verwaltung aber dringend, das, was sie hat, zu erhalten.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode-Rosfitten**: Die Gesichtspunkte, welche der Herr Minister soeben in Bezug auf die Akademie Münden entwickelt hat, theile ich in vollem Umfange und kann daher auf das Wort verzichten.

Abgeordneter **Dr. Grimm**: Ich möchte nur kurz sagen, daß ich nicht Abgeordneter für Göttingen, aber auch nicht Abgeordneter für Bonn bin, daß mich gar keine besondere Motive dazu gebracht haben, Bonn zu bezeichnen, ich habe nur sachliche Gründe dafür gehabt. Uebrigens ist mir die Ortsfrage nicht die Hauptsache, die Hauptsache ist, daß eine Verbindung mit einer Universität stattfindet.



**Abgeordneter Bödiker:** Einem Wunsche, dem ich in der Kommission schon Worte geliehen habe, möchte ich auch jetzt ein Wort geben: daß die Königliche Staatsregierung ihrerseits, soviel sie kann, darauf hinwirke, daß die Forstbesessenen nicht blos in Eberswalde, sondern auch in Münden studiren, wenigstens einen Theil ihrer Studienzeit dort zubringen, weil bei Münden eine ganz andere Kultur ist, die Laubholzkultur, während in Eberswalde die Nadelholzkultur herrscht. Es ist aber dringend wünschenswerth, daß die Herren Forstbesessenen in beiden Kulturen sich längere Zeit aufhalten. Nun ist ja richtig, die Studirfreiheit soll nicht eingeschränkt werden, aber wenn ein Wunsch von Seiten des Herrn Ministers oder der Prüfungskommission ausgesprochen wird, daß man Gewicht darauf legt, daß die Herren wenigstens ein halbes Jahr in Münden zubringen, so wird das schon der Akademie in Münden einen erheblichen Aufschwung geben. Ich hoffe, daß die Königliche Staatsregierung in der Lage ist, dies in irgend einer Form zu machen.

**Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Seyden:** Meine Herren, einen Zwang, beide Akademien zu besuchen, werde ich nicht einführen. Im Uebrigen kann ich allerdings erklären, daß es der Staatsforstverwaltung nur erwünscht ist, daß diejenigen, welche sich dieser Laufbahn widmen, sich möglichst vielseitig ausbilden.

**Abgeordneter Dr. Freiherr v. Seereman:** Meine Herren, ich kann auf die Sache nicht näher eingehen, auch nicht erörtern, woran es liegt, daß Münden augenblicklich so wenig zahlreich besucht ist. Ich wollte nur eine Bemerkung machen gegen den Wunsch, der von jener Seite geäußert worden, man möge im allgemeinen die Forstakademien an die Universitäten verlegen. Ich meinerseits würde dem grundsätzlich widersprechen müssen: ich halte es für gar keinen Vortheil, daß man die gesammte Jugend, welche unterrichtet wird, welche etwas lernen soll, auf einen Fleck konzentriert. Auch die verschiedenen jungen Leute, die unter ganz verschiedenen Lebens- und Unterrichtsverhältnissen existiren, die gar kein Bedürfnis der gegenseitigen Anregung oder des gegenseitigen Verkehrs haben, auf einen großen Platz zusammen zu drängen, halte ich für schädlich. Das ist eine Richtung unserer modernen Zeit, die ich nicht fördern möchte, besonders nicht bei den das Forstfach Studirenden. Die Forstakademien müssen meiner Meinung nach auf dem Lande liegen, umgeben von Wald, damit die jungen Leute möglichst viel Gelegenheit haben, den Wald in seiner verschiedenen Entwicklung zu sehen und sich zu gewöhnen, im Walde zu leben; sie sollen später ja mit Ausnahme der paar höheren Beamten, die an der Regierung oder an den Ministerien Stellungen erhalten, als Oberförster im Walde leben, ihr Leben dort mit ihrer Familie zubringen. Es ist viel geeigneter, daß sie in der Jugend solche Existenz führen, die ihrer späteren Beschäftigung näher liegt und sie auch für ihre spätere Beschäftigung besser instruiert, wahrscheinlicher ihnen auch viel lieber und angenehmer ist. Eine Vereinigung der Forstakademien mit den Universitäten halte ich an und für sich für gar keinen Vortheil. (Beifall.)

**Abgeordneter Bödiker:** Meine Herren, ich bin dem Herrn Minister dankbar dafür, daß er in seinen letzten Worten es als wünschenswerth hingestellt hat, daß die Forstbesessenen sich vielseitig ausbilden, worin liegt, daß sie also namentlich auch Münden besuchen möchten. Das genügt mir vollkommen. Ich habe übrigens auch von einem Zwang nicht gesprochen.

**Präsident:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, der Herr Berichterstatter verzichtet; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 2 ist nicht erhoben, wird auch nicht erhoben, er ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8; alle diese Titel sind ohne Widerspruch; das ganze Kapitel 3 ist daher bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6; — auch diese Titel sind ohne Widerspruch; das ganze Kapitel 4 ist bewilligt.

Jetzt kommen wir zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Zunächst Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt; Titel 1 ist bewilligt.

Dann kommen wir zu Titel 2. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Meine Herren, ich wollte diese Position, namentlich den Vermerk, nicht vorübergehen lassen, ohne meine Genutzthung über die Einfügung dieses Vermerks auszusprechen. Einmal wird durch die Verwendung der 800 000 Mark übersteigenden Summe aus Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen zum Theil dem Uebelstand vorgebeugt, daß Staatsvermögen veräußert und zu laufenden Ausgaben verwandt wird. Es wird dafür gesorgt, daß dasselbe wieder in werbenden Grundstücken angelegt wird. Zweitens begrüße ich die Maßnahme mit Freuden, weil sie sich in der Richtung bewegt, über welche ich am 5. Februar vorigen Jahres mit dem Herrn landwirthschaftlichen Minister eine kleine Zwiesprache hatte. Es ergibt sich namentlich aus den Worten des Herrn Finanzministers bei Ueberreichung des Etats, daß man die in den westlichen Provinzen nicht mehr notwendigen Domänen, soweit sie nicht unbedingten Forstboden haben oder als Musterwirthschaften nöthig sind, abstoßen und zum Ankauf von Forstgrundstücken verwenden will. Ich hatte damals angeregt, mit dem ersten Schritt einen zweiten zu verbinden, nämlich das durch Veräußerung von Domänen in den westlichen Provinzen gewonnene Kapital im Osten zur Herstellung von Kleingrundbesitz zu verwenden. Man hat sich in diesem Jahre durch die von der Regierung vorgeschlagene Maßnahme zu dem ersten Schritt — wenigstens habe ich das aus den Worten des Herrn Finanzministers geschlossen — entschlossen. Man hat aber als zweiten Schritt statt des von mir gemachten Vorschlags in Aussicht genommen den stärkeren Ankauf von Grundstücken zu Aufforstungen. Auch damit kann ich nur einverstanden sein; denn das Bestreben des Staates muß meines Erachtens dahin gehen, allen unbedingten Forstboden in die eigene Hand zu bekommen.

Die vorgeschlagene Maßregel hat allerdings, wie Herr v. Minnigerode neulich mit Recht hervorgehoben hat, bis jetzt insofern noch keine allzugroße praktische Bedeutung, als nur die Summe dazu verwandt werden soll, welche den Betrag von 800 000 Mark übersteigt und in den letzten Jahren nicht einmal 800 000 Mark aus den Veräußerungen der Domänen- und Forstgrundstücke herausgekommen sind; die Maßregel wird praktische Bedeutung nur gewinnen können, wenn man stärker wie bisher mit der Veräußerung vorgeht. Ich sehe aber in der Maßregel auch den erwünschten Anfang dazu, Beträge, welche immer noch nach dem veralteten Gesetz über den Staatschatz aus Veräußerung von Staats Eigenthum in den Staatschatz fließen und zu laufenden Ausgaben verwandt werden, wieder zum Ankauf von werbendem Staatsbesitz zu verwenden. Ich kann nur wünschen, daß die Finanzlage bald gestatten möge, die gesammten Quellen des Staatschatzes in dieser Weise wieder anzulegen und eine ähnliche Maßregel auch für den Erlös aus Domänen in den alten Provinzen einzuführen; denn die Bestimmung, daß der Erlös aus Domänen-

grundstücken in den alten Provinzen zur Tilgung von Schulden zu verwenden ist hat jetzt nur noch eine sehr geringe praktische Bedeutung.

**Präsident:** Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 2 ist nicht erhoben worden; auch er ist bewilligt.

Dann kommen wir endlich zu Titel 3. — Hier wird das Wort nicht verlangt noch Widerspruch erhoben; auch Titel 3 ist bewilligt.

Damit ist der ganze Forstetat erledigt.

## Forstpolitik.

### 11.

#### Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891.\*)

Berf. an sämtliche Königl. General-Kommissionen u. abdrücklich zur Kenntnissnahme an die Königl. Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten u. an das Königl. Ober-Landes-Kulturgericht in Berlin.

Berlin, den 16. November 1891.

Das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern (G. S. S. 279) giebt uns Veranlassung, der Königlichen General-Kommission diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, welche im Auge zu behalten sind, um die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes anzubahnen und durchzuführen.

Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Rentengütern vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209) ist der Versuch begonnen, nicht allein sesshafte ländliche Arbeiter zu schaffen, sondern auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren und damit die Begründung des unentbehrlichen Mittelgliedes zwischen dem Großgrundbesitze und der Klasse der besitzlosen Arbeiter herbeizuführen. Mit der Zulassung der neuen Rechtsform des Rentengutes war jene Aufgabe indeß nicht gelöst, vielmehr mußte die Beihülfe des Staates noch hinzutreten, um den Privaten die Errichtung der Rentengüter zu erleichtern bezw. möglich zu machen. Dieser Weg ist mit dem Gesetz vom 7. Juli 1891 beschritten, zu dessen Ausführung die General-Kommissionen und deren Organe, namentlich die Spezialkommissare, in erster Reihe berufen sind. Denselben fällt die Lösung einer Aufgabe zu, welche wirtschaftlich wie sozial von hoher Bedeutung ist und deshalb mit allen Kräften und größter Umsicht durchgeführt werden muß. Die Generalkommissionen dürfen dabei keine abwartende Haltung einnehmen, namentlich die Auffassung nicht aufkommen lassen, daß sie nur Geschäfte zu erledigen haben, die an sie herangebracht werden, sie müssen vielmehr davon durchdrungen sein, daß auf dem in Rede stehenden wirtschaftlichen Gebiete eine große staatliche Aufgabe zu lösen ist, deren Erfüllung nur gelingen wird, wenn die ausführende Behörde eine energische Initiative entwickelt. Es ist daher da, wo auf die Anwendung des Gesetzes zu rechnen ist, die möglichst weitgehende Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes zu veranlassen, insbesondere

\*) Berf. den Minister-Erlaß vom 16. Juli 1892 (XXIV. Bd. Art. 71, S. 273), betr. die Begünstigung von Ansiedelungen auf forstfiskalischen Grundstücken.

dafür zu sorgen, daß durch gemeinschaftliche Veröffentlichungen namentlich auch in den Organen der landwirthschaftlichen Vereine die theilgenommenen Kreise von den Zwecken des Gesetzes Kenntniß erhalten. Hierbei darf sich indeß die Generalkommission nicht beruhigen; sie hat vielmehr denjenigen, welche zur Veräußerung von Grundstücken geneigt sind, bei einer planmäßigen Ausgabe von Rentengütern und bei der Regelung aller in Frage kommenden Rechtsverhältnisse jede Unterstützung zu gewähren.

Für die Ausführung des Gesetzes kann die Thätigkeit der Generalkommission — abgesehen von einigen Punkten mehr untergeordneter Bedeutung — in dreifacher Art in Anspruch genommen werden:

Es kann sich zunächst nur darum handeln, die auf einem bereits begründeten Rentengute ruhende Rente durch Vermittelung der Rentenbank abzulösen: hierbei wird die Thätigkeit der Generalkommission eine einfache sein und sich neben der Aufnahme des Ablösungsvertrages darauf beschränken, zu prüfen, ob die im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen der Ablösung vorhanden sind.

Sodann kann die Eintheilung eines Grundstücks in Rentengüter bezw. die Auslegung eines Rentengutes thatsächlich bereits erfolgt und eine vorläufige Verständigung über die Rechtsverhältnisse bereits getroffen sein. In diesem Falle wird sich die Thätigkeit der Generalkommission, falls sie in Anspruch genommen wird, darauf beschränken, den Vertrag über die Begründung des Rentengutes aufzunehmen, die Rechtsverhältnisse zu regeln und die Uebernahme der Rentenbankrente, sei es mit, sei es ohne Gewährung eines Darlehns an den Rentengutsbesitzer zu bewirken.

Drittens kann für die Begründung des Rentengutes und die Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse die Vermittelung der Generalkommission seitens der Theilgenommenen von Anfang an in Anspruch genommen werden. Die Generalkommission hat alsdann unter Anwendung der für Gemeinheitstheilungen geltenden Verfahrensvorschriften das Verfahren wegen Begründung des Rentengutes von Anfang an zu leiten, bis zur Eintragung des Rentengutes nebst der darauf haftenden Rentenbankrente ins Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des Rentengutes in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu fördern.

Bei der Vertheilung eines ganzen Gutes oder eines größeren Theiles desselben ist eine sorgfältige örtliche Besichtigung der betreffenden Flächen und die Prüfung aller Verhältnisse vorzunehmen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob das Gut nach der Bodenbeschaffenheit, der örtlichen Lage, des Verhältnisses der Wiesenfläche zur Gesamtfläche u. s. w. sowie nach den vorhandenen oder erst zu schaffenden Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. Dabei ist zu beachten, daß namentlich für die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter tragbarer Mittelm Boden die geeignetste Grundlage für derartige Stellen ist. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob geeignete mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehene Ansiedler vorhanden sind, ob vor der Eintheilung die Ent- und Bewässerung zu regeln ist, ob die vorhandenen Gebäude zur Einrichtung der neuen Stellen zu verwenden sind, ob für die Eintheilung eine besondere Abschätzung vorzunehmen ist, welche gleichzeitig der Bemessung der Rente sowie der Sicherheit der Rentenbankrente zu Grunde gelegt werden kann, ob die neuen Stellen vereinzelt oder in geschlossenen Ortschaften auszuweisen sind, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu regeln sind u. s. w. Alle diese Verhältnisse sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen und mit den Theilgenommenen zu erörtern; von der endgültigen

Regelung derselben darf indeß die Ausgabe von Rentengütern nicht abhängig gemacht werden.

Die endgültige Regelung der vorstehend erwähnten Verhältnisse gehört in mehrfacher Beziehung zur Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden und es hat daher die Generalkommission bezw. der Spezialkommissar sich gegebenen Falls mit diesen Behörden wegen der in Aussicht zu nehmenden Regelung rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

In vielen Fällen werden, falls der erwünschte Erfolg im vollen Umfange erreicht werden soll, auch noch andere wirtschaftliche Einrichtungen, wie Konsumvereine, Genossenschaften und Versicherungen der verschiedensten Art anzuregen sein. Ob und in welcher Art dies indeß nothwendig sein wird, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen, und es werden diese Andeutungen genügen, um die Aufmerksamkeit der Generalkommission auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Indem im Uebrigen auf den Inhalt des Gesetzes verwiesen wird, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Für die Anwendung des Gesetzes ist der allgemeine Gesichtspunkt festzuhalten, daß dasselbe dem Staate in keinem Falle eine Verpflichtung auferlegt, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen, Darlehne zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befugniß beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder theilweise abzulehnen.

Die größte Umsicht und Sorgfalt wird daher anzuwenden sein, um Mißerfolge, welche die Zwecke des Gesetzes gänzlich vereiteln könnten, zu verhüten.

2. Das Gesetz ist dazu bestimmt, in gedeihlicher Fortentwicklung unserer ländlichen Verhältnisse eine den örtlichen Zuständen entsprechende, gesunde Vertheilung des Grund und Bodens zu schaffen und dauernd zu erhalten; es ist dagegen nicht die Absicht des Gesetzes, die Begründung städtischer oder größerer ländlicher Rentengüter zu begünstigen. Die Generalkommissionen haben daher ihre Vermittelung stets nur dann eintreten zu lassen, wenn es sich um die Vermehrung ländlicher Stellen von mittlerem und kleinerem Umfange handelt; ist dies nicht der Fall, handelt es sich insbesondere nur um den Uebergang einer Stelle aus einer Hand in die andere, so sind die etwa eingehenden Anträge abzuweisen.

In einzelnen Landestheilen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bildung von Rentengütern im Sinne des Gesetzes nicht, wie es die Regel bilden wird, durch Parzellirung, sondern durch Konsolidation, namentlich dadurch erfolgt, daß entweder mehrere Parzellen behufs Bildung einer Stelle erworben oder daß eine vorhandene unselbstständige Stelle durch Zuschlagung geeigneter Parzellen sowie durch entsprechende Erweiterung und Einrichtung der Wirtschaftsgebäude in eine Stelle von mittlerem oder kleinerem Umfange (Nr. 3) umgewandelt wird. In diesem Falle würde eine Vermehrung ländlicher Stellen im Sinne des Gesetzes vorliegen und die Generalkommission befugt sein, ihre Vermittelung eintreten zu lassen. Zur Sicherung der dauernden Erhaltung derartiger Stellen hat jedoch der Rentengutserwerber auch bezüglich derjenigen Theile der Stelle, welche nicht gegen Rente erworben sind, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen und im Grundbuch eintragen zu lassen, welche das Gesetz vom 7. Juli 1891 (§ 4., § 6. Nr. 4.) bezüglich der gegen Rente erworbenen

Parzellen vorschreibt, so daß die ganze Stelle denselben Beschränkungen unterliegt. Ist der Antragsteller zur Uebernahme dieser Beschränkungen nicht bereit, so ist der Antrag abzuweisen.

3. Der Begriff eines Rentengutes „von mittlerem und kleinerem Umfange“ (§ 1.) welcher im Gesetz mit Absicht nicht gegeben, bestimmt sich nach den verschiedenen wirtschaftlichen und Besitzverhältnissen in den einzelnen Landestheilen verschieden. Im Allgemeinen wird man dazu solche ländliche Besitzungen rechnen können, bei welchen der Besitzer selbst die Wirtschaft führt und mitarbeitet, sei es mit, sei es ohne Gehülfen. Bezüglich der oberen Grenze dürfen daher Güter, bei welchen der Besitzer nur die obere Leitung und Aufsicht über die Wirtschaft führt, also im Wesentlichen mit fremden Arbeitern arbeitet, nicht mehr unter den Begriff des Rentengutes von mittlerem Umfang gebracht werden. Nach unten hin sind dagegen solche kleine Besitzungen, welche nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenland bestehen, nicht mehr zu den Rentengütern von kleinerem Umfange zu rechnen. Auch bei diesen Gütern muß die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage sind, behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu müssen. Hierdurch ist indeß nicht ausgeschlossen, daß bei der Einrichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher etc.) angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vortheile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind.

Bedinglich auf Häusern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden.

4. Das Gesetz geht (§ 1.) von der Voraussetzung aus, daß der zwischen den Beteiligten in Gemäßheit des Rentengütergesetzes vom 27. Juni 1890 abgeschlossene Rentengutsvertrag durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert wird. Wenn also im Rentengutsvertrage Bestimmungen getroffen sind, welche die Ablösung bezw. Darlehnsverleihung durch die Vermittelung der Rentenbank unmöglich machen würden, so kann letztere solange nicht eintreten, als die Beteiligten über die Beseitigung dieses Hindernisses sich nicht einigen. Hiervon enthält indeß der §. 1. Absatz 2 eine Ausnahme. Wenn nämlich der Rentenberechtigte auf Grund der ihm eingeräumten Befugniß die Ablösung beansprucht, so soll der Rentengutsbesitzer die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank verlangen können, auch wenn ihm nach dem Rentengutsvertrage die Befugniß zur Ablösung überhaupt nicht zusteht.

5. Nach dem Gesetze (§. 1, 2.) können  $3\frac{1}{2}\%$ ige oder  $4\%$ ige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden. Welche dieser beiden Arten ausgegeben werden sollen, bestimmen die Reformminister (§. 6. Nr. 9.). Bis auf Weiteres dürfen, wie wir hierdurch bestimmen, nur  $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe ausgegeben werden.

6. Dem Rentengutsbesitzer kann für die Ausführung der zur erstmaligen Einrichtung des Rentengutes notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein Darlehn in Rentenbriefen gewährt werden. Dem Rentengutsausgeber kann für den bezeichneten Zweck ein Darlehn nicht gegeben werden. Der Gesetzgeber hat hierfür ein Bedürfnis nicht anerkannt, ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß

der Rentengutausgeber in der Lage ist, sich für die obenbezeichneten Einrichtungskosten durch eine dem Rentengute aufzuerlegende entsprechende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 1 in Rentenbriefe umgewandelt werden kann, schadlos zu halten.

7. Die Vermittelung der Rentenbank soll nur erfolgen, wenn der dauernde Bestand des Rentengutes als gesichert angenommen werden kann. Es ist deswegen von Bedeutung, daß nicht gänzlich unbemittelte Leute angelegt werden.

8. Das Darlehn (§. 2.) darf nur bei der erstmaligen Einrichtung der Stelle, und zwar nur zum Zwecke der Errichtung der zum wirtschaftlichen Betriebe der Stelle notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude gewährt werden. Für die Ausführung von Bauten, welche über diesen Zweck hinausgehen, darf die Unterstützung des Staates in keinem Falle eintreten.

9. Für die Dauer des Bestehens der Rentenbankrente ist die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Veräußerung von Theilen desselben von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht. (§. 4.). Diese Vorschrift ist nicht allein im finanziellen Interesse des Staates, sondern auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gegeben, um eine Garantie für die dauernde Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu schaffen. Um sie wirksam zu machen, ist ferner in Nr. 4. des §. 6. bestimmt, daß die gänzliche Ablösung der Rentenbankrente durch Kapitalzahlung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentengutes nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig ist. Bei den an die Generalkommission herantretenden Anträgen hat dieselbe die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen, wenn die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes gefährdet wird.

10. Bei der Begründung des Rentengutes kann dem Rentengutsbesitzer, um ihm den Uebergang in den neuen Zustand zu erleichtern, die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr erlassen werden. (§. 5.). Die Bewilligung eines solchen sogenannten Freijahres setzt stets den Antrag des Rentengutsbesitzers voraus. Ist der Antrag gestellt, so hat die Generalkommission zu prüfen, ob nach Lage des Falles die Bewilligung eines Freijahres angezeigt erscheint.

11. Auf die Vermittelung der Rentenbanken für die nach dem vorliegenden Gesetze auszuführenden Geschäfte finden die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze, namentlich aus dem §. 6. sich ergebenden Abweichungen Anwendung. Die Generalkommission hat also die an die Stelle der Renten tretenden Rentenbankrenten festzusetzen, die Verhandlungen zwischen den Parteien wegen Ueberweisung dieser Rentenbankrenten an die Rentenbanken zu führen, über diese Ueberweisung sowie über die Höhe der den Berechtigten von den Rentenbanken zu gewährenden Abfindungen bezw. Darlehen zu befinden und dabei sowohl die Rechte dritter Personen als auch die Rechte der Rentenbank in jeder Beziehung von Amtswegen wahrzunehmen, während die Rentenbanken und die zur Einziehung der direkten Steuern bestimmten Behörden nur die finanziellen Geschäfte und die Einziehung der Rentenbankrenten zu besorgen haben. Die wenigen in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Abweichungen vom Rentenbankgesetze bedürfen keiner besonderen Erwähnung, es genügt hervorzuheben, daß nach Nr. 7. §. 6. neben den Uebernahmeterminen am 1. April und 1. Oktober noch zwei weitere Uebernahmeterminen am 2. Januar und 1. Juli zugelassen sind und daß nach Nr. 6 daselbst

die Eintragung der Rentenbankrente im Grundbuch unter Angabe des Betrages derselben und der Tilgungszeit erfolgen muß.

12. Dem Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung darf nur entsprochen werden, wenn dem Staate die gehörige Sicherheit geboten wird. Die §§. 7., 8., 9. geben die Voraussetzungen an, unter welchen die Generalkommission die Sicherheit als vorhanden annehmen kann. Indes ist, wie bereits oben unter Nr. 1. erwähnt worden, auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen eine Verpflichtung des Staates zur Ablösung bezw. Darlehensgewährung durch das Gesetz nicht ausgesprochen. Die Generalkommission hat also auch in diesem Falle zu prüfen, ob nach der ganzen Lage der Verhältnisse ohne Gefährdung der Rentenbank die Vermittelung der letzteren eintreten kann; namentlich ist zu untersuchen, ob die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten, die örtliche Lage des als Rentengut auszugebenden Grundstücks u. zu Bedenken Veranlassung geben. Kommt die Generalkommission zu der Ansicht, daß die Rentenbank auch innerhalb der vom Gesetze gezogenen Sicherheitsgrenze nicht dauernd gesichert sein wird, so ist der Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung abzulehnen.

Hat dagegen ein Theil der Rente wegen mangelnder Sicherheit nicht auf die Rentenbank übernommen werden können und ist inzwischen die Amortisation des übernommenen Rententheils soweit fortgeschritten, daß für die Ablösung des nicht übernommenen Rententheils die ausreichende Sicherheit gewährt werden kann, so ist, falls sonst keine Hinderungsgründe vorliegen, die Ablösung auch dieses Rententheils durch die Vermittelung der Rentenbank zulässig.

13. Der Werth der zum Rentengut ausgegebenen Liegenschaften kann am einfachsten und raschesten nach dem Katastralreinertrag unter Hinzurechnung des Versicherungswerthes der Gebäude (§ 7. Abs. 2) ermittelt werden. Indes ist hierbei zu berücksichtigen, daß in einzelnen Gegenden der thatsächliche Kaufwerth eines Grundstücks nicht immer einem bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages entspricht.

Bei großen Gütern ist es zuweilen vorgekommen, daß große Ackerflächen ohne Angabe der Bonität der einzelnen Theile derselben mit einem einheitlichen Durchschnittsreinertrag zur Grundsteuer verlangt sind; es kann daher der Fall eintreten, daß der zum Rentengut ausgelegte Theil eines solchen Gutes in seinem thatsächlichen Reinertrag hinter dem festgestellten Katastralreinertrag zurückbleibt.

Die Generalkommission hat daher die Katastereinschätzung dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Grundsteuereinschätzung nicht zutreffend ist. Kommt sie dabei zu dem Resultat, daß dieselbe — sei es aus dem vorangegebenen oder aus anderen Gründen — als Werthmesser nicht dienen kann, so ist, falls nicht eine ritter- oder landschaftliche Lage vorhanden ist, stets von Amtswegen die Aufnahme einer besonderen Lage zu veranlassen.

Auf der anderen Seite ist, wenn die Betheiligten die Aufnahme einer besonderen Lage beantragen, zu prüfen, ob nicht der Katastralreinertrag bezw. die ritter- und landschaftlichen Lagen eine genügende Grundlage für die Beurtheilung der Sicherheit bieten.

14. Bei der Aufnahme der besonderen Lagen hat die Generalkommission in der Regel zwei Kreisverordnete zuzuziehen. In einigen Kreisen, in welchen Auseinandersetzungen während der letzten Jahre nicht mehr vorgekommen sind, ist häufig die Wahl von Kreisverordneten in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G. S. S. 96 — unterblieben. Sobald dazu ein Bedürfniß hervortritt, ist das



Erforderliche wegen Vornahme der Wahl zu veranlassen. Auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten ist das größte Gewicht zu legen, da die Kreisverordneten nicht allein bei der Ermittlung der Sicherheit und bei der Abschätzung zum Zweck der Auslegung der Rentengüter mitzuwirken haben, sondern auch als Sachverständige und Vertrauensmänner in ihrem Kreise für die zweckmäßige Bildung von Rentengütern wesentliche Dienste leisten können.

15. Von besonderer Bedeutung ist noch die Bestimmung im 2. Absatz des §. 9, wonach die Generalkommission in einfachen und klaren Fällen die Lage nach ihrem Ermessen festsetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise verschaffen kann. Es ist selbstverständlich, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung mit der größten Vorsicht verfahren werden muß. In zahlreichen Fällen und namentlich dann, wenn es sich nicht um die Eintheilung größerer Flächen in Rentengüter handelt, wird aber die Generalkommission in der Lage sein, sich durch die eigenen Organe, durch die Anhörung nur eines Kreisverordneten oder durch amtliche Auskunft der Kreisausschüsse, Landräthe u. d. d. ausreichenden Grundlagen für die Beurtheilung der für die Rentenbank erforderlichen Sicherheit zu verschaffen.

16. Wie bereits erwähnt, hat das Gesetz an den Vorschriften des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 nichts geändert. Auf Grund des letztern werden voraussichtlich im Interesse der dauernden Erhaltung des Rentengutes Verträge abgeschlossen werden, in welchen die Ablösung eines Theils der Rente von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht, der einseitige Antrag auf Ablösung dieses Rententheils durch Vermittelung der Rentenbank also unzulässig ist. Im Verlauf der Zeit wird es sich indeß häufig so gestalten, daß der Rentenberechtigte kein direktes Interesse an der Erhaltung des Rentengutes mehr hat und eine Kapitalabfindung dem Bezuge der Rente vorzieht. Den Interessen des Rentengutsbesitzers wird die Uebernahme dieses sogenannten unabzlösbaren Rententheils auf die Rentenbank ebenfalls entsprechen. Unter den im §. 10 festgestellten Voraussetzungen kann daher auf Antrag des Rentenberechtigten die Uebernahme des Rententheils auf die Rentenbank erfolgen. In keinem Falle besteht aber auch hier eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Rente. Wenn daher die Generalkommission irgend welche Bedenken wirtschaftlicher oder finanzieller Natur gegen den Antrag des Rentenberechtigten hat, so ist derselbe zurückzuweisen. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Berechtigte Entschädigung in Rentenbriefen, und zwar zur Zeit den 27fachen Betrag der Rente in  $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen, oder, falls später 4%ige Rentenbriefe ausgegeben werden sollten, den  $23\frac{2}{3}$ fachen Betrag der Rente in 4%igen Rentenbriefen. Nach erfolgter Uebernahme tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte, welche, wie wir hierdurch bestimmen, von der Generalkommission wahrzunehmen sind. Die Einziehung der Rente erfolgt ebenso wie die der Rentenbankrente durch die Rentenbank.

In der Regel wird es dem allseitigen Interesse entsprechen, wenn der übernommene Rententheil alsbald nach den Vorschriften des §. 3 des Gesetzes in eine Rentenbankrente umgewandelt wird, und hat die Generalkommission gleich bei der Uebernahme zu erwägen, ob die Umwandlung nicht sofort verlangt werden soll (vgl. §. 10. Abs. 4).

17. Wenn der Staat Rentengüter aushüt, so tritt für die Ablösung der Rente die Vermittelung der Rentenbank nicht ein, vielmehr wird in diesem Falle im Begründungsvertrage eine Amortisationsrente vereinbart, welche während einer

entsprechenden Tilgungsperiode an die Staatskasse abzuführen ist. Dagegen können auch den fiskalischen Rentengutsübernehmern Darlehne nach Vorschrift der §§. 2. ff. in Rentenbriefen gewährt werden. Bei der Prüfung der Sicherheit, wobei selbstverständlich auch die oben erwähnte Amortisationsrente mit zu berücksichtigen ist, wird die Generalkommission in der Regel unter Anwendung des 2. Absatzes des §. 9. sich die Ueberzeugung von der Sicherheit ohne besondere Tage verschaffen können.

18. Nach § 12 kann die Begründung des Rentengutes von Anfang an in die Hand der Generalkommission gelegt werden und hängt es von deren Thätigkeit ab, ob der Erfolg des Gesetzes eintreten wird. Die Generalkommissionen haben sich dabei zu vergegenwärtigen, daß der Zweck des Gesetzes am besten erreicht wird, wenn die Umstände, Weiterungen und Kosten, welche mit der Begründung des Rentengutes der Regel nach verbunden sind, den Betheiligten möglichst erspart werden. Das Gesetz geht davon aus, daß dies dadurch am ehesten erreicht werden kann, daß die Begründung des Rentengutes ähnlich wie eine Auseinandersetzungsangelegenheit behandelt wird. Da die Begründung eines Rentengutes im Wege der Vereinbarung zwischen den Betheiligten entsteht, so werden der Regel nach nur die das Regulirungsverfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Indes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Streitigkeiten, über welche die Generalkommission richterlich zu entscheiden hat, entstehen können und somit die Vorschriften über das Streitverfahren Anwendung finden müssen. Beispielsweise kann die Generalkommission richterlich entscheiden müssen, wenn der Zulässigkeit des Antrages widersprochen, wenn über den Inhalt der von ihr im Laufe des Verfahrens etwa aufgenommenen Vorverhandlungen, über den Kostenpunkt u. gestritten wird.

19. Nach §. 1. Absatz 4 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209) muß das Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Da indes der Rentenverkäufer in den meisten Fällen nicht in der Lage sein wird, die Freistellung des Rentengutes durch Abstoßung der darauf ruhenden Schulden aus eigenen Mitteln bewirken zu können, die Hypothekengläubiger aber nicht immer die Geneigtheit zeigen werden, sich die schuldenfreie Abschreibung eines Theils des verhafteten Grundstückes gefallen zu lassen, so hat der Abf. 5. a. a. D. die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken auf die Veräußerung zum Zweck der Bildung von Rentengütern mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann. Wenn somit die Freistellung des zum Rentengute bestimmten Trennstücks von den Hypotheken und Grundschulden des Stammgutes durch Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an sich möglich ist, so hat das gegenwärtige Gesetz vom 7. Juli 1891 insofern eine Erleichterung herbeigeführt, als es die aus der Begründung des Rentengutes entstehenden Geschäfte sämtlich der Zuständigkeit der Generalkommission überweist und für dieselben die das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften anwendbar erklärt. Die Begründung des Rentengutes, die Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes, sowie die Umwandlung der Rente in eine Rentenbankrente bezw. die Ueberweisung und Hinterlegung der als Ersatz zu gebenden Rentenbriefe, liegen daher in der Hand der Generalkommission, welche durch Feststellung eines geeigneten Ausführungsstermins das Verfahren so zu leiten hat, daß gleichzeitig mit der Abschreibung des Rentengutes die Lösung der privatrechtlichen Belastungen,

die bisher darauf hafteten, erfolgt. In der Befugniß der landchaftlichen Kreditdirektionen zur Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten hat das Gesetz nichts geändert.

20. Eine wesentliche Abweichung von den für Gemeinheitstheilungen geltenden Bestimmungen enthält der 2. Absatz des § 12. Danach soll das Eigenthum nicht mit der Bescheinigung auf Grund des bestätigten Vertrages, sondern mit der auf Grund des letzteren erfolgten Eintragung im Grundbuch erworben werden. Die Eintragung des Eigenthums erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission, welches daher den sonst bei freiwilligen Veräußerungen erforderlichen Formalakt der Auflassung ersetzt. — Um dem Rentengutserberber Sicherheit gegen etwaige unberechtigte Verfügungen des Veräußerers während der schwebenden Verhandlungen zu verschaffen, hat die Generalkommission, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentengutes für zulässig erachtet hat, die Eintragung der Vormerkung beim Grundbuchrichter zu beantragen. Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann der Antrag für zulässig zu erachten sei, ist der Generalkommission überlassen worden. Sie wird hierbei sich wesentlich von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen haben, daß der Antrag erst dann für zulässig zu erachten ist, wenn ein Rentengutserberber, welcher gegen Verfügungen des Veräußerers geschützt werden muß, vorhanden ist.

21. Von den unter Nr. 1. bis 4. des §. 12 aufgeführten Abweichungen von den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsverfahrens enthält Nr. 1. eine zu beachtende Abweichung bezüglich der Legitimationsführung, Nr. 2. und 3. bedürfen keiner Erwähnung. Nr. 4 enthält eine Bestimmung über die anderweitige Vertheilung der Grundsteuer, welche in dem bei weitem größten Theil des Staates bereits für Gemeinheitstheilungen gilt und somit auf die Begründung von Rentengütern im Falle des §. 12. auch ohne besondere Bestimmungen Anwendungen finden würde. Nur für die Provinz Westphalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz besteht eine solche Vorschrift nicht und hat dieselbe daher für diese Landestheile eine selbstständige Bedeutung.

Ob die Grundsteuer nach beendeter Begründung des Rentengutes nach Maßgabe der im Begründungsverfahren bewirkten Einschätzung verteilt werden soll, ist nach vorgängiger Verständigung mit der Bezirksregierung zu bestimmen. Es wird dies davon abhängen, ob einerseits eine größere Fläche zu Rentengütern ausgegeben ist, andererseits eine so genaue Einschätzung der Fläche erfolgt ist, daß eine bessere Vertheilung der Grundsteuer zu erwarten ist.

22. Der § 13 enthält eine Bestimmung zu Gunsten derjenigen Rentengutsbesitzer, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rentengüter erworben haben.

23. Bezüglich der Bestimmung im § 14 ist bereits unterm 21. Juni d. J. von mir dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, eine Verfügung erlassen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen werden die Generalkommissionen ersehen, daß der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit bei den örtlichen Organen, den Spezialkommissaren liegt, welche stets im unmittelbaren Verkehr mit den beteiligten Grundstücksbesitzern und den anzusetzenden Stellenerwerbem bleiben müssen. Die rasche und sachgemäße Erledigung und Durchführung der gestellten Anträge werden dabei die sicherste Gewähr für den Erfolg des Gesetzes geben.

**Der Justiz-Minister.**

**Der Finanz-Minister.**

v. Schelling.

Miquel.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

12.

## Errichtung von Rentengütern betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und zu Sigmaringen. II. 7803.

Berlin, den 14. November 1892.

Nachdem in Folge der Gesetze vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209.) und vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279.) in einigen Regierungsbezirken mit der Einrichtung von Rentengütern aus Domänengrundstücken vorgegangen worden ist, werden in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Verwendung von Domänengrundstücken behufs Bildung von Rentengütern ist in allen Fällen meine spezielle Genehmigung einzuholen.

2. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der Einrichtung von dergleichen Gütern zu beachten sind, finden sich in der Verfügung vom 16. November 1891 (I 19148 II. Ang. M. f. L. — I 4148 b Just. M. — I 15861 Fin. M.), welche von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Finanzminister an sämtliche Generalkommissionen erlassen und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 11 pro 1891 abgedruckt worden ist, zusammengestellt.

3. Von der seitens der Rentengutsbesitzer zu übernehmenden Rente kann ein Theil als eine Rente festgesetzt werden, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung des Fiskus und des Zahlungspflichtigen abhängig ist (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 und Nr. 16 der vorbemerkten Verfügung vom 16. November 1891). Dieser Theil ist in allen Fällen auf ein Zehntel der Gesamtrente anzunehmen. Der übrige Theil der letzteren ist in dem abzuschließenden Vertrage als Amortisationsrente zu vereinbaren, welche während der festzusetzenden Tilgungsperiode an die Staatskasse abzuführen ist. Eine Vermittelung der Rentenbank bei Einziehung und Tilgung dieser Renten tritt nicht ein.

4. Bis auf Weiteres sind die zu übernehmenden Amortisationsrenten dahin zu reguliren, daß von denselben  $\frac{7}{8}$  ( $3\frac{1}{2}$  Prozent) auf Verzinsung und  $\frac{1}{8}$  ( $\frac{1}{2}$  Prozent) als Amortisationsquote des der Regulirung zum Grunde gelegten Kapitals berechnet werden. (Anlage I zum Gesetz vom 7. Juli 1891).

5. Die Kapital- und Rentenbeträge, welche für die aus Domänen-Grundstücken gebildeten Rentengüter entrichtet werden, sind, wie folgt zu verrechnen:

- a) die beim Antritt zu leistenden Anzahlungen bei dem Domänen-Veräußerungsgelder-Fonds unter Abtheilung — „A. Verkäufe“ —;
- b) die zu zahlenden Kapitalien für die den Rentengutserwerbern überwiesenen Inventarien an Saaten und Ackerarbeiten ebendasselbst;
- c) derjenige Theil der von den Erwerbern übernommenen Rente, welcher nicht amortisirt wird, bei der Domänen-Verwaltung unter Titel 1  
„Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domänen-Objekten“
- d) der übrige Theil dieser Rente (Amortisationsrente) mit  
 $\frac{7}{8}$  bei der Domänenverwaltung unter Titel 2 „Domänen-Amortisationsrenten“ und mit  
 $\frac{1}{8}$  bei dem Domänen-Veräußerungsgelder-Fonds unter der Abtheilung:

„Ablösungen durch Amortisation“ und zwar unter einer zu bildenden besonderen Position:

„Amortisationsquoten auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279.), welche  $60\frac{1}{2}$  Jahr zu entrichten sind.“

6. Nach Nr. 7 im § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 sind für die Amortisationsrenten neben den Uebernahme-Terminen am 1. April und 1. October noch zwei weitere Uebernahme-Termine am 2. Januar und 1. Juli zulässig. Wenn nicht dringende Verhältnisse eine Abweichung erfordern, sind zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung die beiden ersteren Tage als Uebernahme-Termine festzuhalten.

7. Wegen Eintragung des Betrages der auf die Rentengüter übernommenen Domänen-Amortisations- und sonstigen Renten, sowie der Tilgungszeit der ersteren in das Grundbuch (§ 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) ist das Erforderliche wahrzunehmen.

8. Die für das Rassen- und Rechnungswesen in Domänenrenten-Amortisations-Angelegenheiten bisher erlassenen Bestimmungen finden, vorbehaltlich der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer hinsichtlich der Rechnungslegung zu treffenden Anordnungen, auch auf die Amortisationsrenten von Rentengütern, welche auf Domänengrundstücken eingerichtet werden, sinngemäße Anwendung.

Diese Renten sind unter der Bezeichnung:

„Domänen-Amortisationsrenten auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279), welche  $60\frac{1}{2}$  Jahr zu entrichten sind“

in den zu führenden Kontrollen, Rentenkatastern, Heberollen, Kreisassen-Manualen, an mich einzureichenden Nachweisungen pp. von den übrigen Domänen-Amortisationsrenten getrennt hinter diesen so nachzuweisen, daß die Beträge für jeden Uebernahme-Termin besonders aufgeführt werden.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.  
gez. Michelly.

## **Jagd und Fischerei.**

### **13.**

### **Unbefugtes Betreten einer Königl. Forst mit Netzen und Frettchen zum Fangen von Kaninchen.**

Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts II. zu Berlin. — Circ. = Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Potsdam und denjenigen der Provinz Hannover). III. 14550.

Berlin, den 25. October 1892.

Die Königliche Regierung erhält hierbei Abschrift des Urtheils der Strafkammer des königlichen Landgerichts II. zu Berlin vom 9. Juli d. Jz., (a) in der Strafsache gegen Schulz und Genossen wegen unbefugten Betretens der Oberförsterei Tegel mit Netzen und Frettchen zum Fangen von Kaninchen, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.  
Donner.

a.

## **Im Namen des Königs.**

In der Strafsache  
gegen

1. den Handelsmann Paul Otto, Karl Schulz zu Berlin, Reinickendorferstraße 23, geboren am 1. April 1853 zu Schlochau
2. den Handelsmann August Johann Nawraßki zu Berlin, Bergstraße 19/20, geboren am 30. August 1851 zu Berlin
3. den Vergolder Otto Georg Felix Weidig zu Berlin, Puttbusferstraße 44, geboren am 14. August 1865 zu Berlin

wegen unberechtigter Ausübung der Jagd

hat die I. Strafkammer des königlichen Landgerichts II. zu Berlin in der Sitzung vom 9. Juli 1892, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichts-Director Garß,
2. Landrichter Meyer
3. " von Haugsdorf
4. Assessor Dr. Bornhagen
5. " Stolz als Richter,  
" Schneider als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Referendar Dr. Schneider als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die drei Angeklagten Schulz, Nawraßki und Weidig sind der Jagdpolizei-Übertretung schuldig und werden deshalb ein jeder mit einer Geldstrafe von 9 (neun) Mark im Nichtbeitreibungsfalle mit 3 (drei) Tagen Haft bestraft. Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

### **Gründe.**

Der Angeklagte Schulz, hat nach seinem Zugeständniß am 30. November 1891 in der königlichen Forst zu Tegel bei Königsdamm die Jagd auf wilde Kaninchen in der Weise ausgeübt, daß er die in einen Kaninchenbau führenden zwei Eingangsröhren mit Netzen belegte, um alsdann ein Frettchen in den Bau einzulassen. Sobald die Kaninchen das Frettchen wittern, pflegen sie aus dem Bau herauszustürmen, und verwickeln sich alsdann in die gelegten Netze.

Die beiden Mitangeklagten haben dabei, wie sie selbst zugeben, herumgestanden.

Alle drei haben sich dabei von den öffentlichen Wegen hinweg in das Innere der Forst entfernt.

Eine Bestrafung aus § 292 St. G. B.\*) konnte indessen nicht erfolgen.

1. Die angezogene Gesetzesvorschrift betrifft lediglich die unbefugte Auffuchung und Aneignung jagdbarer Thiere. Was jagdbare Thiere sind, entscheidet § 32 N. L. N. II, 16 nicht vollständig, vielmehr läßt § 31 a. a. O. die Provinzialgesetze eines jeden Ortes darüber entscheiden, welche Thiere zu den jagdbaren gehören und welche andere Thiere dem freien Fange unterliegen. Das hier maßgebende Provinzialrecht ist die renovirte und verbesserte Holz-Maß- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720

\*) §. 292. St. G. B. lautet:

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(abgedruckt in Mylius corpus constitutionum Marchicarum Bd. 4 S. 683 ff.). In diesem Gesetze ist eine allgemeine Entscheidung darüber, welche Thiere zu den jagdbaren gehören, nicht enthalten, dagegen enthält es eine Reihe von Einzelbestimmungen, in welchen namentlich Strafbestimmungen für die Erlegung solcher Thiere gegeben sind, die das Gesetz dem Jagdrechte des Jagdberechtigten vorbehalten will. Da nun diese Aufzählung die wilden Kaninchen nicht mit aufgeführt, so muß angenommen werden, daß diese Thiere dem freien Fange preisgegeben sein sollen.

2. Das Gesetz vom 11. Juli 1891\*) unterwirft die wilden Kaninchen dem freien Thierfange, dieses Gesetz war zur Zeit der That zwar erlassen, aber noch nicht in Kraft gesetzt. Die Aburtheilung der That erfolgt nach dem 1. Januar 1892, dem Tage des Gesetzes, kraft jenes Gesetzes. Es war also das mildeste Gesetz in Anwendung zu bringen (§ 2 Abs. 2 St. G. B.)\*\*) Als solches ist aber auch das anzusehen, welches eine früher mit Strafe bedroht gewesene Handlung für nicht strafbar erklärt. Die Freisprechung der Angeklagten von der Anschuldigung des unbefugten Jagens hätte deshalb auch dann erfolgen müssen, wenn die Erlegung wilder Kaninchen ohne Jagdbefugniß an jenem Orte vorher strafbar gewesen wäre.

Die Straflosigkeit der Handlungsweise der Angeklagten als eines den § 292 St. G. B. (S. Anm. S. 61.) verletzenden Vergehens schließt jedoch die Strafbarkeit derselben als eine Uebertretung des § 368 Nr. 10 St. G. B.\*\*\*) nicht aus. Eine solche ist hier begangen. Der Angeklagte Schulz ist, wie er selbst zugiebt, außerhalb der öffentlichen Wege auf einem Jagdgebiete, auf welchem zu jagen er nicht berechtigt war, vom Förster Blankenburg betroffen worden und zwar zur Jagd ausgerüstet. Denn Reke und Frettchen bildeten die Ausrüstung zur Erlegung und Aneignung d. h. nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zur Jagd auf Kaninchen.

Schulz war daher, wie geschehen, zu bestrafen und gleichzeitig auch die beiden anderen Angeklagten Nawratski und Weidig, da der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Nawratski und Weidig, wie sie behauptet haben, nur zum Vergnügen im Walde umhergegangen sind; dieselben sind, wie sie selbst zugeben, von Schulz herbeigerufen worden, und zwar offenbar zu dem Zwecke, um die Köhren des Kaninchenbaues, die Schulz allein nach Angabe des Forstauffsehers Blankenburg, nicht überwachen konnte, diesem überwachen zu helfen. Alle drei haben sich also an der Ausübung der Jagd betheiligen wollen und die Ausrüstung zur Jagd mit Reken und Frettchen war mithin für alle drei Angeklagte geschehen. Daß die Angeklagten Nawratski und Weidig die Reke nicht selbst mitgebracht und getragen haben, ist ebenso gleichgültig wie der Umstand, daß es zu dem Zeitpunkte, als Blankenburg die Angeklagten überraschte, die Ausübung der Jagd erst beginnen sollte. Eine Geldstrafe von 9 Mark, eventl. eine Haftstrafe von 3 Tagen erschien für jeden der drei Angeklagten als eine ausreichende Sühne. Die Entscheidung über die Kosten regelt § 497 St. P. D.

gez.: Garth. Meyer. von Haugsdorf. Bornhagen. Stolß.

\*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 72. S. 154.

\*\*) § 2. Abs. 2. St.-G.-B. lautet:

Bei Verschleidenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

\*\*\*) §. 368 Nr. 10. St.-G.-B. lautet:

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

14.

**Vereinigung eines selbständigen fiskalischen Jagdbezirks mit einem gemeinschaftlichen im Privateigenthum befindlichen Jagdbezirke.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen, excl. der Reg. der Provinz Hannover und Hessen-Nassau und excl. der Reg. zu Siettin und Sigmaringen. III. 16165 2. Aug.

Berlin, den 28. Dezember 1892.

Auf Veranlassung eines besonderen Falles, in welchem eine königliche Regierung sich auf Grund des § 4 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850\*) für befugt erachtet hat, über den Anschluß fiskalischer, in einem fiskalischen Gutsbezirk belegenen und gemäß § 2\*\*\*) des genannten Gesetzes einen selbständigen Jagdbezirk bildenden Grundstücke an einen, aus den zu demselben Gutsbezirk gehörenden, im Privateigenthume befindlichen Grundstücken gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk ohne diesseitige Genehmigung Bestimmung zu treffen, mache ich die königliche Regierung darauf aufmerksam, daß den königlichen Regierungen eine solche Befugniß nicht zugestanden werden kann.

Eine derartige Vereinigung eines selbständigen fiskalischen Jagdbezirks mit einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat zur Folge, daß einerseits der Fiskus als Grundbesitzer in der Freiheit der Verfügung über die Art der Ausübung der Jagd und über die Einnahmen aus derselben beschränkt wird und daß andererseits dem Fiskus die Verpflichtung zum Wildschadenersatz nach § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891\*\*\*) erwächst, welche ihm nicht obliegt, so lange der selbständige fiskalische Jagdbezirk für sich besteht und mit einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht vereinigt ist.

Hierin liegt aber die Aufgabe fiskalischer, mit dem Grundbesitz verbundener Rechte und eine freiwillige, durch gesetzliche Vorschriften nicht bedingte Uebernahme von Verpflichtungen auf fiskalische Fonds, über welche die königlichen Regierungen verfassungsmäßig nicht selbständig verfügen können.

Die königliche Regierung hat deshalb, wenn nach Ihrer Ansicht im einzelnen Falle besondere Verhältnisse den Anschluß eines selbständigen fiskalischen Jagdbezirks an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk wünschenswerth machen sollten, zuvor hierher zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Heyden.

\*) § 4. Abs. 2. F.-P.-G. lautet:

Den Besitzern der im §. 2 (f. die nachfolgde. Anmerk.) bezeichneten Grundstücken ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

\*\*) § 2. F.-P.-G. lautet:

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen Land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen bauern- und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für bauern- und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;
- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

\*\*\*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 72. S. 154.



### 15.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 1055.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109)\*) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1892.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Boetticher.

### 16.

Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

(Deutscher Reichs-Anzeiger n. Nr. 10. vom 12. Januar 1893).

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 (S. den vorig. Art.) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen“ versehen sind. (§ 5 des Gesetzes. Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892\*\*) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

#### 1.

Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt:

1. für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20 000 Einwohner sowie für die Stadt Suhl durch die Orts-Polizeiverwaltung,

2. im übrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

\*) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 55. S. 222.

\*\*) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 56. S. 224.

2.

Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß § 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3.

Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 Mark für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5.

Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1893.

**Der Minister des Innern.**      **Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
Graf zu Eulenburg.                      Freiherr von Berlepsch.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

Nr.	Orts-Polizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Nr.	Orts-Polizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk
1	Braunsberg Königsberg Memel	Reg.-Bez. Königsberg.	23	Anholt Neckling- hausen	Reg.-Bez. Münster.
2	Lyd . . . .	" " Gumbinnen.	24	Minden . . .	Kreis Minden.
3	Pr. Stargard .	" " Danzig.	25	Arnsberg . .	" Arnsberg.
4	Thorn . . . .	" " Marien- werder.		Hamm . . . .	" Hamm.
5	Branden- burg a. H. . .	" " Potsdam.		Hattingen . .	" Hattingen.
6	Frank- furt a. D. } Sorau N.-L. }	" " Frank- furt a. D.		Gelsenkirchen .	" Gelsenkirchen.
7	Greifen- berg i. P. . .	" " Stettin.		Lippstadt . . .	" Lippstadt.
8	Kolberg . . .	" " Köslin.		Niedermars- berg . . . .	" Brilon.
9	Stralsund Greifswald }	" " Stralsund.	26	Haspe . . . .	Landkreis Hagen.
10	Posen Ostrowo Kawitsch }	" " Posen.		Cassel . . . .	Kreise Cassel Land, Eschwege, Fricklar, Hofgeismar, Hom- berg, Melsungen, Ninteln, Wigen- hausen, Wolfshagen und Ziegenhain.
11	Bromberg Schneide- mühl }	" " Bromberg.	27	Hanau . . . .	Kreise Hanau, Geln- hausen und Schlüch- tern.
12	Liegnitz Görlitz }	" " Liegnitz.	28	Marburg . . .	Kreise Marburg, Fran- kenberg u. Kirchhain.
13	Beuthen Reiße }	" " Oppeln.	29	Fulda . . . .	Kreise Fulda, Gerstfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg.
14	Torgau . . . .	" " Merseburg.	30	Schmalkalden .	Kreis Schmalkalden.
15	Simmerda . .	" " Erfurt.	31	Frank- furt a. M. } Wiesbaden }	Reg.-Bez. Wiesbaden.
16	Altona Kiel Flensburg }	" " Schleswig.	32	Koblenz } Wehlar }	" " Koblenz.
17	Hannover . . .	" " Hannover.	33	Solingen . . .	Kreis Solingen.
18	Göttingen Goslar Herzberg }	" " Hildesheim.		Lennep . . . .	" Lennep.
19	Harburg Lüneburg Celle }	" " Lüneburg.		Geldern . . . .	" Geldern.
20	Hannover . . .	" " Stade.		Wesfel . . . .	" Nees.
21	Hannover . . .	" " Osnabrück.		Altendorf . . .	Landkreis Esfen.
22	Leer Norden }	" " Aurich.	34	Kleve . . . .	Kreis Kleve.
			35	Röln . . . .	Reg.-Bez. Röln.
				Sigmaringen .	" " Sigmaringen

## Verschiedenes.

### 17.

#### Erhebungen über die Erkrankung von Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwild an der Maul- und Klauenseuche.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an mehrere Königl. Regierungen. III. 16518.

Berlin, den 26. November 1892.

Die Kieler Zeitung vom 20. d. Mts. enthält unter der Rubrik „Landwirthschaftliches“ nachstehenden Artikel:

„Oldenburg i. S., 19. November. Die Maul- und Klauenseuche sucht in unserem Kreise namentlich die Gegend um Lensahn herum heim. Zuerst zeigte sie sich auf dem Hofe Wahrensdorf, und ist vermuthlich von dort über Lensahnerhof nach dem Dorfe Lensahn verpflanzt und hat dann auch die Höfe Manhagen und Bollbrücke ergriffen. Die dazwischen liegenden Höfe machen die größten Anstrengungen, durch Desinfection, Waschungen, Absperrung und Wachen, die Seuche fern zu halten. Angeblich ist die Maulseuche vorherrschend und die Klauenseuche weniger bemerkbar. Unter dem Wildstande ist die Seuche in hohem Grade verbreitet, und soll durch das Wild dieselbe vorzugsweise verschleppt worden sein. Wenn bei dem Wilde nicht Abhilfe geschafft wird, steht zum Frühjahr, wenn das Vieh auf die Weide kommt, eine verdoppelte Gefahr für unsere Viehbestände bevor.“

Die Königliche Regierung wolle binnen 14 Tagen anzeigen, ob die Erkrankung von Roth-, Dam-, Reh-, und Schwarzwild an der Maul- und Klauenseuche — insbesondere in den letzten drei Jahren, in welchen diese Seuche unter Rindvieh, Schweinen und Schafen allgemein verbreitet war — zuverlässig beobachtet worden ist.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

## Personalien.

### 18.

#### Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Oktober 1892 bis 1. Januar 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XIV. Bde. Art. 84. S. 281.)

##### **I. Bei der Central-Verwaltung der Staatsforsten:**

Musal, Geheimer Rechnungsrath, ist verstorben.

##### **II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.**

###### **A. Gestorben:**

Schaeffer, Oberforstmeister zu Hannover.

Krüger, Forstmeister zu Bilsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Moth, Oberförster zu Kloster-Oberförsterei Nfeld, Provinz Hannover.

###### **B. Versetzt:**

Schöttler, Revierförster zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

**C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:**

Wörmbke Forstmeister, von Euroscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**D. Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Ränge IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförkern:**

Banning zu Rieth, Reg.-Bez. Stettin.  
 Becker zu Tzulfinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
 Bodt zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.  
 Brenning zu Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.  
 Göster zu Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel.  
 Gufig zu Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.  
 Dandelmann zu Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.  
 von Döhn zu Lehmin, Reg.-Bez. Potsdam.  
 Dühring zu Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.  
 Eberts zu Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.  
 Engelmann zu Zirke, Reg.-Bez. Posen.  
 Euen zu Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin.  
 Eysler zu Neustettin, Reg.-Bez. Cöslin.  
 Greve zu Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
 Hassenpflug zu Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
 Heinzmann zu Uststedt, Reg.-Bez. Stade.  
 Hepe zu Bütt, Reg.-Bez. Stettin.  
 Karle zu Sigmaringen, Reg.-Bez. Sigmaringen.  
 Kirchner zu Densberg, Reg.-Bez. Cassel.  
 Kroll zu Eggesin, Reg.-Bez. Stettin.  
 von Kühlewein zu Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Lade zu Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
 Lintner zu Hechingen, Reg.-Bez. Sigmaringen.  
 Lorenz zu Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.  
 Oppermann, zu Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.  
 Rosenthal zu Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
 von Spießen zu Deßtrich, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
 Sprengel zu Heringen, Reg.-Bez. Cassel.  
 Surminski zu Gertlaufen, Reg.-Bez. Königsberg.  
 Wolf zu Oberrosophe, Reg.-Bez. Cassel.  
 Wolff zu Guzjanka, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
 Zoch zu Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

**E. In Oberförkern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:**

Berlin, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Cassel, zu Alt-Krafow, Reg.-Bez. Cöslin.

Ablich zu Euroscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:**

von Estorff nach Stade.

Dandelmann, Feldjäger-Lieutenant, nach Posen.

**G. In Revierförkern wurden definitiv ernannt die Förker:**

Jacobs in Steinberg, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.  
Hoffmann zu Lohecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.

**H. Als interimistischer Revierförker wurde berufen der Förker:**

Schmidt zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

**I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förker:**

Hirnschal zu Sabiniez, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.  
Fiege zu Neu-Böddeken, Oberf. Böddeken, Reg.-Bez. Minden.  
Kluge zu Münchenlohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.  
Perl zu Arensnefta, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.  
Hinke zu Fredelsloh, Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim.

19.

**Ordensverleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1892 bis 1. Januar 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XIV. Bde. S. 285.)

**A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:**

Schönian, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a./D.

**B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der königlichen Krone:**

Freiherr von Nordenflycht, Forstmeister in Sittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
von Saint-Paul, Forstmeister zu Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**C. Der Kronen-Orden III. Klasse:**

von Wurmb, Oberforstmeister zu Lüneburg.

**D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:**

Gallaßch, Oberförster zu Hammer, Oberförsterei gl. Namens (Königl. Hofkammer).

**E. Der Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:**

Lohse, Revierförster zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Stumpe, Revierförster zu Theerbude, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**F. Die Rettungs-Medaille am Bande:**

Dlberg, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**G. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:**

Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.  
Dormann, Revierförster zu Lühelsohn, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.  
Heyer, Revierförster zu Plautzig, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

**H. Das allgemeine Ehrenzeichen:**

Hager, Förster zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).  
Patzek, Förster zu Damberg, Oberf. Rumbek, Reg.-Bez. Arnberg (mit der Zahl 50).

Semper, Förster a. D., bisher zu Mulartshütte, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen (aus Anlaß seiner Pensionirung).

Salinger, Förster zu Lindhorst, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Schwarz, Förster zu Szittkehmen, Oberf. Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Meyer, Holzhauermeister zu Mäscher, Oberf. Polsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.

Harnisch, Waldarbeiter zu Dietendorf, Oberf. Zeitz, Reg.-Bez. Merseburg.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister Ehrenportepécés verliehen worden, den Förstern:**

Rnöfel zu Tschinka, Oberf. Schwenow, Königl. Hofkammer.

Schulze zu Neu-Lübbenau, Oberf. Klein Wasserburg, Königl. Hofkammer.

Bethmann zu Grubenmühl, Oberf. Schwenow, Königl. Hofkammer.

Schüge zu Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Homes zu Gothisch-Haus, Oberf. Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Fett zu Kleudelberg, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Seifert zu Liesewald, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnberg.

Meerwein zu Ewig, Oberf. Hilchenbach, Reg.-Bez. Arnberg.

Jaurisch zu Rauen, Oberf. Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.

Steinhausen zu Hundekühle, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Stäge zu Wannsee, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Berg zu Lüttgen-Dreeß, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Jemlin zu Schmachtenhagen, Oberf. Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.

Brähmer zu Kopitko, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.

Domshreit zu Neplecken, Oberf. Kobbeltude, Reg.-Bez. Königsberg.

Schlesereit I zu Giföwen, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.

Noecker II zu Großendorf, Oberf. Wichtershof, Reg.-Bez. Königsberg.

Bommel zu Kleinfließ, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg.

Stein zu Wahlerscheid, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.

Ernst zu Berkenbrück, Oberf. Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

Topp zu Kaisermühl, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

Bast zu Böbenheide, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

Moderhat zu Goldbruch, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

Runke zu Rienitz, Oberf. Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

## 20.

44. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenf Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe, zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Durch Forstmeister Witte in Groß-Schönebeck von einem Ungenannten in Königs-Wusterhausen 11,85 M., 2. Tobias, Forstreferendar in Schweiler, gesammelt bei einer Bowle auf Oberförsterei Neupfalz 7,50 M., 3. Ditto Koch, Königl. Förster, Rehhorst h. Goscieszyn 3 M., 4. Verlag und Expedition „Der Deutsche Jäger“ München, Erlös aus dem Verfaufe zugesandter Cigarrenspitzchen 26,30 M., 5. Lauer

durch Förster J. Christ in Nickenich bei einem Schießen des Schießvereins Laachersee 1 M., 6. durch Witte, Forstmeister Gr. Schönebeck von R. Reichenbach in Müdesheim 6 M. abzügl. 20 Pf. Porto für Postanweisung 5,80 M., 7. G. Mahnkopf in Berlin S., Draniensfr. 149 20 M., 8. Ketemeyer, Oberförster, Harzburg, Jagdstrafgelder 10 M., 9. durch D. Wagner, Förster, Forsthaus Kl. Wisch i./G. von der Schützengesellschaft Oberförsterei Lützelhausen 12,80 M., 10. Henn, Königl. Förster, Casselburg i./Eifel, von Besuchern der Ruine Casselburg gesammelt 40 M., 11. Ebeling, Königl. Forstmeister, Winsen a./Luhe, auf Treibjagden 1891/92 für Fehlschüsse gesammelte Strafgeldder 26,60 M., 12. Ehrentreich, Königl. Forstmeister, Bersenbrück, Strafgeldder bei einer Treibjagd in Osterkappeln, Prov. Hannover 5,20 M., 13. Erlös aus dem Verkaufe der vom Forstmeister Raven in Schulenberg und Anderen eingekaufte Cigarrenabschnitte, Cigarrenbänder, Korken und Flaschenkapseln 7,90 M. 14. F. Haupt, Königl. Forstmeister, Harburg a./Elbe, Strafgeldder, gesammelt auf Jagden des Harburger Jagdvereins pro 1891/92 8,80 M., 15. Wegener, Förster in Nastätten, Strafgeldder, gesammelt auf den Jagden der Herren von Abzich und von Verum zu Nastätten 28,80 M., 16. Schimmelfennig, Reg. und Forstrath, Magdeburg, Ergebnis einer amerikanischen Auktion nach froher Jagd in Obendorf bei den Herren H. Hauswald und H. Strauß in Magdeburg 107,40 M., 17. H. Sierich, Winterhude, Hamburg, auf einer Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt 12,10 M., 18. Krafft, Königl. Forstmeister, Klodnitz Ob.-Schl. 18,30 M., 19. Krebs, Forstmeister, Dittballen 5,54 M., 20. Fröhlich, Oberförster, Hainchen b. Deuz i./Westfalen, gesammelte Strafgeldder von der Treibjagd bei Gitorf am 6. Nov. 1892 12,60 M., 21. Kahle, Königl. Forstmeister, Hannover, Strafgeldder bei Fehlschüssen für das Wirthschaftsjahr 1892 16,50 M., 22. Offizier-Korps des Rheinischen Jäger-Bataillons No. 8 in Schlettstadt, Ergebnis einer Sammlung nach der Hubertus-Jagd 32,22 M., 23. von Ham-Weltlingerode b. Bienenburg 8 M., 24. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschützvereins für 1892 500 M., 25. Ehrentreich, Forstmeister, Bersenbrück, gesammelt auf einer Treibjagd in Osterkappeln am 21. Nov. 1892 1,50 M., 26. W. Müller, Königl. Forstassessor, aus den Erträgen der Jagden in der Königl. Oberförsterei Coblenz 15,5 M., Summa 955,76 M., hierzu Summe bis 43. Verzeichniß 98241,80 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 99187,56 M.

## 21.

45. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenf Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Bähring, Forstakademiker, Hann. Münden, Einkünfte des Beschwerdebuchs u. s. w. in Café Behring 33 M., 2. Fintelmann, Oberf., Nikolaiken D.-Pr., Strafgeldder für Fehlschüsse u. unvaidmännische Ausdrücke auf den Treibjagden in Luchnain u. Rudowfen 9,50 M., 3. Göhns, Forstass., Berlin, gesammelt bei einem Jagdbiner des Herrn Baron v. Branconi zu Günzgerode b. Nordhausen 18,75 M., 4. Peters, Forstassessor, Poggendorf b. Grimmen, für Fehlschüsse auf einer Jagd in Oberförsterei Poggendorf ges. 5,50 M., 5. Leo, Reg.- u. Forstrath, Wiesbaden, bei Jagden des Herrn Mittmeisters Ostermann



in Wiesbaden gef. Strafgeelder 4 M., 6. König, Oberf., Hann. Münden, für das Hubertus-Comité, auf der Hubertuszagd der Forstakademie Hann. Münden von der Verbindung Freia gef. 20,50 M., 7. Köhr, Rg. Bergfaktor a. D. in Groß-Salze, Prov. Sachsen, 5. Sendung, Erlös aus dem Verfaufe seines Buches „M'n Busch“ (weitere Exemplare können von ihm gegen 30 Pf. in Postwerthzeichen bezogen werden), 50 M., 8. Hesse, Forstmsfr., gef. auf einer Hasenjagd zu Calenberg 26,20 M., 9. durch Spener von D. Kromschroder-Osnabrück 5 M., 10. Von Maurermsfr. Chr. Hansen in Byritz auf einer Jagd gef. 14,70 M., 11. Rath, Stadtf., Pohlswinkel b. Modlan, gef. bei einem Schießen in Modlan 2 M., 12. von Stein, Pierkunowen p. Loewen, Jagdstrafgeelder 12,70 M., 13. Engelhard, Ronopat b. Terespol, Betrag einer Wette 3 M., 14. von Schulz, Prem.-Lieut., im Namen des Offizier-Corps des Jägerbataillons Graf York in Ortelzburg 30 M., 15. Riedebusch, Rittmsfr., Gnesen, Sühne für Vergessen des Jagdscheins 3 M., 16. J. Gott, Klinkowo b. Martenberg, Strafgeelder für Fehlschüsse auf 2 in Martenberger Forst stattgehabten Treibjagden 14,20 M., 17. durch Exped. des Forstverkehrsblattes in Berlin von Oberf. Kruhöffner in Lützelhausen gelegentlich einer Treibjagd gef. 5,50 M., 18. Fehlkamm, Oberf., Finkenstein b. Rosenberg W.-Pr., Samml. am Schluß des Baadeler Jagdtages 16 M., 19. durch Vdr. von Löbbl in Rathenow von Prem.-Lieut. v. Cleve das. 20 M., 20. durch Forstschulkasse Gr.-Schönebeck Kapit.-Lieut. v. Colomb in Wilhelmshaven, Brüche einer am 21. Dez. 1892 abgehaltenen Treibjagd 18,80 M., abzügl. 0,30 M. Porto 18,50 M., 21. Oberförsterei Neuhaus b. Berlinchen für Fehlschüsse bei den Jagden 7,90 M., 22. Forstmsfr. Cyler-Neustettin, gef. Strafgeelder 17,70 M., 23. Meyers, Gramswalde W.-Pr., auf Veranlassung des Lieut. Meyler in Zietenfief b. Crampe für einen jungen Jagdhund 7,50 M., 24. Frstr. L. in Cassel die ihm für geleisteten Dienste zugegangenen 5 M., 25. Forstmsfr. Scherer zu Kullf b. Johannsburg, Jahresbeitrag 10 M., 26. H. Ernst, Rgl. Forstaußf., Wahlstatt, gef. Strafgeelder 31,35 M., 27. Rich. Schönwetter-Berlin, Ertrag einer Samml. 5 M., 28. durch Revierf. Mühlenbruch zu Spornitz i. M., Beitrag des Vereins Mecklenburg Forstwirth für 1892/93 200 M., 29. Strafgeelder f. Fehlschüsse in Oberförsterei Coepenick im Winter 1892/93 34,15 M., 30. Brauer, Forstmsfr., Wischofroda, Strafgeelder und vom Eislebener Jagdklub 50,30 M., 31. Redakt. d. „Deutsch. Jäger-Ztg.“ in Neudamm, Ertrag der Samml. vom 1. April 1892 bis 26. Jan. 1893 1075,66 M., 32. Schmidt, Oberförster, Detmold, Strafgeelder für Fehlschüsse in Oberförsterei Dieftelbruch-Berthen 17,60 M., 33. Memmingen, Forstaußf., Treibgirren p. Trappönen, Strafgeelder für Fehlschüsse auf Treibjagden in Rgl. Oberförsterei Trappönen 7,90 M., 34. von Schütz, Forstmeister, Abtshagen, Strafgeelder für Fehlschüsse pp. auf Jagden in Oberförsterei Abtshagen 22,75 M., 35. Zimmer, Rgl. Oberförster, Corpellen, Fehlschüsse auf einigen Jagden in dortiger Oberförsterei 11,30 M., 36. Oberjäger-Corps des Hannoverschen Jägerbataillons Nr. 10 zu Colmar i. El., gef. bei dem Festeffen an Kaisers Geburtstag 11,60 M., 37. Bünger, Rgl. Thiergartenförster, Berlin, aus einer Wette auf dem neuen See 7,50 M., 38. L., Frstr., Cassel, Vergütung für geleistete Dienste 9 M., 39. Oberförsterei Sadlowo D.-Pr., für Fehlschüsse auf den Jagden in dieser Oberförsterei 5,57 M., 40. H. Böcking, Kirschbacherhof b. Zweibrücken, für Fehlschüsse bei Treibjagden 10 M., Summa 1859,83 M., hierzu Summe bis 44. Verzeichniß 99 187,56 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 101 047,39 M.

Zur Vermeidung unnütlicher Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzuführen.

## Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

### 22.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer  
Forstbeamten für das XIII. Rechnungsjahr 1892.

	Zft.		Rest.	
A. Einnahmen.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	740	20	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre. . . . .	1 039	70	362	80
Laufende Prämien (desgl.) . . . . .	49 162	46	609	39
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeit- versicherungen (desgl.) . . . . .	488	04	126	60
Zinsen von den Kapitalien . . . . .	5 026	50	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren . .	29 076	10	.	.
Strafgelder . . . . .	5	.	.	.
Summa	85 538	.	1 098	79
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren . . . .	21 943	15	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1891 . .	2 173	60	.	.
" 1892 . .	56 645	70	781	.
Belohnungen in Brandfällen und Reise- kosten . . . . .	118	66	.	.
Verwaltungskosten . . . . .	4 488	23	.	.
Summa	85 369	34	781	.
C. Baarer Kassenbestand . . . . .	168	66	.	.

## B i l a n z.

A. Aktiva.	Nennwerth		Courswerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
a) Werthpapiere:				
3 1/2 % Preussische Consols . . . . .	40 900	.	40 900	.
3 % do. do. . . . .	19 000	.	16 378	.
	59 900	.	57 278	.
b) in das Staatsschuldbuch eingetragen:				
4 % Preussische Consols . . . . .			42 600	.
3 1/2 % do. do. . . . .			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge . . . . .			1 098	79
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1892 . . . . .			500	37
e) desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen . . . . .			585	25
f) baarer Kassenbestand . . . . .			168	66
Summa			120 431	07

<b>B. Passiva.</b>	<b>M.</b>	<b>Pf.</b>
g) Statutenmäßiger Reservefonds . . . . .	94 010	35
h) Disponibler Fonds zur Bestreitung etwaiger Mehrausgaben an Brandentschädigungen . . . . .	25 400	.
i) Reservirter Betrag für die nach der Rechnung verbliebenen Ausgabe-Rückstände . . . . .	781	.
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1893 . . . . .	118	60
l) Spezial-Reserve für alle noch nicht fälligen, das Vorjahr betreffenden Ausgaben . . . . .	126	12
Summa	120 431	07

Berlin, den 17. Februar 1893.

**Direktorium  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Schulz.

**23.**

**Dreizehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein  
Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1892.**

Berlin, den 17. Februar 1893.

Während des abgelaufenen Jahres hat die Entwicklung des Vereins wiederum weitere Fortschritte gemacht. Am Schlusse des Jahres 1891 waren 5928 Policen über eine Versicherungssumme von 43 116 200 Mark vorhanden. Im Jahre 1892 sind hinzugetreten 995 Policen über 7 368 200 Mark, dagegen sind erloschen wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzugs in einen anderen Bezirk und Aenderung der Versicherungssumme 791 Policen über 5 687 700 Mark. Mithin sind am Schlusse des Berichtsjahres 6132 Policen über eine Versicherungssumme von 44 796 700 Mark gültig geblieben. Es hat somit ein Zugang von 204 Policen über eine Versicherungssumme von 1 680 500 Mark stattgefunden und werden in Folge dessen durch die Rechnung über die im Etat veranschlagten Mehreinnahmen hinaus noch erhebliche Zugänge bei den Eintritts- und Prämiengeldern nachgewiesen werden. Ebenso sind auch bei den ausgekommenen Zinsen für das Vereinsvermögen Mehreinnahmen im Betrage von 256 Mark 50 Pf. gegen das Etatsoll zu konstatiren. Trotzdem ist das finanzielle Schlußergebniß des Vereins für das abgelaufene Jahr insofern ein ungünstiges, als zur Vergütung für die vorgekommenen vielen Brandfälle mit zum Theil recht hohen Ersatzansprüchen von z. B. rund 3 582, 4 349, 4 953, 5 915, 6 995 und 14 987 Mark im Ganzen 57 426 Mark 70 Pf. oder 1 Mark 28 Pf. für das Tausend der Versicherungssumme haben aufgewendet werden müssen.

Im Jahre 1892 sind bei Vereinsmitgliedern 50 Brandfälle vorgekommen. Bon denselben sind 43 im Laufe des Berichtsjahres durch Zahlung von Entschädigungen resp. Unterstützungen, welche letztere Seitens der XII. ordentlichen General-Versammlung bewilligt worden sind, zur Erledigung gebracht, während zwei Brandschäden erst nach dem Jahreschlusse vergütet werden konnten. Die für diese beiden Fälle

in der Rechnung pro 1893 zur Herausgabe kommenden Entschädigungen mit zusammen 781 Mark sind durch die vorliegende Bilanz reservirt worden.

Die übrigen fünf Anträge auf Gewährung von Brandentschädigungen haben zurückerwiesen werden müssen, weil:

- a) in einem Falle die bereits bis zum 15. Januar fällig gewesene laufende Prämie erst nach dem am 22. Februar stattgehabten Brande gezahlt worden ist und weder ein von dem betreffenden Vereinsmitgliede bereits im Oktober 1890 ausgeführter Umzug angezeigt noch der Brandfall rechtzeitig innerhalb der durch § 61 der Statuten vorgeschriebenen Frist angemeldet war;
- b) in einem Falle der Brandschaden außerhalb der Wohnung des Beschädigten entstanden ist;
- c) in einem Falle die verbrannten Fleischvorräthe nicht mitversichert waren und
- d) in zwei Fällen die betreffenden Brände nicht rechtzeitig zur Anmeldung gekommen sind.

In den vorstehend zu b bis d gedachten vier Fällen handelte es sich übrigens nur um geringfügige Erfassansprüche von zusammen 248 Mark 20 Pf. Zur Gewährung von Unterstüzungen lag in diesen Fällen keine Veranlassung vor.

Die aus dem Vorjahre übernommenen zwei Brandfälle sind gleichfalls durch Zahlung der festgesetzten Brandentschädigung erledigt worden.

Zur Deckung der auf das Jahr 1892 treffenden Brandentschädigungen haben die laufenden Prämien desselben Jahres nicht ausgereicht. Von der Erhebung von Nachschüssen konnte gleichwohl abgesehen werden, weil der Reservefonds bereits die in dem Schlußsatz des § 40 der Statuten bezeichnete Höhe erreicht hat und der Mehrbetrag der Brandschäden über die laufende Jahresprämie hinaus aus den dazu bereiten Ueberschüssen der Vorjahre gedeckt werden konnte.

Das verfügbare Vermögen des Vereins betrug am Schlusse des Vorjahres nach der letzten Bilanz . . . . . 124 600 Mark — Pf  
 Davon haben im Jahre 1892 zur Deckung der die Einnahmen überschreitenden Ausgaben entnommen werden müssen . . . 5 189 " 65 "  
 so daß am Schlusse des Berichtsjahres ein Vereinsvermögen von . . . . . 119 410 Mark 35 Pf.  
 verblieben ist.

Wird von diesem Betrage der statutenmäßige Reservefonds, welcher sich nach § 40 der Statuten aus dem ursprünglichen Garantiefonds von 45 000 Mark (§ 41) und den 49 010 Mark 35 Pf. betragenden einjährigen laufenden Prämien (pro 1892) zusammensetzt, mit 94010 Mark 35 Pf. abgerechnet, so verbleibt noch zur Bestreitung etwaiger Mehrausgaben ein disponibler Fonds von 25 400 Mark übrig. Dieser Betrag ist in der vorliegenden Bilanz besonders ersichtlich gemacht worden.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre nominell 4900 Mark 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> prozentige und 20 000 Mark 3 prozentige Preussische Consols angekauft worden, dagegen haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 28 000 Mark 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> prozentige und 1000 Mark 3 prozentige Preussische Consols verkauft werden müssen, so daß am Jahreschlusse in Nominalbeträgen 40 900 Mark 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> prozentige und 19 000 Mark 3 prozentige Preussische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effekten-Vermögen des Vereins setzt sich somit aus den eben genannten Werthpapieren sowie aus einer 4 prozentigen

Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 Mark und einer  $3\frac{1}{2}$  prozentigen desgleichen von 18 200 Mark zusammen.

Die Einladung zu der am 13. Mai d. J. stattfindenden dreizehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikations-Organe erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

**Direktorium**  
**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Schulz.

---

**24.**

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XIII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Berlin, den 22. Februar 1893.

Die dreizehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

**am 13. Mai ds. Js. Vormittags 11 Uhr**

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hier selbst, Leipzigerplatz 7 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1892 und Etat pro 1893 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz 7 zwei Treppen im Zimmer Nr. 19 vom 8. Mai cr. ab in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

**Direktorium**  
**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten**

gez. Donner.

---

## Gehalte, Emolumente. Brandversicherungsverein.

### 25.

#### Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung.

An sämtliche königliche Regierungen (außer Kurich und Sigmaringen) III. 16993. I. Ang.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Anbei erfolgt eine Anzahl von Exemplaren (a.) der Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. April 1893 ab in Anwendung zu bringen. Allen Forstbeamten, welche sich im Genuße einer Dienstwohnung befinden, oder später eine solche erhalten, ist ein Exemplar der Vorschriften zur Beachtung und Aufbewahrung als Inventariestück auszuhandigen, welches demnächst bei einem etwaigen Stellenwechsel dem Dienstnachfolger mit zu übergeben ist.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes:

Nach § 7g der Vorschriften ist es gestattet, daß auf Oberförstergehöften Tapezierungen und Farbenanstriche an Wänden und Decken auf Staatskosten vorgenommen werden. Es ist diesseits nicht beabsichtigt, daß damit allgemein auf sämtlichen Oberförstereien vorgegangen werde. Vielmehr ist dies auf Neubauten und auch hierbei auf solche Räume zu beschränken, bei welchen ein Bedürfnis hierzu unzweifelhaft vorliegt. Außerdem will ich die königliche Regierung ermächtigen, auch beim Stellenwechsel und auf solchen Oberförstereien, welche schon eine Reihe von Jahren von demselben Oberförster bewohnt sind, nach Umständen einzelne Räume tapezieren oder malen zu lassen, wenn sie dieses für erforderlich erachtet. Selbstverständlich ist bei diesen Arbeiten auf Dauer und gute Ausführung zu sehen, aber jeder unnötige Luxus zu vermeiden. Ich bestimme daher, daß keine Tapeten zur Verwendung gelangen, deren Einkaufspreis bei Wohnzimmern die Summe von 85 Pf. und bei Schlafzimmern diejenige von 45 Pf. pro Stück (Rolle) übersteigt. Borten sind bis zum Preise von 25 Pf. für das Meter zulässig. Hinsichtlich des Farbenanstrichs mit Leimfarbe werden folgende Maximalpreise festgesetzt:

I. für das qm Wandfläche (wobei die Thür- und Fensteröffnungen, sowie die Flächen hinter den Defen nicht abgerechnet werden):

- a) in Wohnzimmern, 65 Pf.,
- b) in Schlafzimmern, 40 Pf.;

II. für das qm Deckenfläche:

- a) in Wohnzimmern, 85 Pf.,
- b) in Schlafzimmern, 45 Pf.

Soweit ausnahmsweise besondere Gründe vorliegen sollten, Farbenanstriche in Küchen, Speisekammern, Gängen oder Fluren vornehmen zu lassen,

werden dafür nachstehende Maximalsätze für das qm Wand- oder Deckenfläche bestimmt:

a) in Küchen und Speisekammern, 25 Pf.,

b) in Gängen und Fluren, 35 Pf.

Verwaltende Nebenbetriebsbeamte der Forstverwaltung sind hinsichtlich ihrer etwaigen Dienstwohnung ebenso zu behandeln, wie die Oberförster.

Eine Erhöhung des der Regierung zur selbstständigen Verwendung überwiesenen Forstbaufonds ist hinsichtlich der vorstehend erwähnten Aenderung der Bestimmungen über die Unterhaltung der Gebäude nicht in Aussicht genommen. Es ist also die Ausführung von Tapezierungen, Decken- und Wandmalereien in den Oberförsterwohnhäusern nur dann statthaft, wenn der der Regierung zur Verfügung stehende Forstbaufonds diese Arbeiten gestattet, ohne daß dringlichere Bauarbeiten deswegen zurückgestellt werden müssen.

Für dasjenige Holz, welches nach dem Schlusssatz des § 7 dem Nutznießer zu den obliegenden Ausbesserungsarbeiten aus der Forst unentgeltlich zu überlassen ist, bleibt der volle Tagwerth (einschließlich der Nebenkosten) der Forstkasse aus dem dortigen Baufonds zu erstatten.

Zu allen Forstbauten ist, soweit irgend thunlich, Holz aus fiskalischen Forsten zu verwenden. Lassen besondere Umstände den Ankauf von Holz geboten erscheinen, so ist nur inländisches Holz zu berücksichtigen. In der Regel wird der Ankauf auf die Fälle zu beschränkt sein, in denen völlig ausgetrocknetes, brauchbares Holz aus den Staatsforsten in angemessener Entfernung nicht bezogen werden kann.

Ich erwarte, daß die Nutznießer, da ihnen durch die nunmehr in Kraft tretenden Bestimmungen mehrfache Erleichterungen verschafft werden, den ihnen obliegenden Verpflichtungen mit um so größerer Sorgfalt und Pünktlichkeit nachkommen werden. An der Verpflichtung der betreffenden Herren Vorgesetzten, dies zu überwachen, wird nichts geändert.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

a.

## **Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung.**

Ueber die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Forstdienstgebäude nebst Zubehör wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

### § 1.

**Allgemeine Bestimmungen.** Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung mit Ausnahme der Forstakademiegebäude zu Eberswalde und Müden.

### § 2.

Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Bautenbesichtigung nicht ausgeföhrt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

Zuweisung  
und  
Entziehung

§ 4.

Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der königlichen Regierung, sei es ganz, sei es theilweise, an einen Anderen vermietthen oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5.

Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach der Gebäudebeschreibung übergeben.

Der abziehende Ruznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfalligen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der die Uebergabe leitende Beamte hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.

§ 6.

Ueber jedes Dienstgehöft wird eine vorschriftsmäßig in 3 Ausfertigungen anzulegende Gebäudebeschreibung und zwar je eine bei der königlichen Regierung, dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten, geführt, welche neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen Lageplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Gebäude-  
beschreibung.

Diese Gebäudebeschreibung, welche nach jeder in dem Bestande eintretenden Veränderung laufend berichtigt beziehungsweise ergänzt wird, hat Ruznießer alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Gehöftes und nach jeder Berichtigung auf der Ausfertigung des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so daß dieselbe stets den zeitigen Zustand des Gehöftes erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung der Gebäudebeschreibung wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 7.

Dem Ruznießer eines Dienstgehöftes liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

Unter-  
haltungs-  
pflicht des  
Wohnungs-  
inhabers.

- a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glashüren und Oberlichtern,
- b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;



- c) die Unterhaltung der Defen, Kamine, Küchenherde, Bratöfen und Kesselfeuerungen bezüglich der durch den Gebrauch nötig gewordenen Ausbesserungen, insbesondere der Ergänzung einzelner Röhren und Steine, sowie das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den inneren Flächen der Schornsteine und an dem Herdplaster, dem Gemölbe und dem Lehmpelze der Backöfen\*),
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an den Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern nur einzelne Theile in Betracht kommen und nicht eine Erneuerung des Gesamttbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist\*\*),
- e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster\*\*\*), einschließlich der Doppelfenster, der Paneele, hölzernen Verschlüge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern, und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesammten Gegenstandes nicht anzuerkennen ist,
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten,
- g) die Unterhaltung und Erneuerung des weißen Kalkanstrichs an allen inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben und stellenweiser Ergänzungen des Kalkputzes, sowie in Oberförster-Wohnungen die Unterhaltung und stellenweise Erneuerung der etwa auf Staatskosten hergestellten oder bei der Uebergabe als noch brauchbar übernommenen Tapezirungen, Malereien und Farbenanstriche an inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des Abreibens schmutziger gewordener Tapeten.

Ferner ist bei sämmtlichen Forstdienstgehöften, also auch denjenigen der Forstschutzbeamten, auf welchen letzteren Tapezirungen und Malereien, abgesehen von dem weiter unten erörterten Ausnahmefalle, auf Staatskosten überhaupt nicht hergestellt werden, im Falle des Stellenwechsels der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapezirt oder gemalt zu übernehmen, sofern nach Ansicht des die Uebergabe leitenden Beamten die etwa vorhandenen Tapeten oder Malereien noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. Auch ist letzterer verpflichtet, etwaige nicht mehr brauchbare Tapeten oder Malereien auf Verlangen durch einen weißen Kalkanstrich zu ersetzen.

Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der vorhandenen Tapeten oder Malerei, so trägt auch bei Dienstgehöften von Forstschutzbeamten die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

---

\*) Die Kosten für die notwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizröhren, Rauchröhren, Kochplatten und metallenen Einfügen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrkräftigen Gebrauch veranlaßt ist, fallen der Staatskasse zur Last.

\*\*) Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

\*\*\*) Der äußere und innere Anstrich der Außenthüren und äußeren Fenster wird auf Kosten des Staates bewirkt.

- h) das stückweise Ausbessern der Treppenstufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, der in den Wirthschaftsräumen etwa vorhandenen Bretterregale, ferner der Pflasterungen, Lehmestriche und Scheunentennen,
- i) das Verstopfen der Strohz- und Rohrbächer,
- k) die Ausbesserung der Krippen, Kausen, Schweinez- und Wassertröge,
- l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Köhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verlederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugfette oder des Zugseils, der Welle, Kurbel, Vorgelege u. s. w., sowie des Geschlinges oder Brunnenschranke, ferner das Unwickeln der Pumpen und Wasserstöcke zum Schutz gegen Frosteinwirkung und das Einsetzen neuer Gummischeiben und Verlederungen in die Wasserhähne, sowie die Reinigung der auf dem Dienstgehöfte befindlichen Sammelbecken der Wasserleitungen,
- m) die Ausbesserung der Umwährungen\*), soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter, Stangen, Spiegel, Latten oder Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmale und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit es sich hierbei nicht gleichzeitig um die fiskalische Eigenthumsgränze handelt, ferner die Unterhaltung der lediglich zur Verbindung mit den Dienstländereien dienenden Brücken und Durchlässe, der Drainagen, Schleusen und sonstigen Meliorationsanlagen und die Räumung der auf den Dienstländereien zu deren Verbesserung angelegten Gräben,
- n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör\*\*), sowie der auf dem Dienstgehöfte befindlichen Rinnsteine und Schlammfänge,
- o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, einschließlic der kleinen Handfeuerlöscher, sofern die Ausbesserungen nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes nöthig geworden sind\*\*\*),
- p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gefindes veranlaßt sind,
- q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit.

Zu allen hiernach den Nutznießern zur Last fallenden Herstellungen wird denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der königlichen Regierung unentgeltlich angewiesen. Wenn die Holzabgabe aus königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutznießer der Werth des anderweitig beschafften Holzes, ausschließlich der Anfuhrkosten zu ersetzen.

---

\*) Auf Kosten der Staatskasse werden Umwährungen, sofern nicht nachbarliche Pflichten oder ausdrückliche Ministerial-Genehmigung eine Abweichung rechtfertigen, nur für die Höfe, Schweinebuchten und Hausgärten, nicht aber für Feldgärten und andere Dienstländereien hergestellt.

\*\*) Saugpumpen werden auf Staatskosten weder angeschafft noch unterhalten.

\*\*\*) Der Ersatz einzelner Theile an den Feuerlöschgeräthen, wie Kolben, Ventile, Schläuche zc. erfolgt auf Kosten der Staatskasse.

§ 8.

Unterhaltung durch den Staat. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstgebäude nicht dem Inhaber aufgelegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Beseitigung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löslungen der Mauern und Decken.

§ 9.

Bestimmungen zur besseren Erhaltung der Gebäude. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachß und dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind nicht zulässig. Die Aufbewahrung von Mische auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10.

Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Roth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebensowenig ist es gestattet, Düngerstellen unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Regierung, welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

§ 11.

Superinventarien auf Dienstgeböuden. Neubau oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstgebäude dürfen ohne schriftliche Genehmigung der königlichen Regierung nicht stattfinden.

§ 12.

Erhält auf seinen schriftlichen Antrag der Rechner die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen etwaigen späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13.

Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften baulichen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen, falls nicht die Wieder-

herstellung des vorigen Zustandes von der königlichen Regierung verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschließliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in der Gebäudebeschreibung nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen Seitens des Fiskus oder eines Dienstnachfolgers ausgeschlossen.

§ 14.

Die königliche Regierung hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden <sup>Überaufsicht.</sup> Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgeordneten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Befichtigungsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Befichtigungen der Dienstgehöfte behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§ 15.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April 1893 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ vom 13. Januar 1882 aufgehoben; dagegen <sup>Schlutz-</sup> <sup>bestimmun-</sup> <sup>gen.</sup> behalten die in dem Anhange zu dem letzteren\*) zusammengestellten Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaues gehörigen Bauten im Ressort der Staatsforstverwaltung, insoweit sie nicht durch die Verfügung vom 9. Oktober 1889 III. 12613 M. f. R. \*\*) hinsichtlich der Beschaffung der Zeichnungen für die Gebäudebeschreibungen abgeändert sind, auch fernerhin Gültigkeit.

§ 16.

Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile oder Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Ruznießer zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen derselben, werden überdies von der königlichen Regierung nach Befinden der Umstände disziplinarisch geahndet werden.

§ 17.

Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat diese ihm einzuhändigenden Vorschriften als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen derselben vertraut zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1893.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Seyden.

\*) Jahrbuch Bd. XIV. Art. 39. S. 89.

\*\*) Jahrbuch Bd. XXII. Art. 8. S. 22.

## **Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.**

### **26.**

#### **Neue Anweisung zur Aufstellung von Drainage-Entwürfen.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämtliche königliche Herren Ober-Präsidenten, die königlichen General-Kommissionen, Meliorations-Baubeamten, die landwirthschaftliche Hochschule zu Berlin, die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelshorf, die Forstakademien zu Eberswalde und Münden und die Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen zu Posen. I. 2617. II. 970. III. 1775.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Die von der königlichen General-Kommission für Schlesien herausgegebene Anweisung zur Aufstellung von Drainage-Entwürfen, nebst Tafeln, ist neuerdings einer Umarbeitung unterzogen, bei welcher die seither gemachten Erfahrungen Berücksichtigung gefunden haben. Dieselbe ist sowohl bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Drainagen, als auch bei der Kontrolle und Abnahme der letzteren anzuwenden.

Die Buchhandlung von J. Springer hier selbst, welcher der Verlag genannter Anweisung überlassen wurde, ist veranlaßt, die erforderlichen Freieemplare portofrei zuzusenden. Die für die Meliorationsbaubeamten bestimmten Exemplare dieses Erlasses und der Anweisung sind dem Schreiben an die Herren Ober-Präsidenten beigefügt. Die Herren Regierungs-Präsidenten wollen, sofern ein Flußexemplar beigefügt ist, dasselbe der Abtheilung III zustellen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

---

## **Kassen- und Rechnungswesen.**

### **27.**

#### **Formular zur Anfertigung der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämtliche königl. Regierungen (ausschließlich Sigmaringen und Auzich) III. 394.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Für die bis zum 20. Mai jeden Jahres hierher zu reichende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung (a) sowie für die dazu gehörige Erläuterung der Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben (b) habe ich zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Aufstellung hier Formulare anfertigen lassen. Ich übersende der königlichen Regierung von letzteren hierbei je . . . Exemplare, welche für Konzept, Reinschrift und Abschrift für die Rechnung auf etwa 5 Jahre reichen werden.

Die auf der Titelseite der Formulare gegebenen Anleitungen sind zu beachten. In das Formular zur Erläuterung sind nach Bedarf Bogen einzulegen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Donner.

Regierungsbezirk ..... a.  
(Titelseite).

### Z u s a m m e n s t e l l u n g der Einnahmen und Ausgaben von der Forst-Verwaltung im Etatsjahre .....

Hierzu eine Nachweisung, enthaltend die Erläuterung der Abweichungen der rechnungsmäßigen Soll-Einnahme und Ausgabe von dem Soll nach Etat und voriger Rechnung.

Nach den Finalabschlüssen und rechnerisch richtig.

**Zur Beachtung bei der Aufstellung.**

Die Eintragungen und der Abschluß der Zusammenstellung haben nach folgendem Muster zu erfolgen:

Nr.		T i t e l ..... 2c.				T i t e l ..... 2c.			
		S i t		R e s t		S i t		R e s t	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	<b>I. Von Spezialkassen.</b>								
1.	A. Oberförstereikassen.								
2.									
2c.									
	Summe A ..								
	<b>B. Nebenbetriebsanstaltskassen.</b>								
1.									
2c.									
	Summe B ..								
	Dazu: Summe A ..								
	Summe I: Von Spezialkassen .....								
	Hierzu:								
	Summe II: Von der Regierungshauptkasse ...								
	Zusammen ..								
	Das rechnungsmäßige Soll beträgt .....								
	Soll nach dem Etat ....								
	Reste aus der vorigen Rechnung .....								
	Zusammen ..								
	Das rechnungsmäßige Soll beträgt gegen das Soll nach Etat und voriger Rechnung	mehr ..							
		weniger							

**Einnahmen.**

Nr.	Titel 1.		Von der Zft-Einnahme für Holz (Titel 1) entfallen			Titel 2.		Titel 3.		
	Für Holz.		auf Nugholz einschließlich aller Hinde.	auf Brennholz.	auf Eichen- Gerberrinde allein.	Für Neben- nungen.		Aus der Jagd.		
	Zft	Rest				Zft	Rest	Zft	Rest	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

**Einnahmen.**

Titel 8.		Titel 9.		Titel 10.		Titel 11.	
Von Sägemühlenbetriebe.		Von größeren Baumschulen.		Von Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg.		Verschiedene andere Einnahmen zc.	
Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

**Dauernde Ausgaben.**

**Besoldungen.**

Titel 1.		Titel 2.		Titel 2a.		Titel 3.	
Für Oberforstmeister (einschließlich Dirigenzzulagen) und für Regierungs- und Forsträthe.		Für Oberförster		Für voll beschäftigte Forstkassen-Redanten.		Für Förster (einschließlich Revierförster- und Hegemeister-Zulagen) und für Waldwärter.	
Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

**Dauernde Ausgaben.**

**Noch: Andere persönliche Ausgaben.**

**Dienstaufwands-**

Titel 8.		Titel 9.		Titel 9a.		Titel 10.	
Vergütungen für die Gelberhebung und Auszahlung, Remunerationen zc. für nicht voll beschäftigte Forstkassenbeamte und Untererheber.		Zu außerordentlichen Remunerationen zc. für Forstbeamte, Forstkassenbeamte zc.		Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebnahme einer Stelle.		Fuhrkosten-Anerka und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe.	
Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest	Zft	Rest
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

### Kapitel 2.

Titel 4. Von Torfgräbereien.	Titel 5. Von Flößereien.	Titel 6. Von Wiesenanlagen.	Titel 7. Von Ablagen.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

### Kapitel 2.

Titel 11a. Rückzahlungen auf die an Forst- beamte (Oberförster, Förster und Walbwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung der Uebernahme einer Stelle gewährten Vorstülfe.	Titel 12. Von der Forst- Akademie zu Eberswalde.	Titel 13. Von der Forst- Akademie zu Münden.	Summe der Einnahmen.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

### Kapitel 2.

Titel 4. Für vermaltenbe Beamte bei den Nebenbetriebs- anstalten für Forst-, Wiesen- zc. Meister und Wärter.	Titel 5. Zu Wohnungsgeld- zuschüssen für Beamte.	Andere persönliche Ausgaben.  Titel 6. Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern bei den Regierungen.	Titel 7. Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern und zur zeitweisen Verstär- kung des Forstschutzes überhaupt.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

### Kapitel 2.

und Mieths-Entschädigungen.

Titel 11. Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands- Entschädigungen für Oberförster, einschließlich Bergütung für Porto- kosten.	Titel 12. Zu Stellenzulagen für Oberförster.	Titel 12a. Dienstaufwands-Entschä- digungen für die voll- beschäftigten Forstassen- Rendanten. (Kap. 2 Tit. 2a.)	Titel 13. Zu Stellenzulagen für Förster zc., zur haltung eines Dienst- pferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe zc.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	Sft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.





**Kapitel 2.**

und Betriebskosten.

Titel 18.	Titel 19.	Titel 20.	Titel 21.
Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten zc.	Beihülsen zu Chaussée- und anderen Wege- und Brückenbauten.	Zu Wasserbauten in den Forsten.	a. Zu Forstkulturen und Verbesserungen der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege zc.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

**Kapitel 2.**

und Betriebskosten.

Titel 25.	Titel 26.	Titel 27.	Titel 28.
Betriebskosten für Wiesenanlagen.	Betriebskosten der Ablagen.	Betriebskosten der Sägemühlen.	Betriebskosten für größere Baumschulen.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

**Kapitel 2.**

und Betriebskosten.

Titel 33.	Titel 34.	Titel 35.	
Druckkosten.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere zc.	
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.

**Kapitel 3.**

und Lehrzwecken.

persönliche gaben.	Sächliche Ausgaben.			
Titel 6.	Titel 7.	Titel 8.		
Zu außerordentlichen Remunerationen zc. an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien zc.	Zur Unterhaltung der Gebäude.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel u. Sammlungen, zu Amts- und Kostenvergütungen zc.		
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.
S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.	Rest Mark   Pf.	S ft Mark   Pf.

**Dauernde Ausgaben.**

Allgemeine

Titel 1.				Titel 2.							
Real- und Kommunalsteuern und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- 2c. Bezirken.				Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben.							
				Darunter Ablösungsrenten.							
Zft		Rest		Zft		Rest		Zft		Rest	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

**Dauernde Ausgaben. Kapitel 4.**

Noch: Allgemeine Ausgaben.

Titel 4.				Titel 5.				Titel 6.				S u m m e			
Kosten der dem Fiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege.				Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung 2c.				Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten.				der dauernden Ausgaben.			
Zft		Rest		Zft		Rest		Zft		Rest		Zft		Rest	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

(b)  
(Titelseite.)

Regierungsbezirk .....

**E r l ä u t e r u n g**

der in der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung für das Etatsjahr ..... nachgewiesenen Abweichungen der rechnungsmäßigen Soll-Einnahme und Ausgabe von dem Soll nach Etat und voriger Rechnung.

~~~~~  
Zur Beachtung bei der Aufstellung.

Die Abweichungen sind titelweis unter Angabe der Ursachen zu begründen, z. B.:

Kapitel 2 Titel 2 der Einnahme.

- Mehr: 1. durch höhere Verpachtung der Grundstücke..... M.  
 2. durch vermehrten Verkauf von Steinen..... "  
 u. s. w.

Kapitel 2 Titel 17 der Ausgabe. Die Mehrausgabe ist durch besondere Erlasse aus dem Centralfonds bewilligt, und zwar:

1. durch Erlaß vom ..ten ..... 18... Nr. .... M.  
 2. " " " ..ten ..... 18... " .. " .. "

## Kapitel 4.

### Ausgaben.

| Titel 2a.                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                |      | Titel 3.                                                                                             |      |      |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Altersrentenrenten, Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetzes. |      |                                                                                |      | Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen u. für Wittwen und Waisen von Beamten. |      |      |      |
|                                                                                                                                                                                                               |      | Darunter Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. |      |                                                                                                      |      |      |      |
| Zft                                                                                                                                                                                                           | Rest | Zft                                                                            | Rest | Zft                                                                                                  | Rest | Zft  | Rest |
| Mark                                                                                                                                                                                                          | Pf.  | Mark                                                                           | Pf.  | Mark                                                                                                 | Pf.  | Mark | Pf.  |
|                                                                                                                                                                                                               |      |                                                                                |      |                                                                                                      |      |      |      |

### Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel .....

| Titel 1.                                                      | Titel 2.                                    | Titel 3.                                     | S u m m e      |          | S u m m e<br>a l l e r<br>A u s g a b e n. |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------|----------|--------------------------------------------|
| Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Pachtrenten. | Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten. | Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen. | der einmaligen | und      |                                            |
| a u ß e r o r d e n t l i c h e n<br>A u s g a b e n.         |                                             |                                              |                |          |                                            |
| Zft                                                           | Rest                                        | Zft                                          | Rest           | Zft      | Rest                                       |
| Mark/Pf.                                                      | Mark/Pf.                                    | Mark/Pf.                                     | Mark/Pf.       | Mark/Pf. | Mark/Pf.                                   |
|                                                               |                                             |                                              |                |          |                                            |

Kapitel 2 Titel 22 der Ausgabe. Die Minderausgabe ist durch die im vorflössen Winter in beschränktem Maße nothwendig gewesene Wildfütterung entstanden. Bezüglich der Einnahme für Holz ist insbesondere nachzuweisen:

1. bei einer Mehreinnahme: a) wieviel auf höhere Verwerthung, b) " " stärkere Materialabnutzung,
2. " " Mindereinnahme: a) " " geringere Verwerthung, b) " " Materialabnutzung trifft.

(Innenseite.)

| Statstitel.       | Mehr. |     | Weniger. |     | Erläuterung der Abweichungen. |
|-------------------|-------|-----|----------|-----|-------------------------------|
|                   | Mark. | Pf. | Mark.    | Pf. |                               |
| 1. A. Einnahme.   |       |     |          |     |                               |
| 1. Für Holz ..... |       |     |          |     |                               |

28.

Vorschriften über die Legung der Forst-Geld-Rechnungen.

An die Königl. Regierungen. 17631.

Potsdam, den 13. Januar 1893.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmen wir hierdurch, daß die Forst-Geld-Rechnungen fortan nach den Vorschriften gelegt werden, welche der Königlichen Regierung in . . . Abdrücken (a) zum eigenen Gebrauch und zur Versendung an die Forstkassen-Rendanten und an die Oberförsterei-Verwalter anliegend zugehen.

Die §§ 20, 23, 25, 41, 43, 45, 60, Abs. 1, 62, 63, 77 bis 81 und 85 bis 87 der Vorschriften sind künftig auch bei der Legung der Forst-Natural-Rechnungen insoweit zu beachten, als sie bei der unverändert fortbestehenden bisherigen Einrichtung der letzteren anwendbar sind.

Im Uebrigen werden die Oberförsterei-Verwalter wegen ihrer ausgedehnten Mitwirkung an der Beschaffung der Unterlagen (Beläge) der Geldrechnung besonders mit denjenigen Abschnitten der Vorschriften sich bekannt zu machen haben, welche von dem Text der Rechnung, von der Erläuterung der Veränderungen und von der Belegung handeln.

**Ober-Rechnungskammer.**

gez. v. Wolff.

(a)

**V o r s c h r i f t e n**  
für die Legung der Forst-Geld-Rechnungen.

| Inhaltsübersicht.                                                                                                               | Paragraphen-<br>Nummer. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Zweck, Verwaltungsbezirk, Jahr der Rechnung . . . . .                                                                           | 1 bis 4                 |
| Außere Ausstattung der Rechnung, Formular, Seitenzahlen, Anzahl der Rechnungs-Exemplare und deren Seiteninhalt, Schutzdecke . . | 5 „ 9                   |
| Titelblatt, Kautionsvermerk . . . . .                                                                                           | 10 „ 17                 |
| Einnahme und Ausgabe; Grundlage (Manual und Etat), Theil-eintheilung; Reihenfolge, Wiederholung, Abschluß . . . . .             | 18 „ 34                 |
| Der Einnahme- und Ausgabe-Nachweis in seinen Einzelheiten:                                                                      |                         |
| Einzel- und summarische Aufführung der Einnahmen und Ausgaben                                                                   | 35 „ 40                 |
| Horizontal-Linien, Ordnungsnummern, Etatsnummern . . . . .                                                                      | 41 „ 46                 |
| Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahmen und Ausgaben (Text der Rechnung)                                                     |                         |
| im Allgemeinen . . . . .                                                                                                        | 47 „ 55                 |
| bei Veränderungen . . . . .                                                                                                     | 56 „ 58                 |
| bei Abschungen . . . . .                                                                                                        | 59                      |
| Zusätzliche Angaben zum Text und Anmerkungen . . . . .                                                                          | 60 „ 67                 |
| Erläuterung der Veränderungen . . . . .                                                                                         | 68 „ 71                 |
| Belegung; im Allgemeinen . . . . .                                                                                              | 72 „ 81                 |
| bei Einnahmen und Ausgaben, welche durch besondere Rechnungen begründet werden . . . . .                                        | 82 „ 84                 |

|                                                             | Paragrafen-<br>Nummer. |
|-------------------------------------------------------------|------------------------|
| bei Einnahmen und Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen . . . | 85 bis 87              |
| bei Einnahmen aus jährlichen Verpachtungen . . . . .        | 88 „ 92                |
| desgl. aus der Verpachtung zur Vorkultur . . . . .          | 93                     |
| desgl. an Forstbeamtenweidgelbern . . . . .                 | 94                     |
| desgl. aus den Verkaufs- und Erhebungslisten . . . . .      | 95 „ 99                |
| desgl. aus sog. Konfignationen . . . . .                    | 100 „ 102              |
| desgl. aus der Jagdadministration . . . . .                 | 103                    |
| bei den vermischten Einnahmen . . . . .                     | 104 „ 106              |
| bei den Holzwerbungskosten . . . . .                        | 107 „ 108              |
| bei den Kosten für die öffentlichen Wege . . . . .          | 109                    |
| Bezeichnung der Beläge in der Rechnung . . . . .            | 110 „ 112              |
| Ordnung, Numeriren, Heften der Beläge . . . . .             | 113 „ 128              |
| Bescheinigung des Forst-Inspektionsbeamten . . . . .        | 129 „ 130              |
| Anhänge der Rechnung . . . . .                              | 131 „ 136              |
| Notaten-Beantwortungen . . . . .                            | 137                    |

**Einleitung.**

§ 1. Die Rechnung soll die Ergebnisse der Verwaltung nachweisen und begründen; sie soll die Ueberzeugung gewähren, daß die Verwaltung in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen geführt worden ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln in der Hauptsache die Formen der Rechnungslegung. Der Rechnungsleger muß, um ein befriedigendes Werk liefern zu können, aber auch den vorbezeichneten Zweck der Rechnung immerfort vor Augen haben und alle zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlichen Ausweise sich rechtzeitig beschaffen.

**Verwaltungsbezirk. Verwaltungsjahr.**

§ 2. Die Forst-Geld-Rechnung wird alljährlich und, sofern nicht durch die Kassen-Etats oder besondere Verfügungen etwas anderes angeordnet worden ist, für jede Oberförsterei besonders gelegt.

§ 3. Das Jahr, für welches die Rechnung gelegt wird, muß mit dem für den Staatshaushalt gesetzlich festgestellten Etatsjahre übereinstimmen.

§ 4. Eine Rechnung, welche nicht das ganze Etatsjahr, sondern nur einen Theil desselben umfaßt, eine sogenannte Stückrechnung, darf nur mit zuvoriger Genehmigung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

**Neuere Ausstattung der Rechnung.**

§ 5. Die Rechnung ist im Titel und im Einnahme- und Ausgabe-Nachweis nach dem in der Anlage A. gegebenen, beispielsweise ausgefüllten Muster einzurichten und mit Seitenzahlen zu versehen.

Die Seitenzahlen laufen ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung einschließlich der Anhänge.

§ 6. Es ist nicht zulässig, von den für den Geldnachweis durch das Muster vorgeschriebenen Rechnungsspalten irgend welche in der Ueberschrift zu verändern, oder wegen mangelnder Eintragungen fehlen zu lassen.

Wo aber für besondere Zwecke noch weitere Spalten eingeführt sind, treten diese den im Muster gegebenen hinzu.

Rechnungs- § 7. Die Rechnung wird in drei Stücken — Urschrift und zwei Reinschriften —  
exemplare. gefertigt. Zu derselben ist Papier von gewöhnlicher Größe zu verwenden.

Seiteninhalt. § 8. Alle drei Stücke der Rechnung müssen in dem Inhalt jeder Seite genau übereinstimmen.

Schutzdecke. § 9. Die Rechnung ist nicht zu binden, sondern in eine Schutzdecke von starkem Papier einzuhäften. Die Schutzdecke erhält eine Aufschrift, welche das Werk als Forst-Geld-Rechnung bezeichnet und im Uebrigen nur die Oberförsterei und das Etatsjahr angiebt.

### **Titelblatt und Kautionsvermerk.**

§ 10. Zum Titelblatt ist das erste Blatt der Rechnung, aber nicht die Schutzdecke, herzurichten. Dabei ist die Raumeintheilung einzuhalten, welche das Muster nachweist.

§ 11. Im Kautionsvermerk (Seite 2 des Titelblatts) sind nur die Dienstkautionen anzugeben.

§ 12. Bei mehreren Dienstkautionen gehen diejenigen der ausgeschiedenen denen der zeitigen Beamten, und die Kautionen der Forst-Kassen-Rendanten denen der Untererheber voraus.

§ 13. Bei jeder Kautionsbestellung sind der Kautionsbesteller, das von ihm verwaltete Kautionspflichtige Hauptamt, die mit letzterem verbundenen bei der Kautionsbestellung berücksichtigten Nebenkassen und die Höhe der Kautionsbestellung anzugeben.

§ 14. Ist die Kautionsbestellung lediglich wegen der Forstkasse oder wegen der Forsthülfskasse erfolgt, oder ist die Forstkasse das kautionspflichtige Hauptamt, so sind die Kautionsempfangsscheine nach Aussteller und Datum, und die danach hinterlegten Werthpapiere nach ihren Gattungen zu bezeichnen. Eine weitere Bezeichnung der Werthpapiere nach Stücken, Litera und Nummer kann unterbleiben.

§ 15. Ist die Kassen-Verwaltung für mehrere Oberförstereien vereinigt, so ist die für die Gesamt-Verwaltung bestellte Kautionsbestellung lediglich in derjenigen Rechnung aufzuführen, in welcher die Befolgung oder die Dienstaufwandsentschädigung des Forstkassen-Verwalters nachgewiesen wird. In den übrigen Rechnungen tritt dann an die Stelle der Kautionsangabe ein Hinweis auf die Rechnung, welche diese Angabe enthält.

§ 16. Veränderungen gegen den Kautionsvermerk der vorhergehenden Rechnung sind durch Verfügung der Königl. Regierung zu belegen.

§ 17. Der Kautionsvermerk ist in Beziehung auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit von dem zuständigen Regierungs- und Forstrath zu prüfen und zu bescheinigen.

### **Einnahmen und Ausgaben.**

Grundlage. § 18. Für die nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben ist das Forst-(Oberförsterei-) Manual (§ 21<sup>5</sup> der Geschäftsanweisung für die Königl. Forstkassen-Rendanten vom 2. Februar 1888)\* die Grundlage.

§ 19. Wie das Manual, so muß auch die Rechnung in den Titel- und Schlusssummen in Einnahme und Ausgabe mit dem Finalabschluss genau übereinstimmen.

\*) Jahrb. Bb. XX. Art. 20. S. 73.

Eine Rechnung, welche diesem ersten und unbedingten Erfordernisse nicht entspricht, darf der Ober-Rechnungskammer nicht vorgelegt werden.

§ 20. Es dürfen Etats-Positionen aus der Rechnung niemals fortbleiben.

§ 21. Sind seit der Aufstellung des Etats Einnahmen und Ausgaben als dauernde neu hinzugetreten, oder ist für eine im Etat nicht vorgesehene Einnahmequelle, deren Geldertrag sich im Voraus nicht bestimmen läßt, die Bildung einer ständigen Rechnungsposition angeordnet worden, so müssen solche Rechnungspositionen so lange in die folgende Rechnung übernommen werden, bis ihre dauernde Wiederabsetzung angeordnet und begründet worden ist. Dieselben dürfen aus der Rechnung namentlich nicht etwa deshalb fortgelassen werden, weil darunter eine Einnahme oder eine Ausgabe vorübergehend nicht nachzuweisen ist.

§ 22. Die Eintheilung und die Reihenfolge der Einnahmen und Ausgaben wird, wie für das Manual, auch für die Rechnung durch die Zweckbezeichnung und die Reihenfolge der Kapitel und Titel des Staatshaushalts, und innerhalb der Titel durch den Rassen-Stat bestimmt. Eintheilung  
und  
Reihenfolge.

§ 23. Einnahmen und Ausgaben, welche im Etat nicht vorgesehen sind, werden zwischen die Statspositionen nach Anleitung derjenigen Vorschriften eingereiht, welche durch die Muster zu den Statsentwürfen gegeben sind.

§ 24. Hinsichtlich der Rückstände aus der vorigen Rechnung ist die Anordnung in § 21 zu 6 der Geschäfts-Anweisung für die Forstkassen-Rendanten maßgebend.

§ 25. Einnahmen und Ausgaben, für deren Reihenfolge innerhalb der Vorschriften der §§ 22—24 noch ein Spielraum bleibt, sind so zu ordnen, daß das Gleichartige sich unmittelbar aneinanderreihet und im Uebrigen die Reihenfolge der vorigen Rechnung beibehalten wird.

§ 26. Weicht bei den Einnahmen aus Verpachtungen die nach den vorstehenden Bestimmungen einzuhaltende Reihenfolge von derjenigen der vorhergehenden Rechnungen ab, so ist in der Spalte für die Bemerkungen anzugeben, unter welcher Ordnungsnummer in der vorigen Rechnung die Einnahmen aufgeführt stehen.

§ 27. Die Nummern und die Zweckbezeichnung der Kapitel und Titel des Staatshaushalts-Stats bilden die Ueberschrift der einzelnen Rechnungsabschnitte.

Tragen selbstständige Titel, wie dies zur Zeit bei Kap. 2 Tit. 2a und 12a und bei Kap. 4 Tit. 2a vorkommt, neben der Nummer eine Buchstabenbezeichnung, so darf letztere neben der Nummer nicht fehlen.

§ 28. Jeder Einnahme- und jeder Ausgabebetitel wird für sich abgeschlossen.

Zerfällt ein Titel nach dem Rassen-Stat in Abtheilungen, so entscheidet das im Rassen-Stat beobachtete Verfahren auch darüber, ob die Abtheilungen für sich abzuschließen und zusammenzustellen sind, oder wie sonst die Titelsumme zu ermitteln ist.

§ 29. Statstitel, unter welchen Einnahmen oder Ausgaben nicht nachzuweisen, auch irgend welche auf die Verwaltung bezügliche Angaben nicht zu machen sind, bedürfen der Aufführung in der Rechnung nicht.

Daselbe gilt von den Abtheilungen eines Titels.

§ 30. Hinter dem letzten Einnahmetitel sind die Einnahmen und hinter dem letzten Ausgabebetitel sind die Ausgaben nach Titelsummen in der im § 22 bezeichneten Reihenfolge zusammenzustellen. Wiederholung.

§ 31. In der Zusammenstellung ist neben den Nummern der Titel deren Zweckbezeichnung abgekürzt anzugeben.



Nimmt diese Angabe ungeachtet der Abkürzung mehr als eine Zeile ein, so sind die Geldbeträge der Titel in Soll, Ist und Rest immer an die erste Zeile anzureihen.

§ 32. Zerfallen die Einnahmen oder Ausgaben in mehrere Kapitel, so ist den Titeln die Kapitelnummer vorzusetzen.

§ 33. Unbedingt muß jede einzelne Titelsumme in der Zusammenstellung zur Erscheinung kommen und auf richtige Titelangabe mit größter Sorgfalt geachtet werden.

Abſchluß.

§ 34. Unmittelbar hinter der Zusammenstellung der Ausgaben folgt der Abschluß nach Anleitung des Musters.

Für den Abschluß ist thunlichst eine besondere Seite der Rechnung zu verwenden.

### Der Einnahme und Ausgabe-Nachweis in seinen Einzelheiten.

Einzel-  
führung der  
Einnahmen u.  
Ausgaben.

§ 35. Einnahmen und Ausgaben, für welche nicht ein summarischer Nachweis allgemein zugelassen, oder durch die Anweisung der Königl. Regierung besonders gestattet ist, sind in der Rechnung einzeln aufzuführen.

Summarische  
Aufführung  
der  
Einnahmen  
und  
Ausgaben.

§ 36. Ein summarischer Nachweis in der Rechnung wird unbeschadet der selbstverständlichen Trennung nach der Verschiedenheit des Gegenstandes allgemein zugelassen

- a) für Einnahmen und Ausgaben, welche nach den bestehenden Einrichtungen durch besondere Rechnungen oder durch Zusammenstellungen belegt werden,
- b) für Einnahmen aus den jährlichen Verpachtungen und aus den jährlichen Gras-, Torf-, Streu- und ähnlichen Versteigerungen mit der Maßgabe, daß in der Rechnung die Ergebnisse mehrerer Versteigerungs-Verhandlungen zusammenzustellen sind,
- c) für die Einnahmen an Verpachtungskostenbeiträgen der Forstlandpächter unter der Voraussetzung, daß in der Rechnung der Betrag jeder besonderen Einnahme-Anweisung ersichtlich gemacht wird.

Bei der Einnahme für Holz (Titel 1) kann eine Trennung der Einnahmen nach den Abtheilungen A., B. I. und B. II. unterbleiben.

§ 37. Werden die Einnahmen aus dem Verkauf von beschlagnahmten Hölzern, von Brückenbauabfällen, von Samensäcken u. dergl. durch Zusammenstellung belegt, und sind durch den Verkauf zc. Kosten entstanden, welche niemals vom Verkaufserlöse abgesetzt werden dürfen, so empfiehlt es sich, diese Kosten in besonderer Spalte in der Zusammenstellung der Einnahmen ebenfalls zusammenzustellen und dann summarisch in Ausgabe nachzuweisen.

§ 38. Wenn in den summarischen Einnahmen solche Beträge enthalten sind, welche in anderen Rechnungen der Staats-Verwaltung in Ausgabe kommen, so ist dies in der Geld-Rechnung in der Spalte für die Bemerkungen anzugeben.

Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die Einnahmen für Holz (Titel 1 der Rechnung).

Beschränkter  
summarischer  
Nachweis.

§ 39. Ist ein größeres zusammenhängendes Grundstück in Parzellen an mehrere Personen auf gleiche Zeit und unter gleichen Bedingungen verpachtet, so sind die Flächen und Pächterträge der Parzellen in einer Summe aufzuführen, sofern nicht deren Einzelaufführung besonders angeordnet ist.

§ 40. Dieser zur Verminderung des Schreibwerks zugelassene beschränkte summarische Nachweis hat den Nachtheil, daß bei eintretendem Zahlungsunvermögen einzelner Parzellenpächter und bei der dieserhalb eintretenden Neuverpachtung aus der Rechnung der bisherige Pächter, seine Pachtparzelle und sein Pachtzins nicht ersehen werden

können. Für solchen Fall ist der Rechnungsleger verpflichtet, ausnahmsweise (vergl. § 62) diejenigen Beläge der früheren Rechnung nochmals beizubringen, aus welchen die ersten Pächter, deren Pachtparzellen und deren Pachtzinsen zu ersehen sind.

§ 41. Jede in der Rechnung nachzuweisende Einnahme und Ausgabe erhält eine besondere Linie und eine Ordnungsnummer.

Linien,  
Ordnungs-  
und Etats-  
nummern.

§ 42. Bei jeder Einnahme und Ausgabe sind  
Wirkliches Soll,  
Ist und Rest

auf einer Linie mit dem Text und, wenn der letztere mehrere Zeilen einnimmt, im Anschlusse an die erste Zeile des Textes einzutragen.

§ 43. Ordnungsnummern erhalten auch solche Etats- und Rechnungspositionen, bei welchen eine Einnahme oder Ausgabe nicht nachzuweisen ist.

§ 44. Die Ordnungsnummern laufen ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung derart, daß die erste Einnahme-Position die Nummer Eins erhält und die Ordnungsnummer der letzten Ausgabe-Position die Gesamtzahl aller Einnahme- und Ausgabe-Positionen angebt.

§ 45. Bei jeder im Etat vorgesehenen Einnahme und Ausgabe ist außerdem die Etatsnummer anzugeben.

§ 46. Sind für Einnahmen oder Ausgaben, welche in der Rechnung einzeln oder doch nach der Verschiedenheit des Gegenstandes getrennt aufgeführt werden müssen, im Etat ungetrennte Ansätze gegeben, so sind in der Rechnung die Etatsansätze mit Text ohne Ordnungsnummer in der Weise aufzuführen, wie dies die auch sonst zur Veranschaulichung dienenden beispielsweise Eintragungen in der Anlage A. ergeben.

§ 47. Bei jeder Einnahme und Ausgabe ist der Gegenstand der Zahlung anzugeben. Diese Angabe darf auch bei den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Positionen nicht fehlen.

Bezeichnung  
des Gegen-  
standes  
(Text der  
Rechnung).  
a) Im  
Allgemeinen.

§ 48. Für diese Angaben (§ 47) ist die mit „Gegenstand der Einnahme“ oder „Gegenstand der Ausgabe“ überschriebenen Textspalte der Rechnung zu benutzen.

§ 49. Bei den Einnahmen und Ausgaben, bei welchen nicht unbeschränkt ein summarischer Nachweis (§ 36) zugelassen ist, müssen neben dem Gegenstande der Zahlung der Einzahler oder Empfänger nach Stand, Namen und Wohnort bezeichnet werden.

Bei dem in § 39 zugelassenen beschränkten summarischen Nachweise genügt die namentliche Angabe eines der Pächter.

§ 50. Bei Einnahmen und Ausgaben, welche in ihrem Betrage auf mehrere Jahre im Voraus feststehen (fortlaufende Einnahmen und Ausgaben), müssen den Angaben aus §§ 47 und 49 auch noch die Zeitdauer der Zahlung und deren Fälligkeit (Zahlungstermin) hinzutreten.

§ 51. Auch bei nicht fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben wird zur hinlänglichen Bezeichnung derselben häufig das Jahr (Leistungsjahr) oder der sonstige Zeitabschnitt gehören, für welchen die Zahlung geleistet worden ist. Es gilt dies besonders für Leistungen an Kirchen, Schulen, Kreise, Gemeinden und sonstige Verbände.

§ 52. Bei Ausgaben, welche sich auf Berechtigungen gründen, sind neben den Grundstücken oder Stellen, an welchen die Berechtigung klebt, die Personen zu nennen, welche als Besitzer, Stelleninhaber oder Vertreter zum Empfange der Zahlung legitimiert sind.

§ 53. Im Uebrigen gelten für die gegenständliche Bezeichnung, insbesondere auch für die Reihenfolge der Angaben als Richtschnur der Etat und die durch die Muster für die Etatsentwürfe gegebenen Vorschriften.

§ 54. Wo im Etat der Text in Spalten zerlegt ist und eine Aufrechnung der Flächen stattgefunden hat, muß dies in der Regel auch in der Rechnung geschehen.

Ist etwa noch an anderen Stellen der Rechnung eine ähnliche Einrichtung zur Erleichterung der Uebersicht eingeführt, so ist dieselbe beizubehalten.

§ 55. In Beziehung auf die zur Aufrechnung bestimmte Flächenpalte bei den verpachteten Ländereien ist zu beachten:

- a) daß darin die Flächen der nur zur Mitbenutzung an Dritte überlassenen Wirthschaftswege, die dem Holzboden angehörenden, nur vorübergehend zur Erleichterung des Holsanbaues verpachteten Flächen, und solche Flächen, welche mit ihren Gelderträgen dauernd ausfallen, nicht nachzuweisen sind;
- b) daß darin aber solche Flächen, für welche die Einnahme nur vorübergehend ausfällt, nicht fehlen dürfen und
- c) daß in den Fällen, wo von ein und derselben Fläche eine Einnahme an verschiedenen Stellen der Rechnung nachzuweisen ist, wie dies z. B. bei Versezungen vom Dienstlande zum Pachtlande vorkommt, die Fläche nur einmal und zwar da in die Flächenrubrik einzutragen ist, wo die neueste Benutzung dargestellt wird.

Die Flächen zu a. sind aber vor der Linie anzugeben, soweit dies zur hinlänglichen Bezeichnung des Gegenstandes der Nutzung nöthig ist.

b) Bei Ver-  
änderungen. § 56. Findet ein Wechsel in der Person des Zahlers oder Empfängers, oder eine Veränderung im Gegenstande, in der Zeitdauer oder Fälligkeit der Einnahme oder Ausgabe statt, so bedarf es der Darstellung des früheren Verhältnisses neben dem neuen nur in derjenigen Rechnung, zu welcher die Veränderung nachgewiesen und belegt wird, und auch in dieser nur in dem Falle, daß aus dem alten Verhältnisse noch eine Einnahme oder eine Ausgabe, oder die Erfüllung einer Verpflichtung nachzuweisen ist. Die Darstellung des alten Verhältnisses erfolgt dann vor dem neuen auf besonderer Linie, sofern es sich nicht um einfache Verlängerung eines Vertrages handelt.

§ 57. Bei dem Wechsel eines Inhabers von Dienstland ist das Nutzungsgeld aber nicht getheilt nach den Beträgen, welche jeder der Beamten gezahlt hat, sondern in einer Summe für die Dienststelle nachzuweisen. Ähnlich ist bei Besoldungszulagen zu verfahren.

Die beiden oder mehreren Nutznießer oder die verschiedenen Jahresgehälter sind auf einer Linie unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels aufzuführen.

§ 58. Tritt im Laufe einer Pachtperiode eine neue Verpachtung in der Weise ein, daß der alte Pächter für etwaige Pachtausfälle oder sonstige Kontrakterfüllungen verhaftet bleibt, so ist im Text der Rechnung der mit dem alten Pächter geschlossene Vertrag im Anschluß an die Linie für die Soll- und Ist-Einnahme darzustellen und darunter das durch die neue Verpachtung geschaffene Rechtsverhältniß anzumerken.

c) Bei  
Absetzungen. § 59. Verringert sich eine geleistete Zahlung im Laufe des Etatsjahres dadurch, daß ein Theil zurückgezahlt wird, so ist in der Textspalte der Sachverhalt und die

ursprünglich geleistete Zahlung anzugeben und die nach der Erstattung verbleibende Einnahme oder Ausgabe rechnerisch darzustellen.

§ 60. Angaben und Anmerkungen, welche außer der gewöhnlichen Bezeichnung <sup>d) Zusätzliche Angaben zum Text und Anmerkungen.</sup> der Einnahmen und Ausgaben (§§ 47—53) im Etat enthalten sind, müssen in der Regel auch in die Rechnung übernommen werden.

Die Darstellung der Dienstländereien der Forstbeamten nach Nutzungsarten kann aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in welchen eine neue Festsetzung nachzuweisen ist.

§ 61. Bezieht ein Beamter Einnahmen oder Nutzungen aus Nebenämtern, so ist dies an der Stelle der Rechnung anzumerken, an welcher die Befoldung des Beamten in Ausgabe steht.

§ 62. Es gilt als Regel, daß die Beläge, welche zur Revision mit einer Rechnung vorgelegt haben, der Rechnung eines folgenden Jahres nicht noch einmal zur Belegung beigelegt werden.

§ 63. Diese Regel (§ 62) macht es nöthig, daß von dem Inhalt der Beläge in der Rechnung dasjenige angemerkt werde, was bei der Ablegung und bei der Revision der Rechnungen der folgenden Jahre zu beachten ist oder fortdauernd gegenwärtig erhalten werden soll.

§ 64. Die nach § 63 zu machenden Anmerkungen werden namentlich ergeben müssen:

- a) welchen im Voraus feststehenden Veränderungen eine Einnahme oder Ausgabe in ihrem Betrage oder Gegenstand unterliegt,
- b) welche Nachweise, z. B. in Beziehung auf die Aufforstung oder sonstige Nutzbarmachung von Forstland, die Erfüllung kontraktlicher Verpflichtungen, die Verwerthung vorrätzig gebliebener Forstprodukte, die Verwendung beschaffter Gegenstände durch die folgenden Rechnungen zu führen sind,
- c) wofür, in welcher Höhe und in welcher Art Kautions aus Vertragsverhältnissen bestellt worden sind.

§ 65. Die in § 64 zu b. und c. bezeichneten Anmerkungen werden zwar in der Regel durch die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen besonders angeordnet, sie müssen aber auch ohne eine solche besondere Anordnung gemacht werden.

§ 66. Eine Anmerkung der gesetzlichen und der allgemein gebräuchlichen Bedingungen für die Verpachtung von Ländereien, Fischereien, Jagden zc. wird durch vorstehende Bestimmungen nicht erfordert. Insbesondere wird auch von der Anmerkung der gewöhnlichen Düngungsverpflichtungen der Forstlandpächter und entsprechend von dem Einzelnachweise der Erfüllung derselben abgesehen.

An die Stelle des Einzelnachweises der Düngungsverpflichtungen tritt, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, ein summarischer Nachweis in der Art, daß als erster Belag des die Einnahmen für verpachtete Forstgrundstücke umfassenden Abschnitts der Rechnung eine Bescheinigung des Oberförstlers darüber beigebracht wird, daß die Erfüllungen der Düngungsverpflichtungen der Forstlandpächter gehörig kontrollirt worden ist.

§ 67. Die zusätzlichen Angaben zum Text und die Anmerkungen (§§ 60/61 und 63/64) gehören in die Textspalte der Rechnung und sind in die folgenden Rechnungen so lange zu übernehmen als dieselben noch unerledigt oder noch fortdauernd zutreffend sind.

§ 68. Die Veränderungen, welche in den nach der vorigen Rechnung für längere Erläuterung oder kürzere Dauer feststehenden Verhältnissen (z. B. in dem Betrage der fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben, in dem Umfange oder der Art der den ersteren zu Grunde <sup>der Ver=</sup>änderungen.

liegenden Ruzungen) eingetreten sind, müssen, soweit dies nach der Natur der Veränderung erforderlich ist, in der Rechnung erläutert werden.

Insbefondere sind Flächenzugänge aus anderen Verwaltungen unter Angabe des Tages der Uebernahme und der Positionen desjenigen Kassen-Stats, in welchem die Flächen bisher nachgewiesen wurden, zu erläutern.

§ 69. Bei den Einnahmen und Ruzungen, welche durch Uebertragung auf andere Rechnungsabschnitte, oder andere Stats und Rechnungen ausfallen, und bei Ausgaben, welche von anderen Titeln, Stats und Rechnungen hinzugetreten sind, ist stets anzugeben, in welchen Rechnungen und wo daselbst die ausfallende Ruzung oder Einnahme in Zugang, und die hinzugetretene Ausgabe in Abgang erscheint.

§ 70. Fallen Einnahmen infolge stattgehabter Ablösung oder Veräußerung aus, so ist anzugeben, zu welcher Rechnung die Ablösung oder Veräußerung durch die vorgeschriebene Veräußerungs-Nachweisung dargelegt und der Einnahmeausfall justifizirt wird.

§ 71. Zu den Erläuterungen (§§ 68—70) ist die Spalte für die „Bemerkungen“ zu benutzen.

### Belegung.

Im § 72. Jeder Einnahmebetrag, jeder Ausgabebetrag und jede in der Rechnung sonst enthaltene Angabe sind zu belegen, wenn dieselben sich nicht schon aus der vorigen Rechnung als richtig ergeben und also durch Belegung zu einer der vorhergehenden Rechnungen im Voraus festgestellt worden sind.

Der Umstand, daß eine Einnahme oder Ausgabe etwa schon in den Etat übergegangen ist, bevor deren Belegung zu einer Rechnung stattgefunden hat, entbindet also nicht davon, daß die Belegung zur Rechnung erfolgt.

§ 73. Zur Belegung ist in der Regel eine Verfügung der Königl. Regierung erforderlich, durch welche die Einnahme oder die Ausgabe und die darauf bezüglichen Angaben festgestellt und nach Umständen im Sinne des § 1 dieser Vorschriften begründet werden.

§ 74. Die Ausgaben sind außerdem mit den Quittungen der Empfänger, oder durch Postscheine, insoweit diese die Quittungen ersetzen können, zu belegen.

§ 75. Ist eine Zahlung, wie die Zulagen für Pferdehaltung, für Schuuhülfe und für Rahnunterhaltung an die Belaufsbearbeiter, von der Erfüllung gewisser Verpflichtungen und dem Nachweise der Erfüllung abhängig, so muß der Quittung ein Zeugniß über die Erfüllung hinzutreten.

§ 76. Die Statsbeträge für solche Ausgaben, welche zwar mehr oder minder regelmäßig wiederkehren und deshalb im Etat besonders vorgesehen sind, aber nur auf jedesmalige besondere Anweisung der Königl. Regierung geleistet werden dürfen, werden, ohne daß es dieserhalb einer Belegung bedarf, als ausfallend verrechnet, wenn bei der Kasse bis zum Abschluß der Bücher eine Zahlungsanweisung nicht eingegangen ist.

§ 77. Im allgemeinen sind jeder Rechnung diejenigen Schriftstücke anzuschließen, welche zur ihrer Belegung erforderlich sind. Kommt es aber ausnahmsweise vor, daß eine Rechnung Schriftstücke beigegeben werden müssen, durch welche zugleich Einnahmen und Ausgaben anderer Rechnungen justifizirt werden, so ist in der ersten Rechnung in der Spalte für die Bemerkungen anzugeben, welche Einnahmen und Ausgaben der anderen einzeln zu bezeichnenden Rechnungen mitbelegt worden sind. In den anderen

Rechnungen genügt dann wegen der fehlenden Belegung der Hinweis auf jene Rechnung und die Stelle derselben, wo die Belegung erfolgt ist.

§ 78. Wenn zur Belegung nicht die Originalschriftstücke, sondern Abschriften beigebracht werden, so ist dafür zu sorgen, daß die Abschriften durch einen bei der Rechnungslegung nicht beteiligten Beamten beglaubigt werden.

§ 79. Kommen Beläge von ungewöhnlichem Umfange vor z. B. Rezeffe, welche nicht ihrem ganzen Inhalte nach, sondern nur in einzelnen Theilen für die Rechnung von besonderer Bedeutung sind, so sind diese letzteren Stellen in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 80. In Tages- und Wochenblättern, welche als Beweise für öffentliche Bekanntmachungen dienen sollen, sind die Stellen, an welchen die Bekanntmachungen stehen, mit farbiger Linie zu umziehen.

§ 81. Hierbei ist aber (§§ 79 und 80), wie überall in der Rechnung und deren Belägen, der lediglich der Ober-Rechnungskammer vorbehalten Gebrauch des Rothstifts zu vermeiden.

§ 82. Sind Einnahmen und Ausgaben durch besondere Rechnungen, welche, wie die Natural- und Kultur-Rechnung, für sich der Ober-Rechnungskammer zur Prüfung eingereicht werden, oder durch die Anhänge solcher Rechnungen völlig begründet, so fällt zur Geld-Rechnung die Belegung fort. An deren Stelle tritt in die Spalte für die Bemerkungen ein Hinweis auf die besondere Rechnung.

Bei Einnahmen und Ausgaben, welche durch besondere Rechnungen begründet werden.

§ 83. Selbstverständlich sind aber Ausfälle an der durch die besonderen Rechnungen festgestellten Soll-einnahme zur Geld-Rechnung zu belegen und in der Weise in der Rechnung darzustellen, daß vor der Linie in der Textspalte die Soll-einnahme nach der besonderen Rechnung aufgeführt, davon der belegte Ausfall abgesetzt und so die verbleibende wirkliche Soll-einnahme ermittelt wird.

begründet werden.

§ 84. Einnahmen und Ausgaben, welche zur Berichtigung der besonderen Rechnungen (§ 82) nachträglich verrechnet werden und nicht schon durch diese Rechnungen zum Nachweise kommen, werden auf besonderer Linie dargestellt und noch insoweit belegt, als nicht etwa die Belegung nach dem § 85 entbehrlich wird.

§ 85. Einnahmen und Ausgaben, welche bei der Rechnungs-Revision durch ein Monitum oder Notat und deren Beantwortung endgültig festgestellt sind, bedürfen einer Belegung nur noch insoweit, als Belagsstücke, welche mit der Notat-beantwortung noch nicht vorgelegen haben, zum Erweise der erfolgten Ausführung der Erinnerung (in Quittungen zc.) erforderlich sind. Im Uebrigen tritt an die Stelle der Belegung ein in die Spalte für die Bemerkungen einzustellender Hinweis auf die Erinnerung.

Bei Einnahmen und Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen.

§ 86. In dem Hinweise (§ 85) ist aber die Erinnerung nach ihrer Benennung, nach ihrer Nummer und nach der Rechnung, zu welcher dieselbe gezogen worden ist, genau zu bezeichnen.

§ 87. Dabei ist zu beachten, daß eine Erinnerung aus dem Kalkulatur-Protokolle kurzweg Kalkulatur-Notat, eine Erinnerung aus dem Abnahme-Protokolle der Königlichen Regierung kurzweg Abnahme-Notat, und eine Erinnerung aus den Revisions-Protokollen A oder B der Ober-Rechnungskammer kurzweg Monitum A oder Monitum B genannt wird.

§ 88. Bei denjenigen Wiesenflächen, welche dem nicht zur Holzucht benutzten Boden angehören und welche durch jährliche Verpachtung genutzt werden, ist jede

Bei einjährigen Wiesen-Verpachtungen

Flächen-Veränderung unbedingt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu justifiziren.

§ 89. Hinsichtlich der Jahreseinnahme und der darin liegenden Abweichung von dem Etat genügt die Belegung durch das Verpachtungs-Protokoll, wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots mit unbeschränktem Wettbewerbe (Konkurrenz) stattgefunden hat und nachgewiesen wird, daß der Verpachtungstermin rechtzeitig und in genügendem Umfange öffentlich bekannt gemacht und daß die ganze nutzbare Fläche durch Verpachtung genutzt worden ist.

Bei sonstigen  
einjährigen  
Ver-  
pachtungen. § 90. Bei den jährlichen Verpachtungen, welche die Gras-Nutzungen in Schonungen oder auf anderen zur Holzzucht benutzten wechselnden Flächen zum Gegenstande haben, ist in der Rechnung zwar die genutzte Fläche nachrichtlich vor der Linie anzugeben; es bedarf aber weder einer genauen Angabe der Fläche (es genügt in den Verpachtungs-Protokollen und in der Rechnung eine Dezimalstelle), noch einer Belegung und Erläuterung der Abweichung von der in der vorhergehenden Rechnung aufgeführten Fläche.

§ 91. Auch für die Einnahme aus diesen Verpachtungen (§ 90) wird eine Anweisung der Königlichen Regierung nicht verlangt, wenn die Veröffentlichung des Verpachtungs-Termins und die Verpachtung selbst in gleicher Weise erfolgt, wie dies im § 89 angegeben ist.

§ 92. Den einjährigen Verpachtungen (§§ 88—91) stehen die durch den Etat oder ständige Rechnungspositionen im Voraus bestimmten jährlichen Verkäufe anderer Bodenerzeugnisse gleich.

Bei  
Acker-  
nutzung  
zur Forst-  
kultur. § 93. Die Pachteinnahme von einer nur zur Vorbereitung des Wiederanbaues mit Holz verpachteten Fläche darf ohne besondere Anweisung der Königlichen Regierung als ausfallend verrechnet werden, wenn durch Aufforstungsattest dargethan wird, daß mit Ablauf der Pachtzeit die Aufforstung der Fläche erfolgt ist.

Bei der  
Einnahme an  
Forst-  
beamten-  
Weidegelder. § 94. Die Forstbeamten-Weidegelder werden durch besondere Nachweisung nach den dieshalb erlassenen besonderen Vorschriften belegt. Es ist lediglich nach diesen Vorschriften zu beurtheilen, ob etwa wegen der Weidenviehzahl einzelner Beamten, oder aus sonstigen Gründen eine Regierungs-Verfügung, oder auch eine Ministerial-genehmigung erforderlich und neben der Nachweisung der Forstbeamten-Weidegelder als Beläge zur Rechnung beizubringen sind.

Bei den Ein-  
nahmen aus  
den Verkaufs-  
und Er-  
hebungslisten § 95. Die Einnahmen der Forstkasse der Forstnebennutzungen, welche sich auf die Verkaufs- und Erhebungslisten gründen (§§ 49, 58 und 59 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870)\*, werden am Jahresrechnungsschluß für jede Oberförsterei von dem Forstkassen-Rendanten nach dem beiliegenden Muster B. zusammengestellt.

B. § 96. In der Zusammenstellung sind die Verkaufs- und Erhebungslisten mit Ausschluß derjenigen, welche zur Belegung der etwaigen besonderen Rechnungen über geworbene Forstnebenprodukte dienen, nach ihrer Zeitfolge in der Art aufzuführen, daß jeder Liste eine besondere Linie gewidmet wird.

§ 97. Für die Abweichungen von den Etatsansätzen, welche sich aus den Verkaufs- und Erhebungslisten über Forstnebenprodukte ergeben, wird eine Belegung durch Verfügung der Königlichen Regierung nicht verlangt.

Dauernde Abweichungen, welche ihren Grund in veränderter Wirthschaftsführung

haben, sind mit Eintritt der letzteren durch Verfügung der Königlichen Regierung zur Rechnung zu belegen.

§ 98. Die Vorschriften der §§ 95—97 gelten nicht nur für die Forst-Neben-nutzungen (Titel 2 der Einnahme), sondern auch für gleichartige Einnahmen der Neben-Betriebsanstalten mit der Maßgabe, daß für jeden Etatstitel eine besondere Zusammenstellung zu fertigen ist und daß für die verschiedenen Titel getrennte Verkaufs- und Erhebungslisten zu führen sind.

§ 99. Selbstverständlich entbindet die Vorschrift des § 97 nicht davon, daß den Verkaufs- und Erhebungslisten zc. diejenigen Regierungs-Verfügungen, Ministerial-Reskripte und sonstigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zur Justifikation der darin nachgewiesenen Verkäufe etwa erforderlich sind.

§ 100. Die Einnahmen für Erlaubnißscheine zum Raff- und Beseholzammeln und für Einmiethe zur Waldweide gehören da, wo dieselben in größerem Umfange vorkommen und, wie bisher, durch besondere Konsignationen nachzuweisen sind, nicht in die Zusammenstellung der monatlichen Verkaufs- und Erhebungslisten. Bei Ein-nahmen aus Kon-signationen.

§ 101. Eine Genehmigung und Festsetzung der Königlichen Regierung zur Justifikation der Einnahmen aus den Konsignationen ist nur dann entbehrlich, wenn die Königliche Regierung innerhalb einer gewissen Begrenzung der Nutzungen die Ein-holung ihrer besonderen Genehmigung ein für allemal erlassen hat, ein dieses Ver-hältniß erläuternder Vermerk in der Rechnung geführt wird und die durch die Konsignationen nachgewiesenen Nutzungen sich innerhalb dieser Begrenzung halten.

§ 102. Erfährt eine Konsignation eine Ergänzung durch einen Nachtrag, so sind in jedem Nachtrage dem Schlußergebnisse desselben die Ergebnisse der Haupt-Kon-signation und der früheren Nachträge dergestalt zuzusetzen, daß der letzte Nachtrag die Gesamteinnahme angiebt.

§ 103. Zur Belegung der Einnahme aus der Jagd-Verwaltung genügt der Beschlußplan und die von dem Regierungs- und Forstrathe gehörig bescheinigte, mit dem „Gesehen“ des Oberforstmeisters versehene Beschlußrechnung nebst dazu gehörigen Belägen. Bei der Einnahme aus der Jagd-administration.

§ 104. Die Einnahmen an Verpachtungskostenbeiträgen ergeben sich aus den Ein-nahme-Anweisungen über die Pachtzinsen und bedürfen einer weiteren Belegung nicht. Bei den ver-mischten Ein-nahmen.

§ 105. Bei den Einnahmen, welche unter das Sammellkonto der letzten, zugleich zur Abrundung der Etatssumme dienenden Etatsposition fallen, wird von einer beson-deren Belegung des Mehr oder Weniger gegen den Etatsbetrag abgesehen. Zur Be-leugung der Einnahmen ist aber Anweisung der Königlichen Regierung erforderlich, wenn nicht nach den bestehenden Bestimmungen der Oberförster befugt ist, selbständig über den Gegenstand der Einnahme zu verfügen, die Einnahme endgültig festzustellen und deren Erhebung und Verrechnung anzuordnen.

§ 106. Die Einnahme an Polizeistrafgeldern aus rein fiskalischen Amtsbezirken ist durch eine Zusammenstellung der im Laufe des Etatsjahres aufgekommene Beträge zu belegen.

In der Zusammenstellung sind die Zahlungspflichtigen, die Uebertretungen und die der Straffestsetzung zu Grunde liegenden Gesetzesstellen anzugeben. Wird die Zusam-menstellung von dem zum Amtsvorsteher bestellten Oberförster aufgestellt oder hinsicht-lich ihrer Richtigkeit bescheinigt, so bedarf es der Beibringung der Strafverfügungen nicht. Ähnlich darf hinsichtlich der vom Oberförster festgesetzten Konventionalstrafen und



der die Forsten betreffenden Ersagelder (Allg. Verg. vom 12. Mai 1880, betr. die Ausführung des Feld- und Forst-Polizeigesetzes, § 5 Abs. 3<sup>\*)</sup>) verfahren werden.

Bei der Ausgabe an Holz-  
werbungs-  
kosten. § 107. Zur Justifikation der Sollausgabe an Holzwerbungskosten und der danach gegen den Etat sich ergebenden Veränderung bedarf es einer Regierungs-Verfügung nicht, wenn die Holzwerbungskosten-Rechnung in der Geldausgabe in Buchstaben abgeschlossen und Vorschriftenmäßig ohne Vorbehalt bescheinigt ist.

§ 108. Diese Abweichung von der Regel (§ 107) gilt aber nicht für die Ausgabe an Holztransportkosten.

Bei den Kosten der öffentlichen Wege. § 109. Auch für die Ausgabe an Wegebaukosten ist eine Regierungs-Verfügung entbehrlich, wenn die Ausgabe durch besondere Wegebaukosten-Rechnung belegt und letztere gleich der Kultur-Rechnung mit einem Feststellungs-Bemerk der Königlichen Regierung versehen und eine Anmerkung nach § 65 nicht anzuordnen ist.

### Bezeichnung der Beläge in der Rechnung.

§ 110. Bei jeder Einnahme- und Ausgabe-Position sind die zu derselben beigebrachten Beläge nach Belagsnummer und Art zu bezeichnen.

Für die Nummern der Beläge ist eine besondere Spalte in der Rechnung vorhanden. Die übrige Bezeichnung gehört in die Spalte für die Bemerkungen und muß bei den wichtigeren Schriftstücken deren Benennung und Datum enthalten.

Älterhöchste Ordres, Ministerial-Reskripte und Regierungs-Verfügungen sind als solche nach Datum, die Ministerial-Erlasse auch nach Journalnummer unbedingt in der Rechnung anzugeben.

§ 111. Trägt der Belag vor seiner Nummer den Buchstaben A, so ist der letztere in die Nummerpalte der Rechnung mit zu übernehmen.

§ 112. Die Bezeichnung der Beläge beginnt auf der ersten Linie der Rechnungs-Position. Werden die Angaben in der Spalte für die Bemerkungen unter Hinzutritt der sonstigen Nachrichten und der Erläuterungen (§§ 71, 77, 85 und 117) so umfangreich, daß dieselben mehr Zeilen einnehmen, als der Text, so dürfen dieselben nicht etwa in oder über die Linie einer nächsten Rechnungs-Position reichen; vielmehr darf die erste Linie der nächsten Rechnungs-Position erst hinter der letzten Zeile aller Eintragungen der vorhergehenden Position beginnen.

### Ordnung der Beläge.

§ 113. Die Beläge sind in der Reihenfolge zu ordnen, in welcher sie zur Belegung der Rautions-Bemerkte, der Einnahme- und Ausgabe-Positionen und der Anhänge dienen.

§ 114. Dabei (§ 113) ist zu beachten, daß Zusammengehöriges nicht durch Einschlebung anderer Beläge örtlich von einander getrennt, daß demnach die Anlagen und Unteranlagen (Unterbeläge) zu Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen, Zusammenstellungen und sonstigen Hauptbelägen bei den letzteren unmittelbar belassen werden.

§ 115. Der Zusammenstellung der Verkaufsz- und Erhebungskisten sind diese mit ihren Anlagen in der in § 96 vorgesehenen Reihenfolge unmittelbar anzureihen.

§ 116. Auch bei sonstigen Zusammenstellungen und Rechnungen gilt als Regel, daß denselben die Unterbeläge in der Reihenfolge anzuschließen sind, in welcher sie mit ihren Ergebnissen darin aufgeführt stehen.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bd. XII. Art. 64. S. 280.

§ 117. In Beziehung auf die in § 113 vorgeschriebene Reihenfolge ist ferner zu beachten, daß die Beläge zu denjenigen Einnahme- und Ausgabe-Positionen eingeordnet werden, zu welchen dieselben ihrer Natur nach gehören, daß demnach die Einordnung nicht nach einer vorausgehenden Position erfolgt, auf welche die Beläge nur ganz nebensächlich sich mitbeziehen.

Zur Erläuterung wird noch hervorgehoben, daß z. B.

a) Verfügungen, welche bei einem Wechsel des Inhabers einer etatsmäßigen Stelle die Befoldung regeln, als Beläge des Befoldungstitels und nicht als solche der Einnahme an Dienstlandnutzungsgeld um deshalb zu behandeln sind, weil der Wechsel des Stelleninhabers einen Wechsel des Dienstlandnutznießers von selbst nach sich zieht,

b) eine Verfügung, durch welche etwa die Wegebaurechnung als Rechnungsbetrag der Kasse zugestellt wurde, zum Wegebautitel und nicht etwa wegen einer darin gleichzeitig erteilten Anweisung zur Verrechnung eines Erlöses für alte Materialien zu der entsprechenden Einnahme-Position einzuordnen ist.

In dem Falle zu a erscheint wegen des Personenwechsels beim Dienstlandnutzungsgelde ein Hinweis auf die Ausgabe-Position des Befoldungstitels ausreichend. In dem Falle zu b ist bei der Wegebaukostenausgabe in der Spalte für die Bemerkungen der für alte Materialien aufgekommene Erlös anzugeben und bei der Einnahme an Stelle der dort fehlenden Belegung auf diese Angabe hinzuweisen.

#### Numerirung der Beläge.

§ 118. Die Beläge der Rechnung sind in der in den §§ 113—117 angeordneten Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dergestalt, daß jedes für sich bestehende Schriftstück, sei es Haupt- oder Unterbelag, eine Belagsnummer erhält, der erste Belag die Nummer Eins trägt, und die Nummer des letzten Belags die Gesamtzahl der Beläge anzeigt.

§ 119. Die Nummern sind in die rechte obere Ecke der ersten Seite des Belags einzutragen und deutlich zu schreiben.

§ 120. Es empfiehlt sich, die Nummern, welche die Rechnungsbeläge vor der Legung der Forst-Geld-Rechnung als Unterlagen anderer Schriftstücke erhalten müssen, in die Mitte des unteren Randes der ersten Seite zu setzen.

§ 121. Die Beläge, welche zu längerer als zehnjähriger Aufbewahrung geeignet sind, werden dadurch kenntlich gemacht, daß ihrer Nummer der Buchstabe A. vorgelegt wird.

#### Heften der Beläge.

§ 122. Die Beläge werden nach ihrer Nummersfolge in Umschläge oder Decken von starkem Papier eingehftet.

§ 123. Ein einzelnes Heft darf nicht über sechs Centimeter stark sein.

§ 124. Die nicht zu vernichtenden Beläge (§ 121) bilden ein besonderes Heft, ebenso die Beläge zur Veräußerungs-Nachweisung.

§ 125. Beim Heften ist darauf zu achten, daß

a) jeder Belag in allen seinen Theilen völlig leserlich bleibt;

b) Beläge, welche mehr als ein Blatt enthalten, nicht durch Einschieben anderer Beläge in ihrem Schriftzuge unterbrochen werden;

c) gemeinschaftlich durch einen Faden möglichst nur Beläge befestigt werden, welche gegenständlich zusammen gehören.

§ 126. Von den eingehafteten Belägen sind die unbeschriebenen Blätter, wenn es sich um urchriftliche Urkunden oder Stempelbogen handelt, in der Mitte zu kniffen und einzuschlagen, sonst abzutrennen.

§ 127. Jedes Belagsheft erhält eine Aufschrift, welche dasselbe als einziges, oder I., II. u. c. Heft der Beläge der nach Oberförsterei, Regierungsbezirk und Staatsjahr anzugebenden Forstgeld-Rechnung bezeichnet.

Unter dieser Aufschrift links ist anzugeben, welche Nummern die Beläge führen.

§ 128. Auf dem Hefte der nicht zu vernichtenden Beläge tritt über der eben bezeichneten Aufschrift folgende Angabe hinzu:

„A.

Nicht zu vernichtende Beläge.“

### **Bescheinigung des Forst=Inspektionsbeamten.**

§ 129. Unter dem Abschlusse (§ 34) ist die Rechnung mit folgender Bescheinigung des Regierungs- und Forststrathes zu versehen:

„Es wird die Richtigkeit der Rechnung und insbepondere noch bescheinigt, daß an Einnahmen nicht mehr als . . . . . M. . . . . Pf., in Buchstaben . . . . . nach dem Solleinnahmebuche des Oberförsters zum Soll zu stellen gewesen sind, daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Solleinnahmebuchs nach der vorgenommenen Prüfung desselben kein Bedenken obwaltet, daß das Inventarienzeichniß der Forstkasse ordnungsmäßig geführt ist und die Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.“

§ 130. Diese Bescheinigung ist von dem Rechnungsleger gleich dem Mitste des Rechnungsbeamten vorzubereiten, sofern nicht nothwendige Vorbehalte oder sonstige Bedenken der Vorbereitung entgegenstehen.

### **Anhänge der Rechnung.**

§ 131. Der Rechnung anzuhängen sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) die Nachweisung von den aus den Büchern des abgeschlossenen Jahres in die Bücher des neuen Jahres übertragenen Depositen, Afferate und Vorschüsse, oder die Bescheinigung, daß dergleichen nicht übertragen sind (Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 14. April 1883),
- b) der Manualauszug über Ankauf und Verwendung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung (Minist.-Erlass vom 21. November 1890)\*),
- c) die Nachweisung der Einnahme-Reste,
- d) die Veräußerungs-Nachweisung, oder auf besonderem Blatte die Angabe, daß eine Veräußerungs-Nachweisung nicht aufzustellen war (Minist.-Erlasse vom 28. Mai 1825 und 16. Februar 1827).

§ 132. Sind ausnahmsweise noch andere Schriftstücke anzuhängen, so sind dieselben zwischen die zu c und d in § 131 bezeichneten einzuschieben.

§ 133. Wo aber nach den Anordnungen der Königl. Regierung dem Konzept und der nicht für die Ober-Rechnungskammer bestimmten Reinschrift der Rechnung eine Nachweisung der Inventarienstücke anzuhängen ist, bleibt letztere immer das letzte Stück aller Anhänge.

§ 134. Ist die Kassen-Verwaltung mehrerer Oberförstereien vereinigt, so ist die zu a in § 131 bezeichnete Nachweisung oder Bescheinigung nur der Forstgeld-Rechnung

anzuhängen, in welcher die Befolgung oder die Dienstaufwandsentschädigung des Forst-Rassen-Rendanten vorausgibt ist.

§ 135. Die Nachweisung der Einnahme-Reste ist mit den Bemerkungen des Rassen-Revisors und der königlichen Regierung zu versehen, bevor sie der Rechnung angehängt wird.

Dieselbe fällt fort, wenn Einnahmerückstände nicht vorhanden sind.

§ 136. Die Veräußerungsnachweisungen sollen die Belegung der Veräußerungsgelder-Jahresübersicht und den wiederholten Nachweis der einzelnen Veräußerungsgeschäfte zu den verschiedenen, daraus entstehenden Etats- und Flächen-Veränderungen entbehrlich machen; der Aufstellung derselben ist daher besondere Sorgfalt zu widmen. Im Uebrigen wird Folgendes hervorgehoben:

a) In den Veräußerungsnachweisungen sind nicht nur unbedingt alle in die Veräußerungsgelder-Jahresübersicht desselben Etatsjahres neu übernommenen Fälle, sondern auch alle diejenigen im Laufe des Etatsjahres mit Eigenthumsübergang stattgehabten Abtretungen von Grundstücken aufzuführen, welche unentgeltlich gegen Revers an andere Verwaltungen oder im Wege des Kaufes, der Servitutenablösung, der Gemeintheilung und Zusammenlegung in der Weise erfolgt sind, daß der Staatskasse ein Kauf- oder sonstiges Entgelt nicht zugefloßen ist.

Können bis zur Einreichung der Rechnung die zur Belegung erforderlichen Schriftstücke nicht beschafft werden, so ist die Belegung vorzubehalten, nicht aber der Nachweis des Geschäftes zu verschieben.

b) Umfaßt ein Veräußerungsgeschäft Grundstücke und Gerechtsame mehrerer Oberförstereien, oder der Forst- und Domänen-Verwaltung, so ist das Geschäft in seinem ganzen Umfange nur zu einer Rechnung der Domänen- oder Forst-Verwaltung nachzuweisen und hierbei die Betheiligung der verschiedenen Oberförstereien und Verwaltungen ersichtlich zu machen.

c) Sind zu einer Rechnung verschiedene Veräußerungen nachzuweisen, so müssen diese in einer Nachweisung hintereinander — nicht in getrennten Nachweisungen — aufgeführt werden.

#### **Notaten-Beantwortungen.**

§ 137. In Bezug auf die Notaten-Beantwortungen wird aus den bestehenden Vorschriften Folgendes in Erinnerung gebracht:

a) Das diesseitige Revisions-Protokoll und im Anschluß daran die diesseits zur Erledigung bestimmten Abnahme- und Kalkulatur-Notaten sind wörtlich in die Notaten-Beantwortung zu übernehmen.

b) Die darin angeführten Rechnungsbeläge müssen mit der Notaten-Beantwortung wieder zur Vorlage kommen.

c) Diese Beläge sind zu heften und neu zu numeriren. Auch ist der zum Einheften zu benutzende Umschlag mit einer Aufschrift zu versehen, die ergibt, zu welcher Notaten-Beantwortung die Beläge gehören.

d) Die diesseits zur Beachtung bestimmten Abnahme- und Kalkulatur-Notaten sind nicht in die Notaten-Beantwortung zu übernehmen. Ihre Beachtung ist in der Beantwortung des befristenden Monitums zuzusagen.

Potsdam, den 13. Januar 1893.

**Ober-Rechnungskammer.**

von Wolff.

### Anlage A der Vorschriften zur Legung der Forst-Geld-Rechnungen.

Bemerkungen über den Gebrauch und die Einrichtung des in 17 Blättern folgenden Rechnungsmusters.

1. Die auf der zweiten Seite des zweiten Blatts beginnenden, durch den ganzen Einnahme- und Ausgabe-Nachweis laufenden Doppelseiten (je zwei Blattseiten mit zusammenhängendem Schriftsatz) gelten als je eine Seite bei der Seitenbezeichnung der Rechnung.

2. Eine geringere als die auf den Seiten 6 und 7 des Musters dargestellte Zeilenweite ist für Eintragungen irgend welcher Art nicht zulässig.

3. Es wird zugelassen, daß Horizontallinien in der Art, wie das Muster auf den Seiten 6 und 7 zeigt, durch die ganze Rechnung durch Druck vorgerichtet werden. Wo dies nicht geschieht, muß mindestens für jede Stats- und Rechnungs-Position eine Bleilinie gezogen werden, auf welcher neben der ersten Zeile des Textes die Geldbeträge, die Stats- und die Ordnungsnummer einzutragen sind.

4. Es ist, wenn auch nicht unbedingt erforderlich, doch aber zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit erwünscht, daß in den Rechnungen, in welchen die Horizontallinien durch Druck hergestellt sind, zwischen je zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Rechnungs-Positionen (ausgenommen die nach Statsanfängen oder gegenständlich zusammengehörigen, wie die Nr. 70/71, 77/78, 87/88, 114/118 pp des Musters) eine Linie frei bleibt.

5. Etwaige Schreibfehler sind so zu berichtigen, daß das Unrichtige gestrichen wird, aber leserlich bleibt.

**G i n =**

| Soll = Einnahme  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          |       |     | Ordnungs-<br>Nummer | Gegen-<br>der<br>Einn =                                                                                                                           |
|------------------|-------|---------------------------------|-------|-------------|-------|--------|-------|------------------------------------------|-------|-----|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |       | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |       | Dagegen ist |       |        |       | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Einnahme |       |     |                     |                                                                                                                                                   |
|                  |       |                                 |       | Zugang      |       | Abgang |       |                                          |       |     |                     |                                                                                                                                                   |
| Nof.             | Markt | Pf.                             | Markt | Pf.         | Markt | Pf.    | Markt | Pf.                                      | Markt | Pf. |                     |                                                                                                                                                   |
| .                | .     | .                               | 97    | 10          | .     | .      | 7     | 20                                       | 89    | 90  | 1                   | Kapitel 2. Forsten.<br>Titel 1. Für Holz.<br>An Rückständen aus                                                                                   |
| 1/2              | 90    | 800                             | .     | .           | 10    | 040    | 30    | .                                        | 100   | 840 | 30                  | 2 Aus dem Wirtschaftsjahre 1. Oct. 1891/92<br>Davon sind als un-<br>beitreiblich nieder-<br>geschlagen.....<br>Blieb wirkliche<br>Sollennahme.... |
| .                | .     | .                               | .     | .           | 2     | 20     | .     | .                                        | 2     | 20  | 3                   | Zur Berichtigung der<br>das Statsjahr 1891/92                                                                                                     |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          |       |     |                     | Summe des                                                                                                                                         |

Gingegangen bei der königlichen Regierung zu Marienwerder am . . . 1893.  
Abgenommen daselbst am . . . . 1893.  
Der Regierungs- und Forst-Rath.

**Forst-Geld-Rechnung**

der Oberförsterei **H a u s b u r g**, Forst-Inspektion Marienwerder, Dt. Krone,  
für das Etatsjahr 1892/93.

Die Rechnung habe ich im Zahlenwerk gegprüft; desgleichen die dazu gehörigen Beläge, soweit dieselben nicht schon von einem Rechnungsbeamten als richtig bescheinigt waren.

Dabei hat sich . . . . zu erinnern gefunden.

Der Rechnung liegen das am 30. April 1893 abgeschlossene Oberförsterei-Ma-nual und der Etat für 18./.. zum Grunde.

Der Rechnung sind angehängt  
1. die Sakatbescheinigung in Beziehung auf Depositen, Affervate und Vorschüsse,  
2. .. . . .

Zur Rechnung gehören . . . . . Stück  
Beläge in . . . . . Heften.

Die Rechnung ist geführt von dem Forst-Kassen-Rendanten A . . bis 1. März 1893, dann vom Regier.-Supernumerar B . . . . bis zu Ende und gelegt von dem Forst-Kassen-Rendanten C . . . zu D . . . .

R a u t i o n s v e r m e r k . Seite 2.

**n a h m e .** Seite 3 (Titelblatt).

Seite 4.

| s t a n d<br>n a h m e                         | Es ist<br>ein-<br>genommen |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Beläge | B e m e r k u n g e n .                                                          |
|------------------------------------------------|----------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                                                | Mark                       | Pf. | Mark                                    | Pf. |                      |                                                                                  |
| der vorigen Rechnung                           | 89                         | 90  | .                                       | .   | 1/3                  | Reg.-Verf. vom . . . . .<br>Es sind 7,20 Mark als unbeitreiblich<br>ausgefallen. |
| 100 844,40 Mark                                | 100 840                    | 30  | .                                       | .   | 4/9                  | Laut Natural-Rechnung.<br>Reg.-Verf. vom . . . . .                               |
| 4,10 "                                         |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                  |
| 100 840,30 Mark                                |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                  |
| Natural-Rechnung für<br>nachträglich . . . . . | 2                          | 20  | .                                       | .   |                      | Monitum B 5 gegen die Natural-Rech-<br>nung für das Etatsjahr 1891/92.           |
| Titel 1                                        |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                  |

| Soll-Einnahme    |           |                                 |                     |                     |           |                                          |           | Rechnungs-<br>nummer | Gegen-<br>der<br>Einn-                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------|-----------|---------------------------------|---------------------|---------------------|-----------|------------------------------------------|-----------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |           | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |                     | Dagegen ist         |           | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Einnahme |           |                      |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Pos.             | Markt Pf. | Markt Pf.                       | Zugang<br>Markt Pf. | Abgang<br>Markt Pf. | Markt Pf. | Markt Pf.                                | Markt Pf. |                      |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                  |           |                                 |                     |                     |           |                                          |           |                      | Titel 2. Für Neben-<br>Abtheilung 1. Für Forst-<br>A. Für Dienstländereien des<br>personals.<br>Durch Gehaltsabzüge in Raten                                                                                                                                |
| 3                | 189 .     | . . . . .                       | . . . . .           | . . . . .           | . . . . . | 189 .                                    | . . . . . | 4                    | Oberförster L . . . vom 1. Fe-<br>Oberförster F . . . zu G . . .<br>Nutzungsgeld jährlich 189 M.,<br>1. April 1893 ab, nach Ab-<br>drei Freijahre für die am<br>1890 hinzugetretene, in der<br>spalte schon mit aufgeführte<br>fläche jährlich 205 M.<br>z. |
| 7                | 58 .      | . . . . .                       | . . . . .           | . . . . .           | 5 50      | 52 50                                    | . . . . . | 8                    | Revierförster S . . . zu K . . .<br>bis Ende April jährl. 58 M. für<br>vom 1. Mai ab „ 52 M. „<br>nämlich Garten . . . . .<br>Acker . . . . .<br>Wiesen . . . . .<br>Unland . . . . .<br>Hof- und Baustelle.<br>z.                                          |
|                  |           |                                 |                     |                     |           |                                          |           |                      | Summa A. Für Dienstländereien                                                                                                                                                                                                                               |

| ft a n d<br>n a h m e                                                                                                                                                                                                          | Es ist<br>ein-<br>gekommen |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Belege | B e m e r k u n g e n . |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                | Markt                      | ßf. | Markt                                   | ßf. |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| n u ß u n g e n .<br>g r u n d s t ü c k e .<br>e t a t s m ä ß i g e n F o r s t -<br>w i e d i e G e h a l t s z a h l u n g .<br>b r u a r a b<br>v o m<br>l a u f d e r<br>1 . A p r i l<br>F l ä c h e n -<br>B r u c h . | S e t t a r<br>D e c .     |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                | 37                         | 277 | 189                                     | .   | .                    | .                       | Der Personenwechsel ist zu Seite ....<br>Nr. .... belegt. |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 17,889 ha                                                                                                                                                                                                                      | 15                         | 355 | 52                                      | 50  | .                    | .                       | 12                                                        | M i n i s t . E r l a ß v o m . . . . . I I I u n d<br>R e g . V e r f . v . . . . .<br>V o m 1 . M a i 1 8 9 2 a b s i n d 2,534 h a<br>A c k e r a b g e z w e i g t u n d n a c h S e i t e<br>N o . d i e s e r R e c h n u n g v e r p a c h t e t<br>w o r d e n . |
| 15,355 "                                                                                                                                                                                                                       |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 0,351 "                                                                                                                                                                                                                        |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 10,004 "                                                                                                                                                                                                                       |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4,466 "                                                                                                                                                                                                                        |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 0,201 "                                                                                                                                                                                                                        |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 0,333 "                                                                                                                                                                                                                        |                            |     |                                         |     |                      |                         |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |



| Soll-Einnahme    |         |                                         |         |             |        |                                                    | Ordnungs-<br>Nummer | Gegenstand der                                                                                                                                                            |                                                          |            |            |
|------------------|---------|-----------------------------------------|---------|-------------|--------|----------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------|------------|
| nach dem<br>Etat |         | nach<br>der<br>vorigen<br>Rech-<br>nung |         | Dagegen ist |        | Mitth-<br>wirk-<br>liche<br>Soll-<br>Ein-<br>nahme |                     | Stand, Name<br>und Wohnort<br>des Pächters                                                                                                                                | Gegenstand der Pacht                                     |            |            |
| Pos.             | Mr. Pf. | Mr. Pf.                                 | Mr. Pf. | Zugang      | Abgang |                                                    |                     |                                                                                                                                                                           | Mr. Pf.                                                  | Mr. Pf.    | Ja-<br>gen |
|                  |         |                                         |         |             |        |                                                    |                     | B. Für andere                                                                                                                                                             |                                                          |            |            |
| 10               | 14      | .                                       | .       | .           | .      | 14                                                 | 10                  | Forstauffseher<br>A..., vom<br>1. Mai ab<br>Forstauffseher<br>B... zu D..                                                                                                 | Grundstücke<br>beim Forst-<br>auffseherdienst-<br>gehört | 111<br>116 | a<br>a     |
| 11               | 12      | .                                       | .       | 3           | .      | 15                                                 | 11                  | Der Forstauffseher nutzt die Wohnung<br>Roffäth E. zu<br>F...                                                                                                             | die sog. Forst                                           | 19         | d          |
| 12               | 42      | .                                       | .       | .           | .      | 42                                                 | 12                  | Die Zeit vom 1. April bis 30. Sep-<br>Pachtjahr.<br>Waldarbeiter<br>G..., vom<br>1. Juli ab<br>Waldarbeiter<br>H... zu J..                                                | Arbeiter-Woh-<br>nung und<br>Pachtland                   | 19<br>19   | e<br>f     |
| 13               | 10      | .                                       | .       | .           | .      | 10                                                 | 13                  | Miether trägt von den öffentlichen Lasten<br>quartierung,<br>von den Reparaturen an den Ge-<br>einzeln genommen, den Betrag von<br>Häusling K..<br>zu L.. und<br>Genossen | Erlenbruch                                               | 25         | .          |
| .                | .       | .                                       | .       | .           | .      | .                                                  | 14                  | Der jährliche Pachtzins beträgt 80,40<br>vom 1. Oktober 1894 zu entrichten<br>Entschädigung der Pächter für Um-<br>Bauer M...<br>zu N...                                  | die sog. kurz-<br>zen Enden                              | 30         | a          |
|                  |         |                                         |         |             |        |                                                    |                     | Zur Rechnung für 1898/94 ist die<br><br>Zu übertragen                                                                                                                     |                                                          |            |            |

| Einnahme                                                                                 |                                                       |                                            |               | Es ist ein- |     | Es ist rü- |         | Nummer der Befüge | Bemerkungen.                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------|-------------|-----|------------|---------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nutzungsart                                                                              | Pachtzeit                                             | Zahlungs-termin                            | Fläche Hektar | gekom-      | men | ständig    | geblie- |                   |                                                                                                                                        |
|                                                                                          |                                                       |                                            | Dec.          | Mr.         | Pf. | Mr.        | Pf.     |                   |                                                                                                                                        |
| Forstgrundstücke.                                                                        |                                                       |                                            |               |             |     |            |         | 15                | Befcheinigung des Oberförsters vom . . . . . 1893, daß die Erfüllung der Dilligungsverpflichtungen der Pächter konstrolirt worden ist. |
| Hof- und Baustelle, Acker, Wiese                                                         | 1. Oktober 1886/92<br>prolongirt auf 1. Dfbr. 1892/98 | Monatlich praenummerando                   | 1 588         | 14          | .   | .          | .       | 16                | Reg.-Verf. vom 12. Mai 1892.                                                                                                           |
|                                                                                          |                                                       |                                            |               |             |     |            |         | 17                | Reg.-Verf. vom 15. Sept. 1892.                                                                                                         |
| unentgeltlich.                                                                           |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |
| Acker                                                                                    | 1. April 1890 bis 30. Sept. 1895                      | 1. April hier für 1. Oktober 1891/92       | . 613         | 15          | .   | .          | .       |                   |                                                                                                                                        |
| tember 1890 gilt für ein volles                                                          |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |
| Bwohnung, Acker, Wiese                                                                   | 1. Oktober 1887/93                                    | halbjährl. 1. Oktober u. 1. April praenum. | 1 347         | 42          | .   | .          | .       | 18/19             | Reg.-Verf. vom 15. Juni 1892. H. . . ist in Stelle des G. . . in das Pacht-, Mieths- und Dienstverhältniß eingetreten.                 |
| des Grundstücks nur die Ein-                                                             |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |
| bänden nur die, deren Kosten, drei Mark nicht übersteigen                                |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |
| Wiese                                                                                    | 1. Oktober 1888/1900                                  | 1. Oktober praenum.                        | 10 050        | .           | .   | .          | .       |                   |                                                                                                                                        |
| Mark. Derselbe ist jedoch erst und fällt bis dahin aus zur wandlung des Bruchs in Wiese. |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |
| Acker                                                                                    | 1. Januar 1889/93                                     | bisher 1. Januar praenum.                  | 2 516         | .           | .   | .          | .       | 20/23             | Reg.-Verf. vom 1. April 1883. Die Wiederverpachtung ist zunächst ohne Erfolg versucht; der Versuch soll als bald erneuert werden.      |
| Neuverpachtung nachzuweisen.                                                             |                                                       |                                            |               |             |     |            |         |                   |                                                                                                                                        |

| Soll-Einnahme                                                                                                                                                                                                                                                  |         |                                         |         |             |        |                                                    | Ordnungs-<br>Nummer | Gegenstand der                               |                                                    |                      |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------|---------|-------------|--------|----------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------|---|
| nach dem<br>Etat                                                                                                                                                                                                                                               |         | nach<br>der<br>vorigen<br>Rech-<br>nung |         | Dagegen ist |        | Mithin<br>wirk-<br>liche<br>Soll-<br>Ein-<br>nahme |                     | Stand, Name<br>und Wohnort<br>des Pächters   | Gegenstand der Pacht                               |                      |   |
| Nof.                                                                                                                                                                                                                                                           | Mk. Pf. | Mk. Pf.                                 | Mk. Pf. | Zugang      | Abgang |                                                    |                     |                                              | Za-<br>gen                                         | Ab-<br>thei-<br>lung |   |
| 14                                                                                                                                                                                                                                                             | 8 50    | .                                       | .       | .           | 4 25   | 4 25                                               | 15                  | Fischer O. . . .<br>zu P. . . .              | Uebertrag<br>fog. Stiefwiese<br>0,357 ha<br>Fläche | 32                   | b |
| 15                                                                                                                                                                                                                                                             | 9 .     | .                                       | .       | .           | 9 .    | .                                                  | 16                  | —                                            | Die Einnahme fällt<br>Walddlöße<br>von 1,102 ha    | 35                   | a |
| 61                                                                                                                                                                                                                                                             | 30 .    | .                                       | .       | .           | 7 .    | 23 .                                               | 69                  | Arbeiter T. . .<br>zu U. . .                 | Mielowbruch                                        | 101                  | a |
| <p align="center"><b>Die jährliche Pacht beträgt 37 Mark.</b><br/>des T. . . ist vom 1. Oktober 1890 ab<br/>U. . . zu V. . . für jährlich 23 Mark<br/>Pachtausfalls von jährlich 14 Mark,<br/>findet alljährlich Zwangsvollstreckung<br/>nachzuweisen ist.</p> |         |                                         |         |             |        |                                                    |                     |                                              |                                                    |                      |   |
| 62                                                                                                                                                                                                                                                             | 82 .    | .                                       | .       | 61 .        | .      | 41 .                                               | 70                  | Häusling W. . .<br>zu Z. . . und<br>Genossen | die fog. Hopfen<br>breite                          | 114                  | a |
|                                                                                                                                                                                                                                                                |         |                                         |         |             |        | 102 .                                              | 71                  | Gutsbesitzer<br>Z. . . in W. . .             | Dasselbe<br>Pachtstück                             |                      |   |
| .                                                                                                                                                                                                                                                              | .       | .                                       | .       | 42 .        | .      | 42 .                                               | 72                  | Stellmacher<br>V. . . zu U. . .              | Parzelle im<br>fog. Rienkamp                       | 115                  | a |
| <p align="center">Die Zeit vom 1. Mai bis 30. Sep-<br/>jahr. Der jährliche Pachtzins be-<br/>zwei Jahre in Einnahme.</p>                                                                                                                                       |         |                                         |         |             |        |                                                    |                     |                                              |                                                    |                      |   |
| Zu übertragen                                                                                                                                                                                                                                                  |         |                                         |         |             |        |                                                    |                     |                                              |                                                    |                      |   |



| Soll = Einnahme |            |                           |              |         |                                |                                      | Ordnungs-Nummer | Gegenstand der                                                                                    |                      |     |   |
|-----------------|------------|---------------------------|--------------|---------|--------------------------------|--------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----|---|
| nach dem Stat   |            | nach der vorigen Rechnung | Dagegen ist  |         | Mithin wirkliche Soll-Einnahme | Stand, Name und Wohnort des Pächters |                 | Gegenstand der Pacht                                                                              |                      |     |   |
|                 |            |                           | Zugang       | Abgang  |                                |                                      |                 | Sa-<br>gen                                                                                        | Ab-<br>thei-<br>lung |     |   |
| Pof.            | Mr. Pf.    | Mr. Pf.                   | Mr. Pf.      | Mr. Pf. | Mr. Pf.                        |                                      |                 |                                                                                                   |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | Uebertrag                                                                                         |                      |     |   |
| 66              | 210 . . .  | . . .                     | 113 10 . . . | . . .   |                                |                                      |                 | 2c.                                                                                               |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | Aus den Graslizitationen auf den Bon den Wiesen sind 10,112 ha zwei-                              |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                | 213 10                               | 77              | Aus der Versteigerung des ersten Schnitts Schnitts auf . . . . . Vorübergehend unnußbar waren . . |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                | 110 .                                | 78              | Aus der Versteigerung des zweiten                                                                 |                      |     |   |
| 67              | . 50 . . . | . . .                     | . . .        | . . .   | . . .                          | 50                                   | 79              | Räthner T . .                                                                                     | Weg von              | 3/8 | . |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | zu S . . .                                                                                        | 0,208 ha Fläche      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | Summe Abth. B. Für andere                                                                         |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | Dazu „ Abth. A. Für Dienst-                                                                       |                      |     |   |
|                 |            |                           |              |         |                                |                                      |                 | Summe der Ab-                                                                                     |                      |     |   |



| Soll-Einnahme    |      |                                 |      |             |      |        |      |                                          |      | Debungs-<br>Nummer | Gegen-<br>der<br>Einn- |                                                                                                                                                         |
|------------------|------|---------------------------------|------|-------------|------|--------|------|------------------------------------------|------|--------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |      | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |      | Dagegen ist |      |        |      | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Einnahme |      |                    |                        |                                                                                                                                                         |
|                  |      |                                 |      | Zugang      |      | Abgang |      |                                          |      |                    |                        |                                                                                                                                                         |
| Pol.             | Mark | Pf.                             | Mark | Pf.         | Mark | Pf.    | Mark | Pf.                                      | Mark | Pf.                |                        |                                                                                                                                                         |
| 73               | .    | .                               | .    | .           | .    | .      | .    | .                                        | .    | .                  | 85                     | 2c.<br>Abtheilung 4.<br>B. Durch<br>Für die an Bedürftige<br>theilweise Bezahlung<br>Raff- und Leseholz-<br>Es sind 27 Freizettel<br>verlust 81 Mark.   |
| 74               | 940  | .                               | .    | .           | .    | 60     | .    | 880                                      | .    | .                  | 86                     | Für Raff- und Leseholz<br>Grund jährlicher                                                                                                              |
| 75               | 30   | .                               | .    | .           | 74   | 50     | .    | .                                        | .    | .                  | 87                     | Für Streunung nach<br>die Tage:<br>} 14 50                                                                                                              |
|                  |      |                                 |      |             |      |        |      |                                          |      | 90                 | 88                     | durch Verkauf zur<br>durch Verkauf gewor-                                                                                                               |
| .                | .    | .                               | .    | .           | 167  | 10     | .    | .                                        | 167  | 10                 | 89                     | Durch meistbietenden<br>nach Fläche . . . .<br>Summe der                                                                                                |
| 76               | 80   | .                               | .    | .           | 30   | .      | .    | .                                        | 110  | .                  | 90                     | Abtheilung 5. Für<br>B. Durch Verpachtung<br>Durch jährliche Ver-<br>des Holzbodens. . . .<br>Im Belauf H. für<br>" " G. "<br>" " J. "<br>Im Ganzen für |
| 77               | 3    | .                               | .    | .           | .    | .      | 3    | .                                        | .    | .                  | 91                     | Für Sichelgräferei<br>Erlaubnißscheiden. .                                                                                                              |
| .                | .    | .                               | .    | .           | 13   | 50     | .    | .                                        | 13   | 50                 | 92                     | Durch Verkauf von<br>metern . . . . .                                                                                                                   |

| I n d<br>n a h m e                                                                                                                                                                                                              | Es ist<br>ein-<br>gekommen |    | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |    | Nummer der<br>Beiläge | B e m e r k u n g e n .                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----|-----------------------------------------|----|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                 | Mark                       | ℳ. | Mark                                    | ℳ. |                       |                                                                                                                                    |
| Für Heidemiethe.<br>Administration.<br>ganz frei oder gegen<br>zu verabfolgenden<br>Zettel .....<br>ausgegeben, Tax-<br>gegen die Tage auf<br>Confignation .....<br>Raummetern gegen<br>Selbstwerbung ....<br>bener Streu ..... | .                          | .  | .                                       | .  | 72/81                 | Reg.-Verf. v. ....                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                 | 880                        | .  | .                                       | .  | A.<br>82/84           | Genehmigte Heidemiethe-Confignation<br>mit zwei Nachträgen.                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                 | 14                         | 50 | .                                       | .  | 85/100                | Zusammenstellung der Verkaufslisten.                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                 | 90                         | .  | .                                       | .  | 101/111               | Reg.-Verf. vom ..... und Neben-<br>nutzungs-Rechnung. 60 Mk. hier be-<br>legte Werbungskosten stehen S. . .<br>Nr. . . in Ausgabe. |
| Verkauf von Streu<br>.....<br>Abtheilung 4.                                                                                                                                                                                     | 167                        | 10 | .                                       | .  | 112/115               | Reg.-Verf. v. ...., Versteig.-Ver-<br>handl. v. ....                                                                               |
| Grasnutzung.<br>oder Administration.<br>pachtung auf Flächen<br>.....<br>8,4 ha = 69,00 Mk.<br>2,5 " = 20,00 "<br>3,4 " = 21,00 "<br>14,3 ha = 110,00 "<br>durch Ausgabe von<br>.....<br>Gras nach Raum-<br>.....               | 110                        | .  | .                                       | .  | 116/120               | Versteigerungs-Verhandlungen vom 8.,<br>11. und 15. Juni 1892.                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                 | .                          | .  | .                                       | .  | 85/100                | Zusammenstellung der Verkaufslisten.                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                 | 13                         | 50 | .                                       | .  | 86/100                | Desgleichen.                                                                                                                       |



| Soll-Einnahme    |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          |       |     | Ordnungs-<br>Nummer | Gegen-<br>der<br>Einn-                                                                                                                                                                       |
|------------------|-------|---------------------------------|-------|-------------|-------|--------|-------|------------------------------------------|-------|-----|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |       | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |       | Dagegen ist |       |        |       | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Einnahme |       |     |                     |                                                                                                                                                                                              |
|                  |       |                                 |       | Zugang      |       | Abgang |       |                                          |       |     |                     |                                                                                                                                                                                              |
| Bof.             | Markt | Pf.                             | Markt | Pf.         | Markt | Pf.    | Markt | Pf.                                      | Markt | Pf. |                     |                                                                                                                                                                                              |
| 100              | 2     | .                               | .     | .           | 2     | 10     | .     | .                                        | 4     | 10  | 112                 | Titel 11. Verschie-<br>Einn-                                                                                                                                                                 |
| .                | .     | .                               | .     | .           | 25    | 40     | .     | .                                        | 25    | 40  | 113                 | Zur Bestreitung der<br>nach Seite 7 Nr. 71<br>" " 7 " 72<br>im Ganzen                                                                                                                        |
| 101              | 35    | .                               | .     | .           | .     | .      | .     | 95                                       |       |     |                     | Die Steuerpflichtigen<br>Y. Beitrag zu den<br>pflege für den 1. April<br>Nach dem Statut vom<br>Anwohner alljährlich<br>entstandenen Kosten,<br>Hälfte der von ihnen<br>resten Staatssteuern |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          | 15    | 65  | 114                 | Sonstige unter keinen<br>Titel passende Einn-<br>Erlös für konfiszierte                                                                                                                      |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          | 9     | .   | 115                 | An Polizeistrafgel-                                                                                                                                                                          |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          | 3     | 50  | 116                 | Erlös für verkaufte<br>tarienfücke . . . . .                                                                                                                                                 |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          | 1     | .   | 117                 | Erlös für das bei<br>übrige alte Holz..                                                                                                                                                      |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          | 4     | 90  | 118                 | Walдарbeiter P. . Gr-<br>Hauerlöhne . . . . .                                                                                                                                                |
|                  |       |                                 |       |             |       |        |       |                                          |       |     |                     | Summe des<br>2c.                                                                                                                                                                             |

| ft and<br>nahme                                                                                           | Es ist<br>ein-<br>gekommen |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Betäge | Bemerkungen.                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                           | Mark                       | Pf. | Mark                                    | Pf. |                      |                                                                                                                            |
| dene andere<br>nahmen.                                                                                    |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                                                            |
| Verpackungskosten .<br>= 3,40 Mark<br>= 0,70 "<br>= 4,10 Mark.                                            | 4                          | 10  | .                                       | .   |                      |                                                                                                                            |
| des Forstgutsbezirks<br>Kosten der Armen-<br>1892/93 .....                                                | 25                         | 40  | .                                       | .   | 120/121              | Reg.-Verf. vom .....<br>Hier die Hälfte der Staatssteuern.                                                                 |
| ..... haben die<br>den zehnten Theil der<br>jedoch höchstens die<br>zu entrichtenden di-<br>aufzubringen. |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                                                            |
| der vorhergehenden<br>nahmen:<br>tes Holz .....                                                           | 15                         | 65  | .                                       | .   | 122/128              | Zusammenstellung mit Anlagen.<br>5,05 Mark hier mitbelegte Anfuhr-<br>und Verkaufskosten sind S. 15 Nr. 140<br>in Ausgabe. |
| dern .....                                                                                                | 9                          | .   | .                                       | .   | 129                  | Zusammenstellung des Oberförsters vom<br>.....                                                                             |
| unbrauchbare Inven-<br>.....                                                                              | 3                          | 50  | .                                       | .   | 180/184              | Reg.-Verf. vom .....                                                                                                       |
| Brückenbauten er-<br>.....                                                                                | 1                          | .   | .                                       | .   |                      | Siehe Bemerkung S. 14 Nr. 131 dieser<br>Rechnung.                                                                          |
| stattung überhobener<br>.....                                                                             | 4                          | 90  | .                                       | .   |                      | Monitum B. 7 gegen die Rechnung für<br>1891/92.                                                                            |
| Titel 11.                                                                                                 |                            |     |                                         |     |                      |                                                                                                                            |



| Stand<br>gabe                                                                                                    | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Belege | Bemerkungen.                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                  | Mark                      | pf. | Mark                                    | pf. |                      |                                                                                                                           |
| Verwaltung und<br>triebes.<br>dungen für<br>förster.<br>G... , nur bis 31. Dez.<br>.....<br>4200 Mark, hier also | 3150                      | .   | .                                       | .   | 135                  | Reg.-Verf. v. .... betr. Gehalts-<br>erhöhung vom 1. April 1892 ab.                                                       |
|                                                                                                                  |                           |     |                                         |     | 136/138              | Quittungen vom 1. April, 1. Juli und<br>1. Oktober 1892 über je 1050 Mark.                                                |
| nung<br>material, wofür 150<br>fähig                                                                             |                           |     |                                         |     | 139                  | Sterbeurkunde.<br>Oberförster L... ist am 15. Oktober<br>1892 gestorben.                                                  |
| L... für Januar,<br>Gnadenquartals...                                                                            | 350                       | .   | .                                       | .   | 140                  | Quittung vom 20. Oktober 1892.                                                                                            |
| G... vom 1. Febr. ab<br>3900 Mark, vom<br>lich 4200 Mark, hier                                                   | 675                       | .   | .                                       | .   | 141                  | Minist.-Erl. v. .... III ... und Reg.-<br>Verf. v. ....                                                                   |
|                                                                                                                  |                           |     |                                         |     | 142                  | Minist.-Erl. v. .... III ... und Reg.-<br>Verf. v. .... wegen Gehaltserhöhung.                                            |
| nung<br>material, wofür 150<br>fähig                                                                             |                           |     |                                         |     | 143                  | Quittung vom 28. März 1893.<br>Oberförster F... ist von der Ober-<br>försterei M... Reg.-Bez. N... hier-<br>her versetzt. |
| Titel 2.                                                                                                         |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                           |

| Soll-Ausgabe     |           |                                 |                     |                     |           | Ordnungs-<br>Nummer | Gegenstand<br>der<br>Ausgabe                                                                                                                             |                                         |
|------------------|-----------|---------------------------------|---------------------|---------------------|-----------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |           | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |                     | Dagegen ist         |           |                     |                                                                                                                                                          | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Ausgabe |
| Bof.             | Markt Pf. | Markt Pf.                       | Zugang<br>Markt Pf. | Abgang<br>Markt Pf. | Markt Pf. |                     |                                                                                                                                                          |                                         |
| 107              |           |                                 |                     |                     |           |                     | Titel 3. Besoldungen für<br>Förster, zu Revierförster-<br>und Hegemeister-Zulagen<br>und Besoldungen für<br>Waldwärter.<br>2c.                           |                                         |
| a.               | 1170 .    | . . .                           | 255 .               | . . .               | 1425 .    | 127                 | Revierförster S... in K.....<br>a. Gehalt jährlich 1400, vom<br>1. Januar ab jährlich 1500<br>Mark .....                                                 |                                         |
| b.               | 300 .     | . . .                           | . . .               | . . .               | 300 .     |                     | b. Revierförsterzulage als Ge-<br>haltstheil .....<br>c. freie Dienstwohnung<br>d. freies Feuerungsmaterial,<br>wofür 75 Mark pensions-<br>fähig.<br>2c. |                                         |

| Zeitpunkt,<br>von welchem ab das<br>für Gehaltszulagen<br>maßgebende<br>Dienstalter<br>zu berechnen ist | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Belege | Bemerkungen.                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|------------------------------|
|                                                                                                         | Mark                      | Pf. | Mark                                    | Pf. |                      |                              |
| 1. Dezember 1871.                                                                                       | 1425                      | .   | .                                       | .   | } 153<br>} 154       | Reg.-Verf. v. ....           |
|                                                                                                         | 300                       | .   | .                                       | .   |                      | Quittung vom 2. Januar 1893. |



| stand<br>gabe                                                                                                                                     | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Belege | Bemerkungen.                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                   | Mr.                       | Pf. | Mr.                                     | Pf. |                      |                                                                                                                                                                                       |
| terhaltung und<br>öffentlichen Wege<br>Forsten.<br>bauten .....<br>R... nach Q... im<br>Jahren Grand an-<br>breitung auf die<br>sten Jahr nachzu- | 799                       | 61  | .                                       | .   | 204/240              | Wegebaurechnung mit Feststellungs-<br>vermerk der Königlichen Regierung<br>vom<br>1,00 Mark Erlös für altes Holz-<br>material von zwei Brücken steht<br>Seite 10 No. 117 in Einnahme. |

| stand<br>gabe                                                                                                                                                                                    | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Belege | Bemerkungen.                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                  | Mr.                       | Pf. | Mr.                                     | Pf. |                      |                                                                                                                                    |
| kaus- und Ver-<br>Botenlöhne und<br>Ausgaben der<br>Verwaltung<br>.....<br>der Termine und<br>flächen .....<br>.....<br>wendete Stempel ..<br>ftige kleine Ausgaben<br>und des Verkaufs<br>..... | 74                        | 40  | .                                       | .   | } 245<br>} 260       | Reg.-Verf. v..... mit Zusammen-<br>stellung.<br>Belegt zu Seite 7 No. 71.<br>Laut Monitum B 2 gegen die Rech-<br>nung für 1891/92. |
|                                                                                                                                                                                                  | 15                        | 30  | .                                       | .   |                      |                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                  | 3                         | 50  | .                                       | .   |                      |                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                  | 5                         | 05  | .                                       | .   |                      |                                                                                                                                    |



| Soll: Ausgabe    |     |     |                                 |     |     |     |             |     |        |     |                                         | Rechnungs-<br>Nummer | Gegen:<br>der<br>Aus: |  |                                                                                                              |
|------------------|-----|-----|---------------------------------|-----|-----|-----|-------------|-----|--------|-----|-----------------------------------------|----------------------|-----------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |     |     | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |     |     |     | Dagegen ist |     |        |     | Mithin<br>wirkliche<br>Soll:<br>Ausgabe |                      |                       |  |                                                                                                              |
|                  |     |     |                                 |     |     |     | Zugang      |     | Abgang |     |                                         |                      |                       |  |                                                                                                              |
| Pol.             | Mr. | Pf. | Mr.                             | Pf. | Mr. | Pf. | Mr.         | Pf. | Mr.    | Pf. | Mr.                                     | Pf.                  |                       |  |                                                                                                              |
|                  |     |     |                                 |     |     |     |             |     |        |     |                                         |                      |                       |  | Rap. 4. Allgemeine<br>Titel 1. Real- und<br>und Kosten der<br>munal- und Po-<br>in fiskalischen<br>bezirken. |
| 127              | 500 | .   | .                               | .   | .   | .   | 29          | 29  |        |     |                                         |                      |                       |  | Kreissteuern:<br>Kreis A... für das                                                                          |
|                  |     |     |                                 |     |     |     |             |     |        |     | 347                                     | 23                   | 141                   |  |                                                                                                              |
|                  |     |     |                                 |     |     |     |             |     |        |     |                                         |                      |                       |  | Kreis B... für das                                                                                           |
|                  |     |     |                                 |     |     |     |             |     |        |     | 123                                     | 48                   | 142                   |  | Davon sind vom Päch-<br>ter N. erstattet ...<br>bleibt Ausgabe..                                             |
| 128              | 74  | .   | .                               | .   | 5   | .   | .           | .   |        |     | 79                                      | .                    | 143                   |  | Gemeinde R... , Ge-<br>Kalendarjahr 1891.<br>Grundsteuer-<br>Einkommen:                                      |
| 15               | 15  | .   | .                               | .   | .   | .   | 15          | .   |        |     | .                                       | .                    | 144                   |  | Deichverband der N..<br>die Wiesen im Belauf<br>besonderer Ausschrei-                                        |

| St and<br>g a b e                                                               | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Betäge | Bemerkungen.                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                 | Mk.                       | Pf. | Mk.                                     | Pf. |                      |                                                                                                                                                                               |
| <b>Ausgaben.</b>                                                                |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                                                                               |
| <b>Kommunallasten<br/>örtlichen Kom-<br/>muneverwaltung<br/>Guts- und Amts-</b> |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                                                                               |
| Staatsjahr 1892/93.                                                             | 347                       | 23  | .                                       | .   | 261/263              | Reg.-Verf. v . . . . .<br>Quittung der Kreis-Kommunalkasse<br>zu A. . . vom . . .                                                                                             |
| Staatsjahr 1892/93.<br>130,53 Mk.                                               | 123                       | 48  | .                                       | .   | 264/266              | Reg.-Verf. v . . . . .<br>Quittung der Kreis-Kommunalkasse<br>zu B. . . vom . . . über 130,53 Mk.                                                                             |
| 7,05 "                                                                          |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                                                                               |
| 123,48 Mk.                                                                      |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                                                                               |
| meindesteuer für das<br>zuschläge 61,00 Mk.<br>steuer 18,00 "                   | 79                        | .   | .                                       | .   | 267/269              | Reg.-Verf. v . . . . .<br>Quittung des Gemeinde-Vorstandes<br>vom . . . . .                                                                                                   |
| sind.. 79,00 Mk.                                                                |                           |     |                                         |     |                      |                                                                                                                                                                               |
| ischen Niederung für<br>P. . . . . auf Grund<br>bungen . . . . .                | .                         | .   | .                                       | .   | .                    | Eine Zahlungsanweisung für das Staats-<br>jahr 1892/93 ist nicht ergangen.<br>Der letzte Beitrag für Kalenderjahr<br>1892 steht in der vorigen Rechnung<br>S. No. in Ausgabe. |

| Soll-Ausgabe     |          |                                 |          |             |        | Ordnungs-<br>Nummer | Gegen-<br>der<br>Aus-         |                                         |
|------------------|----------|---------------------------------|----------|-------------|--------|---------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|
| nach dem<br>Etat |          | nach der<br>vorigen<br>Rechnung |          | Dagegen ist |        |                     |                               | Mithin<br>wirkliche<br>Soll-<br>Ausgabe |
| Pos.             | Mart Pf. | Mart Pf.                        | Zugang   |             | Abgang |                     |                               |                                         |
|                  |          |                                 | Mart Pf. | Mart Pf.    |        |                     |                               |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Wiederholung                  |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Rap. 2. Kosten der Verwal-    |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Tit. 2. Befoldungen für Ober- |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   2a. Befoldungen für       |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   3. Befoldungen für För-   |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   5. Zu Wohnungsgeldzu-     |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   11. Dienstaufwands-Gent-  |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   12. Stellanlagen für      |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   12a. Dienstaufwands-Gent- |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Kendanten.                    |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   13. Stellanlagen 2c. für  |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   16. Für Werbung 2c. von   |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   18. Zur Unterhaltung 2c.  |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   21. Zu Forstkulturen.     |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   32. Holzverkaufskosten.   |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Rap. 4. Allgemeine            |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Tit. 1. Real- und Kommunal-   |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   2. Ablösungsrenten und    |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | "   2a. Beiträge zur Kranken- |                                         |
|                  |          |                                 |          |             |        |                     | Summe aller                   |                                         |

A b s c h l u ß.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . .

Die Ist-Ausgabe       " . . . . .

---

Mithin war an die Regierungshaupt-Kasse abzuliefern . . . . .

Wirklich abgeliefert sind . . . . .

| St and<br>gabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Es ist<br>aus-<br>gegeben |     | Es ist<br>rück-<br>ständig<br>geblieben |     | Nummer der<br>Beläge | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|----------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Mark                      | Pf. | Mark                                    | Pf. |                      |              |
| der Ausgabe.<br>tung und des Betriebes.<br>förster.<br>Forst-Kassen-Mendanten 2c.<br>ster und Waldwärter.<br>schüssen.<br>schädigung für Oberförster.<br>Oberförster.<br>schädigung für Forst-Kassen-<br><br>Förster 2c.<br>Forstprodukten.<br>der Wege.<br><br>Ausgaben.<br>lasten 2c.<br>zeitweise Vergütungen 2c.<br>2c. Versicherung.<br>Ausgaben. |                           |     |                                         |     |                      |              |

| Geldbetrag |     | Nummer<br>der<br>Beläge | Bemerkungen.           |
|------------|-----|-------------------------|------------------------|
| Mark       | Pf. |                         |                        |
|            |     | 280                     | Quittung vom . . . . . |

. . . . ., den . . . . . 18 . .

Der Forst-Kassen-Mendant.  
(Unterschrift.)

**Z u s a m m e n =**  
**der Verkaufs- und Erhebungslisten über Forst-Nebennutzungen der**

| Bezeichnung<br>der<br>Verkaufs-<br>und<br>Erhebungslisten | Abtheil. 2.                                        |     | Abtheil. 3. Für Walb-<br>früchte und Obstnuzung                     |     |                                                                         |     | Abtheil. 4. Für Haibemiethe                       |     |                                        |     |                                         |     |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------|-----|----------------------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|
|                                                           | ohne<br>Etats-Pof.                                 |     | Etats-Pof. 71                                                       |     | Etats-Pof. 72                                                           |     | Etats-Pof. 74                                     |     | Etats-Pof. 75                          |     | Etats-Pof. ....                         |     |
|                                                           | Aus<br>dem Verkauf<br>von<br>Holz-<br>pflanzlingen |     | Für<br>Erlaubniß-<br>scheine zum<br>Kiefern-<br>zapfen-<br>Pflücken |     | Für<br>Erlaubniß-<br>scheine zum<br>Sammeln<br>von Beeren<br>und Pilzen |     | Für<br>Kaff- und<br>Lefeholz<br>gegen<br>die Tage |     | Für<br>Streu-<br>nuzung<br>nach<br>obm |     | Für<br>eingestellte<br>Bienen-<br>körbe |     |
|                                                           | Mk.                                                | Pf. | Mk.                                                                 | Pf. | Mk.                                                                     | Pf. | Mk.                                               | Pf. | Mk.                                    | Pf. | Mk.                                     | Pf. |
| Erhebungsliste für April                                  |                                                    |     |                                                                     |     |                                                                         |     |                                                   |     |                                        |     |                                         |     |
| "    "    Mai                                             |                                                    |     |                                                                     |     |                                                                         |     |                                                   |     |                                        |     |                                         |     |
| 2c.                                                       |                                                    |     |                                                                     |     |                                                                         |     |                                                   |     |                                        |     |                                         |     |
| Summe der Einnahme                                        | 214                                                | 15  | 3                                                                   | .   | 5                                                                       | 25  | .                                                 | .   | 14                                     | 50  | .                                       | .   |

**29.**

**Revision der Königlichen Forstkassen betr.**

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämmtliche Herren  
Regierungs-Präsidenten. I. 860. F. M. III. 856. M. f. 2.

Berlin, den 30. Januar 1893.

Durch die in beglaubigter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 16. Januar d. Js. (a) ist die Genehmigung dazu ertheilt, daß durch den Runderlaß des mit-  
unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. April  
1892 — III 4136 —\*) das Mindestmaß der für die selbstständigen Forstkassen  
jährlich abzuhaltenden Revisionen auf 2 festgesetzt worden ist.

Eure Hochwohlgeboren setzen wir hiervon mit Bezug auf den gefälligen Bericht  
vom 5. November v. Js. — R. 2837 — in Kenntniß.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung:  
Meinecke.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:  
Donner.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Dezember v. Js. genehmige Ich,  
daß durch den Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

\*) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 49. S. 212.

Anlage B. der Vorschriften zur Legung der Forst-Geld-Rechnungen.

**Stellung**

Oberförsterei . . . . . für das Etatsjahr 18.../..

| Abtheil. 5. Für Gras-<br>nutzung                                           |                                              | Abtheil. 6.<br>Waldweide                              |                                              | Abtheil. 7.<br>Torf                          |               | Abtheil. 8.<br>Steine zc. |          | Abtheil. ...<br>..... |          | Summe<br>der<br>Einnahme<br>jeder<br>Erhebungs-<br>Urkunde | Die<br>Erhebungs-<br>Urkunde<br>trägt die<br>Belags-<br>Nummer |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------|---------------------------|----------|-----------------------|----------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Etats-Pof. 77                                                              | Etats-Pof.<br>ohne                           | Etats-Pof. 78                                         | Etats-Pof. 78                                | Etats-Pof. 80                                | Etats-Pof. 81 | .....                     |          | .....                 |          |                                                            |                                                                |
| Für<br>Sichel-<br>gräsferei durch<br>Ausgabe von<br>Erlaubniß-<br>scheinen | Durch<br>Verkauf<br>nach<br>Kubiz-<br>metern | Von<br>Einmiettern<br>gegen<br>tarmäßige<br>Bezahlung | Durch<br>Verkauf<br>nach<br>Kubiz-<br>metern | Durch<br>Verkauf<br>nach<br>Kubiz-<br>metern |               |                           |          |                       |          |                                                            |                                                                |
| Mark Pf.                                                                   | Mark Pf.                                     | Mark Pf.                                              | Mark Pf.                                     | Mark Pf.                                     | Mark Pf.      | Mark Pf.                  | Mark Pf. | Mark Pf.              | Mark Pf. |                                                            |                                                                |
| .                                                                          | .                                            | 13 50                                                 | 27 50                                        | 104                                          |               | 8 40                      | .        | .                     | .        | .                                                          |                                                                |

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Königliche Forst-Kasse.

N.

vom 11. April 1892 (III. 4136) das Mindestmaß der für die selbstständigen Forst-  
kassen jährlich abzuhaltenden Revisionen auf 2 festgesetzt worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1893.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. Miquel, von Heyden.

An den Finanz-Minister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**30.**

**Verlegung des Termins zur Einreichung der Anträge auf Ueber-  
weisung der jährlichen Zuschüsse zu dem Wegebaufonds.**

Circ. Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (außer Aachen  
und Sigmaringen.) III. 3672.

Berlin, den 19. März 1893.

Behufs Ermöglichung einer frühzeitigeren Ueberweisung der jährlichen Zuschüsse  
zu dem Wegebaufonds der Regierungen (Kapitel II Titel 18 des Forstverwaltungs-  
etats) wird der durch die Verfügung vom 23. Mai 1877 —II. 9599\*) — auf den  
15. März d. Js. festgesetzte Termin zur Einreichung der diesbezüglichen Anträge hier-  
mit auf den 15. Februar jeden Jahres verlegt. Im Uebrigen bleiben die Anordnungen

\*) Jahrbuch Bd. IX. Art. 65. S. 470.

des gedachten Erlasses, sowie die später hinsichtlich der Vorlegung der Bedarfsnachweisungen für Zuschüsse zum Wegebaufonds ergangenen Ergänzungsbestimmungen in Kraft.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
von Heyden.

## Forststrafrecht und Strafprozeß.

### 31.

Begriff des „Bodenerzeugnisses“ im Sinne des § 18 Abs. 1 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes.

(Urtheil des Reichsgerichts (2. Straff.) vom 1. November 1892.)

Der Angeklagte hatte eine Goldlackpflanze von einem Grabhügel, in welchen sie zum Schmucke aus anderem Boden übertragen und gepflanzt worden war, entwendet. Der erste Richter hatte die Anwendung des § 18 des F.- u. F.-P.-G.<sup>\*)</sup> verneint, weil es sich um ein Bodenerzeugniß im Sinne des Gesetzes nicht handle, da die Pflanze nicht in dem Boden, aus dem sie entwendet worden, erzeugt, vielmehr dorthin übertragen sei; der erste Richter hat einen gemeinen Diebstahl angenommen.

Das Reichsgericht hat diese Ansicht verworfen: Das Eingepflanzte sei vom Begriffe des Bodenerzeugnisses nicht ausgeschlossen. „Man denke an die zartesten Baumpflänzchen, die sich im Laufe der Zeit zu den kräftigsten Bäumen entwickeln, denen Niemand den Charakter eines „Bodenerzeugnisses“ absprechen wird.“ Es lassen sich Einpflanzungen als solche von jenem Begriffe nicht ausschließen; dieses Ergebnis ist auch innerlich begründet; „denn was dem Grund und Boden eingepflanzt worden ist, ist Theil desselben geworden und entnimmt ihm Saft und Kraft; es wird so zum Erzeugnisse des Bodens, wenn es ihm auch ursprünglich als etwas Fremdes gegenüberstand, wenn es nicht Produkt desselben war, sondern als ein Mittel zur Produktion dienen sollte. Durch die Einpflanzung in den Boden wird die Pflanze zugleich nach den Grundsätzen der Pflanzenphysiologie Produkt des Bodens. Theoretisch mag ja zugegeben werden müssen, daß es ein Anfangsstadium giebt, in welchem der Pflänzling nach vollzogener Einsetzung dem Boden noch nichts Stoffliches entnimmt; allein praktisch wird dies nicht ins Gewicht fallen, weil die Dauer des Stadiums juristisch nicht nachweisbar sein wird und deshalb zu Gunsten des unbefugten Wegnehmenden die ihm vortheilhaftere Annahme Platz zu greifen hat“.

(In einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 7 S. 190 ist bereits angenommen, daß der auf einem Grabe angepflanzte Ephem als Bodenerzeugniß zu erachten sei.)

(Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 23 S. 269 ff.)

R. Diefel.

### 32.

## Forstdiebstahl. Civilrechtlicher Irrthum.

(Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 18. Januar 1892.)

Der Angeklagte hatte Holz auf einem fremden Grundstücke gefällt, er war aber der Ueberzeugung gewesen, daß dieses Holz sein Eigenthum sei. Die Frage, ob

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bd. XII. S. 258.

Forstdiebstahl vorliege, mußte verneint werden, obwohl der Irrthum des Angeklagten ein Rechtsirrtum war. Der Irrthum im Civilrecht ist im Gebiete des Strafrechts ein thatächlicher Irrthum, der den erforderlichen dolus ausschließt.

(Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts. Bd. XII S. 269).

R. Dinkel.

### 33.

## Vereidigung der im Königl. Forstdienst beschäftigten Reservejäger der Klasse A. auf das Forstdiebstahls-gesetz betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an eine Königl. Regierung und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und Auriß. III. 2363.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 4. November v. Js. erwidert, daß der Herr Justizminister der diesseits vertretenen Auffassung beigetreten ist, daß die Reservejäger der Klasse A, wenn denselben staatlicherseits eine Forsthülfsaufseherstelle und damit die Ausübung des Forstschuges im Königl. Forstdienste übertragen ist, als königliche Beamte im Sinne des § 23 Nr. 1 des Forstdiebstahls-gesetzes vom 15. April 1878\*) anzusehen sind, und daß es daher der Einholung der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zur Vereidigung derselben auf das genannte Gesetz nicht bedarf.

### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

## Jagd und Fischerei.

### 34.

## Gestattet die Ostpreußische Forstordnung vom 3. 12. 1775 dem Jagdberechtigten die Tödtung von ledig und ungeknüttelt in ihrem Jagdgebiete umherlaufenden Hunden?

(Urth. des Reichsgerichts (2. Straff.) vom 15. November 1892.)

Der § 32 Lit. 14. der Ostpr. Forst-Ordnung lautet:

„Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagd-Distrikte, wozu er berechtigt ist, und wo er die Hunde gebraucht; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen oder auch in den Städten und Dörfern ledig herumlaufen und nicht an Stricken geführt oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gekähmt sind, von Unsern Forstbedienten oder anderen todgeschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Thaler Schießgeld erlegt werden.“

Kommt dieser Paragraph auch dem Grundbesitzer zu Gute, welcher ein zusammenhängendes Grundstück von mehr als 300 Morgen besitzt und dort die Jagd ausübt?

Die Staatsanwaltschaft hatte die Frage verneint, sie war der Ansicht: Die Forstordnung wolle im § 32 den Forstbedienten ein Sonderrecht beilegen in der

\*) Jahrb. Bd. X. Art. 12 S. 46.



Erwägung, „daß im Gegensaße zum Jagdeifer von interessierten Personen und zu Einbildungen mancher Jagdberechtigten nur den Forstbedienten die erforderliche Unbefangtheit bei der Ausübung des Rechtes zur Tödtung fremder Hunde beizumessen sei“. Diese Ansicht ist von der Strafkammer und dann vom Reichsgerichte verworfen. Es wird angenommen, daß unter den „anderen“, welche neben den Jagdberechtigten genannt werden, allerdings nicht jeder Dritte, vielmehr nur Forstbediente zu verstehen seien; es könne aber als Absicht der Forstordnung vermuthet werden, daß der Forstbediente eines Privatbesitzers nicht mehr Rechte haben solle als sein Machtgeber, der Grundbesitzer.

Das Recht der Tödtung würde hiernach den Königl. Beamten, sowie den Privatjagdberechtigten und deren Forstbedienten zustehen.

(Entscheidung des Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 296 flg.)

R. Dittel.

### 35.

Das Einbringen von Wildpret in die Städte der Provinz Pommern ohne Legitimationsattest wird nicht mit Geldstrafe, sondern nur mit Einziehung des eingebrachten Wildprets bestraft.

(Entsch. des Kammergerichts (Straff.) vom 24. September 1891.)

Die Kgl. Verordnung vom 22. 6. 1800 bedroht in Tit. IV § 13 das Einbringen von Wildpret in die Städte ohne Legitimationsattest der Kgl. Forstbeamten oder der Jagdberechtigten mit derselben Strafe, welche dieselbe Verordnung im Tit. II § 9 für das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke in die Städte ohne das vorgeschriebene Forstatteft bestimmt. Das ist die Strafe der Einziehung. Nun bestimmt allerdings jetzt § 43 des Feld- und Forst-Pol.-Ges.\*) bezüglich des ohne Legitimation eingebrachten Holzes, daß nicht bloß Einziehung, sondern auch Geldstrafe bis 50 Mark, event. Haft bis 14 Tage ausgesprochen werden soll. Für Wildpret aber verbleibt es nach der Ansicht des Kammergerichts lediglich bei der Kgl. Verordnung von 1800.

(Jahrb. für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XII S. 230.)

R. Dittel.

### 36.

Das in der Verordnung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein über die Ausübung der Jagden und Fischereien vom 18. 8. 1814 an die Landesbewohner gerichtete Verbot, Hunde in den Feldern und Waldungen frei, ohne Anhängung eines Knüttels, umherlaufen zu lassen, trifft nicht bloß die Bewohner des platten Landes, sondern sämtliche Bewohner des gedachten Generalgouvernementsbezirks.

(Entsch. des Kammergerichts (Straff.) vom 14. Dezember 1891.)

Die Verordnung spricht allgemein von den **Landesbewohnern**, nicht etwa nur von **Landbewohnern**.

\*) Jahrb. Bd. XII. S. 258.

Die Verordnung kam also auch gegen die Angeklagte zur Anwendung, welche ihren Hund im Königl. Thiergarten zu Cleve ohne Anhängung eines Knüttels hatte frei umherlaufen lassen.

(Jahrb. für Entscheidung des Kammergerichts Bd. XII S. 231.)

R. Dittel.

**37.**

**Mitverpachtung der Fasanenjagd auf Domänenfeldmarken an Domänenpächter betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Stettin, in der Rheinprovinz, zu Münster, Arnshberg und Sigmaringen). III. 1692.

Berlin, den 15. Februar 1893.

In einzelnen Bezirken bestehen Zweifel darüber, ob die Fasane zur hohen oder niederen Jagd zu rechnen sind, und ob daher Domänenpächtern, welchen nur die niedere Jagd auf den Domänenfeldmarken mitverpachtet ist, auch die Befugniß zur Ausübung der Fasanenjagd zusteht. Jedenfalls liegt es in der Billigkeit, daß denjenigen Domänenpächtern, welche Fasane ausgesetzt haben und diese pflegen, auch die Ausübung der Jagd auf Legtere gestattet wird.

Ich veranlasse deshalb die königliche Regierung, in Zukunft bei allen Domänen-Neuverpachtungen in Betreff der nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 22. Januar 1880 (II b 15760)\* mitzuverpachtenden Jagdnutzung zu erwägen und darüber Vorschläge abzugeben, ob die Fasanenjagd — wenn solche überhaupt vorhanden — mitzuverpachten oder von der Verpachtung auszuschließen ist.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**  
von Heyden.

**38.**

**Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.**

(Deutscher Reichs-Anzeiger zc. No: 78. vom 1. April 1893.)

Berlin, den 28. März 1893.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109)\*\*) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

**Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.**  
A. Erster Beschuß.

- 1) Für jeden Schrotlauf . . . . . 15 Pf.
- Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
- 2) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 9 "
- 3) über 10 bis 18 mm " . . . . . 12 "
- 4) " 18 " 22 " . . . . . 16 "
- 5) " 22 mm " das Doppelte des annähernden Werths  
der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben  
abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

\*) Jahrb. Bd. XII. Art. 40. S. 178.

\*\*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 55. S. 222.

B. Zweiter Beschuß.

|                                               |            |
|-----------------------------------------------|------------|
| 6) Für jeden Schrotlauf . . . . .             | 20 Pf.     |
| 7) " " " mit gezogener Würgebohrung . . . . . | 25 "       |
| Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:           |            |
| 8) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . | 8 "        |
| 9) über 10 bis 18 mm " . . . . .              | 10 "       |
| 10) " 18 " 22 " " . . . . .                   | 12 "       |
| 11) " 22 mm " . . . . .                       | wie bei 5. |

C. Einmaliger Beschuß.

|                                                         |     |
|---------------------------------------------------------|-----|
| 12) Wie bei A.<br>bei Revolvern jedoch                  |     |
| 13) für jedes Patronenlager . . . . .<br>bei Zerzerolen | 5 " |
| 14) für jeden Vorderladerlauf . . . . .                 | 5 " |
| 15) für jeden Hinterladerlauf . . . . .                 | 7 " |

D. Beschuß nach Veränderungen.

16) Wie bei B. oder C.  
Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

**Der Minister**  
**für Handel und Gewerbe.**  
Freiherr von Berlepsch.

**Der Finanz-Minister.**  
**In Vertretung:**  
Reinecke.

**Personalien.**

**39.**

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 1. April 1893.  
(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 18, S. 67 bfg. Bds.)

**I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademieen.**

Gyber, Forstassessor und Felshjäger-Lieutenant (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung in Frankfurt a/D.) ist als Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung der Forsten an Stelle des zum Oberförster ernannten Forstassessors Schilling einberufen.  
Dr. Jentsch, Oberförster, von Neuhof nach Münden versetzt, hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie zu Münden gehörenden Oberförsterei Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim, an dem Unterricht der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen und durch Leitung von Excursionen Theil zu nehmen.  
Dem Forstassessor Dr. von dem Busche ist bis auf Weiteres die Dienstleistung eines Hülfсарbeiters bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde übertragen.

**II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.**

**A. Gestorben:**

Meier, Regierungs- und Forstrath zu Erfurt.  
Ehmsen, Regierungs- und Forstrath zu Arnsherg.  
Sde, Forstmeister zu Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Kettner, Forstmeister zu Bensberg, Oberf. Königsforst, Reg.-Bez. Cöln.  
 Jäger, Forstmeister zu Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
 Koelen, Forstmeister zu Kantten, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
 Panzer, Forstmeister zu Elöhe, Reg.-Bez. Magdeburg.  
 von Bülow, Forstmeister zu Weissenwarte, Reg.-Bez. Magdeburg.  
 Reinhardt, Revierförster zu Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.

**B. Pensionirt:**

Dantz, Forstmeister zu Durbeck bei Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.  
 Appuhn, Forstmeister zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.  
 Becker, Forstmeister zu Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
 Gerding, Forstmeister zu Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.  
 Tidow, Oberförster zu Scharnebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.

**C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:**

von Wurmb, Oberforstmeister, von Lüneburg nach Hannover.  
 Lanzius Beninga, Forstmeister von Wardböhmen, Reg.-Bez. Lüneburg, nach  
 Scharnebeck mit dem Amtsitz in Lüneburg.  
 Cochius, Forstmeister, von Erlau, Reg.-Bez. Erfurt, nach Bilsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Otto, Forstmeister, von Klosteroberförsterei Goslar, Provinz Hannover, nach Reh-  
 burg, Reg.-Bez. Hannover.  
 Domeier, Forstmeister, von Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden, nach Klosterober-  
 fürsterei Goslar, Provinz Hannover.  
 Schladiß, Oberförster, von Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Klosteroberförsterei  
 Iffeld, Provinz Hannover.  
 Dreger, Oberförster, von Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin, nach Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
 Dr. Fentsch, Oberförster, von Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, nach Münden, Oberf.  
 Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.

**D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:**

von Blum, Regierungs- und Forstrath in Minden, zum Oberforstmeister mit dem  
 Range der Ober-Regierungs-Räthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle  
 zu Lüneburg ernannt.  
 Uth, Forstmeister und Dozent an der Forstakademie zu Münden, zum Regierungs- und  
 Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Minden-Paderborn ernannt.

**E. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:**

Weydanz zu Wardböhmen, Reg.-Bez. Lüneburg.  
 Schilling, bisher Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung, zu Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.  
 Friede zu Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin.  
 Gussone zu Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.  
 Helm, Premier-Lieutenant und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Neuhof,  
 Reg.-Bez. Cassel.  
 Lemmel, interimistischer Revierförster zu Glanzig, Oberf. Clausshagen, Reg.-Bez.  
 Cöslin, zu Obernkirchen, Grafschaft Schaumburg und im Verwaltungsbezirk  
 der Regierung zu Minden.  
 von Raesfeld zu Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.  
 Steuber zu Altenbeken, Amtsitz Durbeck, Reg.-Bez. Minden.

**F. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:**

Weiß, Forstassessor, nach Nachen, an Stelle des Forstassessors und Feldjäger-Lieutenants Kurlbaum, welcher demnächst im Courierdienst Verwendung finden soll.

Nieloff, Forstassessor, nach Frankfurt a. D.

Tzschaschel, Forstassessor, nach Danzig an Stelle des auf seinen Antrag von seinem gegenwärtigen Commissorium entbundenen Forstassessors Stahl.

**G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:**

Diffrich, Förster zu Clausthal, Oberf. Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.

Stedel, Förster zu Lysack, Oberf. Neuhwalde, Reg.-Bez. Königsberg.

Lange, Förster zu Friedrich der Große, Oberf. Zimmrit, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

**H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:**

Graf Schmising-Kerffenbrock, Forstassessor, zu Glanzig, Oberförsterei Claus-  
hagen, Reg.-Bez. Cöslin.

**I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:**

Schreibler, Förster zu Sorauer Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Fiske, Förster zu Zachau, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.

Henkel, Förster zu Gräfenort, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.

Nicolai, Förster zu Weisshunen, Oberf. Gusziantka, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Schwarze, Förster zu Sibbesse, Oberf. Diechholzen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Wehrhahn, Förster zu Abshausen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.

Münchow, Förster zu Ruhwalde, Oberf. Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Sadamer, Förster zu Wörmlitz, Oberf. Niegripp (Königl. Hofkammer), aus Anlaß  
des 50jähr. Dienstjubiläums.

**J. Forstkassenbeamte:**

Gierg, Premier-Lieutenant der Landwehr, ist zum Forstkassen-Rendanten in Kreuz-  
burgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln, definitiv ernannt.

Michaelis, bisher Revierförster, ist zum Forstkassen-Rendanten in Grimmen,  
Reg.-Bez. Stralsund, definitiv ernannt.

Nöring, bisher Feldwebel im Garde-Jäger-Batallion, ist zum Forstkassen-Rendanten  
in Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder, definitiv ernannt.

Finke, Forstkassen-Rendant, ist von Bischofsburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach  
Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen versetzt.

Der Sitz der Forstkasse für die Oberförsterei Zimmrit ist von Zimmrit nach Kriescht  
verlegt worden.

Dem Revierförster Schalt zu Launau, Oberförsterei Wihertshof, Reg.-Bez. Königs-  
berg, ist die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Bischofsburg, Reg.-  
Bez. Königsberg, übertragen.

Rathmann, Forstkassen-Rendant, von Kriescht, Oberf. Zimmrit, Reg.-Bez. Frank-  
furt a. D., nach Erkner, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt.

**40.**

**Ordens-Verleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 19, S. 69 djs. Bds.)

**A. Der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlob:**

von dem Borne, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Ver-  
waltung der Forsten.

**B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:**

Becker, Forstmeister zu Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).  
Dantz, Forstmeister zu Durbeke, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).

**C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:**

Weise, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Münden.  
Sachsenröder, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.  
Bauszus, Forstmeister zu Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.  
Brecher, Forstmeister zu Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Gerlach, Forstmeister zu Hameln, Reg.-Bez. Hannover.  
Hassel, Forstmeister zu Mottgers, Oberf. Sterbfrig, Reg.-Bez. Cassel.  
von Palland, Forstmeister zu Eupen, Reg.-Bez. Aachen.  
Schallehn, Forstmeister zu Warnicken, Reg.-Bez. Königsberg.  
Schönwald, Forstmeister zu Massin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.  
Wadsack, Forstmeister zu Reh Hof, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Gerding, Forstmeister zu Eshede, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).  
Grunow, Rechnungs-rath bei der Centralverwaltung der Forsten.  
Dieckhoff, Oberförster zu Schwenow, Oberf. gl. Namens. (Königl. Hofkammer).

**D. Der Königl. Kronen-Orden III. Klasse:**

Michaëlis, Forstmeister zu Detersähagen, Oberf. Nigripp. (Königl. Hofkammer).

**E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:**

Groß, Revierförster zu Brennerhagen, Oberf. Abtsähagen, Reg.-Bez. Stralsund  
(mit der Zahl 50).  
Janßen I, Hegemeister zu Marmagen, Oberf. Keifferscheid, Reg.-Bez. Aachen  
(bei der Pensionirung).  
Neuwinger, Förster zu Kreuchingen, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.  
Stoffel, Förster des evangelischen Stiftes St. Arnaul, zu Gersweiler, Reg.-Bez. Trier.  
Kohlschmidt, Holzhauemeister zu Niederholzhausen, Oberf. Freyburg a. U., Reg.-  
Bez. Merseburg).

**F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:**

Dem Revierförster Sandberg zu Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

Den Förstern:

Kröhnke zu Platkow, Oberf. Schwenow (Königl. Hofkammer).  
Kehher zu Binnesee, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer).  
Draus zu Eichenberg, Oberf. Kielau, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).  
Behse zu Hofginsberg, Oberf. Hilschenbach, Reg.-Bez. Arnberg.  
Ehm zu Lippowo, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.  
Gode zu Pfefferteich, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam.  
Kopplin zu Wuckensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.  
Kranz zu Bracht, Oberf. Bracht, Reg.-Bez. Cassel.  
Krisinger zu Chorbusch, Oberf. Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
Mäder zu Buchwald, Oberf. Cästelle, Reg.-Bez. Posen.  
Mary zu Altdambach, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.  
Melchior zu Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge, Reg.-Bez. Cöln.  
Müller zu Neuheide, Oberf. Kesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.  
Papke zu Polenzigerbruch, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Splittstößer zu Brausterkrug, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.  
 Strohmeier zu Kronwald, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.  
 Franz zu Linsleningken, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen  
 Tyrol zu Kerschel, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen  
 Reitz zu Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel  
 Spörer, zu Blankenau, Oberf. Großenlöder, Reg.-Bez. Cassel  
 Meyer zu Dasburg, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.  
 Hoß zu Dirmingen, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.  
 dem Waldwärter Margrêve zu Schoppau, Oberf. Keifferscheid, Reg.-  
 Bez. Aachen

bei der  
 Pensionirung.

dem Gräflich von Schulenburg'schen Förster Bohne zu Güntherswerder, Kreis  
 Fülehe, Reg.-Bez. Bromberg.

dem Privat-Forssekretär Schmidt, Oberf. Dieghausen, Reg.-Bez. Erfurt.

dem Darmmeister Hesse zu Trappönen, Oberf. Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Den Holzhauermeistern:

Trübe zu Rähren, Oberf. Bödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Herrmann zu Schöna, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.

Schlägel, zu Benneckenstein, Grafschaft Hohenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Schröter zu Bieberzdorf, Oberf. Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

Langisch zu Storkowforth, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam

und den Waldarbeitern:

Dhnesorge zu Pöhlde, Oberf. Herzberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

Thäle zu Schöna, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.

Otte zu Steinborn, Oberf. Knobben, Reg.-Bez. Hildesheim.

Sempff zu Saupark, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.

**G. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn  
 Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:**

Schüge zu Zehnsberg, Oberf. Reifenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Seiter zu Biernau, Oberf. Schwarzja, Reg.-Bez. Erfurt.

Giesecke zu Bliedungen, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

Hogacki zu Tokaren, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schumacher zu Grunwald, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wiese zu Drewenz, Oberf. Strembacyno, Reg.-Bez. Marienwerder.

Ungeheuer I zu Hoyel, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.

Harlsinger I zu Altenhof, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier.

Sale zu Mörtenbach, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

Schönherr zu Sanzig, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

Zotke zu Fiddichow, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

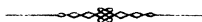
Kopplin zu Grüneberg, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.

Zimmermann zu Eichwalde, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

Bonke zu Balschau, Oberf. Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Gröger zu Kriebitzbruch, Oberf. Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Hinge zu Jasinitz, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.



## Unterrichts- und Prüfungswesen.

### 41.

#### Abändernde Bestimmungen zur Landmesser-Prüfungsordnung.

Die Bestimmungen in den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, und 28 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser\*) werden vom 1. Juli 1894 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### Ober-Prüfungscommission für Landmesser.

##### § 2.

Die Ober-Prüfungscommission (§ 1) wird gebildet aus je einem Commissarius:

- a) des Finanz Ministers,
- b) des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- c) des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungscommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

#### Prüfungscommissionen für Landmesser.

##### § 3.

Behufs der Prüfung der Candidaten der Landmessenkunst wird

- a) bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin,
- b) bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf je eine „Prüfungscommission für Landmesser“ bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungscommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungscommission (§ 1) durch die im § 2 genannten Minister berufen.

#### Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

##### § 5.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungscommission (§ 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzubringen:

1. eine selbst verfaßte und selbstgeschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrgangs einer höheren Lehranstalt erworben wird, und zwar entweder:

\*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 11. S. 67.



a) das Zeugniß über die erlangte Reife zur Veretzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule mit neunstufigem Lehrgang, oder

b) an Stelle des Zeugnisses zu a:

aa) das Zeugniß über die nach Abschluß der Untersecunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (zu a) bestandene Prüfung, oder

bb) das Reifezeugniß einer Realschule bezw. einer gymnastischen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang,

sowie außerdem:

cc) in allen zu aa und bb bezeichneten Fällen das Zeugniß über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule\*),

4. das Zeugniß eines oder mehrerer in Preußen geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließliche praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden, im § 8 bezeichneten Probearbeiten,

5. den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelisdorf eingerichteten geodätischen Studien.

#### § 6.

1. Welche nichtpreussischen Lehranstalten den im § 5 unter Nr. 3 genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§ 5 Nr. 3) entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizierpatents über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

#### § 7.

1. Darüber, ob und mit welcher Zeitdauer die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) bei nichtpreussischen Landmessern anrechnungsfähig ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ober-Prüfungscommission (§ 1).

2. Für die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) kann ausnahmsweise eine Dauer von 11 Monaten als genügend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung der vollen einjährigen Zeitdauer durch besondere Umstände verhindert worden ist. Die Entscheidung über solche Ausnahmen steht der Prüfungscommission (§ 3) zu.

3. Die praktische einjährige Beschäftigung einschließlich der Anfertigung der Probearbeiten (§ 5 Nr. 4) muß dem geodätischen Studium (§ 5 Nr. 5) vorangehen.

4. In dem Zeugniß über die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) muß enthalten sein:

a) die Angabe über den Tag des Beginns und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,

---

\*) Solche mittleren Fachschulen bestehen zur Zeit in Verbindung mit der Realschule (Gewerbeschule) in Aachen, mit der Realschule (Gewerbeschule) in Barmen, mit den Ober-Realschulen in Breslau und in Gleiwitz und mit der Realschule (Gewerbeschule) in Gagen.

b) die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfangs, und zwar die Vermessungen, Kartirungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Candidaten zu liefernden Probearbeiten (§ 8) hinausgehen,

c) die Bezeichnung der dabei gebrauchten Instrumente,

d) die Angabe, ob der Aussteller des Zeugnisses die Eigenschaft als preussischer Landmesser (Feldmesser) besitzt oder in einem anderen Staat eine ähnliche Eigenschaft erworben hat, unter Beifügung des Ausfertigungstages der darüber ihm ertheilten Urkunde.

### § 8.

1. Die von dem Candidaten anzufertigenden, in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten (§ 5 Nr. 4) bestehen aus:

a) einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 ha, worin mindestens 25 Eigenthumsstücke enthalten sein müssen,

b) einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,

c) einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsriße und der Karte (zu a und b) dargestellten einzelnen Eigenthumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,

d) dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 m nivellirten Wegs oder Wasserlaufs von mindestens 3 km Länge mit Quersprofilen in Abständen von nicht 100 m nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

2. Die Probearbeiten (Nr. 1) müssen folgenden Bedingungen genügen:

a) Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartirbar sein und die nothwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Complexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsriße die rechtwinkligen Coordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Coordinatenrechnung beizufügen,

b) die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Neumessungsvorschriften für die preussische Kataster-Verwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,

c) das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Controlnivellements gegen unzulässige Fehler sichergestellt sein,

d) bei Anfertigung der Riße, Karten und Nivellementspläne sind die Bestimmungen des Centraldirectoriums der Vermessungen im preussischen Staat vom 20. Dezember 1879 nebst Abänderung vom 16. Oktober 1882 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Riße zu beachten\*).

3. Auf sämmtlichen Probearbeiten (Nr. 1) ist anzugeben, in welchem Kreise und in welcher Gemeinde zc. die vermessenen Grundstücke liegen, an welchen Tagen die Arbeiten ausgeführt und welche Instrumente dabei benutzt worden sind.

4. Sämmtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Candidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) (§ 5 Nr. 4) dahin

\*) Vergl. Jahrb. Bb. XIII. S. 133 u. Bb. XVI. S. 87.

zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Candidaten selbständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

5. Die Zulassung des Candidaten zum Studium der Geodäsie begründet für ihn nur dann die Anrechnung dieses Studiums auf die unter Nr. 5 im § 5 bezeichnete zweijährige Studienzeit und die Aussicht auf spätere Zulassung zur Landmesserprüfung, wenn die Probearbeiten (Nr. 1 bis 4) von der Landmesser-Prüfungskommission (§ 3) für ausreichend erachtet werden, um darzuthun, daß der Candidat schon vor dem Eintritt in das Studium der Geodäsie die erforderlichen praktischen Vorkenntnisse in dem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Umfange erworben habe.

### § 9.

1. Ob und mit welcher Zeit der Besuch einer preussischen oder nichtpreussischen Universität oder einer anderen preussischen oder nichtpreussischen Hochschule oder Akademie auf das geodätische Studium (§ 5 Nr. 5) angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Fall von der Ober-Prüfungskommission (§ 1) bestimmt.

Die Entscheidung der Ober-Prüfungskommission ist von der Prüfungskommission (§ 3) unter Beifügung ihres Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten einzuholen, nachdem der Candidat in das geodätische Studium thatsächlich eingetreten ist.

Die Anrechnung ist höchstens mit einem Jahre zulässig.

2. Dem Nachweise des geodätischen Studiums (§ 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Uebungsarbeiten geodätischen und culturtechnischen Inhalts beizufügen.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister, Bauführer, Forst-Assessoren und Forst-Referendarien.

### § 28.

Baumeister und Bauführer, sowie Forst-Assessoren und Forst-Referendarien, die auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbständig richtige Vermessungen, Kartirungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen.

Außerdem haben sie die im § 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufs vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 1893.

**Der**  
**Finanz-Minister.**  
Miquel.

**Der Minister**  
**der öffentlichen Arbeiten.**  
Thielen.

**Der Minister**  
**für Landwirthschaft,**  
**Domänen und Forsten.**  
von Heyden.

**Der Minister der geistlichen,**  
**Unterrichts- und Medizinal-**  
**Angelegenheiten.**  
Bosse.

## Organisation. Dienst-Instructionen.

### 42.

Gesetz, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.  
Vom 12. März 1893.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 S. 93).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. a., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

### 43.

Denselben Gegenstand betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. v. a. an 1. die Präsidien: der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes zu Berlin, sämtlicher königlichen Generalkommissionen; 2. die Rektorate: der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Berlin; 3. die Direktionen: sämtlicher Haupt- und Landgestütts, der königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelssdorf, der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des pomologischen Institutes zu Proskau (Oppeln), der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. — I. 5388. I. G. 622. III. 3967.

Berlin, den 22. März 1893.

Das Reichs-Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, wird am 1. April d. J. in Kraft treten. — Zum Zwecke der Einführung der neuen Zeitbestimmung in das bürgerliche Leben sind besondere Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich. Zuverlässige Angaben über die neue Zeit zu erhalten, wird nirgends auf Schwierigkeiten stoßen, da bei allen Eisenbahnstationen und Telegraphenanstalten die Abweichung der neuen Zeit von der Ortszeit bekannt ist.

Die Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung werden hierdurch angewiesen, sich fortan bei der Ordnung ihres Dienstes und bei allen Zeitangaben ausschließlich der mitteleuropäischen Zeit zu bedienen und demgemäß zum 1. April d. J. alle öffentlichen Uhren nach der neuen Zeit zu stellen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

**44.**

**Wahrung der domänen- und forstfiskalischen Interessen bei Anlegung von Kleinbahnen mit Staatsunterstützung.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. III. 5817. 2. Abg. II. 2724 a.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Es ist wahrscheinlich, daß durch den nächsten Staatshaushalts-Etat sowohl für die Domänen-, als für die Forstverwaltung die Mittel flüssig gemacht werden, um die Anlegung solcher Kleinbahnen, welche für die genannten Verwaltungen von wesentlichem Interesse sind, ohne deren Betheiligung aber nicht zu Stande kommen würden, zu unterstützen.

Die königliche Regierung wolle in allen Fällen, in welchen die Anlegung von Kleinbahnen mit Staatsunterstützung an Sie herantritt, rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß das domänen- und forstfiskalische Interesse sowohl bezüglich des Verlaufes zc. solcher Bahnen, als insbesondere auch in Betreff der Anlegung der Haltestellen, gehörig gewahrt werde.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

**Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.**

**45.**

**Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen.**

(Ministr.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1893. Nr. 4. S. 73 flgde.)

Nachdem vom 1. April 1892 ab die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen geregelt sind (vergl. die Denkschrift Beilage B. zum Spezial-Etat des Finanz-Ministeriums für 1892/93,\*) soll vom 1. April 1893 ab dieselbe Regelung auch für die Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten, sowie der etatsmäßigen Kanzleibeamten und der denselben gleichstehenden Kassensekretäre, Zeichner zc. nach näherer Maßgabe der beigefügten Nachweisungen B.<sup>1</sup> und B.<sup>2</sup>\*\*) getroffen werden.

Hierbei sollen für die mittleren und Kanzleibeamten, soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die etatsmäßigen Unterbeamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung ausgenommen diejenigen Beamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind oder deren Dienstfeinkommen ganz oder zum Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht, sowie diejenigen Beamten, welche feste Einheitsgehälter beziehen und diese aus besonderen, in ihrer dienstlichen Stellung beruhenden Gründen auch fernerweit beziehen sollen; der Charakter der Gehälter als Einzelgehälter wird bei diesen Beamten fortan, soweit dies nicht schon jetzt geschieht, im Etat erkennbar zu machen sein. Hierbei ist zu bemerken, daß ein etwaiger Anschluß der zahlreichen mittleren Beamten mit Einzelgehältern an bestehende Gehaltsklassen für viele der ersteren eine

\*) Jahrb. Bb. XXIV. S. 134.

\*\*) Die Nachweisungen haben ihres Umfanges wegen hier nicht mit abgedruckt werden können.

erhebliche Aufbesserung ihrer Gehälter zur Folge haben und im Ganzen mit einem beträchtlichen Mehraufwande verbunden sein würde, zu dessen Bereitstellung zur Zeit die Mittel fehlen. Erst in Verbindung mit einer allgemeinen Besoldungsverbesserung wird dieser Frage, sowie verschiedenen sonstigen als wünschenswerth anzuerkennenden Aenderungen, insbesondere einer Verminderung der jetzt bestehenden zahlreichen verschiedenen Gehaltsklassen, näher zu treten sein. Denn die jetzt beabsichtigte Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen hat nur den Zweck, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Aenderung der Besoldungsverhältnisse, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt von Vakanzten oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen.

Endlich sind von der neuen Regelung noch ausgenommen die Grubenmarktscheider und die sogenannten oberen und mittleren Werksbeamten der Bergwerksverwaltung, da es für diese erst vom 1. April 1889, beziehungsweise vom 1. April 1891 ab aus dem Vertragsverhältniß in den unmittelbaren Staatsdienst übergeführten Beamtenkategorien zur Zeit noch an den erforderlichen Unterlagen zur Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt. Für diese Beamten werden daher die Gehälter im Etat auch fernerweit in bisheriger Weise nach einem Durchschnittssatze für jede Stelle auszubringen sein.

Dagegen sollen in die neue Regelung auch einbezogen werden:

1. Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat bisher zwar nicht nach einem Durchschnittssatze bemessen waren, welche aber von einem bestimmten Mindestgehalt nach Maßgabe der eintretenden Vakanzten bis zu einem bestimmten Höchstgehalt aufstiegen.
2. Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat zwar nach einem bestimmten Durchschnittssatze bemessen waren, für welche jedoch nur ein Höchstgehalt, dagegen kein Mindestgehalt festgesetzt war; für diese Beamten ist das künftige Mindestgehalt entweder nach Maßgabe des Durchschnitts- und des Höchstgehalts oder im Anschluß an die Gehälter anderer, ihnen gleichzustellender Beamtenklassen bemessen.
3. Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat bisher überhaupt nur mit dem Durchschnittssatze ausgebracht waren; für diese Beamten sind die künftigen Mindest- und Höchstgehälter den bisherigen thatsächlichen Beträgen entsprechend bemessen.

Zu den Beamten der zu 1 bezeichneten Kategorie gehören die Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen bzw von Mühlen (Klasse 20 der Nachweisung Beilage B.<sup>1</sup>), sowie die Debitsbeamten bei der königlichen Porzellan-Manufaktur (Klasse 33 ebenda).

Zu den Beamten der Kategorie zu 2 gehören die Sekretäre bei dem Oberlandeskulturgericht (Klasse 4 ebenda), die Bureau- und Kassens, sowie mittleren technischen Beamten der landwirtschaftlichen und der thierärztlichen Lehranstalten (Klasse 24 ebenda), die Zoll- und Steuer-Einnehmer I. Klasse (Klasse 36 ebenda), die Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, Zoll- und Steuer-Einnehmer II. Klasse, Zoll- und Steueramts-Assistenten und Thorkontroleure, sowie Einnehmer und Erheber der Kommunikationsabgaben (Klasse 53 ebenda).  
die Leggemeister (Klasse 54 ebenda).

Die Beamten der Kategorie zu 3 sind die Richtermeister, Klassen- und Bürobeamten der Richterämter (Klasse 46 ebenda).

Der Vollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung sind in die Nachweisungen auch die betreffenden Beamtenkategorien der Eisenbahnverwaltung mit aufgenommen, für welche die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bereits seit längerer Zeit besteht. Für diese Beamtenkategorien soll die gegenwärtig im Einzelnen bestehende Regelung, welche von der für die Beamten der übrigen Verwaltungen in Aussicht genommenen mehrfach abweicht, in gleicher Weise, wie dies auch rücksichtlich der Unterbeamten geschehen ist, einstweilen beibehalten werden.

In den Nachweisungen sind die Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssatze zuerst, diejenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssatze zuletzt aufgeführt. Bei Beamtenklassen mit gleichem Durchschnitts-, aber verschiedenem Mindest- bzw. Höchstgehalt sind die Beamtenklassen mit dem höheren Höchstgehalt vorangestellt. Innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamtenkategorien nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushalts-Etat aufgeführt. In den, abgesehen von den Beamten der Eisenbahnverwaltung, nur bei den Klassen 19, 20, 23 und 36 der Nachweisung B.<sup>1</sup> vorkommenden Fällen, in welchen innerhalb derselben Gehaltsklasse die Zeitdauer für die Erreichung des Höchstgehalts nicht für die Beamten aller Verwaltungen gleichmäßig festgesetzt werden soll, sind die Beamtenkategorien, für welche jene Zeitdauer die kürzeste sein soll, vorangestellt.

Wegen der Grundsätze, nach denen bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen verfahren ist, wird auf die bezüglichen Ausführungen in der oben erwähnten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, Bezug genommen.

Wie die beiliegenden Nachweisungen ergeben, ist für sämtliche jetzt in Betracht kommenden Beamtenkategorien ausnahmslos eine Zeit von 3 Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen, wie dies in gleicher Weise auch für alle Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme der Stadtmeister, festgesetzt ist. Während aber bei den Unterbeamten der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts für die meisten Kategorien gleichmäßig auf 21 Jahre bemessen werden konnte und nur für einzelne Kategorien ein kürzerer Zeitraum festzusetzen war, sind in dieser Beziehung für die verschiedenen Kategorien der mittleren Beamten sehr verschiedenartige Festsetzungen erforderlich. Es beruht dies einmal darauf, daß für die mittleren Beamten aus Mangel an Mitteln noch nicht eine Zusammenziehung der jetzt bestehenden zahlreichen verschiedenen Gehaltsklassen zu einer beschränkten Anzahl umfassenderer Gehaltsklassen hat erfolgen können, wie sie für die Unterbeamten in Verbindung mit der Befoldungsverbesserung vom 1. April 1890 ab stattgefunden hat, und ferner darauf, daß bei den mittleren Beamten in weit größerem Umfange, als bei den Unterbeamten, gewisse Kategorien von Stellen den Durchgang zu höheren Stellen bilden, bzw. andere erst im Wege der Beförderung erreicht werden, was besondere Berücksichtigung bei Festsetzung der in diesen Stellen bis zur Erreichung des Höchstgehalts zuzubringenden Zeit erforderte.

Ein längerer als 21 jähriger Zeitraum bis zur Erreichung des Höchstgehalts, und

zwar ein solcher von 24 Jahren, ist nur für die Beamten der Klassen 17, 24 und 27 der Nachweisung B.<sup>1</sup> in Aussicht genommen. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß für die Subalternbeamten I. Klasse bei den Provinzialbehörden (Klasse 19 der Nachweisung B.<sup>1</sup>) ein Zeitraum von 18 Jahren mit Rücksicht darauf angenommen ist, daß diese Beamten vor ihrer Anstellung als Subalternbeamten I. Klasse (Sekretäre 2c.) längere Zeit in der Stellung als solche II. Klasse (Assistenten) zuzubringen haben. Im Allgemeinen kann diese Zeit nach den seitherigen Abszensionsverhältnissen durchschnittlich auf etwa 6 Jahre angenommen werden, so daß die betreffenden Beamten das Höchstgehalt der Sekretäre 2c. künftig im Allgemeinen 24 Jahre nach ihrer Anstellung als Assistent erreichen werden. Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessen, bei den in den Klassen 17, 24 und 27 der Nachweisung B.<sup>1</sup> aufgeführten Kategorien von Provinzial- 2c. Beamten, welche nicht in Assistenten und Sekretäre zerfallen, sondern von ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung ab ununterbrochen in der betreffenden Klasse bleiben und in derselben das Höchstgehalt erreichen, ebenfalls über den Zeitraum von 21 Jahren hinauszugehen und einen solchen von 24 Jahren festzusetzen.

Von dem als Regel bezüglich der Unterbeamten festgestellten und auch bezüglich der mittleren und Kanzleibeamten festzuhaltenden Grundsätze, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist, ist für die Unterbeamten schon in der mehrerwähnten Denkschrift eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, daß ein Beamter in eine andere Beamtenkategorie befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog. In diesen Fällen soll nach näherer Maßgabe der Ausführungen in der erwähnten Denkschrift dem betreffenden Beamten von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er durch die Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet.

Schon bei der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen für die Unterbeamten hat es sich als zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten erforderlich ergeben, nicht nur die vorbezeichnete, nach der Denkschrift nur für künftige Fälle von Beförderungen beabsichtigte Ausnahme auch auf in der Vergangenheit liegende derartige Fälle auszudehnen, sondern auch noch weitere Ausnahmen für Fälle zuzulassen, in welchen ein Beamter in eine gleichstehende oder in eine niedrigere Klasse versetzt oder zurückversetzt wird, also eine Beförderung nicht vorliegt. In soweit in diesen Fällen die Versetzung in Folge von Organisationsänderungen oder sonst im dienstlichen Interesse, und nicht etwa zur Strafe erfolgt ist bzw. erfolgen wird, erscheint eine Berücksichtigung früher zurückgelegter Dienstzeit und die Ausschließung einer Einbuße des betreffenden Beamten am Gehalt gerechtfertigt.

Nach denselben Grundsätzen soll demnächst auch bei der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen für die mittleren und Kanzleibeamten verfahren werden.

Eine weitere Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsätze hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie ist für die Subalternbeamten der Provinzial- 2c. Behörden, soweit diese Beamten in zwei Klassen — Subalternbeamte I. und II. Klasse — zerfallen, zu dem Zwecke in Aussicht genommen, um den Nachtheil auszugleichen, welcher für einzelne Beamte dadurch entstehen kann, daß ihre Ernennung zum Beamten I. Klasse sich wegen Mangels an Vakanz ungewöhnlich verzögert, und es zu ermöglichen, daß keiner dieser Beamten das Höchst-



gehalt später als in 24 Jahren, von der Anstellung als Beamter II. Klasse ab gerechnet, erreicht. Zu diesem Zwecke soll bei Berechnung des Dienstalters als Subalternbeamter I. Klasse die Dienstzeit als Subalternbeamter II. Klasse mitberücksichtigt werden, wenn und soweit dieselbe mehr als 6 Jahre beträgt.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fällen sich Ausnahmen von dem oben erwähnten Grundsätze als der Billigkeit entsprechend erweisen werden, wie sich dies schon bei den Unterbeamten in einzelnen Fällen ergeben hat, wird einstweilen und bis etwa auch für solche Fälle an der Hand gewonnener Erfahrungen bestimmte Grundsätze festgestellt werden können, der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Schon jetzt ist indessen zu bemerken, daß derartige Ausnahmen hinsichtlich der Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit insbesondere bei solchen Beamtenkategorien, welche erst seit einer kurzen Reihe von Jahren überhaupt als etatsmäßige Beamtenkategorien bestehen, für diejenigen Mitglieder der selben erforderlich werden, welche schon vorher längere Zeit im Staatsdienste beschäftigt gewesen sind.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den mittleren und Kanzleibeamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, welche bezüglich der Unterbeamten in der mehrerwähnten Denkschrift dargelegt sind. In gleicher Weise gilt auch von der Berechnung des künftigen Gesamtbedarfs an Gehältern für die mittleren und Kanzleibeamten, sowie von der Etatstirung der Gehälter in den vorliegenden, bezw. in den künftigen Etats daselbe, was in dieser Beziehung in der Denkschrift betreffs der Unterbeamten mitgeteilt ist. Hinzuzufügen ist nur, daß einzelne, übrigens nicht erhebliche Aenderungen, welche, abgesehen von der künftigen allgemein veränderten Veranschlagung der Besoldungsfonds und Formulirung der Etatstitel, bei einzelnen der letzteren in Folge der Einführung des neuen Gehaltssystems für die mittleren Beamten erforderlich werden, an den betreffenden Stellen der vorliegenden Spezial-Stats erläutert sind.

Schließlich wird bemerkt, daß die Staatsregierung bereit ist, entsprechend dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 3. Februar 1892 (Stenogr. Ber. S. 266) in Zukunft den Stats eine Nachweisung über die Regelung der Altersstufen für das Aufsteigen im Gehalte — und zwar sowohl bezüglich der Unterbeamten als der mittleren und Kanzleibeamten — beizufügen, wenn und soweit eine Aenderung in dieser Regelung eintreten soll, und zwar alsdann unter Hervorhebung der Verschiedenheit gegenüber der Nachweisung zum Etat für 1892/93, bezw. den jetzt vorliegenden Nachweisungen oder gegenüber den etwa später beschlossenen Aenderungen.

#### 46.

### Abänderung der Bestimmungen unter V. 2 der Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Befg. der Minister des Innern und der Finanzen an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten. M. b. S. I. A. 2659.  
S. M. I. 3035.

Berlin, den 16. März 1893.

Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen unter V. 2 der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienst-

altersstufen\*) und der Verfügung vom 31. Mai v. Jä.\*\*\*) bestimmen wir hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen von etatsmäßigen Unterbeamten was folgt:

1. Dem im Wege der Beförderung oder der Versetzung im dienstlichen Interesse, — wozu auch die Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strafe erfolgten Versetzungen zu rechnen sind —, in eine andere Beamtenklasse übertretenden Beamten ist von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf derselben Stufe der früheren Klasse bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe noch hätte zubringen müssen.

Besteht ein Gehaltsfah, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser,

- a. wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zu Theil geworden wäre, nur noch dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen,
- b. wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe vorgeschriebene Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse normalmäßig bereits das Höchstgehalt der letzteren, so hat er in der entsprechenden, bezw. der nächsthöheren Stufe der neuen Klasse stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist die anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in der früheren Klasse normalmäßig zu beziehen gehabt hätte. Reicht die danach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher thatsächlich bezogenen Gehalte entsprechende gleich hohe bezw. nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintreten zu lassen, so ist demselben das seitherige höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis er seinem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen hat.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung und es findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nicht statt, wenn es sich um die Wiederanstellung pensionirter Beamten handelt.

3. Sofern Unterbeamte in der Zeit seit dem 1. April 1892 in andere Klassen übergetreten sind, ist das Dienstalter solcher Beamten für die Bemessung ihres Gehalts nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze anderweit festzustellen und ein ihnen danach etwa zustehendes höheres Gehalt für die Zeit vom 1. April 1892, bezw. dem betreffenden späteren Zeitpunkt ab nachzuzahlen.

4. Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April 1892 liegenden Fälle von Beförderungen und Versetzungen ist in der Weise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Beamte in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gehalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Uebertritts zugestanden haben würde,

\*) Jahrbuch Bb. XXIV. S. 134.

\*\*) Jahrbuch Bb. XXIV. S. 202.

wenn die jetzigen Gehaltsätze sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Beamten beim Uebertritt in die neue Klasse nach Maßgabe der obigen Grundsätze anzurechnen gewesen wäre, wenn auch für diese Klasse die jetzigen Gehaltsätze sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung damals schon bestanden hätten. Diese Dienstzeit ist bei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen für den Beamten mit zu berücksichtigen.

Hat der Beamte in der früheren Klasse ein höheres Gehalt bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalte aufzusteigen hat.

Ergiebt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Beamte ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt ebenfalls für die Zeit seit dem 1. April 1892 nachzuzahlen.

Haben dagegen Beamte nach obigen Grundsätzen weniger zu beziehen, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Im Hinblick auf vorstehende Bestimmungen machen wir es Ew. zc. zur Pflicht, die Frage, ob der Fall einer Versetzung „im dienstlichen Interesse“ vorliegt, stets mit besonderer Strenge und rein sachlich zu prüfen und insbesondere keinerlei Versetzungen nur zu dem Zwecke einer Gehaltsverbesserung für den betreffenden Beamten eintreten zu lassen.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen werden in der Anlage einige Beispiele beigelegt.

5. Bei Versetzungen lediglich auf Antrag des Beamten ist, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in Frage kommt, bis auf Weiteres in jedem einzelnen Falle unsere Entscheidung einzuholen.

6. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine Versetzung sich als eine Strafmaßregel darstellt, jedoch ohne daß ein Disziplinar-Urtheil zu Grunde liegt.

7. Bei einer Strafversetzung auf Grund eines Disziplinar-Urtheils, sofern dieselbe in der Weise zur Ausführung gelangt, daß der betreffende Beamte in eine Stelle derselben Kategorie oder in eine Stelle einer anderen Kategorie, für welche dieselben Gehaltsätze und Dienstaltersstufen bestehen, versetzt wird, ist

a. wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Dienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b. wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, das Dienstalter des Beamten zwar ebenfalls unverkürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinar-Urtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

8. Kann dagegen die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Kategorie versetzt wird, für welche andere Gehaltsätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen Festsetzung des demselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters jedesmal unsere Entscheidung einzuholen.

9. Ob und wann in den Fällen einer Strafverfetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle unserer Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles an uns zu berichten ist.

10. Wo bei Anwendung obiger Grundsätze im einzelnen Falle sich besondere Härten gegenüber den betreffenden Beamten ergeben sollten oder wo, wie bei dem Uebertritt eines Beamten mit einem Einzelgehalt in eine Klasse mit aufsteigenden Gehältern, jene Grundsätze überhaupt nicht anwendbar sind, ist jedesmal die diesseitige Entscheidung einzuholen.

11. Zugleich bestimmen wir, daß vom 1. April 1892 ab denjenigen Beamten, deren Befolgungen nach dem System der Dienstaltersstufen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Uebertritt in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Vierteljahresanfang) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Verfetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltsatz bei Festsetzung der Pension, des Wittwen- und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist.

Voraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

En. zc. ersuchen wir ergebenst, dem Vorstehenden gemäß das Erforderliche hinsichtlich der Unterbeamten gefälligst zu veranlassen.

**Der Minister des Innern.**

Graf zu Eulenburg.

**Der Finanz-Minister.**

Miquel.

| Gehalt der früheren Klasse. |      |   |        | a. | Gehalt der neuen Klasse. |       |   |        |
|-----------------------------|------|---|--------|----|--------------------------|-------|---|--------|
| I. Stufe 1000 M.            |      |   |        |    | I. Stufe 1000 M.         |       |   |        |
| nach 3 Jahren               | II.  | " | 1100 " |    | nach 3 Jahren            | II.   | " | 1100 " |
| " 6 "                       | III. | " | 1200 " |    | " 6 "                    | III.  | " | 1200 " |
| " 9 "                       | IV.  | " | 1300 " |    | " 9 "                    | IV.   | " | 1260 " |
| " 12 "                      | V.   | " | 1400 " |    | " 12 "                   | V.    | " | 1320 " |
| " 15 "                      | VI.  | " | 1500 " |    | " 15 "                   | VI.   | " | 1380 " |
|                             |      |   |        |    | " 18 "                   | VII.  | " | 1440 " |
|                             |      |   |        |    | " 21 "                   | VIII. | " | 1500 " |

Beispiel zu Nr. 1 Abs. 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1000 M. (nach 1 Jahr 1100 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1000 M. (nach 1 Jahr 1100 M.).

Zu Nr. 1 Abs. 2 sub a.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1300 M. (nach 2 Jahren 1400 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 13 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1320 M. (nach 2 Jahren 1380 M.).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren, das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 1 Jahr 1300 M.), er bezieht tatsächlich 1250 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 8 Jahre, das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 1 Jahr 1260 M.) bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1260 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt tatsächlich bezogene Gehalt von 1250 M. zu belassen.

Zu Nr. 4 Abs. 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 4 Jahren und bezog ein Gehalt von 1080 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 2 Jahren 1200 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 11 Jahren und bezog ein Gehalt von 1250 M., das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1300 M. (nach 1 Jahr 1400 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 14 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1320 M. eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1380 M. aufgestiegen sein würde.

Zu Nr. 4 Abs. 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 2 Jahren, das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1000 M. (nach 1 Jahr 1100 M.); er bezog tatsächlich 1080 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1000 M. eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1100 M. aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in diese Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt tatsächlich bezogene Gehalt von 1080 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.

|      |          | I. Stufe 900 M. |        |
|------|----------|-----------------|--------|
| nach | 3 Jahren | II. "           | 1000 " |
| "    | 6 "      | III. "          | 1100 " |
| "    | 9 "      | IV. "           | 1180 " |
| "    | 12 "     | V. "            | 1260 " |
| "    | 15 "     | VI. "           | 1340 " |
| "    | 18 "     | VII. "          | 1420 " |
| "    | 21 "     | VIII. "         | 1500 " |

Gehalt der neuen Klasse.

|      |          | I. Stufe 1000 M. |        |
|------|----------|------------------|--------|
| nach | 3 Jahren | II. "            | 1100 " |
| "    | 6 "      | III. "           | 1200 " |
| "    | 9 "      | IV. "            | 1260 " |
| "    | 12 "     | V. "             | 1320 " |
| "    | 15 "     | VI. "            | 1380 " |
| "    | 18 "     | VII. "           | 1440 " |
| "    | 21 "     | VIII. "          | 1500 " |

Beispiel zu Nr. 1 Abs. 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 M. (nach 1 Jahr 1200 M.).

Zu Nr. 1 Abs. 2 sub a.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 M. (nach 2 Jahren 1260 M.).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.), er bezieht thatsächlich 1250 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 2 Jahren 1260 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1260 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1250 M. zu belassen.

Zu Nr. 4 Abs. 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 4 Jahren und bezog ein Gehalt von 900 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1000 M. (nach 2 Jahren 1100 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1000 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1100 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 10 Jahren und bezog ein Gehalt von 890 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1260 M. aufgestiegen sein würde.

Zu Nr. 4 Abs. 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1340 M. (nach 2 Jahren 1420 M.); er bezog thatsächlich 1400 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 16 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1380 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1440 M. aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in diese Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1400 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.

| I. Stufe 1100 M. |               |
|------------------|---------------|
| nach 3 Jahren    | II. " 1180 "  |
| " 6 "            | III. " 1260 " |
| " 9 "            | IV. " 1340 "  |
| " 12 "           | V. " 1420 "   |
| " 15 "           | VI. " 1500 "  |

Gehalt der neuen Klasse.

| I. Stufe 1200 M. |                |
|------------------|----------------|
| nach 3 Jahren    | II. " 1300 "   |
| " 6 "            | III. " 1400 "  |
| " 9 "            | IV. " 1480 "   |
| " 12 "           | V. " 1560 "    |
| " 15 "           | VI. " 1640 "   |
| " 18 "           | VII. " 1720 "  |
| " 21 "           | VIII. " 1800 " |

Beispiel zu Nr. 1 Abs. 2 sub a der Verfügung.

|                                                                                                        |                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 M. (nach 1 Jahr 1260 M.). | Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 M. (nach 1 Jahr 1300 M.). |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zu Nr. 1 Abs. 2 sub b.

|                                                                                                        |                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.). | Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zu Nr. 1 Abs. 3.

|                                                                                  |                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1500 M. | Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre; das zu bewilligende Gehalt 1560 M. (nach 3 Jahren 1640 M.). |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

|                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hat ein Dienstalter von 4 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.); er bezieht thatsächlich 1220 M. | Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr; das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 2 Jahren 1300 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1220 M. zu belassen. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zu Nr. 4 Abs. 1.

|                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 7 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 M. (nach 2 Jahren 1340 M.). | Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1300 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1400 M. aufgestiegen sein würde. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 18 Jahren und ein Gehalt von 1275 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 M. | Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1560 M. eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1640 M. aufgestiegen sein würde. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zu Nr. 4 Abs. 2.

|                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N. hatte zur Zeit der Versetzung eine Dienstzeit von 2 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.); er bezog thatsächlich 1240 M. | Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt, es ist dem N. N. aber bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 M. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1240 M. zu gewähren. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Gehalt der früheren Klasse. |          |                 |        | Gehalt der neuen Klasse. |          |                  |        |
|-----------------------------|----------|-----------------|--------|--------------------------|----------|------------------|--------|
|                             |          | I. Stufe 900 M. |        |                          |          | I. Stufe 1200 M. |        |
| nach                        | 3 Jahren | II.             | 1000 " | nach                     | 3 Jahren | II.              | 1280 " |
| "                           | 6 "      | III.            | 1100 " | "                        | 6 "      | III.             | 1360 " |
| "                           | 9 "      | IV.             | 1180 " | "                        | 9 "      | IV.              | 1440 " |
| "                           | 12 "     | V.              | 1260 " | "                        | 12 "     | V.               | 1520 " |
| "                           | 15 "     | VI.             | 1340 " | "                        | 15 "     | VI.              | 1600 " |
| "                           | 18 "     | VII.            | 1420 " |                          |          |                  |        |
| "                           | 21 "     | VIII.           | 1500 " |                          |          |                  |        |

Beispiel zu Nr. 1 Abs. 1 sub a der Verfügung.

R. N. hat ein Dienstalter von 14 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1260 M. (nach 1 Jahr 1340 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1280 M. (nach 1 Jahr 1360 M.).

Zu Nr. 1 Abs. 2 sub b.

R. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1000 M. (nach 1 Jahr 1100 M.).

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. R. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 1 Abs. 3.

R. N. hat ein Dienstalter von 22 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1520 M. (nach 3 Jahren 1600 M.).

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

R. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1420 M. (nach 1 Jahr 1500 M.); er bezieht thatsächlich 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 11 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1440 M. (nach 1 Jahr 1520 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 M. ist dem R. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 M. zu belassen.

Zu Nr. 4 Abs. 1.

R. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 19 Jahren und bezog ein Gehalt von 1120 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1420 M. (nach 2 Jahren 1500 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 10 Jahre, indem R. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1440 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1520 M. aufgestiegen sein würde.

R. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem R. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1520 M. eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1600 M. aufgestiegen sein würde.



Zu Nr. 4 Abs. 2

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 14 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 M. (nach 1 Jahr 1340 M.); er bezog thatsächlich 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1280 M. eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1360 M. aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.

|               |       | I. Stufe 800 M. |        |
|---------------|-------|-----------------|--------|
| nach 3 Jahren | II.   | "               | 900 "  |
| " 6 "         | III.  | "               | 950 "  |
| " 9 "         | IV.   | "               | 1000 " |
| " 12 "        | V.    | "               | 1050 " |
| " 15 "        | VI.   | "               | 1100 " |
| " 18 "        | VII.  | "               | 1150 " |
| " 21 "        | VIII. | "               | 1200 " |

Gehalt der neuen Klasse.

|               |       | I. Stufe 1000 M. |        |
|---------------|-------|------------------|--------|
| nach 3 Jahren | II.   | "                | 1100 " |
| " 6 "         | III.  | "                | 1200 " |
| " 9 "         | IV.   | "                | 1260 " |
| " 12 "        | V.    | "                | 1320 " |
| " 15 "        | VI.   | "                | 1380 " |
| " 18 "        | VII.  | "                | 1440 " |
| " 21 "        | VIII. | "                | 1500 " |

Beispiel zu Nr. 1 Abs. 1 der Verfügung.

N. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1150 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 M. (nach 1 Jahr 1200 M.).

Zu Nr. 1 Abs. 2 sub b.

N. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1150 M. (nach 1 Jahr 1200 M.).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre, N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 1 Abs. 3.

N. N. hat ein Dienstalter von 23 Jahren und bezieht das Normalgehalt (Höchstgehalt) von 1200 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre; N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 1 letzter Absatz.

N. N. hat ein Dienstalter von 13 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1050 M. (nach 2 Jahren 1100 M.); er bezieht thatsächlich 1200 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1100 M. (nach 3 Jahren 1200 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1200 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1200 M. zu belassen.

Zu Nr. 4 Abf. 1.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren und bezog ein Gehalt von 1000 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 2 Jahren 1150 M.).

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1150 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1200 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 M. aufgestiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 M. eingetreten und in derselben 3 Jahre verblieben sein würde.

Zu Nr. 4 Abf. 2.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 15 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 3 Jahren 1150 M.); er bezog thatsächlich 1120 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre, indem N. N. damit in die Stufe von 1100 M. eingetreten und darin 3 Jahre verblieben sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1200 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse thatsächlich bezogene Gehalt von 1120 M. zu gewähren.

47.

Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten der Domänen- und der Forstverwaltung nach Dienstaltersstufen, hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen.

Circ.-Befg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen) und abschriftlich an die Königl. Ministerial-, Militär- und Baucommission zur gleichmäßigen Veranlassung in Bezug auf die etatsmäßigen Unterbeamten des Rentamts Berlin.

II. 1936.  
III. 4051.

Berlin, den 24. März 1893.

Nachdem wegen Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen von solchen Beamten, durch die Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 16. März 1893 (s. den vor. Art.) abändernde Bestimmungen getroffen worden sind, veranlasse ich die Königlichen Regierungen hierdurch, rücksichtlich der etatsmäßigen Unterbeamten der Domänen- und der Forstverwaltung, mit welchen in dieser Beziehung auch die Förster und die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten gleich zu behandeln sind, ganz nach den Vorschriften jener Verfügung zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

48.

Ausübung der Controle über etwaige civildienstliche Anstellungen und dauernde Beschäftigungen der Empfänger von Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen) und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission hier; den Direktor der königlichen Forstakademie Herrn Oberforstmeister Dr. Pandelman Hochwohlgeboren zu Eberswalbe; den Direktor der königlichen Forstakademie Herrn Weise Hochwohlgeboren zu Hammöverfch Münden. II. 2541. III. 5452.

Berlin, den 24. April 1893.

Mit Bezug auf die an sämtliche königliche Regierungen ergangene Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 22. September 1892 (Nr. 1340/3 C. 2), betreffend die Ausübung der Kontrolle über etwaige civildienstliche Anstellungen und dauernde Beschäftigungen der Empfänger von Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, mache ich die königliche Regierung noch besonders darauf aufmerksam, daß diese Controle nicht nur bei der künftigen Anstellung oder Annahme von Personen zur dauernden Beschäftigung, wie in allen Ressorts, so auch im Ressort der Domänen- und Forstverwaltung vorzunehmen, sondern, einem mir mitgetheilten Wunsche des Herrn Kriegsministers entsprechend, auch auf diejenigen Personen auszudehnen ist, welche nach dem Kriege mit Frankreich schon zur Anstellung gelangt sind.

Der beabsichtigte Zweck, etwaige Mißverhältnisse in Bezug auf solche Gnadenunterstützungen abzustellen, wird bei den noch erfolgenden Anstellungen pp. erreicht werden, wenn der etwaige Gnadenbezug sofort zur Erörterung gebracht wird, wobei, neben der Vernehmung des Betreffenden, die von den anzustellenden oder dauernd zu beschäftigenden Personen der Regel nach vorzuliegenden Militär-Papiere (Militärpaß) auf Grund der bezüglichen Eintragungen den nöthigen Anhalt gewähren werden. Für die bereits angestellten pp. Personen ist zur Aufdeckung etwaiger Mißverhältnisse in Betreff derartiger Gnaden-Beneficiaten eine allgemeine einmalige Recherche vorzunehmen.

Die königliche Regierung wolle hiernach verfahren und mir über die sich etwa ergebenden Fälle, unter Angabe der Einkommensbezüge und des Betrages der Gnadenunterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, zur weiteren Veranlassung Bericht erstatten.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

49.

## Heranziehung der Betriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung zur Krankenversicherung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen. III. 6679  
II. 3134.

Berlin, den 17. Mai 1893.

Durch den § 2 Nr. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 ist den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden nunmehr die Befugniß erteilt worden, durch Statut die Versicherungspflicht auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten auszudehnen. Es können mithin diejenigen Betriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung statutarisch der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden, deren Diensteinkommen die im § 2 b des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883  
10. April 1892 bezeichnete Grenze nicht übersteigt.

Ferner sind, worauf ich die königliche Regierung bereits in meiner Circular-Verfügung vom 5. Oktober 1887 — Circular No. 19\*) aufmerksam gemacht habe, die in Torfgräbereien, sowie die in Sägemühlen und anderen Land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen, insonweit sie nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes dem Versicherungszwange unterliegen, im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zu rechnen; es findet mithin auf dieselben das Krankenversicherungsgesetz Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob die Anwendung der Vorschriften des § 1 durch statutarische Bestimmung auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erstreckt worden ist oder nicht.

Die in Nebenbetrieben der vorgenannten Art beschäftigten staatlichen Forstbeamten deren Diensteinkommen die im § 2b des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Grenze nicht übersteigt, unterliegen daher kraft Gesetzes der Versicherungspflicht.

Nach der fernereren Bestimmung des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 sind die Beamten der staatlichen Forstverwaltung von der statutarisch eingeführten oder kraft Gesetzes eintretenden Versicherungspflicht nur dann ausgenommen, wenn sie dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des genannten Gesetzes entsprechende Unterstützung haben.

Behufs Erfüllung dieser, die Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht bedingenden Voraussetzungen des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes bestimme ich daher, daß allen denjenigen Beamten der Staatsforstverwaltung, welche auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift der Versicherungspflicht unterliegen oder derselben in Zukunft unterworfen werden sollten, in Erkrankungsfällen mindestens die in § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da die Beamten der Staatsforstverwaltung nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen

\*) S. Jahrb. Bd. XX. Art. 4. S. 40.

in der Regel fortziehen, so beschränkt sich die Anwendung des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb 13 Wochen nach der Erkrankung das Dienst Einkommen in Folge von Amtsuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder theilweise entzogen wird.

Berlingert sich diese Frist in Folge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 6. Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Dienst Einkommens dem Bezuge von Krankengeld gleich zu achten. Auch ist der dem Beamten im Falle einer Amtsuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Theil des Dienst Einkommens auf das Krankengeld anzurechnen.

Die durch die Ausführung dieser Vorschrift erwachsenden Kosten sind bei Kapitel 4 Titel 3 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen.

Nach gleichen Grundsätzen ist hinsichtlich der versicherungspflichtigen Beamten der Domänenverwaltung zu verfahren, bei welchen die betreffenden Kosten unter Kapitel 1 Titel 8 des Etats zu verausgaben sind.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

---

## **Walbarbeiter. Arbeiter-Versicherung.**

### **50.**

**Für die rechtzeitige Beibringung der Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Arbeitgeber verantwortlich.**

Circ.-Befg. der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an sämtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berlin, den 24. April 1893.

Im Reichstag ist zur Sprache gebracht, daß die Verwaltungsbehörden zuweilen die Versicherten dafür verantwortlich machen, wenn in den Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken für eine Zeit, während deren der Inhaber der Karte in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, fehlen.

Ein solches Verfahren entspricht nicht den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889\*). Nach diesem Gesetz sind vielmehr die Arbeitgeber für die rechtzeitige Beibringung der Marken verantwortlich und im Falle der Säumnis strafbar (§§ 109, 143 a. a. D.). Auch dort, wo das Einzugsverfahren gemäß §§ 112 ff. a. a. D. eingeführt ist, können die Versicherten nicht in Strafe genommen werden, falls ihre Quittungskarten nicht die genügende Zahl richtiger Marken aufweisen; in solchen Fällen wird vielmehr die mit der Erhebung der Beiträge betraute Stelle für die Beibringung der fehlenden Marken Sorge zu tragen haben, und die Versicherten werden nur dann verantwortlich gemacht werden können, wenn ihnen auf Grund des

---

\*) Jahrbuch Bd. XXI. Art. 37. S. 74.

§§ 112 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes unter Strafanndrohung eine Meldepflicht auferlegt ist, und sie die Anmeldung unterlassen haben.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst die Ihnen unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

**Der  
Minister des Innern.**

In Vertretung:  
Braunbehrens.

**Der Minister  
für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:  
Lohmann.

## **Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.**

### **51.**

### **Gefährdung des Eichenschälwaldes durch die Einfuhr von Quebrachholz.**

Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 25. Sitzung am 1. Februar 1893.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Serevan**: Das Wort hat der Abgeordnete **Knebel**.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Vorredners einzugehen. Ich möchte eine besondere Gefahr zur Sprache bringen, die einem ganz bestimmten Theil des Grundbesitzes droht, wobei allerdings die Handelsverträge auch eine sehr beklagenswerthe Rolle gespielt haben.

Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat an den Herrn Minister für Landwirthschaft einen einstimmigen Antrag gerichtet, durch den er die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers darauf lenkt, daß die durch die Aufhebung des Zolles auf Lohse schon schwer geschädigte Ertragsfähigkeit des heimischen Eichenschälwaldes der Masseneinfuhr von Quebrachholz zu erliegen droht; er bittet, zur Abwehr beim Bundesrath einen Schutz Zoll von 10 Mark pro 100 Kilogramm für die Einfuhr von Quebrachholz und einen entsprechenden Schutz Zoll für eingeführte Gerbstoffextrakte in Antrag zu bringen. Darauf ist unter dem 14. Juli des vorigen Jahres seitens des Herrn Ministers die Antwort ergangen, daß er von dem Inhalt der Petition dem Herrn Reichskanzler Kenntniß gegeben habe.

Die große Gefahr, um die es sich hier handelt, veranlaßt mich, einige Worte darüber zu sprechen. Die Gefahr ist eine doppelte. Zunächst liegt sie dahin vor, daß der gegenwärtig hauptsächlich in Kleinbesitz befindliche Eichenschälwald in die Hände des Großbesitzes übergeht, und andererseits, daß das mittlere und kleinere Gerbereigewerbe von dem Großbetriebe aufgesogen wird. Der Eichenschälwald ist ganz vorwiegend der Wald des kleinen Mannes; nur in dieser Form ist der kleine Mann in der Lage, den Wald dauernd in der Hand zu behalten. Andere Formen bieten keinen jährlichen Ertrag. Beim kleinen Mann aber ist das Geldbedürfniß häufig ein so dringendes, daß er, wenn er eine Reihe von Jahren kein Einkommen von einem Vermögensstück zu erwarten hat, der Versuchung nicht zu widerstehen vermag, dasselbe zu veräußern, um sich in Besitz des so nothwendigen Geldes zu setzen. Jede andere Form, als die des Niederwaldes, der jährlichen Ertrag bietet, trägt deshalb zweifellos

die Neigung in sich, bei erstem Anlaß aus den Händen des Kleinbesitzes in die des Großbesitzes überzugehen.

Die Bedeutung des Eichenhälmwales wird, wie ich glaube, vielfach unterschätzt. Ich brauche nur anzuführen, daß er in Deutschland über neun Prozent des Laubwales beträgt, und daß im Westen, wo er allerdings am stärksten vertreten ist, sehr große Flächen vorhanden sind: in der Rheinprovinz 192 000 Hektar, in Westfalen rund 60 000 Hektar.

Dabei hat diese Waldform bisher eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren. Als im Jahre 1885 die Zölle allgemein erhöht worden sind, als man die Getreidezölle erhöhte und ebenso die Holzölle, da hat man den Eichenhälmwald auf dem ganz unzureichenden Satz von 50 Pfennig pro 100 Kilogramm belassen. Es hat der ungenügende Schutz eine gewaltige Vermehrung des Imports von Lohe aus dem Auslande zur Folge gehabt, so daß die eingeführte Lohe von 1880 bis 1889 stieg von 60 000 auf 99 000 Tonnen, und daß wir einen Werthbetrag eingeführt haben im Jahre 1880 von 6 900 000 Mark, dagegen im Jahre 1889 einen solchen von 11 437 000 Mark, also annähernd das Doppelte von dem, was 10 Jahre vorher eingeführt worden war. Diese fast 12 Millionen Mark bezahlen wir gegenwärtig an das Ausland. Dazu treten noch die an das Ausland gezahlten Ausgaben für den Import von Gerbstoffen, welche ebenfalls mehrere Millionen betragen. Gegenüber diesem Mangel an Schutz hatte man von Schlesien aus Anträge dahin gestellt, daß der Zoll von 50 Pfennig erhöht werden möchte auf drei Mark. Von Westfalen war sogar die Erhöhung auf vier Mark beantragt. Statt dessen, zur bitteren Enttäuschung der Besitzer des Eichenhälmwales, haben die Handelsverträge den geringen Zoll von 50 Pf. pro 100 Kilogramm noch gänzlich aufgehoben. Für den ausländischen Import zu uns war nun jede Schranke gefallen, und die Beseitigung des Zolles kam zu Gute zunächst Frankreich, welches sehr viel Lohe an uns liefert, dann aber in größtem Umfange Ungarn, welches schon an und für sich sehr viel günstigere Produktionsbedingungen hat als wir.

Nun sind die Ungarn noch insofern bevorzugt, als sie vermöge ihres Klimas ihre Lohe weit besser trocknen können, als es bei uns der Fall ist; sie verfertigen selbst außerordentlich billige Schilfmatte, und die bessere Art der Trocknung der Lohe ist vielfach der Grund gewesen, weshalb unsere Gerber der ungarischen Lohe den Vorzug gegeben haben vor der deutschen. Wollen wir nun auch diese bessere Art der Trocknung der Lohe bei uns einführen, dann müssen wir für die Einführung der Schilfmatten aus Ungarn einen Zoll bezahlen, während die Ungarn die Lohe frei in unser Land liefern können. Das ist wiederum eine bedauerliche Folge der Handelsverträge.

In dieser kritischen Lage befand sich der Eichenhälmwald — da ist ihm seit einigen Jahren eine neue Gefahr erwachsen in Gestalt des Quebrachoholzes, eines Holzes, das in großen Mengen in Argentinien wächst und gegenwärtig schon in gewaltigem Umfange bei uns eingeführt wird. Dieses Holz ist deshalb bedrohlich, weil der in ihm enthaltene Gerbstoff so außerordentlich billig ist. Nach den Ermittlungen, die eine bekannte Autorität auf diesem Gebiete, der Direktor Courtier, angestellt hat, kostet das Kilogramm Gerbstoff im Quebrachoholze 40 Pf., während es in der Eichenlohe 1,28 Mark kostet, also mehr als das dreifache. Daß dies für das Bestehen der Eichenhälmwälder eine große Gefahr bildet, wird niemand in Zweifel ziehen.

Ich kann auch zahlenmäßig nachweisen, daß in kurzer Zeit der Import von Quebrachoholz in gewaltiger Weise gestiegen ist. Im ersten Quartal des letzten Jahres

ist ebenso viel eingeführt worden, wie im Durchschnitt der drei Jahre 1885—1887. Diese Einfuhr trifft nicht allein die Grundbesitzer, sondern gefährdet, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, namentlich auch die Gerbereien und zwar die mittleren und kleineren, weil das Quebrachoholz nur dann verwendet werden kann, wenn ganz große maschinelle Einrichtungen vorhanden sind. Der mittlere und kleinere Gerber ist überhaupt nicht in der Lage, Quebracho zu verwenden, weil ihm eben die Mittel fehlen, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die dazu erforderlich sind. Die Folge davon ist, daß namentlich die Sohlebergerberei in immer weiterem Maßstabe dem Großbetriebe zufällt und immer weniger Sohleleder mit Eichenlohe gegerbt wird. Daß das mit Quebracho gegerbte Leder geringwerthiger ist als das eichengegerbte Leder, darüber besteht kaum ein Zweifel. Thatsächlich haben sich die Verhältnisse heute aber schon derart verschoben, daß auch an der Lederbörse eichengegerbtes Leder nur schwer zu haben ist, dagegen der Markt ständig überfüllt ist mit Maschinenleder. Wenn nun diesem Vorgange nicht Einhalt gethan wird, dann wird es sehr bald an gutem eichengegerbten Leder bei uns ganz fehlen, und hieran ist namentlich die Militärverwaltung sehr wesentlich theilhaftig; denn was soll daraus werden, wenn die Soldaten in den Krieg ziehen und nicht mehr gutes Schuhwerk für sie herbeigeschafft werden kann, weil die Eichengerbung zu Grunde gerichtet worden ist?! Also auch unsere Vertheidigungsfähigkeit ist bei dieser Frage wesentlich interessirt.

Am schlimmsten natürlich sind die Einwirkungen auf den Eichenschälwald selbst, denn wenn nicht mehr mit Eichenlohe gegerbt wird, dann hört jeder Ertrag des Eichenschälwaldes auf, und es bleibt nichts anderes übrig, als von dieser Waldform zu einer andern überzugehen, zu einem Betriebe, der sich für den Kleinbesitz nicht eignet. Das muß wiederum die größten Störungen zur Folge haben; denn der Wald bildet gerade da, wo er noch mit dem kleineren Besitze verknüpft ist, einen ganz integrierenden Theil der Wirthschaft, und wir haben bei der Ablösung unserer Waldberechtigungen schon die Erfahrung gemacht, wie gefährlich es ist plötzlich diese Verbindung zwischen Wald und Wirthschaft zu lösen, und diese Verbindung würde gelöst werden müssen, wenn der Eichenschälwald nicht mehr fortbesteht, da eben der Wald dann nicht mehr in der Hand der kleinen Leute bleibt.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand, der sehr schwer ins Gewicht fällt. Es giebt keine Waldform, bei der die Arbeit im Walde auch nur annähernd eine so große Rolle spielt als gerade beim Eichenschälwald. Die jetzigen Besitzer des Eichenschälwaldes, zum großen Theil kleine Leute, finden Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Arbeitskräfte, die sie vorläufig noch ganz und gar nicht entbehren können; sie finden diese Gelegenheit gerade zu einer Jahreszeit, wo sie mit sonstigen Arbeiten nicht gerade überlastet sind. Das weitere Fortgehen in der bisherigen Weise würde deshalb die allerschwersten wirtschaftlichen Störungen in diese Kreise hineinbringen, und die Verschiebung würde eine solche sein, die mit den gegenwärtigen Bestrebungen der königlichen Staatsregierung in direktestem Gegensatz sich befindet. Es würde auf das lebhafteste beklagt werden müssen, wenn einerseits der natürliche Verlauf sich dahin richten würde, daß der Kleinbesitz sich in Großbesitz verwandelt, und nicht minder, daß das kleinere und mittlere Gewerbe zu Grunde gerichtet würde zu Gunsten des Großbetriebes. Ich glaube deshalb, daß die Staatsregierung allen Anlaß hat, dieser Frage die eingehendste Aufmerksamkeit zu schenken. Noch ist es Zeit, hier Einhalt zu thun. Einstweilen ist die Sache noch nicht so weit, daß nicht noch eine ganze Anzahl von Eichenlegerbereien beständen, und umgekehrt sind eigentlich die



Großbetriebe, die Quebracho gebrauchen, für Sohlleder vorläufig nur in Hamburg vorhanden, während sonst in Deutschland noch kaum meines Wissens weitere Sohllederfabriken mit Quebracho arbeiten. Bei den anderen Fabriken, welche Geschir- und Deckleder mit Quebracho verarbeiten, ist der Preis des Gerbstoffes so gering im Verhältniß zum Preise der fertigen Waare, daß für sie etwas größere Aufwendungen für das Gerbematerial nicht so sehr in Betracht kommen. Ich möchte deshalb die Gülfte des Herrn Ministers dahin anrufen, daß er beim Herrn Reichskanzler warm die Einführung eines Zolles auf Quebracho in dem Sinne, wie der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen es beantragt hat, befürwortet und dadurch bewirkt, daß zahlreiche kleine Existenzen sowohl der Landwirthschaft als des Gewerbebetriebes geschützt und erhalten werden. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten v. **Heyden**: Aus den Ausführungen des Herrn Vorredners, welche ja auf eingehender Kenntniß der Verhältnisse seiner Heimath beruhen, werde ich erneut Veranlassung nehmen, mich mit dem Quebrachoholz zu beschäftigen; er wird aber eine Erklärung bezüglich des vor- ausfichtlichen Erfolges dieser Beschäftigung heute nicht erwarten.

## **Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.**

### **52.**

#### **Ausnutzung der Eichen-Durchforstungshölzer als Grubenholz.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen III. 7137.

Berlin, den 17. Mai 1893.

Die steigende Nachfrage nach schwächeren Eichen-Grubenhölzern ermöglicht es, die Durchforstungshölzer aus den jüngeren Eichen Stangenorten besser als früher zu verwerthen, zumal für die Bergbau-Bezirke der Rheinprovinz und Westfalens Eichen-Grubenholz selbst aus den weit entlegenen Provinzen begehrt wird. Da ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß hierauf bei der Ausnutzung der Eichen-Durchforstungshölzer noch nicht überall genügende Rücksicht genommen ist, so empfehle ich diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit der königlichen Regierungen. Mit Ausnahme des Reifigs wird bei den Eichen-Durchforstungen Brennholz kaum noch in irgend namhaftem Umfange aufgearbeitet zu werden brauchen. Soweit eine bestimmte Uebung bei der Aufarbeitung der Grubenhölzer sich noch nicht herausgebildet hat, empfiehlt es sich, mit Grubenholz-Händlern in Verbindung zu treten, um die zweckmäßigsten Abmessungen festzustellen. Wo es sich darum handelt, den Verkauf von Grubenholz erst anzubahnen, werden freihändige, nach Umständen vor dem Einschlage abzuschließende Verkäufe von Nutzen sein. Selbstverständlich dürfen Grubenhölzer aber nur in soweit aufgearbeitet werden, als eine anderweite Verwerthung des Einschlages sich nicht als vortheilhafter erweist.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

**53.**

**Abgabe von Streu und Gras und Zulassung zur Weideeinmiethe in den Staatswaldungen in Folge Streu- und Futtermangels.**

Berlin, den 6. Juni 1893.

Mit Rücksicht auf den in einzelnen Landestheilen bestehenden Mangel an Futter- und Streumitteln ermächte ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, bezüglich der Abgabe von Streu, Gras und der Zulassung zur Weideeinmiethe in den Staatswaldungen für das laufende Jahr nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche in der Verfügung vom 14. Juni 1880 (III 3313) enthalten sind.

Auch in den Gemeindewaldungen wird, soweit das Bedürfniß hierzu vorliegt, mit der Gestattung der bezeichneten Nutzungen so weit zu gehen sein, als die Verhältnisse dies irgend gestatten.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.  
gez. Donner.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen.  $\frac{\text{III. 8250.}}{\text{I. 12958.}}$

Berlin, den 17. Juni 1893.

Abschrift erfolgt zur gefälligen ebenmäßigen Beachtung.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß derjenigen in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen und zu Aürich und Sigmaringen).  $\frac{\text{III. 8832.}}{\text{I. 13712.}}$

**54.**

**Denselben Gegenstand betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten  
III. 9149.

Berlin, den 21. Juni 1893.

Die Futternoth ist in den letzten 8 Tagen eine dringlichere und räumlich weit verbreitetere geworden. Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 6. und 17. Juni (s. den vor. Art.) betone ich, daß es meiner Absicht entspricht, wenn zur Vinderung der Futternoth seitens der Staatsforstverwaltung in möglichst umfassender Weise und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beigetragen wird. Soweit dies nicht bereits geschehen, sind die Oberförster ungesäumt mit der nothwendigen Anweisung zu versehen.

v. Heyden.

55.

**Ermächtigung zur Herabsetzung der Taxen für die forstlichen Neben-  
nutzungen für das Etatsjahr 1893/94 mit Rücksicht auf die herrschende  
Futter- und Streunoth.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. derjenigen  
zu Auriß und Sigmaringen). III. 10024.  
I. 15355.

Berlin, den 7. Juli 1893.

Die Königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, soweit die Taxen für die forstlichen Nebennutzungen mit Rücksicht auf die herrschende Futter- und Streunoth, in einzelnen Gegenden zu hoch sein sollten, solche für das laufende Etatsjahr entsprechend selbstständig herabzusetzen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

**Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des  
Controlbuches.**

56.

**Darstellung der Wege auf den Forstkarten.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß  
von Auriß und Sigmaringen III. 8253.

Berlin, den 13. Juni 1893.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens in Betreff der Darstellung der Wege auf den Forstkarten pp. bestimme ich Nachstehendes:

1. In den Einleitungs-Verhandlungen zu neuen Betriebs-Regulirungen und Taxations-Revisionen ist künftig für jede Oberförsterei anzugeben, ob bereits ein systematisches Wegenetz entworfen, und in wie weit es ausgebaut ist, oder ob ein solches noch für das gesammte Forstrevier oder einzelne Theile desselben zu projektiren bleibt, beziehungsweise ob es ganz entbehrlich ist. Gleichzeitig sind Vorschläge darüber abzugeben, ob es sich empfiehlt, die etwa vorhandene Wegenetzkarte beizubehalten, eine neue Karte herzustellen oder von der Anfertigung einer solchen abzusehen. In jedem Falle muß in der Taxations-Verhandlung erörtert werden, welche Verbesserungen der Holzabfuhrwege etwa noch erwünscht erscheinen, insbesondere auch durch den Ausbau solcher außerhalb der Oberförsterei-Grenzen belegenen Wege, welche die Verbindung mit benachbarten Kunststraßen, Eisenbahnhaltepunkten oder Ablagen vermitteln.
2. Demnächst sind in den Special-Karten mit Tusche nur diejenigen der innerhalb der Staatsforsten vorhandenen Wege ersichtlich zu machen, welche dauernd beibehalten werden sollen. Die nur projektirten, noch nicht ausgebauten Wege sind einstweilen nur mit Blei einzuzeichnen.

3. Bei der jährlichen Berichtigung des dem Tagations-Notiz-Buche beigegebenen Oberförster-Exemplars der Specialkarte erfolgt die Eintragung der in zwischen ausgebauten Wege oder Wegestrecken jedesmal mit grüner Farbe.
4. Auf den Wirtschaftskarten sind nur die bereits vorhandenen dauernd beizubehaltenden Wege ersichtlich zu machen. Die Darstellung der Richtung projektirter Wege geschieht nur in soweit, als diese Jagen- oder Distriktsgrenzen bilden.
5. Die Wegenekarte (im Maßstabe 1: 25000) muß sowohl die vorhandenen dauernd beizubehaltenden als auch die projektirten Wege in farbiger Darstellung ersehen lassen. Die letzteren sind aber von den ersteren durch abweichende Farben deutlich zu unterscheiden.
6. Auf einem Exemplar der Blanquetkarte (im Maßstabe 1: 25000), das als Anlage zum Tagations-Notiz-Buche dient, sind künftig für alle diejenigen Oberförstereien, für welche die Herstellung von Wegenekarten erfolgt ist, die vorhandenen beizubehaltenden Wege mit gleichen Farben wie auf diesen Karten zu bezeichnen. Bei Gelegenheit der Berichtigung des Specialkarten-Exemplars des Oberförsters geschieht dann gleichzeitig auf der Blanquetkarte die Nachtragung der inzwischen ausgebauten Wege, und zwar mit der für die projektirten Wege auf der Wegenekarte angewendeten Farbe, damit jederzeit leicht ersehen werden kann, wie weit der Ausbau des Wegenetzes vorgeschritten ist.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

---

## **Maaf- und Vermessungswesen. Grundsteuer.**

57.

### **Vergütung der Landmesser für Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige an ihrem Wohnorte.**

Cirk.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an das königl. Ober-Landeskulturgericht, sowie an sämmtl. königl. General-Kommissionen und die königl. Ansiedelungskommission.

(Deutscher Reichs-Anzeiger zc. Nr. 298 vom 16. Dezember 1892.)

Berlin, den 3. Dezember 1892.

D . . . . . übersende ich hierneben Abschrift eines Erlasses des Herrn Justiz-Ministers vom 15. November d. J., (a) betreffend die Vergütung der Landmesser für Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige an ihrem Wohnorte, zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Bemerkten, daß dieser Erlass durch den Herrn Justiz-Minister auch den Vorstandsbeamten des Kammergerichts und aller übrigen Ober-Landesgerichte abschriftlich mitgetheilt worden ist.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

von Marcard.

---

a.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren auf den Präsidialbericht vom 4. Juli d. J. (I b 2135),

betreffend das Monitum 23 B der königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Theilrechnung VIII 7 der dortigen Justiz-Hauptkasse für das Etatsjahr 1890/91,

daß der § 36 Abs. 3 der Abänderung vom 26. August 1885 zum Feldmesser-Reglement (Gesetz-Samml. S. 319\*) trotz seines allgemeinen Wortlauts eine Vorschrift über die Vergütung für Wahrnehmung gerichtlicher Termine am Wohnsitz des Feldmessers zu treffen nicht beabsichtigt hat, und daß daher die allgemeine Verfügung vom 10. September 1877 (Justiz-Ministerialblatt S. 197), die auch in den Motiven zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 als „besondere Tagvorschrift“ erwähnt ist, noch in Geltung steht. Denn nach § 38 a. a. O. setzt die gemäß § 37 allein zulässige Bezahlung durch Diäten eine Arbeitsdauer von mindestens acht Stunden täglich voraus. Die Annahme, daß im Falle geringerer Arbeitsdauer für jede Arbeitsstunde Eine Mark zu gewähren sei, steht mit dem Wortlaut der Vorschrift im Widerspruch.

Da nun die Dauer gerichtlicher Termine, in denen ein Feldmesser als Sachverständiger vernommen wird, in den seltensten Fällen acht Stunden erreichen wird, so würde man bei Anwendung des Reglements zu der unannehmbaren Consequenz gelangen, daß dem Feldmesser in dem fraglichen Falle Gebühren überhaupt nicht zustehen. Weil dies die Absicht des Reglements nicht gewesen sein kann, erübrigt nur die Annahme, daß jener Fall durch die Bestimmungen des Reglements nicht getroffen wird, vielmehr, wie es die allgemeine Verfügung vom 11. April 1877 anordnet, nach den allgemeinen für Zeugen und Sachverständige geltenden Gebührenvorschriften, also jetzt nach der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 zu behandeln ist.

Berlin, den 15. November 1892.

### Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Rebe-Pflugstaedt.

An den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landesgerichts und den königlichen Herrn Ober-Staatsanwalt in Posen.

---

## 58.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichts-  
Ordnung. Vom 26. April 1893.

(Reichs-Gesetzblatt 1893. Nr. 15. S. 151).

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maaß- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

---

\*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 67. S. 430.

### Artikel 1.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maaßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maaßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbüreau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbüreau niedergelegt ist.

### Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maaßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Michungskommission aufbewahrt.

### Artikel 3.

Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Theile und für die Vielfachen dieser Maaßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

#### A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

#### B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

#### C. Körpermaaße.

Dem tausendsten Theil des Kubikmeter wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Artikel 1 Absatz 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Michungskommission aufbewahrt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Rom, den 26. April 1893.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

---

**Forstschutz.**

**59.**

**Bewilligung von Vergütungen für Hülfeleistung bei Löschung von Waldbränden.**

Befcheid an die Königl. Regierung zu M. und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen excl. Kurich und Sigmaringen.

Berlin, den 8. Mai 1893.

In Verfolg meiner Verfügung vom 18. April d. Js. — III. 5243 — erwidere ich der Königlichen Regierung auf den am Schlusse Ihres Berichts vom 5. desselben Monats — Nr. 1125 IIIb — gestellten Antrag Folgendes:

Nach § 44, Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880\*) ist bei Waldbränden Jedermann verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde, des Ortsvorstehers, des Stellvertreter desselben, des Forstbesizers oder eines Forstbeamten Hülfe zu leisten, falls er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen kann.

Da das Feld- und Forstpolizeigesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthält, welche für diese Hülfeleistung eine Vergütung zubilligt, muß angenommen werden, daß dieselbe unentgeltlich zu erfolgen hat, und daß demzufolge den nach Maßgabe der vorgenannten gesetzlichen Vorschrift zur Löschhülfe zugezogenen Personen ein rechtlicher Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeiten nicht zusteht; eine Auffassung, welcher sich auch die Königliche Oberrechnungskammer angeschlossen hat.

Unter diesen Umständen vermag ich der Königlichen Regierung die nachgesuchte allgemeine Ermächtigung zur selbständigen Anweisung der für die erste Löschhülfe bis zum Eintreffen der polizeilich requirirten Hülfe entstehenden unvermeidlichen Ausgaben nicht zu ertheilen.

Es ist dagegen nicht ausgeschlossen, daß den zur Löschhülfe herangezogenen Personen für die beim Löschen des Feuers entstandenen Beschädigungen ihres Schutzes, ihrer Kleidungsstücke und Werkzeuge ein angemessener Ersatz gewährt, daß denselben Erfrischungen verabfolgt oder bei besonderem Eifer und erfolgreicher Thätigkeit bei der Löscharbeit Belohnungen bewilligt werden. In dieser Beziehung ist die

---

\*) Jahrb. Bd. XII. Art. 63. S. 258.

Königliche Regierung bereits durch die Cirkularverfügungen vom 9. Dezember 1842 (a) und vom 27. Juni 1861 (b) mit Anweisung versehen, und derselben unter Anderem auch die Ermächtigung ertheilt worden, an solche Personen, welche durch ihr Verhalten bei Löschung von Waldbränden sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, Belohnungen mit der Maßgabe selbständig zu bewilligen, daß bei jedem einzelnen Waldbrande die Belohnung den Betrag von 15 Mark auch dann nicht übersteigen darf, wenn mehrere Personen dabei theilhaftig gewesen sind.

Diese Ermächtigung will ich dahin erweitern, daß es der Königlichen Regierung künftig zustehen soll, den vorgenannten Personen Belohnungen bis zum Gesamtbetrage von 30 Mark für jeden einzelnen Brandfall selbständig zu bewilligen und auf Kapitel 2, Titel 35 des Etats der Forstverwaltung zur Zahlung anzuweisen.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Seyden.

#### a.

Wenn der weitem Verbreitung des Feuers bei Waldbränden Einhalt gethan ist und die Löschmannschaften wieder entlassen sind, müssen oft, um einem Wiederausbruche des Feuers vorzubeugen, einige Lohnarbeiter zur Bewachung der Brandstelle und und gänzlichen Löschung noch glimmender Stücker oder torfhaltiger Stellen des Bodens angenommen werden. Die dadurch entstehenden, in der Regel nicht sehr bedeutenden Kosten, sind bisher von den meisten Regierungen besonders liquidirt und von dem Ministerio speziell genehmigt worden. Da diese Kosten jedoch in den Fällen, wo sie unvermeidlich gewesen, weder überhaupt rückgängig gemacht, noch, da sie nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen geleistet werden, nach ihrem Betrage einer Abänderung unterworfen werden können, so ist es zulässig, daß solche gleich von der Königlichen Regierung auf das Forstextraordinarium angewiesen werden. Es ist daher besondere Ministerial-Genehmigung dazu für die Folge nicht weiter erforderlich.

Ferner tritt hin und wieder die Nothwendigkeit ein, einzelnen Löschmannschaften, welche sich Schuhwerk oder andere Kleidungsstücke beim Löschen des Feuers verbrannt haben, und einen solchen Verlust nicht zu tragen vermögen, diesen zu ersetzen, oder für Werkzeuge, welche beim Löschen gebraucht und beschädigt worden sind, einen billigen Ersatz zu leisten, wenn nicht der Eifer der Löschmannschaften bei künftigen Waldbränden durch einen solchen Verlust gelähmt werden soll.

Auch ist es mitunter nicht zu umgehen, den Löschmannschaften bei lange anhaltender Arbeit etwas Brot und Getränke zu verabreichen, oder nach einem in manchen Gegenden schon seit langer Zeit üblichen Gebrauche den Gemeinden, welche sich beim Löschen eines Waldbrandes besonders thätig bewiesen haben, nachher eine halbe oder ganze Tonne Bier zu verabreichen.

In dem Vertrauen, daß die Königliche Regierung bei derartigen Ausgaben auf jede zulässige Kostenersparniß gehörig Rücksicht nimmt, und insbesondere sich von der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe vollkommen überzeugt, will ich dieselbe ermächtigen, diese Kosten, wenn bei einem einzelnen Waldbrande weder der zu leistende Ersatz für verbrannte Kleidungsstücke und beschädigte Werkzeuge, noch die Ausgabe für die den Löschmannschaften zu gewährende Erfrischung, den Betrag von 10 Thalern für jedes einzeln genommen übersteigt, ebenfalls ohne besondere Geneh-



migung des Ministeriums auf das Forstextraordinarium anzuweisen. Zahlungen, welche den Charakter besonderer Belohnungen haben, sei es für die Entdeckung und schnelle Anzeige eines Waldbrandes, oder für die beim Löschen desselben bewiesene vorzügliche Thätigkeit, sind dagegen auch künftig nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums zu bewilligen.

Berlin, den 9. Dezember 1842.

**Der Geh. Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums.**

Graf zu Stolberg.

b.

Die Ermächtigung, welche der Königlichen Regierung mittelst der Circular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 jedoch nur in Beziehung auf die selbständige Bewilligung der bei der Löschung von Waldbränden entstehenden Kosten, welche den Charakter einer Vergütung an sich tragen, ertheilt ist, will ich, in Berücksichtigung der von mehreren Regierungen dieserhalb gestellten Anträge, nunmehr noch dahin erweitern, daß der Königlichen Regierung künftig auch zustehen soll, Belohnungen an solche Personen, die durch ihr Verhalten bei Löschung des Feuers sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, selbständig zu bewilligen und auf das Forst-Extraordinarium der Regierungshaupt-Kasse anzuweisen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jedem besonderen Waldbrande die Belohnung den Betrag von Fünf Thalern auch dann nicht übersteigen darf, wenn mehrere Personen dabei theilhaftig sind.

Dergleichen Belohnungen, zu denen es bisher nach der vorgedachten Verfügung stets der diesseitigen Genehmigung bedurft hat, sind am zahlreichsten in solchen Fällen beantragt, wo eine oder einige Personen, indem sie zuerst ein Waldfeuer entdeckt, entweder sofort selbst die Löschung mit Erfolg betrieben oder aber in der Herbeiholung von Hülfe und resp. in deren Verwendung besondere Umsicht und Thätigkeit an den Tag gelegt haben. In solchen Fällen ist auch eine angemessene Belohnung ganz an ihrem Orte, da es zur Verhütung von Waldbränden vor Allem darauf ankommt, daß das Feuer schon im Entstehen entdeckt, daß so zeitig als nur möglich zur Löschung geschritten und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Hilfe auf jede Weise beschleunigt wird.

So sehr es aber auf der einen Seite im Interesse der Verwaltung liegt, in solchen Fällen durch eine angemessene Belohnung zur Nacheiferung aufzumuntern, so kommt doch auch andererseits in Betracht, daß dergleichen Belohnungen für schlechte Subjecte einen Anreiz geben können, Feuer im Walde anzulegen, um die Gelegenheit zur Erwerbung einer Geldbelohnung für sich herbeizuführen.

Wie überhaupt bei Bewilligung der fraglichen Belohnungen, so ist daher besonders in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, und ich vertraue darauf, daß die Königliche Regierung dessen stets eingedenk sein und von der Ihr ertheilten Befugniß nur Gebrauch machen wird, nachdem Sie durch sorgfältige Prüfung aller obwaltenden Umstände und der dabei in Frage stehenden Persönlichkeiten Sich davon Ueberzeugung verschafft hat, daß zur Bewilligung einer Belohnung hinreichende Ursache vorhanden ist.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. Mai 1842 ist ferner die Königliche Regierung

schon ermächtigt, in den Fällen, wo stattgefundenen Waldbrände absichtlicher Brandstiftung zugeschrieben werden müssen, auf die Entdeckung des Urhebers nach eigenem Ermessen eine Prämie nach Umständen bis zu 100 Thaler auszusetzen.

Nachdem in der Eingangs erwähnten späteren Circular-Verfügung vom 9. Dezember 1842 bestimmt worden ist, daß Zahlungen aus Veranlassung von Waldbränden, welche den Charakter besonderer Belohnungen haben, ohne Ministerial-Genehmigung nicht geleistet werden dürfen, haben einige Regierungen hieraus gefolgert, daß durch diese spätere Bestimmung die vorerwähnte, in der Circular-Verfügung vom 26. Mai 1842 ausgesprochene Ermächtigung wieder aufgehoben sei. Da dies jedoch nicht in der Absicht gelegen hat, so wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß auch die fragliche Bestimmung der Circular-Verfügung vom 26. Mai 1842 noch als in Kraft bestehend anzunehmen ist. Dabei wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusicherung von dergleichen Prämien nur im Einverständnis mit der Staats-Anwaltschaft erfolgen darf.

Berlin, den 27. Juni 1861.

**Der Finanz-Minister.**

v. Patow.

---

## Geschäftswesen.

### 60.

**Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämmtl. Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 4164.  
III. 8552.

Berlin, den 13. Juni 1893.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (S. S. 327:),\*) habe ich in Nr. 135 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Stats für 1. April 1893/94 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

---

\*) Der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei der in Gemäßheit des § 1\*) des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Juni 1886 — II 3289 — \*\*) zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

a.

**R e s o l u t.**

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben (Gesetz-Sammlung. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für 1. April 1893/94.

|                                        |             |
|----------------------------------------|-------------|
| 1. in der Provinz Ostpreußen . . . . . | 167,5 Proc. |
| 2. " " " Westpreußen . . . . .         | 208,1 "     |
| 3. " " Stadt Berlin . . . . .          | 0 "         |
| 4. " " Provinz Brandenburg . . . . .   | 183,8 "     |
| 5. " " " Pommern . . . . .             | 127,6 "     |
| 6. " " " Posen . . . . .               | 149,9 "     |
| 7. " " " Schlessien . . . . .          | 165,5 "     |
| 8. " " " Sachsen . . . . .             | 132,7 "     |
| 9. " " " Schleswig-Holstein . . . . .  | 169,7 "     |

\*) § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet.

.....  
Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.  
.....

\*\*) Die in Bezug genommene Circ.-Verf.; vom 8. Juni 1886, welche im Uebrigen den analogen Wortlaut des gegenwärtigen Erlasses hat, bestimmt im Schlußsatz über das Verfahren bei nicht richtiger Veranlagung zu den Gemeinbeabgaben Folgendes:

„Die königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittlung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dortigem Ermessen zu hohen Heranziehung oder Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu den in Rede stehenden Gemeindeabgaben nicht verabsäumen, rechtzeitig Reklamation, beziehungsweise Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.“

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 10. in der Provinz Hannover . . . . . | 122,0 Proc. |
| 11. " " " Westfalen . . . . .         | 87,0 "      |
| 12. " " " Hessen-Nassau . . . . .     | 89,2 "      |
| 13. " " " Rheinprovinz . . . . .      | 94,2 "      |

des Grundsteuer-Meinertrages beträgt.

Berlin, den 3. Juni 1893.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

**Forstpolitik.**

**61.**

Normal-Entwurf zu einem Vertrage über die Verpachtung von Forstland und die Gewährung eines Darlehns bezw. einer Bauprämie bei Begründung von Ansiedelungen auf forstfiskalischen Grundstücken.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an die Königl. Regierungen. III. 5819.  
I. 12698.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 16. Juli v. J. <sup>III. 8902. \*)</sup> / <sub>I. 14760.</sub> überfende ich der Königlichen Regierung anliegend (a) den hier aufgestellten Normal-Entwurf zu einem Vertrage über die Verpachtung von Forstland und die Gewährung eines Darlehns, bezw. einer Bauprämie für die vom Pächter zu errichtenden Gebäude, mit dem Auftrage, die Bestimmungen dieses Normalentwurfs bei Abschluß derartiger Verträge zum Anhalt zu nehmen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Donner.

a.

Zwischen dem Königlichen Oberförster . . . . . zu . . . . .  
Namens des Königlichen Forstfiskus, und dem . . . . .  
zu . . . . . wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Königliche Regierung  
zu . . . . . folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der Königliche Forstfiskus verpachtet die im Forstrevier . . . . .  
Schutzbezirk . . . . . Tagen . . . Abtheilung . . . belegene, im Geldetat  
unter Position . . . aufgeführte und auf der beigehefteten Handzeichnung dar-  
gestellte Fläche von . . . Hektar Größe . . . . .  
auf . . . Jahre, nämlich vom . . . . . bis . . . . .

\*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 73. S. 273.

für ein jährliches, in . . . . . jährlichen Raten im Voraus zu zahlendes Pacht-  
geld von . . . . . Mk. in Worten . . . . .  
an den . . . . . zu . . . . .

§ 2.

Pächter hat während des ersten Pachtjahres auf den . Pachtgrundstücke . auf  
seine Kosten folgende Gebäude zu errichten:

- a) . . . . .
- b) . . . . .
- c) . . . . .

Die Gebäude sind zwar einfach, jedoch solide und auf Grund eines von der König-  
lichen Regierung zu . . . . . zu genehmigenden Planes und Kostenanschlages  
zu errichten.

In Bezug auf solide und anschlagsmäßige Ausführung der Gebäude ist Pächter  
der Aufsichtsführung des Revierverwalters unterworfen und verpflichtet, den An-  
weisungen desselben Folge zu leisten. Die Beschaffung der baupolizeilichen Erlaubniß  
und der etwa erforderlichen Ansiedelungsgenehmigung liegt dem Pächter ob.

§ 3.

Als Beihilfe zur Errichtung der im § 2 erwähnten Gebäude gewährt Verpächter  
dem Pächter:

entweder { ein jährlich mit 3% zu verzinsendes und jährlich mit 1% zu tilgendes Darlehn  
in Höhe der für den Bau aufgewendeten Kosten, jedoch im Höchstbetrage  
von 1500 M. in Worten: Eintausend Fünfhundert Mark.

Die Auszahlung des Darlehns an den Pächter erfolgt:

- a) mit einem Drittel, wenn der Revierverwalter die Anfuhr der  
Baumaterialien bescheinigt hat,
- b) mit dem zweiten Drittel, wenn der Revierverwalter bescheinigt  
hat, daß die plan- und anschlagsmäßig ausgeführten Bau-  
lichkeiten unter Dach gebracht sind,
- c) mit dem letzten Drittel, wenn durch den Revierverwalter die plan-  
und anschlagsmäßige Vollendung der Baulichkeiten bescheinigt ist.

Die Verzinsung und Tilgung des Darlehns beginnt mit dem ersten  
Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die  
letzte Darlehnsrate ausgezahlt ist.

Die Zinsen und Tilgungsraten sind in . . . . . jährlichen am . . .  
. . . . . fälligen Raten postnumerando zu zahlen.

Die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages des Darlehns  
erfolgt beim Ablauf oder bei der Aufhebung des Pachtverhältnisses. Jedoch  
ist es dem Pächter gestattet, die Rückzahlung des Darlehns jederzeit ganz  
oder in Theilbeträgen zu bewirken. Die Abschlagszahlungen dürfen aber  
nicht weniger als 10 M. betragen und müssen, falls höhere Beträge gezahlt  
werden, durch 10 theilbar sein.

eine unverzinsliche Bauprämie in Höhe der Hälfte der für den Bau aufgewendeten Kosten, jedoch im Höchstbetrage von 500 M. in Worten: Fünfhundert Mark.

oder

Die Auszahlung der Bauprämie an den Pächter erfolgt, sobald der Revierwalter die plan- und anschlagsmäßige äußere Fertigstellung der Baulichkeiten bescheinigt hat.

Der Pächter hat die Bauprämie beim Ablauf oder bei der Aufhebung des Pachtverhältnisses an Verpächter zurückzuzahlen. Jedoch ist es dem Pächter gestattet, die Rückzahlung der Bauprämie jederzeit ganz oder durch Theilzahlungen zu bewirken.

#### § 4.

Pächter übernimmt die Zahlung der Gebäudesteuer für die von ihm errichteten Baulichkeiten und die Einquartierungslasten.

Alle übrigen, von den . Pachtgrundstück . . . und den darauf errichteten Baulichkeiten zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben fallen dem Verpächter zur Last. Pächter hat indessen einen jährlichen Lastenbeitrag von 10 Pfennig von jedem vollen 3 M. des Pachtgeldes als Zuschlag zu letzterem und in denselben Raten, wie dieses zu zahlen.

#### § 5.

Die Zahlung des Pachtgeldes (§ 1), des Pachtgeldzuschlages (§ 4), der Zins- und Tilgungsraten des Darlehns (§ 3), sowie die Rückzahlung des Darlehns — der Bauprämie — (§ 3), hat portofrei an die Königliche Forstkasse zu . . . . . , oder wohin die Zahlung sonst gewiesen werden sollte, zu erfolgen. Bei nicht pünktlicher Zahlung wird der geschuldete Betrag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von dem Pächter eingezogen.

Die Auszahlung des Darlehns — der Bauprämie — an den Pächter erfolgt auf der vom Verpächter zu bezeichnenden fiskalischen Kasse.

#### § 6.

Für den Ertrag und die angegebene Flächengröße de . verpachteten Grundstücke wird keine Gewähr geleistet.

Pächter entfragt allen Ansprüchen auf Erlaß des Pachtgeldes.

#### § 7.

Pächter verpflichtet sich, d . . gepachtete . Grundstück . . wirtschaftlich zu behandeln und ordnungsmäßig zu düngen.

#### § 8.

Pächter darf den auf de . Pachtgrundstück . . gewonnenen Dung und das dafelbst geerntete Stroh weder an Dritte verabsolgen, noch außerhalb de . Pachtgrundstücke . verwenden.

Das beim Ablauf oder bei der Aufhebung des Pachtverhältnisses vorhandene Dungmaterial hat Pächter dem Verpächter unentgeltlich zu überlassen.

§ 9.

Pächter hat die von ihm nach § 2 errichteten Gebäude auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhalten. Derselbe ist verpflichtet, die Revision des Bauzustandes der Gebäude durch den Revierverwalter oder durch den Kreisbaubeamten zu gestatten und die von diesem vorgefundenen, ihm mitzutheilenden Baumängel binnen einer Frist von 3 Monaten auf seine Kosten abzustellen.

Erfüllt Pächter diese Verpflichtung nicht, so ist Verpächter berechtigt, die Baumängel seinerseits auf Kosten des Pächters zu beseitigen.

§ 10.

Pächter ist verpflichtet, die über d. . Pachtfläche . sowie die an de . selben entlang führenden Gräben zu unterhalten und zu räumen, auch die Grenzen de . Pachtfläche . erforderlichenfalls aufzufrischen und wiederherzustellen.

Das zur Unterhaltung der auf de . Pachtgrundstück . . bereits vorhandenen Einfriedigungen und Brücken erforderliche Holz wird vom Verpächter unentgeltlich verabfolgt. Im Uebrigen liegt dem Pächter die Unterhaltung der auf de . Pachtgrundstück . . bereits vorhandenen Einfriedigungen, Brücken und Wege insofern ob, als die Kosten jeder einzelnen Reparatur den Betrag von 6 M. nicht übersteigen. Pächter verpflichtet sich alle ihm obliegenden Unterhaltungsarbeiten nach der Anweisung des Revierverwalters auszuführen.

Kommt Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Verpächter befugt, die dem ersteren obliegenden Unterhaltungsarbeiten auf Kosten desselben zur Ausführung zu bringen.

§ 11.

Pächter ist verpflichtet, die von ihm nach § 2 errichteten Gebäude binnen 4 Wochen nach ihrer Fertigstellung bei der Provinzialfeuerfocietät oder mit Genehmigung des Verpächters auch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft mit ihrem vollen Bauwerthe gegen Feuergefähr zu versichern und während der Dauer der Pachtzeit versichert zu halten und dieses, sowie die pünktliche Zahlung der Versicherungsprämie jederzeit dem Revierwalter auf dessen Verlangen nachzuweisen. Erfüllt Pächter diese Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude und zur pünktlichen Zahlung der Versicherungsprämie nicht, so ist Verpächter berechtigt, die Versicherung und Zahlung der Prämie auf Kosten des Pächters zu bewirken.

§ 12.

Die bei etwaigen Brandfällen dem Pächter zufallende Versicherungssumme darf derselbe nur zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwenden.

Zur Sicherung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpfändet der Pächter dem Verpächter seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft und übergibt dem Letzteren binnen längstens 2 Wochen nach Abschluß des Versicherungsvertrages die Versicherungspolize zum Pfande.

Pächter willigt auch darin, daß die Brandentschädigungssumme Seitens der Versicherungsgesellschaft an den Verpächter gezahlt wird, welcher dieselbe je nach dem

Fortschreiten der Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude dem Pächter auszahlen wird.

§ 13.

Eine Afterverpachtung der Pachtfläche . ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Pächter darf in die von ihm errichteten Gebäude ohne Genehmigung des Verpächters nur solche Personen aufnehmen, welche zu seiner Familie oder zu seinem Gefinde gehören.

§ 14.

Pächter darf ohne Genehmigung des Verpächters weder das Eigenthum an den von ihm nach § 2 auf der Pachtfläche . errichteten Gebäuden an Andere übertragen noch die Gebäude beseitigen, widrigenfalls Verpächter berechtigt ist, das Pachtverhältniß sofort aufzuheben und d. . Pachtfläche . auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. Letzterer haftet für den dabei etwa entstehenden Pachtausfall.

§ 15.

Die gleiche Berechtigung steht dem Verpächter zu, wenn Pächter mit der Zahlung des Pachtgeldes, des Pachtgeldzuschlages oder der Zins- und Tilgungsraten des ihm gewährten Darlehns im Rückstande geblieben ist und die Behufs Einziehung der geschuldeten Beträge bewirkte Zwangsvollstreckung zu einer vollständigen Befriedigung des Verpächters nicht geführt hat.

§ 16.

Im Uebrigen ist Verpächter befugt, das Pachtverhältniß zum Ablauf eines jeden Pachtjahres nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung aufzuheben.

§ 17.

Beim Ablauf oder bei der Aufhebung des Pachtverhältnisses hat Verpächter die Befugniß, nach seiner Wahl entweder die von dem Pächter nach § 2 errichteten Gebäude oder einzelne derselben für ihren, durch den Kreisbaubeamten zu ermittelnden Tagwerth unter Abrechnung des noch ungetilgten Theiles des Darlehns — der Bauprämie — vom Kaufpreise käuflich zu erwerben oder dem Pächter die Beseitigung der Gebäude oder einzelner derselben binnen einer Frist von 4 Wochen aufzugeben.

Kommt Pächter dem letzteren Verlangen binnen der gestellten Frist nicht nach, so ist Verpächter berechtigt, den Abbruch der Gebäude und die Fortschaffung des Abbruchmaterials auf Kosten des Pächters zu bewirken.

§ 18.

Die Kosten des Vertragschlusses trägt der Pächter. Hinsichtlich der Stempelfskosten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.



## Forststrafrecht und Strafprozeß.

### 62.

1. Ist der bei einer Durchsuchung einem zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörenden Forstschutzbeamten geleistete Widerstand strafbar zufolge § 117 oder zufolge § 113. Str.-G.-B.-s.?
2. Ist wegen einer dem Beamten dabei zugefügten Beleidigung der vorgesetzte Forstbeamte zum Strafantrage berechtigt?

(Urtheil des Reichsgerichts (2. Straff.) vom 13. Dezember 1892.)

Bei einer durch den Königl. Förster L. und den Hilfsjäger B. abgehaltenen Haussuchung nach gestohlenem Holze wurde der Förster beleidigt und es wurde ihm Widerstand geleistet. Es entstanden die aufgeworfenen Fragen. Das Reichsgericht antwortet:

**In 1:** Den erhöhten Schutz des § 117 genießen die Forstbeamten dann nicht, wenn ihre Thätigkeit ohne allen Zusammenhang mit forstamtlicher Thätigkeit sich vollzieht, so bei der Ergreifung steckbrieflich verfolgter oder sonstiger Verbrecher, denen kein Holzfrevel zur Last fällt. Dasselbe muß dann gelten, wenn der Fall der Durchsuchung zwar durch Wahrnehmungen im Forste veranlaßt wird aber die Thätigkeit des amtlichen Eingreifens nicht im Forste beginnt; die Untersuchung bildet dann einen für sich bestehenden Verfolgungsakt eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

**In 2:** Auch in solchen Fällen unterliegt die Thätigkeit des Forstbeamten der allgemeinen Dienstaufsicht auf seiten des vorgesetzten Forstbeamten und ist deshalb der letztere unbedenklich zur Stellung des Strafantrages befugt. Dem steht nicht entgegen, daß die Staatsanwaltschaft die Befugniß besitzt, den von ihr etwa erlassenen Anordnungen aus eigenem Rechte im Disciplinarwege Nachdruck zu verschaffen. Daß unter Umständen zwei Vorgesetzte verschiedenen Ressorts als antragsberechtigt erscheinen können, schmälert die Rechte der Einzelnen nicht.

(Entscheid. in Strafsachen Bd. 23, S. 357 flg.)

R. Diefel.

### 63.

Ist die Entwendung eingeernteter Früchte, welche auf dem Felde zur vorläufigen Aufbewahrung untergebracht sind, als gemeiner Diebstahl oder als Feldentwendung zu bestrafen?

(Urtheil des Reichsgerichts (1. Straff.) vom 12. Januar 1893.)

Der Angeklagte hatte von einem Haufen Dickrüben, welche der Eigenthümer eingeerntet, auf seinem Felde aufgeschichtet und mit Stroh und Dung bedeckt hatte, um sie daselbst vorläufig lagern zu lassen, — eine Quantität im Werthe von einer Mark entwendet. Das Reichsgericht hat **gemeinen Diebstahl** für vorliegend erachtet, da „die Früchte schon in Aufbewahrung des Eigenthümers übergegangen waren.“

(Entscheidungen in Strafsachen Bd. 23 S. 386 flg.)

R. Diefel.

## Jagd und Fischerei.

### 64.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen unterliegt das Recht „zur Tisches Nothdurft“ zu fischen, in der Art der Ausübung des Fischfanges und der anzuwendenden Fischerzeuge den von den Regierungen hierüber erlassenen Bestimmungen.

(Urtheil des Kammergerichts, Straff., vom 5. Oktober 1891.)

Die beiden Angeklagten hatten im Lipinsker See mit **Stellsäcken** gefischt. Das Landgericht hatte sie freigesprochen, weil es annahm, daß die Angeklagten auf Grund ihrer Fischereiberechtigung „zur Tisches Nothdurft“ nach § 17 der Fischereiordnung vom 7. 3. 1845 auch zur Verwendung von **Stellsäcken** berechtigt seien. Das Kammergericht erklärt diese Ansicht für unzutreffend:

§ 17 bestimmt:

„Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Tisches Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie dasselbe bisher auf erlaubte Weise geschehen ist, ausüben. Sofern dieselben nicht die Befugniß zur Benutzung großer Fischerzeuge besonders erworben haben, dürfen sie sich keines Fischerzeuges bedienen, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert.“

Der § 21 fügt hinzu:

„Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und der Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.“

Die Regierung zu Gumbinnen, welche im vorliegenden Falle in Betracht kommt, hat von der Befugniß des § 21 in der B. vom 12. 3. 1855 dahin Gebrauch gemacht, daß sie als kleine Gezeuge im Sinne des § 17 nur die Klappe, die Wate, das Stafnetz und das Stellnetz zugelassen hat.

Die Angeklagten sind deshalb auf Grund des § 30 der Fischereiordnung vom 7. 3. 1845 zu bestrafen.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XII, S. 233.)

R. Dinkel.

---

### 65.

#### Polizei-Verordnungen über Sonntagsheiligung.

Polizei-Verordnungen, welche die Ausübung der Jagd an Sonntagen vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste bei Strafe verboten, sind gültig.

Entscheid. des Kammergerichts (Straff.) vom 11. Juni 1891.

(Jahrbuch 2c Bd. XI, S. 318.)

R. Dinkel.

## 66.

Sonntagsentheiligung in Schleswig und Holstein. Verbot des Jagens.

Dem Verbote der Königl. Verordnung für S. und H. vom 10. 3. 1840, während des sonntäglichen Gottesdienstes zu jagen, ist nur dann entgegen gehandelt, wenn Jemand dem Wilde nachstellt, dasselbe aufsucht, verfolgt oder okkupirt. Der bloße Aufenthalt eines zur Jagd Ausgerüsteten in seinem Jagdbezirke fällt nicht unter dieses Verbot.

Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 3. Dezember 1891.

(Jahrbuch 2c. Bd. XII, S. 260.)

R. Dickel.

## Personalien.

### 67.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 1. Juli 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 39, S. 138 bfa. Bds.)

#### I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

von Alten, Oberförster zu Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim, ist zum Regierungs- und Forstrath ernannt und mit einer etatsmäßigen forsttechnischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Verwaltung beliehen.

Sellheim, Oberförster, nach Münden versetzt, hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie zu Münden gehörenden Oberförsterei Wahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, an der Unterrichtung der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen 2c. Theil zu nehmen.

#### II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

##### A. Gestorben:

Correns, Forstmeister zu Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin.

Gené, Forstmeister zu Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.

Zoch, Forstmeister zu Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

Maringer, Revierförster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

Bürgel, Revierförster zu Jankowiz, Oberf. Kybnik, Reg.-Bez. Oppeln.

##### B. Pensionirt:

Regling, Forstmeister zu Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Schwerdtfeger, Forstmeister zu Drage, Reg.-Bez. Schleswig.

Paschke, Forstmeister zu Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Grosch, Forstmeister zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Schemmer, Forstmeister zu Todenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Lücksen, Forstmeister zu Katharinensee, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Heyne, Forstmeister zu Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

von Pannwitz, Forstmeister zu Katholisch-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

Raboth, Forstmeister zu Boppelau, Reg.-Bez. Oppeln.

Grundies, Forstmeister zu Karnkewitz, Reg.-Bez. Cöslin.

Faber, Forstmeister zu Felsberg, Reg.-Bez. Cassel.

**C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:**

von Wallenberg, Forstmeister und nomineller Verwalter der Oberförsterstelle Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, ist auf seinen Antrag aus dem Preussischen Staatsdienst entlassen.

**D. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:**

Kleynsteuber, Regierungs- und Forstrath, von Gumbinnen nach Erfurt unter Uebertragung der Forstinspektion Erfurt-Schleusingen.

Hüffer, Regierungs- und Forstrath, von Lüneburg nach Arnberg unter Uebertragung der Forstinspektion Arnberg-Siegen.

Reisch, Regierungs- und Forstrath und Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung, nach Lüneburg unter Uebertragung der Forstinspektion Lüneburg-Münster.

Schering, Forstmeister und Professor, von Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

Freiherr von Nordenflicht, Forstmeister, von Spittkehen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Lödberig, Reg.-Bez. Magdeburg.

Sprengel, Forstmeister, von Heringen nach Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Rahle, Forstmeister, von Klosteroberförsterei Wennigsen, Provinz Hannover, nach Weisewarthe, Reg.-Bez. Magdeburg.

Wurzer, Oberförster, von Coblenz nach Königsforst, mit dem Amtesitz in Bensberg, Reg.-Bez. Cöln.

Mohr, Oberförster, von Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz.

Weis, Oberförster, von Frankenu nach Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel.

Sellheim, Oberförster, von Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin, nach Münden, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

Regling, Oberförster, von Johannsburg nach Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Ludovici, Oberförster, von Mienover, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Osburg, Reg.-Bez. Trier.

Möhring, Oberförster, von Hagenort, Reg.-Bez. Danzig, nach Poppelau, Reg.-Bez. Ppeln.

Eberts, Oberförster, von Osburg, Reg.-Bez. Trier, nach Karnfewiz, Reg.-Bez. Cöslin.

Weber, Oberförster, von Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Jacobsshagen, Reg.-Bez. Stettin.

Schulz, Oberförster, von Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Katholisch-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

Paar, Oberförster, von Giesel, Reg.-Bez. Cassel, nach Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Kelbel, Oberförster, von Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg, nach Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin.

Rinner, Oberförster, von Braschen nach Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Löper, Oberförster, von Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Braschen Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Badstübner, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Mienover, Reg.-Bez. Hildesheim.

Bank, Oberförster, von Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Klosteroberförsterei Wennigsee, Provinz Hannover.

Fintelmann, Oberförster, von Nicolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen, auf die neu eingerichtete Oberförsterei Durowo, Reg.-Bez. Bromberg.

Marquardt, Oberförster, von Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Müllrose mit dem Amtssitz in Katharinensee, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Dannenberg, Oberförster von Carlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. König, Oberförster von Münden, Oberf. Sahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.

Philipp, Revierförster, von Ush-Neudorf, Oberf. Podanin auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Deutschendorf, Oberf. Durowo, Reg.-Bez. Bromberg.

**E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:**

Dunkelbeck, Oberförster zu Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin, zum Regierungs- und Forsttrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Tilsit ernannt.

**F. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:**

Nothnagel zu Frankenau, Reg.-Bez. Cassel.

Goldammer zu Heringen, Reg.-Bez. Cassel.

Dietmar zu Todenhäusen, Reg.-Bez. Cassel.

Lorge, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Düsseldorf, zu Felsberg, Reg.-Bez. Cassel.

Engelhard, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Gumbinnen, zu Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

Dr. Storp zu Drage, Reg.-Bez. Schleswig.

Reuffel, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Olöhe, Reg.-Bez. Magdeburg.

Rudolph, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Schleswig, zu Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rapff, auf der neu eingerichteten Oberförsterstelle Zimnawoda mit dem Amtssitz in Mainaburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Birner, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Bromberg, zu Giesel, Reg.-Bez. Cassel.

Ufton zu Hagenort, Reg.-Bez. Danzig.

Biensfeldt, bisher interimistischer Revierförster zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg, zu Weitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Krieger, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Königsberg, auf der neu eingerichteten Oberförsterstelle Grüneberg, Reg.-Bez. Königsberg.

Schwarz zu Nicolaisen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Lange auf der neu eingerichteten Oberförsterstelle Kofen mit dem Amtssitz in Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Dhnesorge, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

Rirschbaum zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Neuser auf der neu eingerichteten Oberförsterstelle Sullenschin, Reg.-Bez. Danzig.

Ehlers, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

Loerbrock zu Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Rhode, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjägercorps, zu Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.

Rnaack zu Carlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

Wilke zu Johannsburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.

**G. In interimistischen Revierverwaltern wurden berufen die Forstassessoren:**

Freiherr Speck von Sternburg, Feldjäger-Lieutenant, zu Sittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Ehlert zu Laska, Reg.-Bez. Marienwerder.

**H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:**

Röggerath nach Gumbinnen.  
Stahl nach Düsseldorf.  
Voigt nach Schleswig.  
Winkelman nach Hannover.  
Walchhoff, Feldjäger-Lieutenant, nach Bromberg.  
Henrici nach Wiesbaden.

**I. In Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:**

Krohnfuß zu Pennin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.  
Wotrich zu Neu-Schwalge, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.  
Lemke II zu Gensken, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.  
Sendack zu Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.  
Saleck zu Artemberg, Oberf. Udenau, Reg.-Bez. Coblentz.

**K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:**

Rittlausz, Forstassessor, nach Stralsburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Steiner, Forstassessor, nach Birstein, Oberf. Hilschenbach, Reg.-Bez. Arnberg.  
Seidel, Förster, auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Halle, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.  
Kopplin, Förster, auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Grüneberg, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.  
Mittnacht, Förster, nach Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.

**L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:**

Schwarz zu Flottstelle, Oberf. Cunersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (zum 60 jährigen Dienstjubiläum).  
Nabe zu Naderkau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.  
Mucha zu Krascheow, Oberf. Krascheow, Reg.-Bez. Dppeln (bei der Pensionirung).  
Buchelt zu Bürgsdorf, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Dppeln (bei der Pensionirung).  
Kowalski zu Deutschendorf, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg (b. d. Pension.).  
Schüke zu Dolle, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

**M. Forstkassenbeamte:**

Schulze, Rechnungsrath und Forstkassen-Rendant in Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, ist gestorben.  
Spinger, Forstkassen-Rendant in Reinerz, Reg.-Bez. Breslau, ist gestorben.  
Den Forstkassen-Rendanten Born zu Herzberg, Reg.-Bez. Hildesheim, Fischer zu Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim und Heindrichs in Peitz, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

### N. Verwaltungsänderungen:

- Aus Theilen der Oberförsterei Podanin, Reg.-Bez. Bromberg und dem an den Fiskus übergegangenen emphyteutischen Gute Durowo ist die neue Oberförsterei Durowo gebildet worden.
- Aus den bisherigen vier Oberförstereien Hartigswalde, Grünfließ, Corpellen und Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg, sind die sechs Oberförstereien Hartigswalde, Grünfließ, Zimnowoda, Corpellen, Neußwalde und Grüneberg gebildet worden.
- Aus Abzweigungen der Oberförstereien Lautenburg, Ruda und Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder, ist die neue Oberförsterei Kosten gebildet worden.
- Aus Theilen der Oberförstereien Buchberg und Mirschau, Reg.-Bez. Danzig, ist die neue Oberförsterei Sullenschin gebildet worden.
- Der Name der Oberförsterei Reifenstein, Reg.-Bez. Erfurt, ist in Leinefelde umgeändert worden.

## 68.

### Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 40, S. 140 bis. Wds.).

#### A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

- |                                                                                      |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Defert, Regierungs- u. Forstrath bei der Central-Forst-Verwaltung (mit der Zahl 50). | } bei der<br>Pensionirung. |
| Paschke, Forstmeister zu Lötteritz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).           |                            |
| Regling, Forstmeister zu Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen                             |                            |
| Grundies, Forstmeister zu Karnkewitz, Reg.-Bez. Köslin                               |                            |
| von Pannwitz, Forstmeister zu Katholisch-Hammer, Reg.-Bez. Breslau                   |                            |
| Raboth, Forstmeister zu Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln                                   |                            |
| Grosch, Forstmeister zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel                                  |                            |
| Faber, Forstmeister zu Felsberg, Reg.-Bez. Cassel                                    |                            |
| Schember, Forstmeister zu Todenhausen, Reg.-Bez. Cassel                              |                            |

#### B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

- Lücksen, Forstmeister zu Katharinensee, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., b. d. Pensionirung.
- Schwerdtfeger, Forstmeister zu Drage, Reg.-Bez. Schleswig, bei der Pensionirung.
- Giebel, Rechnungsrath bei der Central-Forst-Verwaltung (mit der Zahl 50).

#### C. Das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

- Sacher, Hegemeister in Wüstemark, Oberf. Rgs.-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) bei der Pensionirung.

#### D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

- Hanstein, Hegemeister zu Hasenwinkel, Oberf. Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder, bei der Pensionirung.
- Blanke, Hegemeister zu Hoppels, Oberf. Friedeburg, Reg.-Bez. Aurich, bei der Pensionirung.

**E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:**

Hirnschal, Hegemeister zu Sabiniek, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln, bei der Pensionirung.

Robicke, Förster zu Kötzigerberg, Oberf. Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (mit der Zahl 50).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |   |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------|
| Böttcher, Förster zu Bludszyn, Oberf. Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen<br>Dinger, Förster zu Eichhorst, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder<br>Weise, Förster zu Grüneck, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder<br>Wolfram, Förster zu Luttan, Oberf. Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder<br>Wast, Förster zu Castaven, Oberf. Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam<br>Schulz, Förster zu Torfbruch, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg<br>Wothke, Förster zu Esendorf, Oberf. Kirchgrund, Reg.-Bez. Bromberg<br>Groth, Förster zu Meiersberg, Oberf. Jädkemühl, Reg.-Bez. Stettin<br>Wahr, Förster zu Wahrenbruch, Oberf. Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin<br>Nixdorf, Förster zu Herzberg, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel<br>Däcke, Förster zu Wittenhagen, Oberf. Abtsähagen, Reg.-Bez. Stralsund<br>Leeseberg, Förster zu Altenlünne, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Danabrück<br>Windus, Förster zu Friedewald, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel<br>Schomburg, Forstschutzhelfe zu Schulenburg, Oberf. Schulenburg, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50). | } | bei der Pensionirung. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------|

Sittig, Oberholzhauer zu Steinbach, Kreis Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.

Wulffstieg, Waldarbeiter zu Sievershausen, Kreis Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.

**F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:**

Bekuhrs, Forstmeister zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg, des von Seiner Hoheit, dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Wallmann, Forstmeister zu Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg, des von seiner Hoheit, dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Heise, Forstmeister zu Springe, des Ritterkreuzes III. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens.

Heddenhausen, Oberförster zu Zienitz, Oberf. Göhrde-Ost, Reg.-Bez. Lüneburg, des von Seiner Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Wichmann, Oberförster a. D. zu Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg, des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären.

von Lindequift, Oberförster zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Höhne, Hilfsjäger zu Osloß, Reg.-Bez. Lüneburg, der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen Silbernen Verdienst-Medaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.



69.

Rechnungsabſchluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forſtwaiſenſtiftung“ für das Jahr vom 1. April 1892 bis dahin 1893.

(Bemerkung wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung vom Rechnungsrath Herrn Hoppe, Vorſteher des Centralbureaus im Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten, Berlin W., Leipziger-Platz Nr. 7 entgegengenommen werden)

|                                                                                                                 | Belegte Kapitalien                                                |                                                                | B a a r.      |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------|-----------|
|                                                                                                                 | eingetragen in das Preußiſche Staatſſchuldbuch zu 4% Zinſen<br>M. | in 4% Preußiſchen Conſola deponirt bei der See-handlung.<br>M. | M.            | ſf.       |
| <b>E i n n a h m e.</b>                                                                                         |                                                                   |                                                                |               |           |
| Titel 1. An Beſtand aus dem Vorjahre                                                                            | 33 000                                                            | 84 850                                                         | 876           | 82        |
| Titel 2. An Ablieferungen aus d. Sammlungen . . . . .                                                           | .                                                                 | .                                                              | 5 110         | .         |
| Titel 3. Durch Ankauf von zinſtragenden Papieren . . . . .                                                      | .                                                                 | 6 000                                                          | .             | .         |
| Titel 4. An Zinſen von belegten Kapitalien                                                                      | .                                                                 | .                                                              | 4 826         | .         |
| <b>Summa der Einnahme</b>                                                                                       | <b>33 000</b>                                                     | <b>90 850</b>                                                  | <b>10 812</b> | <b>82</b> |
| <b>A u s g a b e.</b>                                                                                           |                                                                   |                                                                |               |           |
| Titel 1. An Koſten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waiſen . . . . .                           | .                                                                 | .                                                              | 3 380         | .         |
| Bemerkung: Am 1. April 1893 verblieben unter der Pflege der Stiftung:                                           |                                                                   |                                                                |               |           |
| 2 (für welche die Koſten jedoch nur theilweiſe getragen werden) auf der Forſtlehrlingsſchule zu Groß-Schönebeck |                                                                   |                                                                |               |           |
| 8 im Evangeliſchen Johanniſtſtift zu Plögenſee (Berlin)                                                         |                                                                   |                                                                |               |           |
| 2 im Katholiſchen Waiſenhuuſe zu Berlin.                                                                        |                                                                   |                                                                |               |           |
| Titel 2. Für angekaufte Werthpapiere .                                                                          | .                                                                 | .                                                              | 6 466         | 10        |
| Titel 3. An ſonſtigen Ausgaben (Gebühren der See-handlung) . . .                                                | .                                                                 | .                                                              | 51            | 70        |
| <b>Summa der Ausgabe</b>                                                                                        | <b>.</b>                                                          | <b>.</b>                                                       | <b>9 897</b>  | <b>80</b> |
| <b>bleibt Beſtand am 31. März 1893</b>                                                                          | <b>33 000</b>                                                     | <b>90 850</b>                                                  | <b>915</b>    | <b>02</b> |

Berlin, den 6. Mai 1893.

**Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria Forſtwaiſenſtiftung.**

Donner.

## Unterrichts- und Prüfungsweisen.

70.

### Beschränkung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen und Auriach.) — III. 12305.

Berlin, den 21. August 1893.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887\*) werden bei den Königl. Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Stade, Wiesbaden und Coblenz neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Schulz.

## Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

71.

### Versicherungspflicht der Forstschutzbeamten und der auf Kündigung angestellten Forstfassen-Beamten nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Befcheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu R. und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen Kgl. Regierungen (mit Ausschluß von Auriach und Sigmaringen). III. 6546

Berlin, den 30. Mai 1892.

Auf den Bericht vom 28. April d. Js. — No. 4218/4 III. —, betreffend die Versicherungspflicht der Forstschutzbeamten, insbesondere des Forstschutzgehilfen Specovius und der auf Kündigung angestellten Forstfassen-Beamten nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889,\*\*) erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

\*) Jahrb. Bb. XIX. S. 35.

\*\*) Jahrb. Bb. XXI. Art. 37 S. 74.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXV.

Alle diejenigen Forstschußbeamten, welche eine im Staatshaushaltsetat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit der letzteren verbundenen Befoldung bekleiden, gleichviel ob denselben diese Stelle hauptamtlich oder nur im Nebenamte übertragen ist, sind als Staatsbeamte im Sinne des § 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen und daher nicht versicherungspflichtig. Dahin gehören demzufolge auch die nebenamtlich beschäftigten Waldwärter.

Bei denjenigen, mit der Ausübung des Forstschusses betrauten Personen, welche eine nicht im Staatshaushalts-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, ist dagegen zu unterscheiden, ob dieselben mit der Aussicht auf dauernde Beibehaltung im Staatsdienste und auf künftige Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle angenommen sind oder nicht.

Erstere, zu welchen namentlich die auf Forstversorgung dienenden, als Forsthülfsaufseher angestellten Personen gehören, sind gleichfalls als Staatsbeamte im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes anzusehen und daher nicht versicherungspflichtig.

Dagegen können die nicht mit der Aussicht auf dauernde Beibehaltung im Staatsdienste und auf künftige Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle angenommenen und mit dem Forstschusse betrauten Personen nicht als Staatsbeamte, sondern nur als auf Grund privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses bei der Staatsforstverwaltung beschäftigte Hülfskräfte gelten, welche durch den § 4 des cit. Gesetzes nicht von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind. Dazu gehören insbesondere die aushülfsweise und nicht mit der Aussicht auf künftige Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle angenommenen Forstschußgehülfen. Solche Personen sind nach den Ausführungen zu No. XII des Rundschreibens des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890\*) als Gehülfen im Sinne des § 1 No. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anzusehen und unterliegen demnach der Versicherungspflicht.

Hiernach steht dem nicht mit der Aussicht auf dauernde Beibehaltung im Staatsdienst und auf künftige Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle zum Forstschußgehülfen für die Schußbezirke Kopitko und Liebenberg der Oberförsterei Friedrichsfelde bestellten Eigenkätchner Specovius nicht die Beamtenqualität im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes zu und derselbe unterliegt als Gehülfe der Versicherungspflicht.

Was die von der Staatsforstverwaltung auf Kündigung angestellten Forstkassen-Beamten anlangt, so sind dieselben nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze überhaupt nicht der Versicherungspflicht unterworfen, da sie weder Arbeiter, noch Gehülfen, noch Betriebsbeamte im Sinne des § 1 No. 1, 2 des genannten Gesetzes sind (cf. die Ausführungen des Reichs-Versicherungsamtes unter No. XII und XIV des Rundschreibens vom 31. Oktober 1890).

Es erübrigt sich danach die Prüfung der Frage, ob die genannten Personen Staatsbeamte im Sinne des § 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind oder nicht.

Wenn mit dem Forstschusse betraute Personen, welche nach Obigem die Beamtenqualität nur im Nebenamte zusteht und welche hinsichtlich ihrer amtlichen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig sind, außerdem in ein privatrechtliches, die Versicherungspflicht bedingendes Arbeitsverhältnis zur staatlichen Forstverwaltung treten, wie dies

\*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 16 S. 53

bei häufig den nebenamtlich angestellten Waldwärtern der Fall ist, welche gleichzeitig als Waldarbeiter in der fiskalischen Verwaltung beschäftigt werden, so wird angenommen werden können, daß ihre Beamtenqualität die sich aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse ergebende Versicherungspflicht nicht ausschließt. Solche Personen würden daher während der Dauer ihrer versicherungspflichtigen privaten Beschäftigung zu versichern sein. Sollten hierüber indessen Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so würden zunächst die Versicherungsanstalten und bezw. die unteren Verwaltungsbehörden Entscheidung zu treffen haben (§ 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

**72.**

**Versicherungspflicht von Reichs- oder Staatsbeamten, welche außerhalb ihres Dienstes eine Nebenbeschäftigung betreiben.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen.) — III. 7649.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Mai v. J. (III. 6546) (s. den vor. Art.) lasse ich der Königlichen Regierung anliegend eine Abschrift (a) der in Nr. 10 der Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Invaliditäts- und Altersversicherung) Jahrgang III abgedruckten Revisionsentscheidung vom 5. November v. J., betreffend die Versicherungspflicht von Reichs- oder Staatsbeamten, welche außerhalb ihres Dienstes eine Nebenbeschäftigung betreiben, zur Kenntnißnahme zugehen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Janisch.

---

a.

**A b s c h r i f t**

aus der Sonderausgabe: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.  
Invaliditäts- und Altersversicherung.  
Jahrgang III, Nr. 10 pro 1893.

---

Amtlicher Theil.

R e v i s i o n s e n t s c h e i d u n g e n.

237. (Versicherungspflicht von Reichs- oder Staatsbeamten, welche außerhalb ihres Dienstes eine Nebenbeschäftigung betreiben.) Ueber die Frage, ob eine an sich

versicherungspflichtige Beschäftigung, welche ein Reichs- oder Staatsbeamter außerhalb seines Dienstes betreibt, geeignet ist, denselben ungeachtet seiner Beamten-eigenschaft der Versicherungspflicht zu unterwerfen, hat sich das Reichs-Versicherungsamt in einer Revisionsentscheidung vom 5. November 1892 dahin ausgesprochen:

Unzweifelhaft ist der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmung des § 4 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes davon ausgegangen, daß die Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, mögen sie pensionsberechtigt sein oder nicht, der durch die Invaliditäts- und Altersversicherung geschaffenen Fürsorge nicht bedürfen, weil ihnen im Alter beziehungsweise bei eintretender Erwerbsunfähigkeit entweder durch die Pension oder in anderer Weise, jedenfalls aber stets in ausreichendem Maße eine Versorgung gewährt wird. Hiernach wird anzunehmen sein, daß für Beamte, welche außer ihren dienstlichen Funktionen noch eine andere, versicherungspflichtige Thätigkeit verrichten, auch wegen dieser letzteren die Versicherungspflicht jedenfalls dann nicht begründet wird, wenn das Amt den Kern seiner Beschäftigung ausmacht, insbesondere auch den Haupttheil seines Einkommens abwirft, während die anderweite Beschäftigung nur nebenher betrieben wird. Denn alsdann erscheint die Nebenthätigkeit nur als ein Mehr an Arbeit, dessen Uebernahme der jedesmaligen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde unterliegt, und welches daher von der Bestimmung des § 4 Absatz 1 a. a. D. und ihrem oben bezeichneten Grunde mitergriffen wird.

---

### 73.

## Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1893/96.

Berlin, den 9. Juli 1893.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XIII. ordentlichen General-Versammlung am 13. Mai d. J. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Regierungs- und Forstrath Godbersen zu Potsdam, Förster Wollanke zu Gaisberg und Hegemeister a. D. Krüger zu Charlottenburg für die Wahlperiode 1893/96 wieder gewählt worden sind.

### Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Janisch.

---

## **Walдарbeiter. Arbeiter-Verficherung.**

### **74.**

Summarifche Nachweifung über die bei der Staatsforftverwaltung vorgekommenen Erfranlungen von Arbeitern, welchen Unterftütungen gewährt worden find, fowie über die unter die bezügl. Reichsgefeße fallenden Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1892/93.

Circ.-Verfg. des Minifters für Landwirthfchaft zc. an die Königl. Regierungen. III. 9673.

Berlin, den 21. Juli 1893.

Aus den mir in Gemäßheit meiner Erlaffe vom 23. Juni 1888 — III. 5651\*) — und 11. Juli 1890 — III. 8313 — eingereichten Nachweifungen der Königl. Regierungen über die bei der Staatsforftverwaltung während des Etatsjahres 1892/93 vorgekommenen Arbeiter-Erfranlungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gefammt-Nachweifung für den ganzen Staat anfertigen laffen, wovon ich der Königl. Regierung ein Exemplar zur Kenntnißnahme mittheile.

Die aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlten Beträge find bei den in Zukunft hierher einzureichenden Nachweifungen in den Spalten derfelben nicht mit zur Berechnung zu ziehen, fondern, wie in einzelnen Bezirken bereits gefchehen, unter Bemerkungen mit der Bezeichnung „außerdem find gezahlt“ nur nachrichtlich anzugeben.

**Der Minifter für Landwirthfchaft, Domänen und Forften.**

Im Auftrage.

Donner.

---

\*) Jahrb. Bb. XX. Art. 68. S. 289.

**Summarische**

über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern,  
6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887

| Rb.<br>Nr. | Regierungs-<br>Bezirk   | Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter |                                               |                                                                                                                                                                       |                                               |                                                                                            |                                               | Erkrank-<br>versicherter |                                                                                |    |
|------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----|
|            |                         | Ueberhaupt                                          |                                               | Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen<br>auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach<br>§§ 1, 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883,<br>§ 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 |                                               |                                                                                            |                                               | ber Spalte 5             |                                                                                |    |
|            |                         | Zahl                                                | Ungefähre<br>Gesamtzahl<br>ber<br>Arbeitstage | Bei forstfiskalischen<br>Betriebs-<br>Krankenkassen                                                                                                                   |                                               | Bei Ortskranken-<br>kassen oder der Ge-<br>meinde-Kranken-<br>versicherung<br>unterliegend |                                               | Zahl                     | Aufwen-<br>dungen des<br>Forstfiskus<br>an<br>Beiträgen<br>u. s. w.<br>Mt. Pf. |    |
|            |                         |                                                     |                                               | Zahl                                                                                                                                                                  | Ungefähre<br>Gesamtzahl<br>ber<br>Arbeitstage | Zahl                                                                                       | Ungefähre<br>Gesamtzahl<br>ber<br>Arbeitstage |                          |                                                                                |    |
| 1.         | 2.                      | 3.                                                  | 4.                                            | 5.                                                                                                                                                                    | 6.                                            | 7.                                                                                         | 8.                                            | 9.                       | 10.                                                                            |    |
| 1          | Königsberg              | 11205                                               | 1073693                                       | 95                                                                                                                                                                    | 11400                                         | 743                                                                                        | 113139                                        | 30                       | .                                                                              | .  |
| 2          | Gumbinnen               | 7941                                                | 769800                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 43                                                                                         | 2409                                          | .                        | .                                                                              | .  |
| 3          | Danzig                  | 6656                                                | 409767                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 1                                                                                          | 60                                            | .                        | .                                                                              | .  |
| 4          | Marienwerder            | 11612                                               | 976169                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 694                                                                                        | 88956                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 5          | Potsdam                 | 10275                                               | 689640                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 5181                                                                                       | 343920                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 6          | Frankfurt a. D.         | 9617                                                | 622023                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 2509                                                                                       | 168508                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 7          | Stettin                 | 4263                                                | 311014                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 1845                                                                                       | 140316                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 8          | Cöslin                  | 2778                                                | 167177                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | .                                                                                          | .                                             | .                        | .                                                                              | .  |
| 9          | Stralsund               | 1188                                                | 102341                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 847                                                                                        | 78812                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 10         | Posen                   | 5834                                                | 327518                                        | 120                                                                                                                                                                   | 17000                                         | 397                                                                                        | 39292                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 11         | Bromberg                | 5443                                                | 402650                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | .                                                                                          | .                                             | .                        | .                                                                              | .  |
| 12         | Breslau                 | 5519                                                | 471719                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 858                                                                                        | 63695                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 13         | Liegnitz                | 1340                                                | 102400                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 473                                                                                        | 46800                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 14         | Oppeln                  | 4360                                                | 489180                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 2714                                                                                       | 387306                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 15         | Magdeburg               | 1876                                                | 257978                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 1682                                                                                       | 253657                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 16         | Merseburg               | 4279                                                | 404229                                        | 2406                                                                                                                                                                  | 298400                                        | 1066                                                                                       | 82070                                         | 377                      | 3828                                                                           | 87 |
| 17         | Erfurt                  | 2674                                                | 199887                                        | 472                                                                                                                                                                   | 104472                                        | 669                                                                                        | 71786                                         | 192                      | 1633                                                                           | 91 |
| 18         | Schleswig               | 1738                                                | 136893                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 906                                                                                        | 87900                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 19         | Hannover                | 1516                                                | 151608                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 498                                                                                        | 61804                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 20         | Hildesheim              | 3738                                                | 550278                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 682                                                                                        | 86959                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 21         | Lüneburg                | 2379                                                | 234253                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 672                                                                                        | 50596                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 22         | Stade                   | 745                                                 | 68460                                         | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 1                                                                                          | 150                                           | .                        | .                                                                              | .  |
| 23         | Dönabrück mit<br>Kurich | 496                                                 | 37259                                         | .                                                                                                                                                                     | .                                             | .                                                                                          | .                                             | .                        | .                                                                              | .  |
| 24         | Münster<br>Minden       | 2854                                                | 156009                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 962                                                                                        | 91610                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 25         | Arnshberg               | 833                                                 | 78240                                         | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 292                                                                                        | 24000                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 26         | Cassel                  | 18833                                               | 949571                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 9739                                                                                       | 523120                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 27         | Wiesbaden               | 6431                                                | 304251                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 1151                                                                                       | 58033                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 28         | Coblenz                 | 2476                                                | 192895                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 115                                                                                        | 4756                                          | .                        | .                                                                              | .  |
| 29         | Düsseldorf              | 1180                                                | 89559                                         | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 233                                                                                        | 22150                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 30         | Cöln                    | 700                                                 | 43646                                         | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 414                                                                                        | 26338                                         | .                        | .                                                                              | .  |
| 31         | Trier                   | 3591                                                | 356456                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | 959                                                                                        | 114820                                        | .                        | .                                                                              | .  |
| 32         | Aachen                  | 1637                                                | 124117                                        | .                                                                                                                                                                     | .                                             | .                                                                                          | .                                             | .                        | .                                                                              | .  |
|            | Summa                   | 146007                                              | 11251580                                      | 3093                                                                                                                                                                  | 431272                                        | 36346                                                                                      | 3032962                                       | 599                      | 5462                                                                           | 78 |

### Nachweisung

welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichsgesetze vom fallenden Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1892/93.

| Kungen<br>Arbeiter |       | Betriebsunfälle |                |                                                     |                                                                            |      |                                                                                                                                                            |      |       | Freiwillige<br>Unter-<br>stützungen<br>von Walb-<br>arbeitern<br>und<br>Sinter-<br>biebenen |       | Beiträge<br>des Fiskus<br>zur Unter-<br>stützung<br>von Walb-<br>arbeitern<br>an Kassen,<br>die nicht<br>auf Grund<br>geleglicher<br>Bestim-<br>mungen<br>errichtet<br>sind |                                                    | Bemerkungen. |
|--------------------|-------|-----------------|----------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------|
|                    |       | ber Spalte 7    | Gesam-<br>zahl | Tödtun-<br>gen<br>bei<br>Be-<br>triebs-<br>unfällen | Auf-<br>wendungen<br>des<br>Forstfiskus<br>als<br>Betriebs-<br>unternehmer |      | Kosten<br>des Heil-<br>verfahrens<br>während der<br>ersten<br>13 Wochen,<br>soweit sie<br>den forst-<br>fiskalischen<br>Gutsbezirken<br>zur Last<br>fallen |      | mt.   |                                                                                             |       |                                                                                                                                                                             |                                                    |              |
| mt.                | pf.   |                 |                |                                                     | mt.                                                                        | pf.  | mt.                                                                                                                                                        | pf.  |       | mt.                                                                                         | pf.   |                                                                                                                                                                             |                                                    |              |
| 11.                | 12.   | 13.             | 14.            | 15.                                                 |                                                                            | 16.  |                                                                                                                                                            | 17.  |       | 18.                                                                                         |       | 19.                                                                                                                                                                         |                                                    |              |
| .                  | .     | 143             | 13             | 9371                                                | 03                                                                         | 1488 | 71                                                                                                                                                         | 1400 | .     | .                                                                                           | .     | 1577, <sup>89</sup> M. aus<br>Gnabenpen-<br>sionsfond.                                                                                                                      |                                                    |              |
| .                  | 17 44 | 83              | 6              | 7847                                                | 55                                                                         | 1723 | 53                                                                                                                                                         | 1240 | .     | .                                                                                           | .     | 1590, <sup>50</sup> M. dgl.                                                                                                                                                 |                                                    |              |
| .                  | .     | 34              | 3              | 366                                                 | 85                                                                         | 613  | 68                                                                                                                                                         | 750  | .     | .                                                                                           | .     | 366, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 39                 | .     | 28              | 3              | 3964                                                | 57                                                                         | 911  | 77                                                                                                                                                         | 400  | .     | .                                                                                           | .     | 986, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 260                | 5852  | 12              | 42             | 6284                                                | 97                                                                         | 235  | 23                                                                                                                                                         | 1200 | .     | .                                                                                           | .     | 1734, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                  |                                                    |              |
| 206                | 1391  | 41              | 2              | 7515                                                | 50                                                                         | 2461 | 25                                                                                                                                                         | 1548 | .     | .                                                                                           | .     | 428, <sup>03</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 201                | 1457  | 44              | 26             | 5387                                                | 20                                                                         | 496  | 88                                                                                                                                                         | 203  | .     | .                                                                                           | .     | 756, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| .                  | .     | 17              | .              | 1617                                                | 22                                                                         | 535  | 39                                                                                                                                                         | 610  | .     | .                                                                                           | .     | 309, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 61                 | 579   | 57              | 2              | .                                                   | .                                                                          | 85   | .                                                                                                                                                          | 210  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| .                  | .     | 25              | .              | 1845                                                | 05                                                                         | 1026 | 99                                                                                                                                                         | 465  | .     | .                                                                                           | .     | 342, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| .                  | .     | 24              | 4              | 995                                                 | 83                                                                         | 794  | 70                                                                                                                                                         | 350  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 62                 | 503   | 56              | 36             | 5137                                                | 79                                                                         | 906  | 14                                                                                                                                                         | 600  | .     | .                                                                                           | .     | 953, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 41                 | 619   | 06              | 12             | 1627                                                | 11                                                                         | 106  | 30                                                                                                                                                         | 130  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 334                | 2330  | 55              | 40             | 510                                                 | 90                                                                         | 707  | 29                                                                                                                                                         | 430  | .     | .                                                                                           | .     | 180, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 250                | 2518  | 40              | 29             | 2807                                                | 92                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 70   | .     | .                                                                                           | .     | 642, <sup>81</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 54                 | 881   | 02              | 36             | 2401                                                | 87                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 940  | .     | .                                                                                           | .     | 350, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 75                 | 928   | 10              | 33             | 2606                                                | 65                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 450  | .     | .                                                                                           | .     | 198, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 32                 | 1372  | 35              | 12             | 1729                                                | 19                                                                         | 119  | 50                                                                                                                                                         | 200  | .     | .                                                                                           | .     | 302, <sup>33</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 42                 | 276   | 28              | 21             | 2178                                                | 83                                                                         | 31   | 20                                                                                                                                                         | 158  | .     | .                                                                                           | .     | 396, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 51                 | 511   | 43              | 129            | 11077                                               | 03                                                                         | 508  | 51                                                                                                                                                         | 1230 | .     | 25207                                                                                       | 35    | 1504, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                  |                                                    |              |
| 46                 | 596   | 56              | 44             | 3799                                                | 44                                                                         | 667  | 62                                                                                                                                                         | 550  | .     | .                                                                                           | .     | 306, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| .                  | .     | 14              | 1              | 683                                                 | 49                                                                         | 51   | .                                                                                                                                                          | 100  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| .                  | .     | 5               | .              | 302                                                 | 40                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | .    | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 86                 | 884   | 37              | 22             | 2507                                                | 09                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 470  | .     | .                                                                                           | .     | 276, <sup>00</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 22                 | 263   | 11              | 14             | 1639                                                | 86                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 463  | 25    | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 869                | 6299  | 71              | 144            | 9528                                                | 41                                                                         | 1125 | 19                                                                                                                                                         | 1170 | .     | .                                                                                           | .     | 744, <sup>92</sup> " dgl.                                                                                                                                                   |                                                    |              |
| 34                 | 319   | 41              | 42             | 3877                                                | 17                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 350  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 6                  | 56    | .               | 18             | 1569                                                | 56                                                                         | 6    | .                                                                                                                                                          | 280  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 27                 | 252   | 41              | 7              | 728                                                 | 86                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 110  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 8                  | 221   | 77              | 4              | .                                                   | .                                                                          | .    | .                                                                                                                                                          | 100  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 86                 | 7528  | 90              | 53             | 4091                                                | 50                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 550  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| .                  | .     | 13              | .              | 1041                                                | 95                                                                         | .    | .                                                                                                                                                          | 120  | .     | .                                                                                           | .     | .                                                                                                                                                                           |                                                    |              |
| 2892               | 35660 | 97              | 1193           | 41                                                  | 105042                                                                     | 79   | 14601                                                                                                                                                      | 88   | 16847 | 25                                                                                          | 25207 | 35                                                                                                                                                                          | 13942, <sup>48</sup> M. aus<br>Gnabenpensionsfond. |              |





wenn zur Vinderung der Futternoth Seitens der Staatsforstverwaltung in möglichst umfassender Weise und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beigetragen werde, auch ersucht, die Oberförster ungesäumt mit Anweisung zu versehen. In dem ferneren Erlaß vom 7. Juli er. — III. 10024\*) — habe ich die Herabsetzung der forstlichen Nebennutzungstagen nahe gelegt. — Die unausgesetzt zahlreich bei mir eingehenden Anträge und Beschwerden, nöthigen mich zu folgenden ergänzenden Bestimmungen:

1. In allen Landestheilen, in denen ausgesprochen Futternoth und Streunoth herrscht, haben in diesem Jahr die forstlichen Interessen vor den landwirthschaftlichen Interessen zurückzutreten. Die Oberförster sind deshalb zu ermächtigen, Waldstreu auch ohne vorgängige höhere Genehmigung zu verabsolgen und letztere erst nachträglich unter Einreichung der betreffenden Erhebungslisten einzuholen.

2. In allen unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde-, Gehörschafts- u. c. Waldungen ist den Wünschen der Betheiligten in weitgehendster Weise entgegenzukommen.

3. Der Streubedarf der Bevölkerung währt zwar bis zur nächsten Ernte. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, soweit Streuabgabe möglich ist, die Streu jetzt in dem ganzen zulässigen Umfange zu verabsolgen, damit sie vor Winter trocken geworden werden kann, und die Bevölkerung weiß, mit welchen Vorräthen sie zu rechnen hat.

4. In den Districten, die nur mit Futter- und Streu-Schwierigkeiten zu rechnen haben, bleibt die Herabsetzung der forstlichen Nebennutzungstagen der pflichtmäßigen Entschließung der Regierung überlassen. In denjenigen Bezirken dagegen, für die das Vorhandensein eines Nothstandes durch eine weitere Herabsetzung der Eisenbahnfrachten anerkannt ist, erachte ich eine Herabsetzung der fraglichen Tagen für nothwendig. Sofern daher nicht bereits in Verfolg des Erlasses vom 7. Juli er. eine Taxherabsetzung stattgefunden hat, sind die Tagen ungesäumt mindestens um die Hälfte zu ermäßigen. Zur Zeit werden durch diese Anordnung folgende Bezirke betroffen:

die Rheinprovinz, die Provinz Hessen-Nassau, die Regierungsbezirke Arnsherg und Münster, die Kreise Büren, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Halle und Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden der Provinz Westfalen, die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg in der Provinz Sachsen.

5. Zum 1. Januar 1894 ist mir eine Nachweisung vorzulegen, aus welcher zu ersehen ist, mit welchen Mitteln und in welchem Umfange der Bevölkerung Seitens der Staatsforstverwaltung in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember zu Hülfe gekommen ist. Namentlich ist anzugeben, wieviel Vieh in dieser Zeit, und im Etatsjahre 1. April 1892/93 eingemietet gewesen, und wieviel Streu in den beiden Zeiträumen abgegeben ist. Zugleich erwarte ich eine Anzeige über die stattgehabten Taxherabsetzungen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

---

\*) Art. 54. S. 170.

## **Raffen- und Rechnungsweisen.**

77.

### **Kontrolle über die Befoldungen der etatsmäßigen Forstschutzbeamten und der Beamten bei den forstlichen Nebenbetriebsanstalten.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Kurich und Sigmaringen). — III. 8442.

Berlin, den 14. Juni 1893.

In Folge der Einführung der Dienstalterzulagen für die Förster ist nach den gepflogenen Verhandlungen die Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer darüber abzuwarten,\*) welchen Ersatz dieselbe in Stelle der von den Königlichen Regierungen bisher dorthin eingereichten Abschrift der Befoldungskontrolle der etatsmäßigen Forstschutzbeamten für Zwecke der Rechnungsrevision als geboten erachtet.

Für dießseitige Zwecke ist nur noch erforderlich, daß vom Beginn des laufenden Etatsjahres ab die Kontrolle für die Bezüge der Forstschutzbeamten sich rücksichtlich der Förster auf etwaige Abänderungen in der Zahl der Stellen und bei den besonderen Zulagen (Revierförster-, Stellen-, Pferdehaltungs-, Schutz- zc. Zulagen) beschränkt, während es rücksichtlich der Waldwärter bei dem bisherigen vollständigen Nachweis über die eingetretenen Veränderungen im Dienst Einkommen verbleiben muß.

Demzufolge hat die Königliche Regierung die genannte Kontrolle vom Beginn des laufenden Etatsjahres nach dem beiliegenden Muster (A) führen zu lassen, dieselbe am 31. März jeden Jahres abzuschließen und abschriftlich bis zum 15. April jeden Jahres hierher einzureichen oder anzuzeigen, daß keine Veränderungen gegen den Abschluß der vorigen Kontrolle stattgefunden haben.

Einer Befügung der Dienstaltersliste bedarf es nicht weiter.

Wo forstliche Nebenbetriebsanstalten vorhanden sind, ist eine gleiche Kontrolle nach dem hier beigefügten Muster (B) (statt der durch die Verfügung vom 30. Dezember 1882 — III. 13286 — angeordneten) in der Weise zu führen, daß die verwaltenden Beamten und Meister wie die Förster, und die Wärter wie die Waldwärter behandelt werden, und alljährlich mit vorzulegen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Seyden.

---

\*) S. den folgdn. Art.









78.

Vorschriften über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen bezüglich der Besoldungen derjenigen etatsmäßigen Beamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind.

Berlg. der Königl. Ober-Rechnungskammer. 11893.

Potsdam, den 9. September 1893.

Nachdem die vom 1. April 1892 ab erfolgte Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April 1893 ab auch auf die Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten ausgedehnt worden ist, und nachdem ferner die Bestimmungen über die Anrechnung früherer Dienstzeiten bei Beförderungen z. durch die allgemeinen Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. und 21. März 1893\*), sowie durch die gleichmäßig, auch in den übrigen Ministerial-Messforts, ergangenen Anordnungen abgeändert worden sind, haben auch die von uns unterm 13. Dezember 1892\*\*) über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen erlassenen Vorschriften in einigen Punkten ergänzt und abgeändert werden müssen.

Es sind deshalb die in . . . Exemplaren anliegenden neuen „Vorschriften über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen bezüglich der Besoldungen derjenigen etatsmäßigen Beamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind,“ unterm heutigen Tage von uns erlassen worden.

Diesen Vorschriften gemäß sind nunmehr für den dortigen Geschäftsbereich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**Ober-Rechnungskammer**

v. Wolff.

a.

Ober-Rechnungskammer.

Potsdam, den 9. September 1893.

Vorschriften über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen bezüglich der Besoldungen derjenigen etatsmäßigen Beamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind.

Die vom 1. April 1892 ab erfolgte Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ist unter Anwendung der für dieselbe maßgebend gewesenen Grundsätze vom 1. April 1893 ab auch auf die Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten ausgedehnt worden.

Es werden deshalb die von uns über die Einrichtung und Justifizirung der Besoldungsrechnungen bezüglich der Unterbeamten ertheilten Vorschriften vom 13. Dezember 1892\*\*\*), welche für die Rechnungen des Etatsjahres 1892/93 in Kraft bleiben, in Nachstehendem auf die Einrichtung und Justifizirung sämtlicher Rech-

\*) S. den Art. 46 S. 152

\*\*) S. den Art. 7 S. 7.

\*\*\*) S. den Art. 7 S. 7.



nungen, in welchen nach Dienstaltersstufen geregelte Gehälter zum Nachweise gelangen, ausgedehnt und, soweit dies erforderlich erscheint, abgeändert und ergänzt, so daß die Vorschriften vom 13. Dezember 1892 für die Rechnungen vom Etatsjahre 1893/94 ab in Wegfall kommen.

1. In allen Rechnungen, in welchen Gehälter für die, der Regelung ihrer Gehaltsbezüge nach Dienstaltersstufen unterworfenen Beamten in Ausgabe nachzuweisen sind, ist bei den betreffenden Gehaltstiteln vor den die Istausgabe nachweisenden Spalten eine neue Spalte einzurichten, welche die Ueberschrift erhält: „Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist.“

2. Dieser Zeitpunkt fällt in der Regel mit demjenigen zusammen, von welchem ab der betreffende Beamte in der, seiner Dienststellung entsprechenden Beamtenklasse etatsmäßig angestellt worden ist. Es ist daher bei den vom 1. April 1893 ab zur etatsmäßigen Anstellung gelangenden Beamten in die neue Spalte stets dieser Zeitpunkt einzutragen, insofern nicht in den die Gehaltszahlungen anordnenden Anweisungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. (S. die nachfolgende Nr. 4.)

3. Für die Eintragung des vorerwähnten Zeitpunktes bei den bereits vor dem 1. April 1892 und im Laufe des Etatsjahres 1892/93 etatsmäßig angestellten Unterbeamten ist schon unter Nr. 2 und 3 der Vorschriften vom 13. Dezember 1892 das Erforderliche angeordnet. Diese in den Rechnungen für 1892/93 erfolgten und zu denselben justifizierten Eintragungen bleiben auch für die Folge maßgebend.

Bei den vor dem 1. April 1893 etatsmäßig angestellten mittleren und Kanzlei-Beamten erfolgt die Bestimmung des in die neue Spalte einzutragenden Zeitpunktes in gleicher Art, wie dies bezüglich der Unterbeamten angeordnet war, auf Grund besonderer Anweisungen derjenigen Behörden oder dienstlichen Vorgesetzten, welche über die Anstellung und die Bewilligung von Gehaltszulagen der Beamten der betreffenden Klasse zu verfügen haben. In diesen, den Rechnungen für das Etatsjahr 1893/94 als Beläge beizufügenden Anweisungen muß der Zeitpunkt, von welchem ab jeder der beteiligten Beamten in seiner gegenwärtigen Beamtenklasse etatsmäßig angestellt worden ist, auf Grund genauer Ermittlung angegeben sein. In denjenigen Ausnahmefällen aber, in welchen dieser Zeitpunkt nicht mit dem für die Bewilligung von Gehaltszulagen maßgebenden Zeitpunkte zusammenfällt, ist gemäß der folgenden Bestimmung 4 zu verfahren.

4. Die unter V 2 der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen\*), ertheilten Bestimmungen über die Anrechnung früherer Dienstzeiten bei Beförderungen und Versetzungen etatsmäßiger Unterbeamten sind inzwischen durch die allgemeinen Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. und 21. März 1893, sowie durch die gleichmäßig auch für die übrigen Ministerial-Resorts erlassenen Anordnungen abgeändert worden, und die neuen Bestimmungen finden danach sowohl auf die Unterbeamten, als auch auf die mittleren und Kanzlei-Beamten Anwendung.

In den diesen Bestimmungen unterliegenden Fällen ist in den der rechnungslegenden Rasse wegen der Gehaltszahlungen zu ertheilenden Anweisungen jedesmal anzugeben, wie viel Dienstjahre der von dem betreffenden Beamten in der früheren Klasse bereits zurückgelegten Dienstzeit demselben bei der Feststellung seines nunmehr in der neuen Klasse zu beziehenden Gehaltes angerechnet worden sind, und wie sich

\*) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 21 S. 134.

hier nach der in die neue Spalte einzutragende, für die Bewilligung künftiger Gehaltszulagen maßgebende Zeitpunkt bestimmt. Die bezüglichen Angaben sind in den Anweisungen nach den in jedem Falle bestehenden besonderen Verhältnissen in der Art näher zu begründen, wie sich dies aus den, dem vorerwähnten Erlasse vom 16. März 1893 beigegebenen Beispielen ergibt.

In den schon vor Eingang der gegenwärtigen Vorschriften geordneten Fällen der vorbezeichneten Art sind die Anweisungen, soweit sie die hiernach erforderlichen Angaben und deren vollständige Begründung nicht enthalten sollten, durch Nachtragsanweisungen zu ergänzen.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen in die neue Spalte eingetragenen Angaben werden in den Rechnungen fortgeführt, solange die Beamten in der betreffenden Beamtenklasse verbleiben und den Höchstbetrag des Gehalts dieser Klasse noch nicht erreicht haben.

Bei den in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Klasse stehenden Beamten bedarf es der in den vorstehenden Bestimmungen angeordneten Angaben nicht.

6. In dem im Schlußsate der Nr. 1 des obigen Ministerial-Erlasses vom 16. März 1893 behandelten Falle, daß ein Beamter zeitweise ein höheres, als das Normalgehalt der Stufe, welcher er nach seinem Dienstalter angehört, zu beziehen hat, ist dies in den Rechnungen bei der betreffenden Position durch einen entsprechenden Vermerk ausdrücklich hervorzuheben;

z. B. „Bezieht jährlich — Mk. Gehalt bis zur Erreichung eines höheren Normalrages.“

7. Ebenso ist in dem zu 7 b a. a. O. behandelten Falle einer, infolge Disziplinar-Urtheils eingetretenen Gehaltsverminderung der Sachverhalt durch einen bei der betreffenden Rechnungsposition fortzuführenden kurzen Vermerk klarzustellen;

z. B. „Das Einkommen ist infolge Disziplinar-Urtheils in jeder Gehaltsstufe um jährlich — Mk. zu kürzen.“

8. Sämmtliche Rassen, welche Befordnungen für Beamte zu verrechnen haben, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, sind von den ihnen vorgesehten Dienstbehörden gemäß den obigen Vorschriften mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

9. Jede Anweisung an die Rassen wegen Bewilligung einer Gehaltszulage für einen Beamten, welcher sein Gehalt nach dem Dienstaltersstufen-System bezieht, muß künftighin die Angabe enthalten, wie viel Dienstjahre dem Beamten in seiner gegenwärtigen Klasse von dem für die Bewilligung von Gehaltszulagen für ihn maßgebenden Zeitpunkte ab (vergl. Nr. 2 bis 4 dieser Vorschriften) anzurechnen sind, und daß ihm hiernach das Gehalt der . . . ten Stufe seiner Dienstklasse mit jährlich, — Mk. bewilligt werden darf.

## Ober-Rechnungskammer

v. Wolff.

## Bauwesen.

79.

Vorbereitung und Ausführung der ganz oder theilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hochbauten, deren Herstellung der allgemeinen Staatsbauverwaltung obliegt.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Prääsidenten: 1., der königlichen Anstaltungskommission zu Posen, 2., des königlichen Ober-Landeskulturgerichts zu Berlin, 3., der sämtlichen königlichen Generalkommissionen, die Rektorate: 1., der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, 2., der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Berlin, die Direktoren: 1., der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, 2., der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, 3., des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau, 4., der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. I. 15454. I. G. 2025. II. 4965. III. 10229.

Berlin, den 22. August 1893.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in der abschriftlich (a.) beige-schlossenen Circular-Verfügung vom 4. Juli d. J. (III. 14054) erlassenen Bestimmungen über die „Vorbereitung und Ausführung der ganz oder theilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hochbauten, deren Herstellung der allgemeinen Staatsbauverwaltung obliegt,“ haben fortan auf die Bearbeitung der Hochbauangelegenheiten meines Ressorts, mit Ausnahme derjenigen der Domänen-, Forst- und Gestein-Verwaltung, entsprechende Anwendung zu finden und sind von den betheiligten Behörden beziehungsweise Beamten vorkommenden Falls zu beachten.

### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Beyer.

a.

Berlin, den 4. Juli 1893.

Ueber die Vorbereitung und Ausführung der ganz oder theilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hochbauten, deren Herstellung der allgemeinen Staatsbauverwaltung obliegt, bestimme ich im Einverständnisse mit den betheiligten Herren Ressortchefs das Nachstehende:

1. Die Behörde oder Korporation, deren Zwecke ein Bau dienen soll, oder gegebenen Falls die Behörde, der es obliegt, bei der Vorbereitung und Ausführung eines Baues in maßgebender Weise mitzuwirken, insbesondere die den ersteren vorgesetzten Behörden haben zunächst eine sorgfältige Prüfung über die Nothwendigkeit eines solchen vorzunehmen und, sofern sie diese bejahen, ein Raumprogramm zu beschaffen, beides, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der bautechnischen Provinzial- oder Lokalinstanz, jedoch unter Ausschluß der Herstellung technischer Vorarbeiten. Hierzu ist betreffenden Falls unter sorgfältiger Prüfung der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude festzustellen, ob das Raumbedürfniß durch einen Um- und Erweiterungsbaue befriedigt werden kann, oder ob ein Neubau nothwendig ist.

2. Die betreffende Behörde hat sodann ihre Vorschläge unter eingehender Begründung dem Ressortchef einzurichten.

3. Wird den Vorschlägen weitere Folge gegeben, so ertheilen der Minister der öffentlichen Arbeiten und der betreffende Ressortchef dem Regierungs-Präsidenten zc. Auftrag, die Baufrage nach den als maßgebend zu bezeichnenden Gesichtspunkten weiter zu prüfen.

Der Regierungs-Präsident zc. hat durch den Regierungs- und Baurath oder unter dessen Mitwirkung an der Hand von Vorschlägen der betheiligten Behörden zc. (siehe vorstehend unter Nr. 1) und des Lokalbaubeamten einen geeigneten Bauplag zu ermitteln und sodann ebenfalls unter Zuziehung der betheiligten Behörde zc. oder eines Kommissars derselben auf Grund des geprüften Raumprogrammes (Nr. 2) eine Entwurfskizze und einen Kostenüberschlag, bei großen und schwierigen Bauten aber zunächst eine Versuchskizze, durch den Lokalbaubeamten oder den Regierungs- und Baurath aufstellen zu lassen. Diese Ermittlungen werden den vorbezeichneten Ministern eingereicht.

Die betheiligte Behörde erhält Abschrift des Ministerialerlasses und hat sich über die Wahl des Bauplages und den Entwurf ebenfalls eingehend zu äußern.

4. Nach erfolgter Feststellung der Vorlagen werden dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Ressortchef dem Regierungs-Präsidenten zc. zugefertigt mit dem Auftrage, nunmehr auf Grund derselben den speciellen Plan und Kostenanschlag durch den Lokalbaubeamten aufstellen zu lassen, welchem erforderlichen Falls zu diesem Zwecke vom Minister der öffentlichen Arbeiten die geeigneten Hilfskräfte überwiesen werden.

5. Der specielle Plan und Kostenanschlag wird bei der Regierung vorrevidirt und alsdann dem Ressortchef und dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht, welche nach bewirkter Superrevision der Vorlagen wegen Bereitstellung der Baukosten oder eines angemessenen Theils derselben das Erforderliche veranlassen werden.

6. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten übt in oberster Instanz die bautechnische Kontrolle über alle Bauausführungen aus, für welche die Baupläne von demselben festgestellt sind.

Alle Erlasse der Centralinstanz, welche die Ausführung und Abrechnung solcher Projekte betreffen, ergehen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den betreffenden Ressortchef, an welche auch alle Berichte zu richten sind.

7. Hinsichtlich der Vorbereitung und Ausführung der Universitätsbauten be-  
wendet es bei den Bestimmungen der Anweisung für die Universitäts-Bausachen vom 15. Mai 1888. Ebenso verbleibt es für die Kirchenbausachen bei dem bisherigen Verfahren mit der Maßgabe, daß Entwurfskizzen und Kostenüberschläge durch die Baubeamten ohne Ermächtigung der Centralinstanz nicht angefertigt werden dürfen. Die dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unterstellten Behörden (die Regierungs-Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen, die Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Ruratoren, Konsistorien zc.) haben ihre Berichte allein an diesen Minister zu richten und werden von ihm im Einverständniß mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten beschieden.

8. Die vorstehenden Anordnungen finden auf die Bearbeitung der Hochbauangelegenheiten der Domänen-, Forst- und Gestütverwaltung keine Anwendung; es verbleibt in dieser Beziehung vielmehr bei den bisherigen Bestimmungen.

Dieser Erlaß wird im Centralblatt der Bauverwaltung und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden.

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

gez. Thielen.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin und die Ministerial-Bauf Kommission in Berlin. III. 14054.

## **Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.**

80.

### **Künftige Aufstellung der Veräußerungspläne für Domänen- und Forstgrundstücke.**

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen. II. 6644. III. 13846.

Berlin, den 23. September 1893.

Nach dem für die Pläne zur Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken bisher zur Anwendung gekommenen Schema ist von dem behufs der Veräußerung angenommenen Reinertrage der betreffenden Objekte der Betrag der von den Erwerbern zu übernehmenden gesetzlichen Grundsteuer in Abzug gebracht, und nur die demnächst verbleibende Summe der Berechnung des Kaufgeldes zum Grunde gelegt worden.

Da nach § 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli d. Jz. (Ges. Samml. S. 119) die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861, sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt wird, ist jener Abzug in den Veräußerungsplänen für Domänen- und Forstgrundstücke künftig zu unterlassen, und das Kaufgeld, beziehungsweise der Mindestbetrag desselben ohne Berücksichtigung eines solchen Abzuges zu berechnen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

gez. Michellly.

---

## **Forststrafrecht und Strafprozeß.**

81.

### **Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen.**

Circ.-Befehl. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen von Sigmaringen II. 4473. III. 9235.

Berlin, den 28. Juni 1893.

Das königliche Kammergericht hier selbst hat in einem Erkenntniß vom 25. Mai d. Jz. unter Abweichung von seiner bisherigen Praxis und im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen, daß die Vorschrift des § 270\*) des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welche das Abhalten vom Mit-

---

\*) § 270. St.-G.-B. lautet:

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zufügung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Gelbbüße bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

bieten bei öffentlichen Versteigerungen unter den dort angegebenen Voraussetzungen unter Strafe stellt, noch in Kraft befindlich ist.

Unter Hinweis auf den Schlusssatz meiner Kundverfügung vom 31. März 1892\*) wird die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

von Heyden.

---

**82.**

Sind Polizeibeamte (z. B. Fischerei-Aufsichtsbeamte), wenn sie bei der Verfolgung von Uebertretungen zwecks Feststellung der Person des Thäters oder der hierbei zu bewirkenden Beschlagnahme und Pfändung bestellte Aecker oder Wiesen betreten, zu bestrafen (§ 368 No. 9 Str.-G.-B., § 10 des f.- und f.-P.-G.)?

Entscheidung des D.-R.-G. (I. Senats) vom 28. November 1885.

Gegen Fischerei-Aufsichtsbeamte war im vorliegenden Falle Anklage erhoben. Als das Schöffengericht auf Verurtheilung erkannt und die Angeklagten Berufung eingelegt hatten, erhob die Regierung den **Konflikt**.

Derselbe ist für begründet erachtet. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben nach den §§ 46, 47, 48 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokal-Polizeibeamten. In rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes sind dieselben auch berechtigt, fremde Grundstücke, Wiesen und bestellte Aecker zu betreten.

(Entscheidungen Bd. XII. S. 422.)

R. D.

---

**83.**

Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden zc. gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen zc., haben die Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht nur die Kosten der ersten Ausarbeitung von Plänen für den Betrieb ihrer Holzungen zu tragen, sondern auch die der späteren Revisionen dieser Pläne, der sogenannten Taxationsrevisionen.

Diese Kosten gehören nicht zu den aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden und daher der Staatskasse zur Last fallenden, wohl aber die etwaiger Ermittlungen zum Zwecke der Entscheidung über die Nothwendigkeit außerordentlicher Taxarevisionen, ferner die der Nachprüfung der Ergebnisse der Revisionen, sowie die der erneuerten Feststellung des Planes.

Entscheidung des D.-R.-G. (I. Senats) vom 19. September 1888.

Bd. XVII. S. 334.

R. D.

---

\*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 36. S. 189.

84.

**Bemessung der Geldstrafe nach § 9 des Gesetzes vom 14. März 1881  
über gemeinschaftliche Holzungen.**

Urtheil des Kammergerichts (Straßenats) vom 20. Oktober 1890.

Die Angeklagten sind Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Holzung (eines Genossenschaftswaldes). Sie hatten eine Quantität Holz einschlagen lassen, dabei aber zum Theile die von der Aufsichtsbehörde gesetzten Grenzen überschritten. Es entstand die Frage, ob die Geldstrafe („doppelter Werthbetrag des gefällten Holzes“) nur nach dem Werthe des **unerlaubt** oder nach dem Werthe des **überhaupt** eingeschlagenen Holzes zu bemessen sei. Die Staatsanwaltschaft trat für letztere Meinung ein; das Kammergericht aber hat die andere Möglichkeit für die allein richtige erklärt.

(Sahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. XI. S. 348.)

R. D.

---

**Jagd und Fischerei.**

85.

**Stehen bei Bildung der Jagdbezirke die selbständigen Gutsbezirke  
den Gemeindebezirken gleich?**

**Können Wege und Gewässer den Zusammenhang von Grundstücken  
vermitteln?**

Entscheidung des D. V. G. (III. Senats) vom 19. April 1888.

Das zu dem Gutsbezirke S. gehörige Areal war parzellirt. Auf dem Foliun des Stammgutes war nur ein Rest von fast zwei Morgen verblieben. Eine Anzahl Parzellen von 55 Morgen war in das Eigenthum des Gutsbesitzers A. gelangt, dessen sonstiger Grundbesitz mit den 55 Morgen nur durch **Wege** in Verbindung stand, welche sich gleichfalls im Eigenthume des A. befanden.

Der Gutsvorsteher war der Meinung, daß alle Grundstücke des Gutsbezirks, welche nicht zu den in § 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 gedachten gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Deshalb verpachtete er die Jagd auf den Grundstücken des Gutsbezirks einschließlich jener 55 Morgen.

Hiergegen erhob der Gutsbesitzer A. Klage. Er war der Meinung, daß die 55 Morgen zu seinem selbständigen Jagdbezirk gehörten (§ 2, No. a des J. V. G.).

Die ersten Instanzen verneinten die Befugniß des Gutsvorstehers zu der in's Werk gesetzten Verpachtung. Es handle sich hier nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um einen Gutsbezirk. Die Jagd könne nicht verpachtet werden und müsse ruhen.

Das D. V. G. hat dagegen die Klage des A. abgewiesen.

Der höchste Gerichtshof erklärt es zunächst für ganz zweifellos, daß der selbständige Gutsbesitz dem Gemeindebezirk im Sinne des Jagdpolizeigesetzes gleichstehe. Er beweist dies aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst, wie namentlich aus der Gemeindeordnung vom 12. März 1850 und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, und theilt zwei Verfügungen der Ministerien des Innern und der Landwirtschaft-

lichen Angelegenheiten vom 6. Mai 1873 (M.-Bl. d. i. V. S. 186\*) und vom 30. Juni 1882 mit. Der letztere Erlaß weist insbesondere darauf hin, daß im entgegen- gesetzten Falle eine ungleichartige Behandlung der Guts- und Gemeindebezirke zum Nachtheile der ersteren hervorgerufen werden würde, und daß bei Anwendung des § 2 auf selbständige Gutsbezirke in der Gesetzgebung eine Lücke entstehen würde. Denn in diesem Falle würde sowohl für Gutsbezirke, die im Ganzen nicht 300 Morgen enthalten, als auch für solche isolirte Theile derselben und, wenn ein Guts- bezirk aus Besitzungen mehrerer Eigenthümer besteht, für diejenigen Einzelbesitzungen, welche weniger als 300 Morgen groß sind, eine gesetzliche Vorschrift über die Art der Jagdnutzung gänzlich fehlen.

Der Gutsbezirk S. ist dadurch, daß seine Hauptbestandtheile veräußert sind, nicht aufgehoben. Die Aufhebung hätte nur durch einen Akt der Staatshoheit be- wirkt werden können, wie das D.-R.-G. mehrfach ausgeführt hat. Dem Gutsbesitzer liegen nach der — hier entscheidenden — Kreisordnung alle die Pflichten und Leistungen ob, welche das Gesetz den Gemeindevorstehern übertragen hat. Als Guts- vorsteher war der Beklagte (§§ 9, 10 des Ges. v. 7. März 1850) danach wohl befugt, den Gutsbezirk als Jagdbezirk zu verpachten und dabei waren nrr die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke auszuschließen.

Endlich führt der höchste Gerichtshof aus, die Wege und Gewässer (Gräben) könnten eine Verbindung der hier in Betracht kommenden Besitzungen nicht ver- mitteln. Die Verwaltungs- wie Gerichtsbehörden haben dem § 2 a des F.-P.-G. stets den Grundsatz entnommen: **Wege oder Gewässer trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht.**

(Entscheidungen Bd. XVI. S. 344.)

R. D.

## 86.

### Bedeutung der Bestimmung des § 24 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 über Enklaven.

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 22. November 1888.

Zu der vormalig Kurhessischen Gemeinde A. gehören einige Wiesen von weniger als 100 Kasseler Acker Fläche. Dieselben sind von einer ein eigenes Jagdrevier bildenden fiskalischen Grundfläche umschlossen.

Der Fiskus wollte jene Wiesen als Enklaven im Sinne des § 24 behandelt wissen und hielt die Gemeinde für verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf den- selben entweder gegen Entrichtung eines entsprechenden Pachtzinses ihm zu übertragen oder gänzlich ruhen zu lassen

Der § 24 lautet:

die Ausübung der Jagd auf Grundflächen von weniger als 100 Kasseler Acker, welche von einer nach § 4 ein eigenes Jagdrevier bildenden Fläche ganz umschlossen sind, hat der Besitzer oder Pächter des solche Enklaven um- schließenden Jagdreviers auf Verlangen der Gemeinde gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Pachtzinses jederzeit zu übernehmen.

\*) Jahrb. Bd. IV. S. 141.



Die Klage des Fiskus ist durch alle Instanzen abgewiesen worden aus folgenden Gründen: Der § 24 spricht nur von einer Verpflichtung des Enklavenbesizers, nicht aber von einer entsprechenden Verpflichtung des andern Theils. Das Oberappellationsgericht in Rassel (1867) und ihm folgend das Oberappellationsgericht in Berlin (1871) haben zwar eine solche Verpflichtung als bestehend angenommen und sich zur Begründung dieser Ansicht auf die Absicht des Gesetzgebers gestützt. Würde sich, so führt das D. V. G. aus, eine Verpflichtung des Enklavenbesizers, die Jagd ruhen zu lassen, aus dem Gesetze herleiten lassen, so könnte es nur eine **polizeiliche** sein, gestützt auf den Satz der Anzulässigkeit der Jagdausübung auf Grundflächen von weniger als 100 Rasseler Aker, keineswegs auf ein dem Besizer oder Pächter des umschließenden Jagdreviers eingeräumtes Recht. Wenn auch das Obertribunal (1879) die entgegenstehende Ansicht angenommen habe, so sei es durch den § 7 des preussischen Jagdpolizeigesetzes und eine zu diesem § ergangenen Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs beeinflusst worden und habe die Eigenartigkeit des kurhessischen Gesetzes verkannt.

(Entscheidungen Bd. XVII. S. 352.)

R. D.

## 87.

Regelt sich die Ausübung des Jagdrechts auch bei **öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen** nach Inhalt des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850?

Endurtheil des D. V. G. (III. Senats) vom 23. Mai 1889.

Die öffentlichen Ströme bilden — weil sie für sich allein keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraum darstellen, auch den Seen oder Teichen nicht gleich zu erachten sind — sofern und soweit sie Theile eines Gemeindebezirks sind, der Regel nach mit allen übrigen, dazu gehörigen Grundflächen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Es handelte sich im vorliegenden Falle um den Gilgestrom im Kreise Labiau. Zwischen dem Fiskus und dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde bestand Einverständnis über die auch sonst nicht angezweifelte Thatsache, daß der erwähnte Strom ein öffentlicher Fluß ist, und, soweit er sich innerhalb der Gemarkung des Dorfes K bewege, in kommunaler Beziehung zu dem Gemeindebezirke dieses Dorfes gehöre. Der Gemeindevorsteher verlangte, daß der Strom in eben jenen Grenzen auch in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk einbezogen werde. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Der Bezirksauschuß erkannte in seiner Entscheidung zwar an, daß die Voraussetzungen des § 2 des J. P. G. für die eigene Ausübung des Jagdrechts durch den Eigenthümer bei öffentlichen Strömen nicht vorlägen; es handle sich aber im J. P. G. wie im Gesetze vom 31. Oktober 1848, wenn in beiden das Jagdrecht als ein Ausfluß des Eigenthums behandelt werde, nur um **privates** Eigenthum. Das Eigenthum des Staates an den öffentlichen Strömen aber sei kein **privates**, vielmehr **gemeines** Eigenthum.

Das D. V. G. hat diese Ansicht für unrichtig erklärt: Wäre die Ansicht des Kreisausschusses richtig, so würde das Jagdrecht auf den von Natur schiffbaren Strömen wie auf den Meeresufern, Häfen, Land- und Heerstraßen von beiden Gesetzen nicht berührt worden sein; es würde also das Jagdregal fortbestehen, sei es

in den Händen des Staats, sei es in den Händen der vom Staate mit diesem Regal beliehenen oder noch zu beleihenden Personen und die Ausübung des Rechts würde an die übrigen Vorschriften des J. B. G. nicht gebunden sein. Diese Ansicht kann aber weder auf den Wortlaut des Gesetzes gestützt werden, noch spricht ein innerer, aus der rechtlichen Verschiedenheit des privatrechtlichen und des gemeinen Eigenthums des Staats zu entnehmender Grund dafür, daß der Gesetzgeber, indem er die selbständige Jagdgerechtigkeit beseitigte und das Jagdrecht mit dem Grundeigenthum als eine Art der Nutzung des letzteren in untrennbare Verbindung brachte, hiervon das sogenannte gemeine Eigenthum des Staates habe ausnehmen wollen. Auch die Entstehungsgeschichte der erwähnten beiden Jagdgesetze giebt keinen Anhaltspunkt für die Ansicht des Kreis Ausschusses.

In diesem Sinne hat auch das Ober-Tribunal erkannt.

Für die Jagd auf öffentlichen Flüssen ist also das J. B. G. maßgebend. Daraus folgt: der Staat muß sich an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke betheiligen (§ 4), alsdann nimmt er auch Theil an dem Ertrage der Jagd (§ 11). Diese letztere Folgerung hatte der Kreis Ausschuß in seiner Entscheidung für besonders bedenklich gehalten, da der Staat Nutzungen beziehen würde, welche mit dem Ertrage der Jagd auf öffentlichen Strömen der Regel nach in keinem passenden Verhältnisse ständen. Demgegenüber wird vom D. B. G. bemerkt, daß der zur Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke Berechtigte ein wesentliches Interesse haben könne, die Jagd auf dem angrenzenden Strome mit auszuüben, weil er dadurch in die Lage versetzt würde, das im gemeinschaftlichen Jagdbezirke angeschossene Wild im Stromgebiete zu verfolgen, und ferner, daß durch die Einschließung des öffentlichen Flusses in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk die mit der Zweifelhafteit der Grenze zwischen Strombett und Ufer verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt würde.

(Entscheidungen Bd. XVIII. S. 287.)

R. D.

---

## 88.

Die Jagdpolizeibehörde (Landrath) ist weder kraft der ihre Zuständigkeit regelnden besonderen Vorschriften, noch zufolge ihrer allgemeinen Aufgaben berechtigt, auf Grund des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Ausschluß von Waldenklaven aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzuordnen.

Entscheidung des D. B. G. (III. Senats) vom 23. Mai 1889.

Die Jagdpolizeibehörde gehört nicht zu den „**Betheiligten**“ im Sinne des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes; Betheiligte sind im Bereiche des Ges. v. 7. März 1850 nur der Waldbesitzer, der Enklavenbesitzer und die Gemeindebehörde als Vertreterin der Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke.

(Entscheidungen Bd. XVIII. S. 295.)

R. D.

Zur Umgrenzung des Begriffs „der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 15.

Endurtheil des Obergerverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 10. Oktober 1889.

Ein Forstbeamter war auf einem Gange nach der Forst durch einen Schrottschuß verletzt worden. Bei den angestellten Nachforschungen nach dem Thäter hatte der Restaurateur E., um seine Wissenschaft befragt, solche wahrheitswidrig geleugnet, auch sonst unrichtige Angaben gemacht und bei seiner späteren Vernehmung vor Gericht in der Untersuchung gegen den Thäter sich damit entschuldigt, daß er zuerst befangen gewesen, er es auch mit dem Thäter, von dem er abhängig sei, nicht habe verderben wollen.

Darauf hin hielt sich der Landrath für berechtigt, dem E. die Ertheilung des Jagdscheins zu versagen; die eingelegten Beschwerden blieben ohne Erfolg. Das D. V. G. aber hat die Ertheilung des Jagdscheins angeordnet.

Derselbe Gerichtshof hatte am 18. September 1884 (Entsch. Bd. XI. S. 293\*) folgenden Fall zu erledigen. Der Kläger war wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus bestraft; trotzdem beehrte er den Jagdschein und sprach in seiner Klage die Ansicht aus, der § 15 des J. P. G. verstehe unter Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, nicht sowohl bestrafte als vielmehr ungeschickte Personen und sei es unzulässig, unter die erwähnte Bestimmung des Gesetzes auch eine verbrecherische Gefährdung des Eigenthums zu stellen. Diese Ansicht hat das D. V. G. damals zurückgewiesen. Der Gerichtshof hat ausgeführt: Der Begriff der öffentlichen Sicherheit des dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs sowohl wie des Gesetzes selbst umfasse alles, was nach der Sprache des gewöhnlichen Lebens und der Gesetze sonst darunter verstanden werde, insbesondere also „das Gesichertsein der Unterthanen des Staats vor gewaltsamen und widerrechtlichen Angriffen in Ansehung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Rechte oder ihres Vermögens.“ Das Gesetz habe nicht bloß einer von der Unerfahrenheit oder dem Leichtfinn zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorbeugen, sondern vor allem diejenigen von der Jagdausübung und von der berechtigten Führung des Jagdgewehres ausschließen wollen, von denen eine Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes, eine Kränkung der unter dem Schutze der öffentlichen Sicherheit stehenden Rechte Anderer — insbesondere auch auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigenthums — zu besorgen sei.

Damit aber habe, so führt das D. V. G. in seiner jetzt vorliegenden Entscheidung aus, wie aus dem Zusammenhange klar hervorgehe, keineswegs jede Verletzung irgendwelcher Staatsbürgerlichen Pflichten, jeder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung auf irgend einem Lebensgebiete als „Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes“ unter den Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Jagdgesetzes gebracht werden sollen. Eine so weitgehende Auffassung des im § 15 verordneten obligatorischen Jagdscheinverfagungsgrundes würde nicht allein mit dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens und der Gesetze, sondern auch mit dem sonstigen Inhalte des § 15, insbesondere dem Abs. 2, unvereinbar sein, da nach diesem selbst den wegen verübter Forst- und Jagdfrevel bestrafte Personen der Jagdschein nicht ver-

\*) Vergl. dieses Jahrbuch Bd. XVIII. S. 131, 132.

sagt werden **muß**, sondern nur versagt werden **kann**, und auch dies nur innerhalb 5 Jahre nach verbüßter Strafe.

Die Annahme, daß der Kläger in irgend einer Weise gegen die öffentliche Ordnung verstoßen werde, reiche zur Anwendung des § 15 nicht aus; wenn etwa die Behörde von der Annahme ausgegangen sein sollte, daß der Kläger bei Ausübung der Jagd und freier Führung des Jagdgewehrs Personen oder Eigenthum in Gefahr bringen werde, so wäre auch dies nicht zu billigen, da das oben mitgetheilte Verhalten eine solche Annahme nicht rechtfertigen könne.

(Entscheidungen Bd. XVIII. S. 298.)

R. D.

---

### 90.

Kann der Besitzer eines mehr als 3000 Morgen großen Waldes im Wege der Klage verlangen, daß die Nachbargemeinde eine ihr gehörige Enklave von 300 Morgen **allein** verpachte; oder muß er sich gefallen lassen, daß die Gemeinde die Enklave mit dem übrigen Gebiete der Gemeindejagd **zusammen** verpachtet? (§ 7 des J.-P.-G. vom 7. März 1850.)

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 21. Oktober-1889.

Der Waldeigentümer hat zwar ein Interesse daran, daß die Jagd auf der Enklave allein verpachtet werde, namentlich insofern als ihm die Anpachtung dadurch erheblich erleichtert wird; ein **Recht**, dies zu verlangen, aber hat er nicht. Einen **Rechtsanspruch** hat der Waldbesitzer im Falle des § 7 J.-P.-G. nur, wenn es sich um Abs. 1—4, nicht, wenn es sich um den letzten Absatz handelt.

(Entscheidungen Bd. XVIII. S. 293.)

R. D.

---

### 91.

#### Isolirt belegener Hof.

Ein Hof ist bei der Jagdverpachtung als isolirt belegener Hof vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen worden. Kann der Besitzer den Wiederanschluß des Hofes während der Pachtzeit verlangen, wenn der Hof ein isolirt belegener im Sinne des Gesetzes nicht ist?

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 13. Februar 1890.

Im Jahre 1886 wurde der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Gemeinde L. auf 9 Jahre verpachtet. Der Weilerhof wurde auf Antrag des Eigenthümers mit Zustimmung der Gemeindebehörde, als isolirt belegener Hof, ausgeschlossen. 1888 verlangte der Besitzer Wiederanschluß des Hofes bei entsprechender Erhöhung des Pachtzinses mit der Behauptung, der Weilerhof sei kein isolirter Hof im Sinne des Gesetzes, der Ausschluß sei deshalb unzulässig gewesen. Die Gemeindebehörde widersprach besonders deshalb, weil der Ausschluß des Hofes vereinbart und während der Pachtzeit nicht rückgängig zu machen sei.

Die Klage ist vom D.-R.-G. für begründet erachtet worden. Die Bestimmung des § 5 J.-P.-G. gehört dem öffentlichen Rechte an. Die Einwilligung des Grundbesitzers in die Ausschließung des Hofes ist deshalb unerheblich. Es kommt allein auf die Frage an, ob der Hof ein isolirter Hof im Sinne des Gesetzes gewesen ist.

(Der Jagdpächter würde zu einer solchen Klage nicht legitimirt sein, weil er kein öffentliches Recht, vielmehr nur Privatrecht hat. Im Verwaltungsstreitverfahren können nur öffentliche Rechte geltend gemacht werden.)

(Entscheidungen des D.-R.-G. Bd. XIX. S. 315.)

R. D.

## 92.

Zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören die nicht unter die Vorschriften des § 2 des J.-P.-G. fallenden Grundstücke eines Gemeindebezirks auch dann, wenn die Ausübung der Jagd auf ihnen thatsächlich oder rechtlich, insbesondere durch das Verbot gewisser Arten der Ausübung erschwert ist.

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 27. März 1890.

Der Bürgermeister einer rheinischen Landgemeinde hatte zum Zwecke der Vertheilung der Jagdpachtgelder eine Flächenberechnung der in Betracht kommenden Grundstücke aufgemacht, dabei aber von dem Grundbesitze des Fiskus diejenigen Grundflächen außer Ansatz gelassen, welche von dem Eisenbahnkörper und von öffentlichen Wegen eingenommen wurden. Der Fiskus verlangte Berücksichtigung dieser Flächen. Der Kreisauschuß wies die Klage ab, der Bezirksauschuß dagegen unterschied zwischen demjenigen Theile des Bahnkörpers, der an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk grenze und daher von diesem aus bejagt werden könne, und solchen Theilen, die beiderseits von selbständigen Jagdbezirken eingeschlossen seien, auf denen also die Jagd von dem Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht ausgeübt werden könne; jene begründeten ebenso wie die Flächen der öffentlichen Wege ein Theilnahmerecht an den Erträgen der Jagd; diese dagegen seien, weil jeder Jagdausübung durch den Pächter entzogen, mit Recht außer Berechnung gelassen.

Das D.-R.-G. hat die Klage in vollem Umfange für begründet erklärt. Der oberste Gerichtshof führt aus: Nach § 4 des J.-P.-G. wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk von allen Grundstücken gebildet, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören. Zu letzteren sind die bahnfiskalischen Grundstücke nicht zu rechnen. Das Gesetz legt bei der Zuweisung zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke kein Gewicht darauf, ob auf dem betreffenden Grundstücke die Ausübung der Jagd rechtlich oder thatsächlich erschwert ist, insbesondere, ob gewisse Arten der Ausübung der Jagd verboten oder unmöglich sind. Es giebt zwei gesetzliche Bestimmungen, welche einzelne Arten der Jagdausübung verbieten, an dieses Verbot aber nicht die Ausschließung aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke knüpfen. Die eine Bestimmung enthält § 8 des J.-P.-G. in Verbindung mit § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, wonach im Umkreise von Pulvermagazinen die Jagd mit Feuernwehr nicht ausgeübt werden darf. Die andere Bestimmung enthält § 5, Abs. 6 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern

an öffentlichen Flüssen, wonach das Jagdrecht auf künstlichen Anlandungen zwar den Uferbesitzern zusteht, die Ausübung desselben aber, abgesehen von den Vorschriften der Jagdpolizeigesetze, der Beschränkung unterliegt, daß die Strombauverwaltung das Betreten der Anlandung verbieten darf.

(Eine andere Frage ist die: ob die Flächen der Eisenbahnen von der Verpachtung ausgeschlossen werden können und dann nicht zu berücksichtigen sind.)

(Entscheidungen Bd. XIX. S. 319.)

R. D.

---

### 93.

Gewährt das Gesetz dem Grundbesitzer, welcher vorkommender Wildschäden wegen dem Ruhenlassen der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke widersprochen hat, den im Streitverfahren verfolgbaren Anspruch darauf, daß die Jagd durch einen Jäger beschossen oder verpachtet werde?

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 8. Juni 1891.

Die Frage ist verneint worden. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat das Streitverfahren nicht zugelassen; es ist nur möglich, die Aufsichtsbehörde anzurufen.

(Entscheidungen Bd. XXI. S. 322.)

R. D.

---

### 94.

Begriff des „isolirt belegenen Hofes.“

Ist das Recht des Besitzers eines solchen Hofes, sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, abhängig davon, in welcher Weise das Grundstück, zu dem der Hof gehört, benutzt wird?

Entscheidung des D.-R.-G. (III. Senats) vom 29. October 1891.

Im Anschlusse an eine Entscheidung vom 7. Mai 1888 (f. Jahrb. Bd. XVI. S. 339 flg.) führt das D.-R.-G. aus: Das Wort „Hof“ kommt im Jagdpolizeigesetze nur im § 5 vor. Es hat an sich sehr verschiedene Bedeutungen. Diejenige als Hofplatz mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist aber die gebräuchlichste. Die übrigen Bedeutungen haben keine allgemeine Geltung. Das D.-R.-G. kann nur die gewöhnliche Bedeutung im Auge gehabt haben, welche sich überall findet; denn es ist für den ganzen Staat erlassen.

„Bedeutet hiernach das Wort „Hof“ im § 5 den Hofplatz mit Gebäude, so ist es unerheblich, welchem Zweck das Grundstück, dessen Theil der Hofplatz ist, dient, insbesondere, ob es ein landwirthschaftliches Grundstück ist.“

(Entscheidungen des D.-R.-G. Bd. XXII. S. 279.)

R. D.

95.

Isolirt belegener Hof.

Kann ein einzelner Grundbesitzer im Wege der Klage den Anschluß eines Hofes an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk verlangen?

Entscheidung des D. B. G. (III. Senats) vom 4. Juli 1892.

Ein Grundstück ist als isolirt belegener Hof gemäß § 5 J. B. G. von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeindejagd ausgeschlossen worden. Es klagt einer der betheiligten Grundbesitzer im Verwaltungsverfahren und verlangt, daß der Hof für nicht ausschlußfähig erklärt werde. Das Interesse des Klägers an der Klage besteht lediglich darin, daß bei dem Anschlusse des Hofes die Einnahme von der Jagd und damit der Antheil des Klägers größer werden würde.

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat kein besonderes Interesse an der Klage, er hat nur dasselbe Interesse, das die sämtlichen Genossen des Jagdverbandes haben. In der Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Interessen aber werden die einzelnen Genossen durch die Gemeindebehörde vertreten (§ 9 J. B. G.)

Der Kläger kann in solchem Falle nur die Aufsichtsbehörde anrufen.

(Entscheidungen des D. B. G. Bd. XXIII. S. 252.)

R. D.

96.

Bedeutung des § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.

Fischereiberechtigungen, welche ohne Verbindung mit einem bestimmten Grundbesitz, bis zum Fischereigesetz von 1874 von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sind kraft dieses Gesetzes dergestalt auf die politische Gemeinde übergegangen, daß dieser nicht nur die Ausübung, sondern auch das Eigenthum der Substanz und der Nutzungen zugeht.

Entscheidung des D. B. G. (I. Senats) vom 7. Mai 1887.

In einer Landgemeinde des Mansfelder Gebirgskreises hatte das Auseinandersehungsverfahren stattgefunden. Der im Jahre 1863 bestätigte Rezeß enthielt keine Bestimmung über die Fischerei in der Leine und in zweien innerhalb der Dorfsaue belegenen Teichen. Im Jahre 1885 verlangte eine Anzahl Mitglieder der Gemeinde, die sogenannten Neusassen, daß die Einnahmen aus der erwähnten Fischerei, welche thatsächlich zur Gemeindefasse vereinnahmt und zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet wurden, als Gemeindegliedervermögen zu behandeln seien und daß die Nutzungen zur Vertheilung gebracht werden müßten. Es wurde unter Beweis gestellt, daß die Ausübung der Fischerei bis 1876 unmittelbar durch die einzelnen Gemeindeglieder stattgefunden habe.

Die Gemeinde behauptete und stellte unter Beweis, daß die Fischerei von jeher verpachtet gewesen und die Erträge zur Gemeindefasse vereinnahmt worden seien.

Der oberste Gerichtshof hat die unter Beweis gestellten Behauptungen der Parteien für unerheblich erklärt und die Klage abgewiesen. Es entscheide allein der § 6 des Fischereigesetzes. Danach sollen Fischereiberechtigungen, welche ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder

Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig in dem bisherigen Umfange nur der politischen Gemeinde zustehen. Das Gesetz verfolge zwar unzweifelhaft lediglich polizeiliche Zwecke zum Schutze der Fischerei und wolle nach Inhalt der der Regierungsvorlage an den Landtag beigefügten Erläuterungen ausgesprochenemassen alle bestehenden Berechtigungen unberührt lassen. Gleichwohl habe das Gesetz in dem § 6 eine in den bestehenden Rechtszustand tief eingreifende Bestimmung getroffen. Wollte man die vorhandenen Individualrechte an den Nutzungen erhalten, so hätte es nahe gelegen, entgegen dem Wortlaute des § 6 dies dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß ausschließlich die Ausübung der Fischereiberechtigung — mit Vorbehalt der Vertheilung der Erträge an die bisherigen Berechtigten — der Gemeinde zu überweisen. Aber, wie die Begründung zu § 6 ergäbe, sei man — ob mit Recht oder Unrecht, thue nichts zur Sache — von der Auffassung ausgegangen, daß wohl-erworbene Rechte aller Einwohner oder Mitglieder einer Gemeinde zur Ausübung der Fischerei überhaupt nicht bestünden und rechtlich sich nicht konstruiren lassen würden.

(Entscheidungen Bd. XV. S. 187.)

R. D.

### 97.

Kann ein Recht, bei der Ausübung einer Fischereiberechtigung gewisse Fangmittel anzuwenden, gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz durch Ersitzung erworben werden?

Entscheidung des D. N. O. (III. Senats) vom 5. Februar 1891.

Die Wittve F. hatte in dem sogenannten Glawf, einem Theile des vom Rhin durchflossenen Möllenfees, verschiedene aus Pfählen bestehende Wehre, welche zur Anbringung von Fischreusen benützt wurden. Der Glawf wurde dadurch auf mehr als die Hälfte seiner Breite für den Wechsel der Fische versperrt. Infolge dessen gab der Amtsvorsteher auf Grund des § 20 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 der F. auf, die Pfähle zc. in der Art zu beseitigen, daß an jeder der beiden Uferseiten  $\frac{1}{4}$  des Gewässers vollständig frei sei.

Die Wittve F. klagte auf Aufhebung der Verfügung. Sie führte aus: sie gehöre zu den Rechtsnachfolgern der nach dem Erbregister des Amtes N. von 1590 zur Befischung des Möllenfees berechtigten Rieker und Fischer, und es sei von ihr wie ihren Besitzvorgängern die Fischerei seit Menschengedenken durch Legen von Reusen zwischen die Pfähle der Wehre frei, öffentlich und ungestört ausgeübt worden.

Die Klage ist abgewiesen. Maßgebend sind Abs. 1, 3 des § 20 des Gesetzes vom 30. Mai 1874:

„die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.“

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere



Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im andern Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlass dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.“

Vorausgesetzt ist hier ein „nicht geschlossenes Gewässer.“ Um ein solches handelt es sich im vorliegenden Falle unstreitig. Will die Klägerin von der Verpflichtung zu einer den Vorschriften des § 20 entsprechenden Beschränkung ihrer Wehre frei sein, so muß sie den Nachweis führen, daß ihr eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung zustehe. Dieser Nachweis ist nicht erbracht. Das Erbregister von 1590 ergibt nur, daß die Kiezer und Fischer zu R. auf dem Möllensee zu fischen berechtigt sind; von einem Privilegium ist nicht weiter die Rede. Ein solches ist endlich auch nicht durch Erfindung entstanden. Diese war rechtlich unmöglich, weil ein ausdrückliches Verbotsgesetz entgegenstand. §§ 186, 187 Allgemeinen Landrechts I, 9:

„In öffentlichen, sowie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen bei Ausübung der Fischerei die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Saichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden.

Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versehung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern.“

Die Versehung des Glawf durch Fischwehre war hiernach unerlaubt. Aus der Gesetzwidrigkeit konnte auch durch die Länge der Zeit kein Recht entstehen. Gegen ausdrückliche Verbotsgesetze kann eine Erfindung nicht stattfinden.

(Entscheidungen Bd. XX. S. 313.)

R. D.

## Verschiedenes.

### 98.

Einrichtung neuer Regenstationen behufs Erforschung der Wasser- verhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausge- setzten Flußgebieten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an mehrere Königliche Regierungen. III. 7990.

Berlin, den 17. Juli 1893.

Die Königliche Regierung erhält hiermit Abschrift eines von dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Untersuchung der Wasser- verhältnisse in den der Ueberschwemmungs- gefahr besonders ausgefetzten Flußgebieten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath und Ministerial-Direktor Schulz hier selbst an das Königliche Staatsministerium erstatteten Berichtes vom 25. März d. J. (a) mit dem Bemerkten, daß ich geneigt bin, dem Antrage, soweit die Forstverwaltung in Betracht kommt, zu entsprechen, wo die Verhältnisse dies irgend gestatten. Zu den meteorologischen Beobachtungen werden insbesondere diejenigen Oberförster-Gehöfte heranzuziehen sein, in welchen Sekretäre

vorhanden sind, denen die hiermit verbundenen Mühewaltungen übertragen werden können, und solche Förster-Gehöfte, deren Inhaber in der Lage sind, sich durch Familien-Mitglieder bei den Beobachtungen unterstützen und vertreten zu lassen.

Die königliche Regierung wolle sich über die Modalitäten der Ausführung mit dem oben genannten Herrn Vorsitzenden des erwähnten Ausschusses direkt in Verbindung setzen und auch wegen der in einzelnen Fällen etwa erforderlich werdenden Vergütungen oder Annahme von Hilfskräften das Nöthige vereinbaren.

Für den dortigen Bezirk ist die Einrichtung von Regenstationen in den Oberförstereien . . . . . als wünschenswerth bezeichnet worden.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

v. Heyden.

#### a.

**Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten.**

An das königliche Staatsministerium.

W. A. 55.

Berlin, den 25. März 1893.

Dem königlichen Staatsministerium beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß der Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten in seiner Sitzung vom 9. v. Mts. sich auf Grund eines Referates des Geheimen Regierungsrathes, Professors Dr. von Bezold mit der Frage der Einrichtung neuer Regenstationen beschäftigt und beschloffen hat, einer von dem letzteren gegebenen Anregung Folge zu geben.

Das königliche meteorologische Institut stößt bei der Gewinnung geeigneter freiwilliger Regenbeobachter, auf welche es zur Verminderung eines unverhältnißmäßig hohen Anwachsens der Kosten Bedacht nehmen muß, auf mannigfache Schwierigkeiten. Für die Anstellung von Niederschlagsbeobachtungen muß zunächst stets ein geeignet gelegener und genügend großer Hof oder Garten vorhanden sein, welcher Privatpersonen, die sonst wohl zur Uebernahme der Beobachtungen bereit sein würden, in den meisten Fällen fehlt. Sodann liegt bei Privatpersonen eine Schwierigkeit in dem Wohnungswechsel, da oftmals in Folge eines einzigen Umzuges die Beobachtungen an der betreffenden Station eingestellt werden müssen, wodurch auch die frühere Beobachtungsreihe in ihrem Werthe nicht unwesentlich beeinträchtigt wird. Schließlich pflegen freiwillige Beobachter für die aufgewandte Mühe Geld-Entschädigungen zu erwarten, die bei der großen Anzahl neu zu errichtender Stationen erheblich in's Gewicht fallen und bedeutende Mehraufwendungen zur Folge haben würden.

Diese Schwierigkeiten fallen fort, wenn zur Beobachtung der Niederschläge geeignete Beamte der Forst-, der Eisenbahn- und der allgemeinen Bauverwaltung, mit deren Dienstwohnungen Gärten oder Höfe verbunden sind, herangezogen werden könnten. Die Kontinuität der Beobachtungen würde hierbei sicher gewährleistet; auch würden weder besondere Kosten, noch auch für die betreffenden Beamten eine nennenswerthe geschäftliche Mehrbelastung erwachsen. Bei denjenigen Beamten, welche zu

der üblichen Beobachtungszeit etwa wegen auswärtiger Dienstobliegenheiten nicht am Stationsorte sich befinden, würde seitens des meteorologischen Institutes durch eine nähere Instruktion Fürsorge getroffen werden, daß für diese Zeit auch andere Personen, z. B. Familienmitglieder, sie vertreten könnten.

Auf Grund näherer Verhandlungen, welche mit dem meteorologischen Institute bezüglich der in Vorschlag zu bringenden neuen Regenstationen gepflogen sind, gestatte ich mir nunmehr, dem königlichen Staatsministerium in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Dienststellen der Forst-, der Eisenbahn- und der allgemeinen Bauverwaltung, welche für die Einrichtung von Regenstationen hauptsächlich in Frage kommen würden, mit der gehorsamsten Bitte zu überreichen, diese Vorschläge den betreffenden Herren Ressort-Ministern zur Erwägung und im Falle des Einverständnisses zur weiteren Veranlassung geneigtest vorlegen lassen zu wollen.

### **Der Vorsitzende des Ausschusses.**

gez. Schulz.

## **Personalien.**

99.

### **Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893.**

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 67, S. 186 dfs. Bds.)

#### **Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.**

##### **A. Gestorben:**

Heller, Forstmeister zu St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Rinner, Oberförster zu Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.

##### **B. Pensionirt:**

Morkfeldt, Oberforstmeister zu Königsberg.

Schimelpfennig, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg.

Ewald, Forstmeister zu Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.

Schäfer, Forstmeister zu Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.

Häpfeld, Forstmeister zu Cronberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Stubenrauch, Forstmeister zu Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

Bormann, Forstmeister zu Schwarzja, Reg.-Bez. Erfurt.

Gerlach, Forstmeister zu Hameln, Reg.-Bez. Hannover.

Ziegeler, Forstmeister zu Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.

Schuckeichel, Revierförster zu Obersgegen, Reg.-Bez. Trier.

Birch, Revierförster zu Winsen, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

##### **C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:**

Schmiedel, Oberforstmeister, von Minden nach Königsberg.

Sachsenröder, Regierungs- und Forstrath, von Cassel nach Magdeburg unter  
Uebertragung der Forstinspektion Magdeburg-Magdeburg.

- Brinkmann, Regierungs- und Forstrath, von Gumbinnen nach Cassel unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Treysa.
- von Alt-Stutterheim, Forstmeister, von Eichenau, Oberf. Kirchgrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.
- Fräbel, Forstmeister, von Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Grebenstein, Oberf. Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel.
- Boden, Forstmeister, von Klosteroberförsterei Göttingen, Prov. Hannover, nach Hameln, Reg.-Bez. Hannover.
- Scholz, Forstmeister, von Bovenenden, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Klosteroberförsterei Göttingen, Prov. Hannover.
- Lade, Forstmeister, von Selters nach Cronberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Staubesand, Forstmeister, von Hohenbucko nach Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
- Quandt, Oberförster, von Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Eichenau, Oberf. Kirchgrund, Reg.-Bez. Bromberg.
- Röpp, Oberförster, von Klosteroberförsterei Lamspringe, Prov. Hannover, nach Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Drows, Oberförster, von Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
- Pfannstiel, Oberförster, von Dieghausen nach Schwarz, Reg.-Bez. Erfurt.
- Ertofino, Oberförster, von Bülowshöhe, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Friedrichswalde, Reg.-Bez. Stettin.
- Freytag, Oberförster, von Schmiedefeld nach Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.
- Morant, Oberförster, von Puppen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
- Ross, Oberförster, von Daun nach St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
- Badinski, Oberförster, von Grebenstein, Oberf. Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel, nach Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.
- Lyncker, Oberförster, von Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Hermes, Oberförster, von Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg, nach Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.
- Rieger, Revierförster, von Itzowfen, Oberf. Grüneberge, nach Launau, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

**D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:**

- Wolff, Regierungs- und Forstrath zu Coblenz, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Minden ernannt.
- Fißau, Oberförster zu Freyburg a/M., Reg.-Bez. Merseburg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Johannisburg ernannt.
- Ramsthal, Oberförster zu Germerode, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Coblenz-Gunsrück ernannt.

**E. In Oberförstern ernannt und mit Befehlung versehen sind die Forstassessoren:**

- Braubach zu Bülowshöhe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Tillgner, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Stralsund, zu Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.  
Reinhold zu Bovenden, Reg.-Bez. Hildesheim.  
Lubefeder zu Süderholz, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.  
Wessel zu Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.  
Preuß, Prem.-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.  
Schulze zu Dieghausen, Reg.-Bez. Erfurt.  
Bogt zu Klosteroberförsterei Lammspringe, Prov. Hannover.  
Lent, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Arnshausen, zu Daun, Reg.-Bez. Trier.  
Petersson, Prem.-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Gaulden, Reg.-Bez. Königsberg.  
Engels zu Gilbon, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Ehlert zu Laska, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Kranold, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Hildesheim, zu Germerode, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel.  
Fesca, Prem.-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Hohenbusch, Reg.-Bez. Merseburg.  
Vene zu Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.

**F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:**

Simon, bisher in Potsdam, nach Marienwerder.  
May nach Potsdam.  
Giesebrecht nach Stralsund.  
Klamroth nach Hildesheim.

**G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:**

Treib zu Hingerath, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.  
Bein zu Krämerpfuhl, Oberf. Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam.  
Mundt zu Reiterhorst, Oberf. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

**H. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:**

Umbach nach Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.  
Finke nach Jankowitz, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.  
Giesemann nach Winsen, Oberf. Seeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

**I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:**

Poppow I. zu Wildbahn, Oberf. Heinersdorf, Königl. Hofkammer (zum 50 jähr. Dienstjubiläum.)  
Roch zu Diegholze, Oberf. Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden (zum 50 jähr. Dienstjubiläum.)  
Poppenberg zu Lindhorst, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (zum 50 jähr. Dienstjubiläum.)  
Lorenz zu Büllsdorfer Bschhütte, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.  
Lapke zu Schlagentug, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.

Kleinschmidt zu Kühndorf, Oberf. Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt }  
 Müller zu Neuheide, Oberf. Meinerz, Reg.-Bez. Breslau } (bei der  
 Schumacher zu Hämelerwald, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim } Pensionirung.)

**K. Forstkassenbeamte:**

Stegmann, Rechnungsrath und Forstkassen-Rendant in Bromberg, ist pensionirt.  
 Böhm, Forstkassen-Rendant zu Alten a/Elbe, Reg.-Bez. Magdeburg, ist pensionirt  
 und bei der Pensionirung ist ihm der Charakter als Rechnungsrath beigelegt  
 worden.

Der Forstkassenrendant Lauterbach ist von Gransee nach Dranienburg, Reg.-Bez.  
 Potsdam versetzt.

Der Forstkassenrendant Scheer ist von Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Meinerz,  
 Reg.-Bez. Breslau, versetzt.

Der Militär-Supernumerar Genscher ist zum Forstkassenrendanten in Gransee, Reg.-  
 Bez. Potsdam, ernannt.

Der Forstkassenrendant Maschke ist von Argenau nach Bromberg versetzt.

Dem bisherigen Forstkassenrendant auf Widerruf Gauerke zu Strelow ist die Forst-  
 kassen-Rendantenstelle zu Argenau, Reg.-Bez. Bromberg, definitiv übertragen  
 worden.

Die Forstkassen-Rendantenstelle zu Bischofsburg, Reg.-Bez. Königsberg, ist dem Revier-  
 förster Schall aus Launau definitiv übertragen worden.

Dem bisherigen Forstauffseher Glaser ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Sturz  
 Reg.-Bez. Danzig, definitiv übertragen worden.

**100.**

**Ordensverleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 68, S. 190 bis. Abs.).

**A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:**

Morkfeldt, Oberforstmeister zu Königsberg (bei der Pensionirung.)

**B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe:**

von Grootte, Oberforstmeister zu Düsseldorf.

**C. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:**

Stubenrauch, Forstmeister zu Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg }  
 Vormann, Forstmeister zu Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt } (bei der  
 Biegeler, Forstmeister zu Suhl, Reg.-Bez. Erfurt } Pensionirung.)

**D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:**

von Sobbe, Forstmeister zu Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Schäfer, Forstmeister zu Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a/D. }

Hagfeld, Forstmeister zu Cronberg, Reg.-Bez. Wiesbaden } (bei der  
 Stegmann, Rechnungsrath zu Bromberg } Pensionirung.)

Oster, Gemeinde-Oberförster zu Burtscheid, Landkreis Aachen.

**E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:**

Mittsbörfer, Forstkassenrendant zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
Naafen, Revierförster zu Resternich, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.  
Schuckeichel, Revierförster zu Obersgegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

**F. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:**

Birch, Revierförster zu Winsen, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. }  
Schleswig } (bei der Pensionirung.)  
Schubert, Hegemeister zu Melzow, Oberf. Gramzow, Reg.- }  
Bez. Potsdam }

**G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:**

Hillenbrand, Förster zu Hauswurz, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. }  
Cassel } (bei der  
Schawer, Förster zu Schmöckwitz, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. } Pensionirung.)  
Potsdam }  
Wegener, Förster zu Heinrichsruh, Oberf. Torgelow, Reg.- }  
Bez. Stettin }  
Dallmann, Förster zu Fangel, Oberf. Pudagla, Reg.-Bez. }  
Stettin }  
Brauer, Förster zu Hemeringen, Oberf. Hameln, Reg.-Bez. }  
Hannover }  
Duesberg, Förster zu Materborn, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
Nabert, Förster zu Germeter, Oberf. Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen.  
Frembgen, Gemeindeförster zu Elmpt, Kreis Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen.  
Trilsbach, Gemeindeförster zu Vallendar, Kreis Coblenz.  
Hoffmann, Waldwärter zu Krototschin, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. }  
Doppel } (bei der  
Windhorst, Waldwärter zu Blockwinkel, Oberf. Diepholz, Reg.- } Pensionirung.)  
Bez. Hannover }

Albers, Waldwärter zu Hohehahn, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich.  
Paul, Holzhauermeister zu Schweinig, Kreis Jerichow I, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Banauer, Waldarbeiter zu Neu-Ulm, Kreis Friedeberg N./M., Reg.-Bez. Frank-  
furt a/D.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstsührung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister  
Ehrenparteyées verliehen worden den Fürkern:**

Düssel zu Wolfgarten, }  
Poensgen zu Harscheid, } Oberf. Heimbach, Reg.-Bez. Aachen.

46. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenfiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Registrator Winckler zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge:

1. Durch die Expedition des St. Hubertus in Cöthen von Weihrauch-Potsdam 12 M., 2. Wabsack, Forstmeister, Reh Hof, gesammelt auf Treibjagden pro 1892/93 in Oberförsterei Reh Hof 26 M., 3. Oberförsterei Lindenberg bei Schlochau, bei Gelegenheit der Treibjagden gesammelt 16,63 M., 4. Böhme, Forstmeister, Skallischen bei Darkehmen, Straf gelder 15 M., 5. Beitrag des Jagdclubs Bernburg 50 M., 6. Scholz, Oberförster, Bederkesa, auf Jagden in Oberförsterei Bederkesa im Winter 1892/93 gesammelt 34 M., 7. Lehmann, Schiedsmann, Negbruch, Sühnegeld i. S. Hülfsförster Peglow in Steinspring gegen Grünmann 20 M., 8. Graf Bernstorff, Premier-Lieutenant, Schwerin i/M., Beitrag vom Allgemeinen Deutschen Jagdschütz-Verein, Landesverein Mecklenburg 50 M., 9. Oberförsterei Krosdorf, Erlös für Aufmaßlisten bei Nußholzversteigerung in der Oberförsterei Krosdorf 7,50 M., 10. Durch den Amtsvorsteher Riemeyer in Gr. Schönebeck, Ertrag einer Sammlung des Revierförsters Gaeulser in Versdorf bei Gr. Rosen bei einer Jagd in Gutshof 7,05 M., 11. Durch denselben, Ertrag einer Sammlung des Försters Zacher in Eisdorf bei Striegau für Fehlschüsse bei einer Jagd 7 M., 12. Meyer, Oberförster, Borken bei Siemen, Straf gelder für Fehlschüsse auf den Jagden in Borken 14,35 M., 13. Oberförsterei Dedensen, auf Jagden in der Oberförsterei Dedensen gesammelt 5,38 M., 14. Riesberg, Oberförster, Schloppe, Straf gelder für Fehlschüsse 16,55 M., 15. Rothe, Förster in Raschwitz, bei einem Vergnügen an der Königsfichte gesammelt 1 M., 16. Schulz, Oberförster und Neldel, Nießke, Nigmann, Baupel, Förster in Tauer bei Peiß aus einer Rückvergütung herrührend 11,63 M., 17. Küster, Oberforstmeister in Stralsund, beim Scheibenschießen im Garten des Kommerzienraths Becker in Stralsund gesammelte Straf gelder 2,60 M., 18. durch Raude, Forstmeister, Syke 25 M., 19. Erlös aus dem Verkaufe der vom Förster Köhr in Forsthaus Neffe eingesandten Briefmarken 1 M., 20. Redaktion des „St. Hubertus“ zu Cöthen im Auftrage des Majors Vielitz zu Graudenz 8,30 M., 21. Köhr, königlicher Bergfaktor a. D. in Groß-Salze, Provinz Sachsen, 6. und letzte Sendung, Erlös aus dem Verkauf seines Buches „Al'n Busch“ 22,10 M., 22. durch Oberförster H. in H., Beitrag aus der v. H.-Stiftung 31,80 M., 23. Expedition der „Deutschen Jägerzeitung“ in Neudamm, Ertrag der Sammlung vom 31. Dezember 1892 bis 30. Juni 1893 741,05 M., Summe 1125,94 M., hierzu Summe bis 45. Verzeichniß 101 047,39 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 102 173,33 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.



102.

**Chronologisches Verzeichniß**

der in gegenwärtigem (XXV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinetts-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXIV. Bande, Seite 287.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

|                       |                      |                       |
|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| <b>1842.</b>          | 14. Dezember S. 136. | 25. Februar S. 84.    |
| 9. Dezember S. 176.   | <b>1892.</b>         | 28. " S. 135.         |
| <b>1861.</b>          | 18. Januar S. 134.   | 12. März S. 147.      |
| 27. Juni S. 177.      | 30. Mai S. 193.      | 16. " S. 142.         |
| <b>1885.</b>          | 4. Juli S. 222.      | 19. " S. 133.         |
| 28. November S. 213.  | 9. " S. 61.          | 22. " S. 147.         |
| <b>1887.</b>          | 10. Oktober S. 1.    | 24. " S. 161.         |
| 7. Mai S. 222.        | 11. " S. 6.          | 25. " S. 225.         |
| <b>1888.</b>          | 25. " S. 60.         | 28. " S. 137.         |
| 19. April S. 214.     | 1. November S. 134.  | 24. April S. 162.164. |
| 19. September S. 213. | 5. " S. 3. 195.      | 26. " S. 172.         |
| 22. November S. 215.  | 14. " S. 59.         | 4. Mai S. 148.        |
| <b>1889.</b>          | 15. " S. 135.172.    | 6. " S. 192.          |
| 23. Mai S. 216.217.   | 26. " S. 67.         | 8. " S. 174.          |
| 10. Oktober S. 218.   | 3. Dezember S. 171.  | 17. " S. 163.168.     |
| 21. " S. 219.         | 13. " S. 7. 184.     | 3. Juni S. 179.       |
| <b>1890.</b>          | 20. " S. 64.         | 6. " S. 169.          |
| 13. Februar S. 119.   | 24. " S. 2.          | 12. " S. 143.179.     |
| 27. März S. 220.      | 28. " S. 63.         | 13. " S. 170.177.     |
| 20. Oktober S. 214.   | <b>1893.</b>         | 14. " S. 202.         |
| <b>1891.</b>          | 3. Januar S. 4.      | 17. " S. 169.         |
| 5. Februar S. 223.    | 4. " S. 64.          | 21. " S. 169.         |
| 8. Juni S. 221.       | 10. " S. 84.         | 28. " S. 212.         |
| 11. " S. 185.         | 12. " S. 184.        | 4. Juli S. 210.       |
| 24. September S. 136. | 13. " S. 92.         | 7. " S. 170.          |
| 5. Oktober S. 185.    | 16. " S. 133.        | 8. " S. 195.200.      |
| 29. " S. 221.         | 26. " S. 20.         | 9. " S. 196.          |
| 16. November S. 50.   | 30. " S. 132.        | 17. " S. 224.         |
| 3. Dezember S. 186.   | 31. " S. 77.         | 21. " S. 197.         |
|                       | 1. Februar S. 165.   | 7. August S. 200.     |
|                       | 15. " S. 137.        | 21. " S. 193.         |
|                       | 17. " S. 74.         | 22. " S. 210.         |
|                       | 22. " S. 76.         | 9. September S. 207.  |
|                       |                      | 23. " S. 212.         |